Bav 1784 c
May. I.
8° Bav.
1784 c

<36628708430014 S

<36628708430014

Bayer. Staatsbibliothek

Ansicht von der Stiftskirche in Aschaffenburg.

Geschichte

des vormaligen

Kollegiatstiftes

zu den

hh. Peter und Alexander

in Aschaffenburg

mit

einer Beschreibung der dortigen Stiftskirche,

von

J. May,

k. b. Oberst hofmarschall-Stabsassessor, und Administrator der k. Schlösser und Hofgärten des Untermainkreises.

Würzburg.

Druckerei von F. E. Thein.

1837.

307. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I.

Beschreibung der vormaligen Kollegiatstifts-Kirche zu den HH. Peter und Alexander in Aschaffenburg, nebst der Geschichte dieses vormaligen Kollegiatstiftes.

Vom k. Obersthofmarschall-Stabs-Assessor J. May.

Vorwort.

Bedeutungsvoll und wichtig erscheint der Zusammenhang, welchen Stifte und Klöster oft mit Land und Städten einst in Deutschland hatten, und wohlthätig der Einfluß, welchen diese Institute auf die Kultur des Landes, so wie der Wissenschaften insbesondere äußerten.

Darum mag es der Mühe werth erscheinen, was noch von dem alten Glanze dieser geistlichen Institute in den alten Münstern und hohen Domen sichtbar ist, zu beschreiben, und die Geschichte ihres Ursprungs, ihrer Entwickelung und ihres Erlöschens zu erforschen und an den Tag zu bringen.

Eine solche geschichtliche Darstellung von dem vormaligen Kollegiatstifte in Aschaffenburg zu liefern, hiezu fühlte sich der Verfasser, welcher früher selbst dort wohnte, und dieses geistliche Institut sowohl noch im Leben als im Erlöschen sah, besonders angezogen.

Um so lieber mogte derselbe diese Arbeit, so mühevoll sie erschien, und sich auch so erprobte, unternehmen, als die Geschichte dieses vormaligen Stiftes Seiten darbietet, welche nicht nur für die Stadt und Umgegend von Aschaffenburg, sondern auch für Franken, ja selbst für die königl. Häuser von Bayern und Sachsen von Interesse sind, und für den Geschichtsfreund manches Anziehende enthalten, so wie nicht minder für die Geschichte der Collegiatstifte überhaupt manche nicht unintereſſante Beiträge liefern.

Aus mehreren hundert Urkunden, welche der Verfasser zum größern Theile im Originale sämmtlich durchgangen hat, wurde das Material zu der vorliegenden Darstellung geschöpft; derselbe glaubt daher auch nirgends von der Wahrheit abgewichen zu seyn und so wenigstens eine der Hauptforderungen der Geschichte, — treue und wahre Darstellung — erfüllt zu haben.

Im Uebrigen wolle ihm, der nur in getrennten spärlichen Musestunden sich mit dieser geschichtlichen Arbeit beschäftigen konnte, Nachsicht vergönnt seyn.

Der Verfasser.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Auf dem Gipfel jener Anhöhen, über welche die Stadt Aschaffenburg erbaut ist, und von denen man auf die freundlichen Ufer des Maines niederschaut, thronet von deren Kirchen die älteste, schönste und darum interessanteste, — die vormalige Stifts- itzige Pfarrkirche von St. Peter und Alexander. *)

Im byzantinischen Style beiläufig um die Jahre 970—980 durch Kaisers Otto II. gleichnamigen Neffen des Herzogs von Sachsen, Schwaben und Bayern fromme Stiftung erbaut, finden wir an derselben, wie fast an allen Domen und Münstern, die in diesem Style und zu dieser Zeit erbaut sind, die Form des lateinischen Kreuzes als vorherrschende Grundform, wenn gleichwohl dieselbe durch die angefügten Bauwerke, welche die Kirche in den folgenden Jahrhunderten erhalten hat, itzt weniger zu erkennen ist. **)

An Dimensionen befaßt die Kirche, wie der Tab. II. beigefügte Grundriß zeigt, im Ganzen eine Länge von 184 und eine Breite von 75 Fuß.

---

*) Tafel I enthält eine Ansicht dieser Kirche.

**) Namentlich war man mit dergleichen Bauten beschäftigt in den Jahren 1116—1120, 1288, in welchem Jahre der Bischof Friedrich von Speier sogar einen Ablaß auf 40 Tage jenen verkündigte, welche in der Stiftskirche zu Aschaffenburg die heiligen Sakramente empfangen, und zur Reparation oder sonstigem Baue der Kirche etwas beisteuern würden, ferner in den Jahren 1418, 1480, 1530, 1602.

Zur rechten Seite des Haupteinganges erhebt sich der in die Umfassungslinien der Kirche selbst eingebaute Kirchenthurm, der aber nicht im byzantinischen, sondern vielmehr im altdeutschen, sogenannten gothischen Style mit Spitzbogen und andern dem gothischen Style eigenen Verzierungen erbaut und bekleidet ist, daher wenigstens, was dessen obern Theil, welcher eben diese Verzierungen trägt, betrifft, seiner Erbauung nach einer spätern Zeit, als die Kirche selbst angehört. *)

Das Innere der Kirche theilt sich wie gewöhnlich in das Langhaus, den Chor mit dem Sanktuarium und den Seitenkapellen.

Das Erstere, das Schiff der Kirche mit 2 Seitenschiffen hat eine Länge von 105 und eine Breite von 52 Fuß, demnach das Doppelte der Breite zur Länge; die beiden Seitenschiffe sind überdieß noch mit einem Anbaue erweitert, deren Spitzbogengewölbe und gothische Fenster deutlich auf eine Zeit des Anbaues hinweisen, wo der byzantinische Styl schon außer der Baumode gekommen, und an dessen Stelle bereits der gothische Baustyl getreten war.

Das Hauptschiff ist von den Seitenschiffen durch sieben Pilaster mit halbkreisrunden Bogen (früher auf jeder Seite

---

*) Ursprünglich hatte die Kirche zwei Thürme; dieses geht 1) aus der in Cod dipl. v. Gudenus Vol. II pag. 352 enthaltenen Urkunde hervor, indem es bei der hierin enthaltenen Erzählung der Tödtung eines Domicellaren durch den Stiftskantor heißt: Custos quoque pater dicti cantoris et quamplures clerici eorum consanguinei cum Laicis ad eos pertinentibus fugientem Almarum furore detestabili, in turribus ecclesiae ad occidendum obsiderant." 2) zeigt ein alter Denkstein mit dem Bildnisse des Herzogs Otto, der früher vielleicht der Denkstein von der Grabstätte dieses Herzogs in der Stiftskirche war, auch eine kleine Darstellung dieser Kirche, wobei 2 Thürme zu sehen sind.

7, itzt aber nur 6 auf der einen und 7 auf der andern Seite) getrennt, indem einer dieser Pilaster, als man vorhatte das Grabdenkmal des Kurfürsten **Friedrich Karl Joseph**, welches wir unten näher beschreiben werden, zwischen zwei derselben aufzustellen, heraus gebrochen worden ist.

Mit diesen Pilastern, über welchen sich halbkreisrunde Bögen wölben, korrespondiren die oberhalb denselben sich befindenden kleinen Fenster mit runden Bögen, wie wir Gleiches in gleichem Style, d. i. Pilaster mit halbkreisrunden Bögen, welche das Hauptschiff von den Seitenschiffen trennen, dann ober denselben die kleinen länglichen Fenster mit rundem Bogen, im Dome zu Würzburg und dem neuen Münster allda, so wie in vielen andern Kirchen gleichen Alters und gleichen Baustyls wahrnehmen. Die Decke ist flach gewölbt; ursprünglich bestand dieselbe aber in einer flachen getäfelten Holzdecke, wie solches die Bauweise der byzantinischen Baukünstler war.

An dem Haupteingange der Kirche bilden im Innern derselben 16 Säulen byzantinischen Styles durch kreisrunde Bogen und Wölbungen mit einander verbunden ein Vestibul von der Breite des Hauptschiffes, über welchem die Emporkirche mit der Orgel sich befindet.

Die kleinen stämmigen Säulen von nur 9 Fuß Höhe im Ganzen und 17 Zoll im Durchmesser mit ihren mit Laubwerk und Arabesken verzierten Würfelknäufen geben ein sicheres Merkmal des byzantinischen Styles, in welchem die Stiftskirche ursprünglich erbaut ist.

Weitere Kennzeichen dieses Baustyles finden wir an der Haupteingangspforte der Kirche, *) dann an dem Portikus,

*) Hievon haben wir eine Zeichnung Taf. III. beigefügt.

welcher von dieser Kirchenpforte an sich auf 2 Seiten um die Kirche herum zieht, und an dem schönen sehr antiken und in architektonischer Beziehung höchst interessanten Kreuzgange, welcher sich an den vorerwähnten Portikus anschließt.

Dieser Portikus ist gebildet durch 25 kleine Säulchen, deren Schafte nur 3′ 9″ Höhe und 5½″ im Durchmesser haben, und mit den verschiedenartig verzierten Knäufen im Ganzen nicht höher als 5′ 8″ und durch halbkreisrunde Bogenstellungen auf einer Sockelmauer mit einander verbunden sind.

Im 16ten Jahrhundert, wo unter der Regierung des Kurfürsten Albrecht, Markgrafen von Brandenburg, die Maria-Schnee-Kapelle in Folge testamentarischer Stiftung der beiden Brüder Caspar und Georg von Aschaffenburg an die Stiftskirche angebaut ward, wurde dieser Portikus in seiner Verbindung mit dem Kreuzgange unterbrochen. Den letztern zählen wir unter die interessantesten Theile der Stiftskirche in architektonischer Beziehung und ließen daher auch eine Zeichnung hievon aufnehmen, die wir hier Taf. IV. anfügen; wie in dem Grundriße zu ersehen, bildet dieser Kreuzgang eine Säulenstellung in Form eines Viereckes, wovon 3 Seiten gleiche Länge haben, die 4te aber wahrscheinlich des Raumes wegen, um nicht mit dem einen Winkel des Viereckes in die angrenzende Thür vorzuspringen, kürzer ist; die Säulenstellung befaßt 64 Säulen im Ganzen, wovon deren 16 auf jeder Seite sich befinden, welche durch halbkreisrunde Bogen miteinander verbunden sind; abwechselnd mit den Säulen erscheinen auf jeder Seite 5 Pilaster, gleichwie in den Bögen auf zwei Seiten dieser Säulenstellung ebenfalls eine Abwechslung in der Art angebracht ist, daß von drei Bögen, welche sich über zwei Pilaster und 2 Säulen jedesmal wölben, der mittlere immer höher ist, als die

beiden andern; *) mit Einfachheit und Beobachtung strenger symmetrischer Verhältnisse ist abwechselnde Manichfaltigkeit an diesem architektonischen Werke vereinigt, das sich aus dem Zeitalter der Ottonen, wo byzantinische Kunst in Deutschland aufzublühen begann, bis zu unsern Tagen so gut erhalten hat.

Eine Eigenthümlichkeit byzantinischer Künstler und ihrer Schule war es häufig, bei Säulenstellungen die Verzierungen der Knäufe fast an jeder Säule anders zu bilden; auch an dieser Säulenstellung des Kreuzganges finden wir diese Eigenthümlichkeit recht auffallend bewährt, denn von den 64 Säulen dieser Kolonade hat fast jeder Säulenknauf eine andere Verzierung; bald ist es Laubwerk, bald sind es Arabesken, bald Verbindung von Figuren u. s. w., welche als Schmuck dienen; mit einem Worte, es ist eine ganze Sammlung von Kapitälen byzantinischen Styles, welche für das Studium vollkommen als Muster dienen können, auch von Baukünstlern und Alterthumsforschern immer mit Interesse wahrgenommen und schon öfters kopirt worden sind. Bemerkenswerth ist weiter die Aehnlichkeit, welche diese Säulenstellung mit einer ähnlichen an dem vormaligen Kaiser-Palaste in Gelnhausen darbietet.

Eben solche kleine Säulen (jene vom Kreuzgange haben im Ganzen eine Höhe von nur 5′ 5″ und die Säulenschafte einen Durchmesser von 7″) mit ganz ähnlichen Kapitälen finden sich an diesem von Kaiser Friedrich dem Rothbarte erbauten Palaste, den uns Herr Bernhard Hundeshagen ganz vortrefflich beschrieben hat.

Ehe wir dieses byzantinische Bauwerk, welches als eine der vorzüglichsten Merkwürdigkeiten und Zierden der aschaf-

---

*) Auf den beiden andern Seiten sind die Bögen gleichlaufend.

fenburger Stiftskirche betrachtet werden kann, verlassen, können wir einen andern alterthümlichen Gegenstand, der sich hier befindet, nicht unerwähnt lassen; es ist dieß jener ehrwürdige nächst 300 Jahr alte Baum, die große Linde, die hier auf dem vom Kreuzgange eingeschlossenen freien Platze, dem vormaligen Stiftsfriedhofe, gepflanzt, ihre immer noch grünenden Wipfel weit über den eingeschlossenen Raum, ja selbst über die Höhe der Stiftskirche hinausträgt und wie ein Wahrzeichen aus alter Zeit herüberblickt, und von weiter Ferne gesehen wird.

Zwei solcher Linden, die zu dieser Riesengröße emporwuchsen, waren es ursprünglich, die man im Jahre 1574 hier gepflanzt hatte. *)

Im Jahre 1811 hatte der Sturm den Zwillingsbruder gestürzt, und es wurde hierauf bald beantragt, nunmehr auch den andern zu fällen; dieß erregte Interesse und Mitleid für den alten herrlichen Baum, dessen hohen Wipfel nun schon so mancher Sturm durchsauset hatte, ohne ihn zu beugen, und der noch immer grünte, während schon Jahrhunderte vorüber gezogen, viele Geschlechter längst zur Ruhe eingegangen, andere ins Leben getreten und auch wieder verschwunden waren.

Ein witziger Kopf fertigte daher Namens des in Lebensgefahr schwebenden Baumes eine Bittschrift an den damaligen Landesfürsten, Karl Fürsten Primas und Großherzog von Frankfurt in gebundener Rede, worin der Lindenbaum um seine Erhaltung bittet, welche Bitte auch gewährt wurde. **)

---

*) In einem der Pilaster ist nachstehende Inschrift eingehauen: **Tiliae sunt pactae 1574.**

) Da diese Bittschrift mit dem erfolgten Inskripte des Fürsten bereits im **II. Hft. 3ten Bds. des Archivs des hist. Vereins für den Untermainkreis pag. 154 enthalten ist, so wollen wir hierauf verweisen.

Kehren wir nun in das Innere der Kirche zurück.

Wer sind die Rittergestalten mit Harnisch, Helm und Schwert, die wir beim Eintritte in die Kirche auf beiden Seiten des Hauptschiffes an den Pilastern theils stehend theils knieend erblicken? Behalten wir uns die Antwort hierauf auf weiter unten vor, und wenden wir uns, so dünkt es, daß es schicklicher sey, vorerst zu den geheiligten Stellen, wo das ewige Wort Gottes verkündet, die Sakramente gespendet, und das Heiligste unserer Religion gefeiert wird.

Der hohe Altar im Hintergrunde des Chors und gegen denselben erhöht gestellt, indem 7 Marmorstufen zu demselben führen, besteht aus einem rothen Marmor und ist von 4 großen Säulen korinthischer Ordnung, ebenfalls von rothem Marmor mit vergoldeten Kapitälen umgeben, über welche sich mehrere Bögen wölben und so eine Art Baldachin über den hohen Altar bilden; eine Konstruktion, welche von dem Hauptaltare in der St. Peterskirche in Rom, der ebenfalls unter einem von 4 Säulen gebildeten Baldachin steht, entlehnt zu seyn scheint.

Der Stifts-Kanonikus Merkel ließ diesen Marmoraltar im Jahre 1770 erbauen und er hat an 16,000 Gulden gekostet.

Mehrmalen muß indessen dieser Hauptaltar schon verändert und neu hergestellt worden seyn. Namentlich geschah solches unter andern im Jahre 1490, wo Meister Hans, Bildhauer von Worms, den Auftrag erhielt, eine neue Verzierung desselben herzustellen. Dieselbe bestand aus einer Tafel auf den Altar mit zwei aufgehenden Flügeln und in den Tafeln 21 Bilder, und wurde verakkordirt um 300 fl. und 10 Gulden für ein Kleid für ihn und deßgleichen eins für seine Frau.

Im Jahre 1606 wurde dieser Altar aufs neue hergestellt, und hatte das Kapitel diese Arbeit dem Georg Ru-

dolph Henneberger, Bürger und Maler zu Würzburg, übertragen; Auszug aus dem mit diesem Maler abgeschlossenen Akkord haben wir hier beigefügt. *)

---

*) Ich Georg Rudolff Hennenberg Malerhandtwerkhs Meister, Als die Ehrwürdig hoch- Unndt Wolgelerthe, Christophorus Weberus der heiligen Schrifft Doctor Dechant und Capitul, SS. petri et Alexandri Stiffts alhie zu Aschaffenburg, meine günstige Herrn, mir berürts Stiffts Chor Unndt darinstehenden hohen Altar, zu renoviren unndt zuu erneiren angedingt unndt verlihen haben, nach Lauth unndt Inhalt eines darüber under bemelts Stiffts Secret Insigell uffgerichten Becrefftigten unndt mir zugestellten Bestandtbriffs vonn Worften zu Wortten Lautendt wie hernach volgt ꝛc.

Alß Nemblich unndt Erstlichen, Soll an bemeltem hochAltar vnnden ein gantzer never Fuß gemacht, Unndt wie an yetzo vir Brustbilder, darin geschnitzt unnd aneinander hangendt, dieselbige in vir Underschidliche Kästen eingetheilt, Vnndt von einem Kunstreichen Bildtschnitzer dasyenig so daran verbrochen ergentzt unndt vff daß zirlichste ausgebeßert, die angesichter aber solcher Bilder, mit ihren Natürlichen Farben gemahlet, die Cronen, Bischoffhut sampt andern Zirthen, mit dem besten planirten golt vergültet, etliches versilbert, die Umbschleg der gewändt theils mit dem besten Lackh glasirt, wie auch zum theil mit Plauver Lasurfarb unndt distilirtem Spengrün, wie es der Zirath erfordern wirdet, gefertigt werden.

Zu dem Andern die gesims belanget, Sollen die Stäb derselben zum Theil vergült, theils versilbert, unndt daß vberig vff Marmal vnndt Allabastermannier gemagt werden.

Zu dem Dritten in der miten des Fuß, soll ein Sacrarium oder Sacramenthäußlein, mit sonderm Vleiß von neuer Schreiner undt Kunstreicher Bildhawer-Arbeit, undt zuvörderst am häußlein neben daß Thürlein zwo Tugent, als Fides vnndt Charitas, Künstlich geschnitzt, in Muschel gesetzt, darauf auch ein zirliches hauptgesimes mit einer Verkröpffung, undt vff der Verkröpffung zwen geschnitzte zirliche Engell mit gemahlten brennenden Fackheln, in der Füllung ein Pellican vonn Kunstreicher Mahlerarbeit und Oelfarb, darüber ein Außzug vndt Kunstreiches geschnitztes Crucifix unndt solches alles mit dem besten golt, Silber, vnndt farben vfs schönst und zirlichst verfertigt werden. ꝛc. ꝛc.

Zum neun und zwantzigsten soll uff blouen oder Schwartzen Schechter, ein Ecce Homo oder Vesperbild, mit denn Waffen Christy gemablet, vnndt tempore quadragesimae uffgehengkht werden. ꝛc. ꝛc.

Die noch bestehenden Nebenaltäre sind

1) Der hl. Kreuzaltar und

2) der demselben gegenüber stehende Muttergottes- oder hl. Dreikönigs-Altar; beide am Ende des Hauptschiffs bei dem Eingange in das Chor errichtet, sind nach einerlei Zeichnung konstruirt; sie bilden jeder eine Säulenstellung mit gebrochenem Frontispiz, innerhalb welchem sich auf der einen Seite ein schönes Relief, die hl. Dreikönige darstellend, in Holz geschnitzt und vergoldet, und auf der andern Seite in gleicher Art die Kreuzigung befindet; überdieß sind beide Altäre mit vielen andern schön geschnitzten Figuren, Heilige darstellend, geziert. Die Säulen, so wie das Uebrige, der architektonischen Verzierung derselben ist von gebeitztem Eichenholze, die Kapitäle, Figuren, Festons u. dgl. aber sämmtlich schön und gut vergoldet, welches zusammen eine sehr würdige und gute Wirkung hervorbringt, und bei weitem allen Lakirungen und Oelanstrichen, womit man so oft die Altäre übertüncht sieht, vorzuziehen ist.

Derentgegen vnndt für alle solche arbeit haben wir obbemelte Dechant unnt Capitüll, ihme Georg Rudolffen Henneberg an geldt, Ein Tausendt unndt Neuntzig Gulden Reichs-Müntz, Korn Zwölff Malter, aus der Kammer vnndt ein Fuder gemeines Weins so gut es hewer Wachsen würdt zu geben, dann auch ein Prebent Hoff, darin er sein Arbeit verfertigen mag einzuraumen gedingt versprochen undt zugesagt. rc.

Deß zu wahrem Urkunt, mehrer sicherheit vndt becrefftigung, hab Ich obbenanter Georg Rudolff Henneberger mein Uygen Petschafft vff disen Revers zu endt der schrifft getruckht, mit Aygen henden Underschriben, vnndt demselben, Offt vilermelten meinen günstigen herrn Dechant vndt Capitul underdienstlich übergeben, vnndt zugestellt.

Geschehen vnndt geben denn 21. Juny Anno Dnj 1606.

(L. S.) Georg Rudolff Henneberg,
Burger und Mahller zu Würtzburg.

Der Altar und die Vicaria ad altare B. Mariae Virginis wurden im Jahre 1304 durch Sigfried von Bommersheim gestiftet.

3) Der Allerheiligen-Altar in der Seitenkapelle rechts mit einem ausgezeichnet schönen Gemälde, von Einigen für ein Werk Albrecht Dürers, von Andern für Lukas Cranach erklärt.

Die Darstellung ist eine doppelte, — Christus in der Vorhölle, — dann dessen Auferstehung; der Grabesgruft entstiegen schwebt der Heiland in den Höhen, verklärt und umgeben von der Heerschaar der Engel, während die Wächter noch im Schlaf versunken um das Grab gelagert sind; dem Grabe entgegengesetzt sehen wir die von abscheulichen Teufelsgestalten umgebene Vorhölle, zu welcher der Heiland herabgestiegen ist, und das göttliche Werk der Erlösung vollbringt; an den in der Vorhölle gruppirten männlichen und weiblichen Figuren sehen wir einnehmende Gestalten und die lieblichsten Physionomien, mit einer schönen und zarten Karnation, ganz wie solche dem Meister Lukas Cranach eigen war; auch die allerliebsten Engelsköpfchen in der Höhe, so wie die ausdrucksvollen Physionomien der Wächter, die fleißige schöne Ausarbeitung, die auch auf die Beiwerke, Bäume, Kräuter, Boden, Insekten, Kleidungsstücke u. s. w. verwendet ist, lassen, wenn wir das Gemälde dem großen Albrecht Dürer nicht selbst zuschreiben, mit Recht auf Lukas Cranach schließen.

Eine auffallende Grille fügte der Maler in dieses Gemälde dadurch, daß er eine der Teufelsgestalten mit einem Rosenkranze umhangen dargestellt hat, was uns zu der Vermuthung führt, das Gemälde sey wenigstens nicht vor dem Ausbruche der Reformation gefertigt worden.

4) Der hl. Magdalena-Altar, gestiftet im Jahre 1325 durch den Kanonikus Theoderich und bemerkens-

werth wegen eines schönen Reliefs in Alabaster, die heilige Magdalena nebst der heil. Margaretha und den heil. Johannes in Figuren von 3—4′ Höhe darstellend, welches im Fond des Altares statt eines Gemäldes aufgestellt ist, und aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts, wo derselbe renovirt wurde, herzustammen scheint.

Aelter und von höherem Kunstwerthe erscheint eine andere in Alabaster ausgeführte Gruppe, die Kreuzigung Christi vorstellend, auf dem

5) heil. Katharinen-Altare nächst dem Taufstein, welcher Altar in Form eines sogenannten Sakramenthäuschens, welches eine Nische bildet, in altdeutschem Style ganz von Stein erbaut ist.

In dieser Nische steht der itzt nicht mehr gebrauchte und etwas destruirte Altarstein, und auf demselben im Hintergrunde die vorerwähnte schöne Gruppe von Alabaster, Christus am Kreuze, mit den beiden Schächern zur Seite und am Fuße des Kreuzes umgeben von Maria Magdalena, Anna, Johannes und dem Longinus zu Pferd; zu beiden Seiten dieser Gruppe sind übrigens noch die Bildnisse der heil. Maria auf der einen und der heil. Katharina auf der andern Seite placirt. Das Ganze ist mit Geist und edel komponirt, und in den einzelnen Figuren (beiläufig 1½′ hoch) liegt soviel Ausdruck und sind so schön ausgearbeitet, daß man dieses plastische Kunstwerk einem guten Meister der Bildhauerschule des 16ten Jahrhunderts zuschreiben kann; vollkommen verdient dasselbe alle Sorgfalt für dessen begonnene Restauration und künftige Erhaltung.

6) Der 14 Nothhelfer-Altar in einer kleinen Kapelle links vom Hauptschiffe mit vielen Bildschnitzereien in Figuren und andern Verzierungen von Holz aus dem 12ten oder 13ten Jahrhundert. Das ganze Relief erscheint in

Form einer Piramide, in deren Mitte die Leidensgeschichte Jesu in mehreren Abtheilungen in byzantinisch-gothischem Style dargestellt ist; um dasselbe gruppiren sich eine Menge Figuren, die 14 Nothhelfer, so wie andere Heilige darstellend. Das Relief, welches die Leidensgeschichte darstellt, ist kolorirt, hübsch gearbeitet und interessant als ein Werk antiker byzantinischer Bildschnitzerei.

7) Der Maria-Schnee-Altar in der Kapelle gleichen Namens mit einem großen Oelgemälde als Altarblatt von Isak Kining, einem Maler aus Speier, vom Jahre 1576, welches die Anbetung der drei Weisen aus Morgenland darstellt.

Es herrscht in demselben Albert Dürer'scher Geschmack und Styl und verdient Beachtung, wiewohl des Meisters Name sich unter den Künstlern der damaligen Zeit nicht aufgeführt findet.

Außer diesen hier beschriebenen Altären befanden sich dort in früheren Zeiten deren noch 10 bis 12 andere, welche im Laufe der Zeit nach und nach hinweggenommen worden sind; zu letzter Zeit geschah dieses im Jahre 1811, wo die Kirche neu ausgetüncht wurde, und man bei dieser Gelegenheit, in der Meinung zu verbessern und zu verschönern, die Altäre der hl. Ursula, des hl. Jakobus, des hl. Leonard, des hl. Hieronymus nebst noch 2 andern hinweg nehmen ließ, wodurch die Kirche aber so mancher antiken Zierde und schönen Kunstwerkes beraubt worden ist; unter denselben befanden sich vorzüglich schöne Oelgemälde, von denen ein Theil schon vor mehreren Jahren nach München abgegeben wurde.

Bereits schon früher, nachdem das Stift durch die Säkularisation dem Kurfürsten Erzkanzler als Domaine zugefallen war, hatte dieser Fürst, der bekanntlich ein großer Kunstkenner war, von den Oelgemälden, welche die Stifts-

kirche besaß, die schönsten und werthvollsten der Gemälde-Gallerie des Residenzschlosses allda einverleibt; sie füllen dort einen eigenen Saal aus und bilden eine Hauptzierde dieser Gemäldegallerie; es sind Werke von Martin Schön, Lukas Cranach und Math. Grünewald, welch letzterer ein Schüler Albrecht Dürers und von Aschaffenburg gebürtig war.

Von welch ausgezeichneter Schönheit und hohem Kunstwerthe dieselben sind, hierüber mag dieß als Beweis gelten, daß die 5 größten und ausgezeichnetsten Stücke hievon, welche für Werke von Math. Grünewald gehalten werden, zur Aufnahme in die königl. Pinakothek in München von Sr. Majestät dem Könige bestimmt und bereits dorthin transportirt worden sind.

Von Gemälden, die sich in der Stiftskirche, außer den schon beschriebenen noch befinden, sind folgende weiter bemerkenswerth:

1) Zwei Gemälde im Chore, das eine Joachim und Anna mit ihrem Kinde Maria, das andere als Seitenstück Maria mit dem Kinde Jesu und den Aposteln in ihren Kinderjahren vorstellend; beide tragen das Gepräge einer Schule vor Albrecht Dürer.

Die Darstellung erscheint in der Gemüthlichkeit und Naivität der damaligen Zeit; so sehen wir z. B. wie Maria Salome auf dem einen der Gemälde den hl. Apostel Jakob und den hl. Evangelisten Johannes das ABC lehrt, und wie beide als Kinder in ihren Attributen, z. B. der hl. Jakob im Pilgergewand mit Reisetasche und Pilgerstab, dargestellt sind.

2) Drei andere Gemälde, die hl. Katharina, die hl. Barbara und die Taufe Jesu darstellend, aus der nämlichen altdeutschen Schule vor Dürers Zeit.

3) Der heil. Valentinus in Lebensgröße und im bischöflichen Ornate dargestellt, ein schönes Gemälde angeblich von Math. Grünewald; Gesicht und Hände zeigen eine meisterliche Behandlung der Karnation, und wenn auch der Faltenwurf des bischöflichen Mantels noch an einiger Steifheit leidet, so muß doch die Technik und das Großartige des Styles gerühmt werden.

4) Die Predigt des hl. Johannes in der Wüste, an der Rückwand der Kanzel sich befindend, ein gutes Gemälde wahrscheinlich von einem der Niederländer Maler, Frank. Die Kanzel selbst ist überdieß mit mehreren schön gearbeiteten Basreliefs von Alabaster in mehrere Felder abgetheilt, ringsum geziert; in der Mitte derselben sehen wir Christus als **Salvator Mundi** dargestellt; um ihn sind die vier Evangelisten und in vier Feldern Darstellungen aus dem alten und neuen Testament, nämlich die Auferstehung, Christus in der Vorhölle, Samson, die Stadtthore auf den Berg tragend, und die Geschichte des Jonas, sämmtlich in Alabaster gearbeitet, angereihet. *) Um den Fuß der Kanzel sind 3 kleine Statüen von den Heiligen, Petrus, Andreas und Alexander, aus einer eigenen dem Steine sehr ähnlichen Masse gruppirt.

Schließlich wollen wir das in Form eines kreisrunden Beckens von 4′ im Durchmesser und in gothischem Style gearbeiteten Taufsteines, der sich beim Haupteingang der Kirche rechts befindet, nicht unerwähnt lassen. In sechs Hauptfeldern gothischen Styles mit Spitzbogen sind Genien im

*) Auf einem dieser Basreliefs ist die Jahrzahl 1602 zu lesen; es ist zu vermuthen, daß die hier beschriebenen Basreliefs von dem nämlichen Meister sind, welcher auch die schönen Basreliefs an dem prächtigen Marmoraltar in der Schloßkapelle zu Aschaffenburg gefertigt hat.

Brustbilde und musizirend dargestellt. Diese Symbole deuten wohl dahin, daß willkommen der Täufling seyn solle, und er nun freudig die Bahn des Lebens beschreiten möge.

Das Wappen des Kurfürsten Berthold v. Henneberg, welches sich an dem Taufsteine befindet, zeigt wohl an, daß solchen dieser Kurfürst hat errichten lassen.

Wenden wir uns nun zu der Fürstengruft und den schönen Grabdenkmälern, welche diese Kirche in sich schließt. Vor allem gebührt es, der hier sich befindenden Grabstätte des Stifters und Erbauers der Kirche, Otto's Herzogs von Schwaben, Sachsen und Bayern, und seiner Gattin Lutgardis und ihrer Tochter Hildegarde zu erwähnen.

Auf der Rückkehr aus Italien, wohin der junge Herzog Otto mit seinem Oheim dem Kaiser Otto II. zur Bekämpfung der Griechen in Unteritalien gezogen war, starb Ersterer in der Blüthe seiner Jahre zu Lucca am 31. Okt. im Jahre 982.

Seinem Willen und Wunsche gemäß, in der von ihm zu Aschaffenburg gestifteten und erbauten Kirche begraben zu werden, wurde sein Leichnam alsbald aus Italien nach Aschaffenburg geführt und dort vom Erzbischof Willigis von Mainz, dem Freunde der Ottonischen Kaiserfamilie, und begleitet von der von Schmerz gebeugten Mutter Ida und der trauernden Schwester Mechtilde (nach andern Luitgarde genannt) unter großem Pompe beigesetzt.

In dem Chor nächst dem hohen Altare rechts sehen wir sein Grabmal; es ist in die Mauer eingelassen und besteht aus einem Sokel mit kleinen Säulchen byzantinischen Styles und verschlungenem Laubwerk verziert; auf diesem Sokel, der fast das Ansehen eines eingemauerten steinernen Sarges hat, ruht ein Spitzbogen mit gothischem Schnörkelwerk. Innerhalb dieses Bogens oben an der Spitze sieht

man das Brustbild des Herzogs Otto mit den schwäbischen, bayerischen und sächsischen Wappenschildern; unter demselben liest man folgende Inschrift: *)

Ottoni Ottonis secundi Caesaris Augusti ex fratre Luidolpho magno nepoti; Suevorum Bavarorum Saxonumque Duci inclyto sacrae huj. aedis Conditoriae Dotatori largissimo Monimentum hoc fieri pia curavit posteritas. Qui dum Patruum Imperatorem in Italiam contra Graecos Sarazeno Mauroque Militibus instructos Calabriam atque Apuliam infestentes comitatus profligatisque inde hostibus in Germaniam rediret, in Alpibus vita decessit, anno Christi Opt. Max. IXCLXXXII prid. Kal. Novembr. cujus Corpus huc dilatum Willigisus Archipraesul Moguntinus, Ida matre ejus clarissima Hermanni Suevor. Ducis filia, ac Mechtilda sorore sacratarum virginum primaria praesentibus, celeberrime sepelivit. Lugardis vero Conjux ipsius atque Hildegardis filia Abatissa pietate insignes hujus in opposito postea attumulatae sunt Sarcophago, quibus Beatorum gaudia, quisquis ades, oro, preceris.

Henricus Reyzmann Custos hujus Canonicusque templi Patrono benemerenti posuit anno a Christo nato MDXXIIII.

Diesem Grabmale gegenüber befindet sich jenes der Herzogin Ludgarde und Ottos einziger Tochter, der frommen Hildegarde, welche als Abtissin im Kloster zu Quedlinburg gestorben, dann aber auch bei ihrem Vater

*) Tafel V enthält eine Zeichnung hievon.

und Mutter in der Stiftskirche zu Aschaffenburg beigesetzt worden war.

Dieses Grabdenkmal hat fast ganz die nämliche Gestalt wie das vorbeschriebene vom Herzog Otto: die auf demselben sich befindende, im Jahre 1772, wo der Marmor-Altar errichtet wurde, beigefügte Inschrift lautet:

Ludgardis et Hildegardis
Matris et Filiae Utriusque serenissime
Uno conclusa loculo hic ossa quiescunt
hac in Basilica pompa funebri
quondam condita
Cum serenissimi Fundatoris Ottonis exuviis
eruta
dum nova ex marmore ara aeterno Deo surgeret
anno MDCCLXXII huc translata,
Die XXVII Julii hoc Monumento consignato
Sta Viator
Ludgardem electam Ottone Duce Dignissimam Conjugem
in terris virtute, toro, animo Ottoni junctam
post fata loco non sejunctam
suis in cineribus venerare.
Hildegardem Filiam a Deo datam utroque Conjuge
feliciter prognatam
Virginum antesignanam Abatissam
hic sponso aeterno nuptam ibi agno coelesti proximam
eodem clausas tumulo
Matrem speculum conjugum, Filiam exemplum virginum demirare
paria esse fata
regis et gregis, ducis et subditi
quotidie recordare.
GLorIa NostrA. perIt VIrtVs Post. FATA perrennIs
soLA CUI. soLI. DIgna trophaea Manent.

Auch die Mutter Herzogs Otto, Ida, Herzog Hermanns von Schwaben Tochter, so wie dessen Tante gleiches Namens die Tochter des großen Kaisers Otto I. sollen in dem Schooße der Stiftskirche ruhen, ein Grabdenkmal hievon findet sich aber nicht vor.

Fürstliche Häupter, welche ferner in der Stiftskirche ruhen, sind 3 Kurfürsten und Erzbischöfe von Mainz, Theoderich Schenk von Erbach, unter dessen Regierung die Buchdruckerkunst in Mainz erfunden und geübt wurde, dann Anselm Franz von Ingelheim und Friedrich Karl Joseph von Erthal.

Die beiden letztern ruhen in der Mitte des Chors in zinnernen Särgen; besonders schön gearbeitet von einem mainzer Bürger Namens Pfeiffer ist jener Sarg, worin der Leichnam des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph beigesetzt ist; dieser 34 Zentner wiegende Sarg ruht auf 6 Löwenfüßen; ringsherum halten 8 Löwenhäupter starke messing-vergoldete Hebringe im Munde. Oben auf dem Sarge liegt ein schön gearbeitetes Kruzifixbild und unten am Fuße desselben ist das kurfürstlich mainzische Wappen vortrefflich ausgedrückt; ferner sind folgende Inschriften eingravirt:

Quieti et Memoriae perpetuae Em. ac. Celsiss.
Principis ac D. Friderici Caroli Josephi
SS. Mogunt Archi Episcopi S. R. J.
P. G. Archi Canc. Pr. Elect. Epis et
Princ. Wormat. S. R. J. L. B. ab Erthal
Qui
Postquam innata sibi Animi Celsitudine Constantia
Magnificentia Justitia quoque ac Clementia
et Bonarum Artium cultu Religioneque
Pater Patriae per Annos XXVIII. D. VII difficillimis temporibus praefuisset fracta ingentib.

pro Rep. Laboribus membra huc deposuit
VIII Kal. Aug. A. MDCCCII Aetatis LXXXIII.

Auf der rechten Seite

Dominus illuminatio mea et salus mea
Credo videre bona Domini in terra viventium

☧

In pace in idipsum dormiam et requiescam
Quoniam tu Domine singulariter in spe
constituisti me. *)

Hier in dieser Gruft ist auch in einer silbernen herzförmigen Kapsel gefaßt, das Herz weilandt des Kurfürsten Erzkanzlers, nachmaligen Fürsten Primas und Großherzogs von Frankfurt, beigesetzt. Dieser Fürst war im Jahre 1817 am 10. Februar in Regensburg gestorben, und liegt dort begraben.

Sein Herz wurde jedoch nach Aschaffenburg gebracht, um in dem Schooße der dortigen Erde, die zu dem Gebiete, über welches er einst als souverainer Fürst herrschte, gehörte, und den einzigen ihm geretteten Rest des alten ehrwürdigen Kurfürstenthums Mainz bildete, zu ruhen.

Die Inschrift, welche die silberne Kapsel trägt ist folgende:

vitae Datum — vitae ereptum
D. VIII Febr. MDCCXLIV. — D. X Febr. MDCCCXVII.

COR

Eminentiss. ac. Celsiss. Princip. Dni Dni Caroli Theodori ex illust. et perantiq. Fam. lib Baro. imper. de Dalberg, dictus Kämmerer de Wormat. S. Sedis Mogunt. Archi Episcop.
S. R. J. per German. Archic. et Elector Episcop.

---

*) Die Intestina dieses Fürsten sind in der Gruft der Gymnasiumskirche in Aschaffenburg beigesetzt.

Constant et Wormat. Primat. Confoederationis
Rhenanae et Magni Ducis Francofurtensis
leviter quiescat
Princeps sapiens, pius felix religiosi cultus constans
Promotor, justus, clemens, Institutorum pro Salute public.
Fautor magnanimus artium liberalium et Scientiarum
Decus et praesidium, benemerentium Patronus
Pauperum, viduarum ac Orphanorum Solator et adjutor
Munificentissimus. Tenere fidem vel indigno
datam Sceptro anteposuit. Successorem in dignitate
et virtute non videt aetas nostra
Have sancta Anima!

Von den beiden erstgenannten Kurfürsten ist es merkwürdig, daß sie nicht in der Kurfürsten-Gruft im hohen Dom zu Mainz ruhen wollten, sondern es vorzogen, zu Aschaffenburg, wo sie so gern verweilten und der Tod sie überraschte, in der dortigen Stiftskirche beerdigt zu werden.*)

Im Chor der Stiftskirche hatte das Kollegiatstift den beiden erstgenannten Kurfürsten, welche sich als große Gönner des Stiftes bezeigten, Epitaphien setzen lassen, welche wir noch dort sehen, und zwar jenes vom Kurfürsten Theoderich im Chor nächst dem hohen Altare rechts in einem in Stein ausgehauenen und kolorirten Basrelief, welches den Kurfürsten Theoderich in Lebensgröße und mit den Attributen seiner geistlichen und weltlichen Würde bekleidet, darstellt. Um die Einfassung des Basreliefs sind die Wappenschilder von 16 Ahnen angereiht, und zwar von den Familien Erpach, Spanheim, Winsberg, Boland, Erpach, Brük, Steinach, Lymburg, Biken-

*) Des Kurfürsten Friedrich Karl Joseph irdische Hülle konnte, wie bekannt um deßwillen nicht nach Mainz gebracht werden, da diese Stadt sich damals schon im Besitze der Franzosen befand.

bach, Ysenburg, Zigenhain, Rieneк, Boineburg, Castel, Hanau und Werthheim.

Die unten in goldenen Lettern angefügte Inschrift lautet:

Theodoricus Pincerna ab Erpach, Archi-Episcopus Moguntinus, S. R. J. per Germaniam Archi-Cancellar et Princeps Elector etc. Archi-Episcopatum iniit a° 1434. Prid. Non. Julii administravit annos 24 mens 10, Reliquit beata immortalitate fruiturus ao. 1459 prid. non. Maji
requiescit in hoc. S.S. Petri et Alexandri Collegio quod impense coluit semper et dotavit inter piissimos Ecclesiae fundatores tumulatus.

Das Epitaphium des Kurfürsten Anselm Franz v. Ingelheim befindet sich auf der entgegengesetzten Seite, dasselbe stellt den Kurfürsten ebenfalls in Lebensgröße und im erzbischöflichen Ornate in halberhabener Arbeit von weißem Marmor in einem Rahmen von schwarzem Marmor dar. Die Inschrift lautet:

Em. ac. Cels. Princ. ac D. D. Anselm Francis
Ej. s. sedis Mogunt. A. E. S. R. I per Germ.
A. C. et Princ. El. nati ex Bar. ab Ingelheim
1634. Electi 1679, defuncti 1695
piae memoriae.

Das Andenken an den Kurfürsten Friedrich Karl Joseph ehrte sein Nachfolger Karl Theodor ebenfalls durch Errichtung eines Monumentes in der Stiftskirche, welches das großartigste von den vielen schönen Denkmälern, die sich in dieser Kirche befinden, ist. Dasselbe besteht in einer allegorischen Darstellung, wie Religion den sterbenden Fürsten in den letzten Momenten des Lebens unterstützt, und der Genius der Ewigkeit, während er den Namen desselben in das Buch der Unsterblichkeit einzeichnet, auf ein ewiges glorreiches Fortleben hindeutet.

Versinnlicht und ausgeführt ist diese Allegorie durch eine pyramidalische Gruppe, ruhend auf einer spondförmigen beiläufig 4½' hohen und 6' im Durchmesser fassenden Postamente von schwarzem Marmor.

Die Hauptfigur, den Kurfürsten Friedrich Karl Joseph in drapirter Kleidung antiken Styles darstellend, ruht in der Mitte des Postamentes in einer Stellung, welche den nahen Tod durch das Zurücksinken zur Erde, gegen welches der Sterbende sich noch mit der rechten Hand am Boden stützet, anzeiget.

Sichtbar ist der Schmerz und Todeskampf, den der edle, große Fürst zu bestehen beginnt; siehe da kömmt auf der einen Seite die Religion, dargestellt in einer weiblichen Figur mit antikem Gewande ihm zu Hülfe, während auf der andern Seite der Genius der Ewigkeit sich genähert hat, ihn liebevoll ins Auge faßt, und ihm die Sternenkrone zeigt, nach welcher der Fürst seine Linke ausstreckt, und seinen Blick, indem die Religion den Schleier der Ewigkeit lüftet, vertrauensvoll dem Genius zuwendet.

Die Gesichtszüge des Fürsten, Geistesgröße, fürstliche Würde und edlen Sinn beurkundend, sind treu wieder gegeben, nur in kolossaler Größe, so wie die ganze Gruppe in diesem Maßstabe gehalten ist.

Dieselbe ist aus Alabaster in einem großartigen Style gearbeitet; den Entwurf und das Modell zu diesem Monument hatte der sehr geschickte Bildhauer Eckart, wenn wir nicht irren, aus Würzburg gebürtig,*) geliefert; nach seinem kurz hierauf erfolgten Tode wurde der Bildhauer Sommer von Hanau, nachher Professor an der technischen Schule in Aschaffenburg, zur Ausführung berufen, der aber auch über der Ausführung starb, wornach die Vollendung dem

*) Andr. Klem. Eckart, 1769 zu Gerlachsheim geboren, starb 1808 zu Aschaffenburg. (Anm. d. Red.)

sehr geschickten Bildhauer Schall von Mainz übertragen wurde. *)

Das Schönere und mehr Vollendete an diesem großartigen Monument ist des Letztern Werk.

Im Jahre 1808 begonnen, ward dasselbe erst unter der königl. bayerischen Regierung im Jahre 1816 vollendet und soll über 14,000 fl. gekostet haben.

Die Inschriften, welche an dem Postamente des Denkmals zu lesen sind, sind folgende: auf der einen Seite:

Friderico Carolo Josepho
S. S. Mogunt. Archiepiscopo Principi Electori S. R. J.
perGermaniamArchicanc.PrincipiEp.Wormat. exProsap.
de Erthal. nato 3 Jan. 1719 In Universitatis
Mog. Rectorem an.1754, inRegiminisElect. aul.Praesidem
an. 1764, in Ecclesiam Metrop. Custodem an. 1768.
Legatione ad aul. Caes. laudabiliter peracta
an. 1774, d. 18. Juli ad Metro. Mog. atque d. 26 ejusd.
M. et a. ad Cathedr. Wormat. infulas
votis unanimibus
erecto
Tanti gesta viri eloquuntur Annales. Nam
leges emendavit, promovit Commercia, litteratus
ipse Litteras Litteratosque munifice dotavit;
coronavit LeopoldumII. et Franciscum II.
Imperatores Augustos. Imperii Ecclesiaeque
Germ. ac Patriae in pace et in bello strenue
defendit. Senio et labore confectus tandem,
meritis plenus Fato major hic repositus quiescit.
Vixit a 82. M. 6. d. 22 Praefuit Ecclesiae Mog.
an 28. d. 7. Obiit 25. Juli. dep. 16 Augusti an. 1802.

---

*) Gegenwärtig Hofbildhauer in Darmstadt.

Cujus anima Deo vivat!
Antecessori Friderico Carolo Josepho
prosuit
Successor ultimus Elector Moguntinus
Carolus de Dalberg.

Die Inschrift auf der andern Seite bezieht sich auf die unter der Regierung des höchstseligen Königs Maximilian geschehenen Vollendung dieses Denkmals und lautet:

Quod vicisitudo temporis nostri imperfectum reliquit
Monumentum
Sacra Regis Bavariae
Majestas
Maximilianus Josephus
Mutato feliciter rerum statu
Suppetitias ferendo perfici et erigi curavit
anno 1816 die 13 Mensis Octobris.

Es ist zu bedauern, daß der Standort dieses erhabenen Monuments in einer der Seitenkapellen der Kirche nicht als der geeignetste erscheint, und dasselbe jeder passenden Umgebung entbehrt.

Zweier interessanter Denkmäler haben wir nun noch zu erwähnen, welche sich bei den fürstlichen Epitaphien im Chore an den beiden Seitenwänden befinden.

Das eine stellt auf einer großen Platte von Marmor den Kurfürsten, Kardinal und Erzbischof von Mainz, Albrecht Markgrafen von Brandenburg in Lebensgröße und im erzbischöflichen Ornate in halb erhabener Arbeit dar, eingefaßt in einen mit Arabesken verzierten Rahmen, auf welchem überdieß die verschieden auf seine Abstammung und Würde sich beziehenden Wappenschilde symmetrisch ausgetheilt sind. Das Ganze ist von schönem Bronze und ein Kunstwerk des berühmten Erzgießers Peter Vischer in

Nürnberg, *) dem Meister vom Grabdenkmale des heiligen Sebald alldort und des herrlichen Grabdenkmals des magdeburger Erzbischofs Ernst in der dortigen Domkirche, so wie mehrerer anderer Kunstwerke.

Da die Jahrzahl 1525 die Zeit der Anfertigung anzeigt, der Kurfürst Albrecht aber erst im Jahre 1545, also 20 Jahre später, gestorben ist, so sollte man denken, daß dieses Denkmal ursprünglich kein Grabdenkmal gewesen seyn kann, allein, da auch im mainzer Dome ein Grabdenkmal vom Kurfürst Albrecht sich befindet, das mehrere Jahre vor dessen Ableben gefertigt war, (Gud. Cod. dipl. vol. II. pag. 828) und Kurfürst Albrecht selbst hatte fertigen lassen, so scheint auch dieses allerdings als Grabdenkmal angefertigt worden zu seyn; wahrscheinlich war solches für die von Albrecht erbaute Stiftskirche in Halle bestimmt, wurde aber, nachdem dieses Stift zur Lehre Luthers überging, mit den Gemälden und andern Schätzen aus dieser Kirche in die Stiftskirche nach Aschaffenburg gebracht.

Nach Albrechts Tode wurde dieses Monument dann im Chore der Stiftskirche aufgerichtet, und von dem Kapitel folgende Inschrift auf einer erzernen Tafel hinzugefügt:

Albertus M. S. S. Rom. Eccles. Tit. S. Petri ad vincula Presbyter Card. leg. nat. S. Sedium Mog. et Mag. Archiep. Prim. et Sacri Ro. Imp. per Germ. Archicanc. Princ. Elect. Adminitor Halb. Marchio Brand. R. Po. Cass. Sclaque dux Burg. nur. Rugiae pri. Collegii hujus. Amator, vir, omni virtutum genere absolutissimus dei cultor utriusque Imperii gu-

---

*) Am untern Theile steht op. **Petri Vischer Norimberg 1525.**

bernacula conferens humana in Divina incredibili studio commutavit. Sedit annos 31, obiit anno dni 1545, suae vero aetatis anno 55.

Das Gegenstück zu diesem Denkmale ist ein Madonnabild ebenfalls in Bronze von dem Sohne des vorbenannten Peter Vischer gearbeitet. Die Mutter des Herrn mit dem Kinde Jesu auf dem Arm ist in Lebensgröße umgeben von einem Strahlenscheine und auf dem Halbmonde stehend dargestellt, und eingefaßt in einem Rahmen mit schönen Arabesken; auf dem Rahmen sind überdieß noch die fünf Wundmahle des Heilandes und das Wappen des mainzer Kurfürsten Markgrafen Albrecht von Brandenburg angebracht. Dieses große, schöne Hautrelief ist ganz von Bronze und die Arbeit Johann Vischers, wie dieß eine am Fuße des Bildes angebrachte Inschrift (**Johannes Vischer Norimberg. faciebat 1530**) anzeiget.

Wahrscheinlich hatte der vorerwähnte Kurfürst Albrecht dieses Bild für die Stiftskirche anfertigen lassen, und dorthin als ein Andenken gestiftet.

Von dem nämlichen Kurfürsten scheint wohl auch ohne Zweifel jenes merkwürdige Monument von Bronze herzurühren, welches sich in einer der Seitenkapellen rechts von dem Schiffe der Kirche befindet, und der hl. Margaretha zu Ehren errichtet ist.

In Form eines Baldachins tragen 4 in ein Viereck gestellte Pilaster von 4—5 Zoll Dicke und 7—8 Fuß Höhe eine mit einem Friese versehene Decke, auf welchem der ganz vergoldete Sarg mit dem Körper der heil. Margaretha steht.

Das ganze baldachinartige Monument ist von Bronze und 8′ lang und 6′ breit; die Pilaster sind mit Arabesken so wie die Decke des Monumens u. s. w. mit deßgleichen,

dann Engeln und den hl. Wundmahlen und Leidenswerzeugen des Heilandes auf eigene Weise verziert, nämlich nicht, wie gewöhnlich in Basreliefes, sondern in Umrißen gravirt, was man Niello nennt, und zu den seltneren Kunstarbeiten gehört. Styl und Charakter der Zeichnung dieser Umriße sind ganz im Geschmack von Lukas Cranach. Auf den 4 Ecken der Decke ruhen Genien, so Leuchter halten, ebenfalls von Bronze und sehr schön gearbeitet. In dem Friese sind folgende Sprüche zu lesen:

Ideo laetatus sum in his quae dicta sunt mihi.
In Domum domini ibimus.

Oben am Friese der einen Seite sieht man das vollständige Wappen des Kurfürsten Albrecht von Mainz in Bronze.

Ein Name des Künstlers dieses interessanten Monuments ist zwar nicht zu finden, wohl aber die Jahrzahl 1536, und es kann daher wohl durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe Monument ebenfalls ein Werk des berühmten Erzgießers Peter Vischer von Nürnberg oder seines Sohnes Johannes sey.

Von der Fürstengruft und ihrer Grabdenkmäler wenden wir uns nun zu den ernsten Rittergestalten, im Schiffe der Kirche, deren wir oben erwähnten. Hier ein junger Ritter, lebensgroß in voller Rüstung und andachtsvoll vor dem gekreuzigten Heiland knieend, ist das Bild Georgs v. Liebenstein, welches Prinz Albert, Markgraf von Brandenburg, Koadjutor von Magdeburg und Halberstadt und Statthalter von Mainz, dessen Kämmerer und Liebling der junge Ritter v. Liebenstein war, hier zu dessen Andenken errichten ließ, laut folgender Inschrift:

Nobilis et magnae spei juvenis
Georgius a Liebenstein illmi

**Princ. Do. Alberti March. Brand.
Coadjutoris Magdeb. et Halberstat.
ac locumtenentis Mogunt.
Cubicularius in ipso aetatis flore
raptus. — principis benignitate hoc
Monumentum erectum
An. 1533 9 Cal. Aug.**

An einem andern Pfeiler ein Ritter, lebensgroß, im Ritterpanzer mit Helm und Schwert. ist das vortrefflich gearbeitete Bild vom Ritter Philipp Brendel von Homburg, Vicedom in Aschaffenburg, gestorben im Jahre 1573; neben demselben das Bild Christophs v. Albertsweiler in halb erhabener Arbeit, ebenfalls in Lebensgröße und mit dem mit Pelz bebrämten Doktormantel und Baret in ernster Miene dargestellt, welches Monument Kurfürst Daniel von Mainz, dessen Kanzler der Verblichene war, im Jahre seines Ablebens 1567 hier errichten ließ.

Jenes Bild am andern Pfeiler, in der Patrizier- und höhern Beamten-Tracht des 16ten Jahrhunderts mit dem spanischen Kollete und Degen in andächtig ernster Miene dahinblickend stellt uns den churfürstlich mainzischen geheimen Rath Joh. Thomas Eisenberg, gestorben im Jahre 1575 dar.

Ihm gegenüber sehen wir das Bild des Ritters Stephan v. Fechenbach zu Sommerau, des mainzer Kurfürsten Daniel einst Oberstall- und Jägermeister, gestorben im Jahre 1577, in derber, feister Gestalt, und Rittertracht; und an zwei andern Pfeilern in gleichem Kostüme den Ritter Wolf Behem, Marschall des Kurfürsten Albert von Mainz mit dem Ritterschwert und Marschall-Stab, gestorben 1539, und das Bildniß des Ritters Kaspar von der Schulenburg, gestorben im Jahre 1527, in halberhabener Arbeit; dann ferner jenes des kurfürstlich mainzischen ge-

heimen Rathes Balthasar Sachsiol, † 1570, mit Baret und spanischem Mantel bekleidet.

Von welcher antiken Zierde diese lebensgroße Rittergestalten, welche sich längs des Schiffes der Kirche von Pilaster zu Pilaster aneinander reihen, und eine ganze Gallerie von Rittern aus dem 16ten Jahrhunderte bilden, für die Kirche sind, und wie würdig dieselben das höchst Einfache des byzantinischen Styles, in welchem die Kirche erbaut ist, schmücken und verschönern, kann man sich, diese Bilder zusammengestellt, leicht vorstellen.

Ein Maler könnte diese Reihe von Rittern ganz wohl für die Darstellung eines Rittersaales u. dgl. benützen, und hiemit eine sehr schöne Dekoration bilden.

In Stein sind sämmtlich hier beschriebene Rittergestalten ausgearbeitet und zeigen jene Gemüthlichkeit der Darstellung, gute Zeichnung und Schönheit der Ausführung, wie solche den Bildwerken des 16ten Jahrhunderts, welcher Periode dieselben sämmtlich angehören, vorzüglich eigen sind.

Schließlich haben wir noch einiger Denkmale zu erwähnen, welche theils in Bezug auf ihre Darstellung und Bildstoff theils in historischer Beziehung einiges Interesse gewähren.

Es ist dieses 1° ein Grabdenkmal von Bronze, dem Andenken Melchior v. Gränroths, Vicedom von Aschaffenburg, der im Jahre 1578 dort gestorben war, errichtet. Dasselbe stellt eine große Tafel in Bronze mit halb erhabener Bildarbeit dar.

In der Mitte ist der Verstorbene im Ritterkostüme vor dem gekreuzigten Heilande, welchen seine Mutter Maria und Johannes am Fuße des Kreuzes umgeben, knieend dargestellt.

Mit einem reich verzierten Rahmen, auf welchem wir die Wappenschilder v. Schönborn, Bellersheim und

Seldeneck erblicken, ist diese Darstellung eingefaßt und auf beiden Seiten mit zwei Trauergenien, gesenkte Fackeln haltend, und obenher mit dem Wappen des Verblichenen alles von schönem Bronze, geschmückt.

Ein mainzer Erzgießer und Künstler, Hieronymus Hak, hatte dieses Denkmal, wie auf demselben zu lesen ist: **Hieronimus Hak gos mich 1584**, verfertigt.

2° das Epitaphium des letzten Stiftsprobstes und nachherigen Dechants und erzbischöflichen Kommissarius Jodocus Cämmerer auf ähnliche Weise in Bronze mit schönen Basrelief's, welche den Verstorbenen im geistlichen Ornate vor dem gekreuzigten Heilande knieend darstellen, gearbeitet; und 3° ein schönes Epitaphium von einem Stallmeister des mainzer Kurfürsten Johann Suikard, Ritter v. Blumingen, welcher 1618 in Aschaffenburg gestorben war.

Innerhalb eines nach damaliger Zeit verzierten Rahmens knieet in halberhabener Arbeit der Verstorbene in Begleitung seiner Gattin und 8 Kinder andachtsvoll vor einem Kruzifixe; eine Darstellungsweise, welche in damaliger Zeit sehr gebräuchlich war, und das Gemüthliche und Fromme der Zeit charakterisirt.

Dieses sehr schön gearbeitete Epitaphium ist von einer dem Steine sehr ähnlich kommenden Masse verfertigt, einer Masse, in welcher man mehrere andere Bildwerke aus dieser Zeit in Aschaffenburg hergestellt findet, die alle von einem und dem nämlichen Meister herzurühren scheinen.

An werthvollen Kirchenzierden, Paramenten und Gefäßen, deren die Stiftskirche vor dem Einfalle des Markgrafen von Brandenburg in den Jahren 1547—1552 in nicht unbedeutender Zahl und Werth besaß, finden sich itzt unter andern nur noch vor,

1° eine im gothischen Style schöne gearbeitete silbervergoldete Monstranz, und

2° zwei Brustbilder der Kirchenpatronen, des heiligen Apostels Petrus und des heil. Alexander von vergoldetem Silber und im gothischen Style verziert, verfertigt vom Goldschmied Hans Dirmstein von Frankfurt im Jahr 1473.

Ein Verzeichniß der silbernen Gefäße und Kirchenzierden, welche 1552 zur Erlegung der vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg geforderten Brandschatzung verkauft wurden, werden wir unten geben.

In einem alten Manuskripte **Regula fraternitatis** betitelt, dessen auch **Gudenus in Cod. dipl. Vol. II. pag.** 359 und 360 erwähnt, wird einer Gruppe, welche den Heiland am Kreuze und an dessen Fuße Adam und Eva und die Kirchenpatronen, den hl. Peter und Alexander darstellte und mit Ausnahme des Kreuzes ganz aus gediegenem hungarischen Golde bestanden haben soll, gedacht.

Der Stiftsdechant Kemmerlin hatte diese werthvolle und sehr antike Gruppe, welche man als noch von Kaiser und Herzog Otto herrührend betrachtete, restauriren und das Kreuz mit vielen Edelsteinen besetzen lassen. An Gold hatte diese Gruppe 3 Mark und 2 Unzen.

Ein anderes Kruzifix von vergoldetem Silber mit den Bildnißen der hl. Mutter und der vier Evangelisten umstellt (im Gewichte zu 14 Mark und 6 Unzen) hatte dieser nämliche Dechant anfertigen lassen, und wurde vom Kurfürsten Erzbischof Albrecht geweiht, und 140 Tage Ablaß allen denen verheissen, die zur Verehrung desselben kommen würden. Wohin diese beiden so werthvollen und interessanten Kirchenzierden gekommen sind, werden wir weiter unten erwähnen.

In Mitte des Chors hing einst auch (1514) ein großer Kronleuchter von Bronze, **cujus inestimabile pondus est'** wie das obenerwähnte Manuskript besagt, mit drei Reihen

Armleuchter übereinander, 48 Kerzen zusammen fassend, mit prächtigen Verzierungen in Figuren, Arabesken und Laubwerk, der Art, ut si ipse, wie es heißt, quoque Phidias aut Apelles contueretur, satis mirari non posset. Werfen wir nun noch einen Blick auf die äußere Umgebung der Stiftskirche.

Eine Reihe von 25 Staffeln, eingefaßt mit verziertem in Stein ausgehauenen Geländer führt in doppelter Richtung von dem untern Marktplatze zu der Stiftskirche.

Am Fuße dieser Hauptstiege befinden sich die Standbilder der Heiligen, Petrus und Alexander.

Die großen Gebäulichkeiten, welche den Kreuzgang auf 3 Seiten umgeben, tragen zum Theil noch den uralten Karakter ihrer ersten Erbauung, welche gleichzeitig mit jener der Kirche selbst seyn mag.

Hier mögen, als die alte vita canonica noch nicht aufgelöst war, die Stiftskanoniker klösterlich beisammen gewohnt haben; wie eine Burg ist das Ganze mit einer festen hohen Mauer, welche als Fortsetzung der alten Stadtmauer um den ganzen Saum der Anhöhe, auf der die Kirche steht, herumzieht, umschlossen.

Uralt ist ein Theil dieses Mauerwerks, und es wäre wohl nicht zu viel gewagt, zu behaupten, daß dieser älteste Theil noch Reste des alten Kastells sind, welches die Römer unter andern in Aschaffenburg errichtet hatten, und ohne Zweifel den Badberg, *) als die höchste Anhöhe von Aschaf-

---

*) Unter der Benennung Badberg, in den alten Urkunden mons balnei genannt, wird jene Anhöhe in Aschaffenburg verstanden, auf welcher die Stiftskirche erbaut ist.

Auch Steiner in seiner Geschichte und Topographie des Maingebietes und Spessarts sagt, „die Hauptstelle des römischen Anbaues scheint hier vorzüglich der Badberg, wo jetzt die ehemalige Stifts-

fenburg, von wo aus man nach allen Richtungen weit in die Ferne sehen konnte, in sich schloß.

---

kirche steht, gewesen zu seyn. Der Sage nach sollen hier römische Badhäuser und auf der Höhe des Bergs, wo diese Stiftskirche erbaut worden, ein Dianentempel gestanden haben. Der Name Badberg, noch mehr aber die in der Nähe desselben entdeckten römischen Alterthümer, stützen diese Sage oder haben zu deren Entstehung Veranlassung gegeben u. s. w." Mehrere Grab- und Votivsteine wurden in dieser Nähe gefunden, uud in Heims Abhandlung und Steiners Topographie des Maingebiets und Spessarts ausführlich beschrieben, und sind noch in Aschaffenburg vorhanden. An der westlichen Seite des Stiftsthurmes befindet sich ebenfalls noch eine merkwürdige römische Antiquität, deren nähere Beschreibung wir hier jedoch aufnehmen zu müssen glauben. Es ist ein aus Sandstein gefertigter 3 Schuh hoher und 1½ Fuß breiter römischer Opferaltar; auf drei Seiten desselben sind Vertiefungen, Arten von Nischen, in welchen die Bildnisse der Ceres mit Feldfrüchten und Fruchtähren, der Fortuna mit der Kugel zu Füßen und Sistrum, des Mars mit gezucktem Schwerte, zum Kampfe bereit, halb erhaben gearbeitet sind.

Auf der einen Seite liest man den Steinmetzen oder Bildhauer, der diesen Altar gefertigt hat. **T. RAMVNG ME FECIT. Titus Ramungus me fecit.** Siehe **Taf. VI.**

Geschichte des vormaligen Kollegiatstiftes zu den HH. Peter und Alexander zu Aschaffenburg.

I. Abschnitt.

Stiftung und Dotirung vom Jahre 970—1000.

§. 1.

Begeistert von dem göttlichen Rufe, die Lehre des Heilandes in Germanien zu verkünden, war Bonifazius der Heilige zu Anfang des 8ten Jahrhunderts nach Deutschland gekommen.

Durch ihn, der gleich dem Morgensterne, der den nahenden Tag verkündet, in Germanien erschienen war, und mit Recht der Deutschen Apostel genannt wird, war das Licht des christlichen Glaubens auch in die wilden Gegenden des Spessarts, damals noch einen Theil des großen herzynischen Waldes bildend, verbreitet worden. *)

*) Wenn auch schon vor Bonifazius Zeiten sich Spuren des Christenthums in der untern Maingegend und um Aschaffenburg finden, und vielleicht bis zur Zeit hinauf reichen mögen, wo die römischen Legionen, in welchen sich bereits Anhänger des Christenthums fanden, in dieser Maingegend erschienen, und nächst 400 Jahre in denselben verweilten, so muß doch dem hl. Bonifazius

Stadt und Umgegend von Aschaffenburg gehörten damals zum rheinfränkischen Herzogthume und erstere mag schon zu dieser Zeit, so wie sie nachher die Hauptstadt des obern Theiles des mainzer Erzstiftes ward, ein Hauptort des Maingaues und des spessarter Waldbezirkes gewesen seyn.

Mit Recht ist daher auch anzunehmen, daß, nachdem das Christenthum angefangen hatte, in diesen Gegenden Wurzel zu fassen, der hl. Bonifazius wohl besorgt gewesen seyn mochte, in dem Hauptorte der dortigen Gegend, der Stadt Aschaffenburg, eine Kirche einzurichten.

In der That finden sich auch Spuren, welche andeuten, daß seit dem Erscheinen des hl. Bonifazius schon eine christliche Kirche in Aschaffenburg bestanden, und der heilige Dienst derselben Mönchen von dem Orden des hl. Benedikt anvertraut gewesen. *)

Der gelehrte mainzer Professor Dürr hat in einer von ihm verfaßten Dissertation **de Confraternitatibus Ecclesiarum Cathedralium et Collegiatarum in Germania. Mog. 1780**, wovon wir Beilage 1 einen Auszug anfügen, diese Annahme näher aufgeklärt und begründet.

Kirche und Kloster befanden sich, wie nicht anders zu vermuthen ist, auf der nämlichen Stelle, wo itzt die Stiftskirche noch steht, und waren vielleicht auf den Resten eines

---

der Ruhm und das hohe Verdienst bleiben, die christliche Religion hier wie in andern Theilen von Deutschland nicht nur verbreitet, sondern was die Hauptsache mit war, durch christlich kirchliche Einrichtungen im Einvernehmen mit dem hl. Vater und nach den von ihm erhaltenen Aufträgen befestigt zu haben.

*) Es ist bekannt, daß der hl. Bonifazius selbst aus dem Orden des hl. Benedikt hervorgegangen und den großen Nutzen, welchen Kongregationen dieses Ordens für die Lehre Christi sowohl, wie für die Kultur des Landes hatten, kennend, die Verbreitung dieses Ordens in Deutschland beförderte, ja selbst der Stifter von mehreren Klöstern dieses Ordens wurde.

römischen Tempels, den das dortige Kastell in sich schloß, erbaut.

Ueber 200 Jahre hatten die frommen Mönche in der Stille aber segenreich hier gewirkt, als die Zeit der Herrschaft der Ottonen, welche Kaiser theils aus Frömmigkeit, theils aus kluger Politik die Kirchen in Deutschland so sehr bereicherten, herangekommen war, und nun auch die Kirche in Aschaffenburg durch bedeutend große Schenkungen des Kaisers und Herzoges Otto zu einem reichen Kollegiatstifte erhoben wurde. *)

§. 2.

Dieses geschah beiläufig um das Jahr 970. Aschaffenburg und Umgegend, früher einem rheinfränkischen Herzoge angehörig, hatte bereits seit 30 Jahren eine Veränderung der Landesherrschaft erlitten, und war inzwischen an einen Zweig der Ottonischen Kaiserfamilie gekommen. Die Ursache und der Hergang dieser Veränderung war folgende:

Der mächtige Herzog der Franken, Eberhard (Comes potentissimus de Francia Dux Francorum, Dux Franciae Austrasiae etc. in den Chroniken genannt) hatte im Jahre 937 in Folge jener großen Verschwörung, die Heinrich **II.**, Bruder des Kaisers Otto **I.** gegen letztern angestellt hatte, und in welcher Herzog Eberhard stark verwickelt war, sein Herzogthum und im Jahre 939 bei Andernach im Kampfe gegen Otto und dessen Anhänger Udo und den fränkischen Grafen Konrad sein Leben ver-

---

*) Ob die ursprünglichen Mönche schon früher die Regel des hl. Benedikt verlassen, und jene, so auf der Kirchenversammlung zu Mainz im Jahr 813 für die Kanoniker entworfen und aus den Schriften der Kirchenväter Hieronymus, Gregorius und Isidor entnommen war, angenommen hatten oder letzteres erst zu den Zeiten der Ottonen geschah, ist gänzlich unbekannt.

loren; seine Besitzungen, das Herzogthum Franken, wurden vertheilt; Udo der schwäbische Herzog, der so tapfer für den Kaiser gefochten, erhielt den größern Theil, bei welchem sich auch Aschaffenburg und Umgegend befand.

Sein Bruder Hermann von Schwaben gab seine einzige Tochter Ida, Ottos ältestem Sohne Ludolf zur Gemahlin, von diesem erbte sofort Ludolf, da Hermann keine Söhne hatte, das Herzogthum Schwaben, in dessen vollen Besitz der letztere ebenfalls durch Erbrecht früher gekommen war, und alle vom Kaiser Otto an den Schwaben-Herzog verliehenen Gebietstheile des rheinfränkischen Herzogthums; ihm folgte sein Sohn Otto gleichfalls in dieser Würde als der erste Herzog von Schwaben dieses Namens, dem, wie wir sogleich hören, bald auch das Herzogthum Bayern von Kaiser Otto II. dessen Oheim verliehen wurde.

§. 3.

Als dieser Kaiser von dem Jahre 973—983 das Scepter führte, war von den Herzogen der Bayern Heinrich II. ein junger Herr voll Ehrgeiz an der Regierung.

So lange Otto der Große lebte, wagte derselbe nichts gegen die kaiserliche Uebermacht; die Thaten Ottos hatten ihm zuviel Furcht eingeflößt; da dieser aber nicht mehr beim Leben war, nahm sichs Heinrich II., genannt der Zänker, heraus, mit Hülfe seines Rathes, des gewandten und listigen Bischofs Abraham von Freising, gegen Otto II., der auch noch sehr jung, voll Leidenschaft und gewaltthätig, manche Fürsten, ja seine eigene Mutter von sich abgewendet hatte, aufzutreten.

Ursache dieser Feindschaft und Empörung Heinrichs des Zankers war der alte Zwist, der wegen Grenzstreitigkeiten schon zwischen Heinrichs und Herzogs Ottos

Vätern bestand, unter den Söhnen von neuem sich wieder anfachte, nun aber zu Gunsten Ottos des Herzogs von Schwaben von seinem Oheim dem Kaiser war entschieden worden.

Harald der Dänenkönig, Boleslav der Böhmenfürst und Mjesko der Polenherzog hatten sich mit Heinrich verbunden; deßgleichen in Bayern die Luitpoldingen, nach ihrem Stammhause Schyren genannt, unter ihnen insbesondere der Pfalzgraf Berthold und einer seiner Vettern Heinrich der Kärnthner, und Heinrich Bischof zu Augsburg.

Allein Kaiser Otto gewahrte durch Verrätherei zu rechter Zeit die große Verschwörung, lockte den meuterischen Herzog Heinrich an sein Hoflager zu Ingelheim, ließ ihn verhaften, und dort in Gefangenschaft bewahren; inmittels wurde der verbundene König der Dänen geschlagen und besiegt, und Mjesko der andere Bundesgenosse hatte sich selbst unterworfen.

§. 4.

Noch war das Land der Bayern an keinen andern Herzog vom Kaiser vergeben; als aber der gefangene Herzog Heinrich aus seiner Haft in Ingelheim entwichen und glücklich nach Regensburg, wo ihn der Bischof Abraham sogleich in der Heimeranskirche feierlich als Oberhaupt der Deutschen krönte, gekommen war, zog ihm, der sich dessen nicht versah, der Kaiser sogleich in Waffen nach, schlug ihn in die Flucht, so daß er mit seinen Bundesgenossen nach Böhmen fliehen mußte; nun verlieh der Kaiser das Herzogthum Bayern seinem Neffen, dem oberwähnten Herzoge Otto I. von Schwaben, dessen Besitz ihm aber weder ruhig noch lange vergönnt war, denn es brach gar bald, des Kaisers Abwesenheit benutzend, der entsetzte Herzog und sein Vetter der Pfalzgraf Berthold aus Böhmen nach Bayern

wieder hervor, eroberten Passau und brachten den neuen Herzog Otto so ins Gedränge, daß nur des Kaisers schnell gesendete Hülfe ihn befreien und schützen mochte.

§. 5.

Als bald darauf der Kaiser im Reiche gesichert, nach Italien zog, um dem in Rom durch Creszenz ausgebrochenen Skandal und den Parteiungen zu steuern, und die Araber, die wie früher in Spanien auch in Unteritalien eingefallen waren, um Reiche zu gründen, von dort zu vertreiben, folgte ihm auch sein Neffe Herzog Otto von Schwaben und Bayern mit dem Bischofe Heinrich von Augsburg, und vielen Edlen aus Bayern.

Bekannt ist das Schicksal dieses von Otto unternommenen Feldzuges. Zuerst Eroberer von Neapel und Tarent und Sieger in offener Feldschlacht ward Otto von den Arabern und Griechen, die sonst gegeneinander, nun aber miteinander gemeinschaftliche Sache gegen ihn den Kaiser gemacht hatten, am Meeresufer bei Basantello überfallen und so total geschlagen, daß er selbst in Gefahr kam, in Gefangenschaft zu gerathen, wenn ihn nicht die Schnelligkeit seines Rosses gerettet hätte; unerkannt hatte er sich auf ein griechisches Schiff, das eben gegen das Ufer steuerte, geflüchtet; die Habsucht dieses Volkes benutzend, versprach Otto gute Belohnung, wofern sie ihn in den nächsten Hafen zur Landung bringen würden; dort angelangt, schöpften die Griechen aber Verdacht und machten Miene, ihn als Gefangenen zurückzuhalten; da machte Otto sich schnell und entschlossen durch einen Sprung in die Meereswellen frei und gelangte schwimmend glücklich an das Ufer zu den Seinigen, mit denen er den Rückzug sofort wieder antrat.

Weit unglücklicher noch war aber auf diesem Zuge sein Neffe Otto, der Herzog von Schwaben und Bayern, denn

ihm war nicht beschieden, wieder heimzukehren zu den Seinen; von einer schweren Krankheit ward er in Lucca *) befallen und er erlag derselben am 31. Oktober 982 in der Blüthe seiner Jahre und nur einen einzigen Sprößling, die fromme Hildegardis zurücklassend.

§. 6.

Dieser Herzog Otto, der Erste seines Namens als Herzog von Schwaben und Bayern, der Enkel Kaisers Otto II. aus dem Hause der Herzoge von Sachsen ursprünglich stammend, war es, welcher, sey es nun durch Schenkung seines Oheims, des Kaisers Otto II., an seinen Vater, den Herzog Ludolph, oder durch Erbschaft von seiner Mutter Ida Stadt und Umgegend von Aschaffenburg mit dem angrenzenden Waldbezirke des Spessarts in Besitz hatte, und das dortige Kollegiatstift, den H.H. Peter und Alexander geweiht, gründete. Herzog Otto mag in Aschaffenburg, dessen romantische Lage und Schönheit der Gegend schon in den frühesten Zeiten Königen und Fürsten, dort gerne zu seyn, die Lust erweckte, gerne und öfters sich aufgehalten haben. **) Die Gründung des Kollegiatstiftes allda, möge als Grund für diese Vermuthung gelten, ohne jedoch zu verkennen, daß die Stiftung von Kirchen und Klöstern überhaupt in dem Geiste der damaligen Zeit so wie in der Politik der sächsischen Kaiser lag, um die Geistlichkeit den zum Theil sehr mächtig gewordenen Fürsten

---

*) In den abschriftlichen ältesten Urkunden ist der Ort, wo Herzog Otto starb, Lulla benannt, allein da ein solcher Ort nicht aufzufinden ist, so mag dieß verschrieben und Lucca die richtige Version seyn.

**) Bereits unter Kaiser Karl dem Großen war der Spessart einer der gebannten Königsforste.

gegenüber zu erheben, und auf diese Weise ihnen ein Gegengewicht entgegen zu setzen.

§. 7.

Eine eigne Stiftungs- und Dotationsurkunde von Herzog Otto I. über das Kollegiatstift in Aschaffenburg existirt nicht weder in Original noch Abschrift.

In einem alten Copialbuche des vormaligen Stiftes vom Jahre 1293, welches den Titel führt; est conscriptum ao. domini Incarnationis Mill. Ducent. Nonogeso tercio Regni domini Adolfi Romanorum regis tunc regnantis ao. Secundo, sind Abschriften der ältesten Schenkungs-Urkunden von Kaiser Otto II. u. s. w. enthalten; einer Stiftungs-Urkunde des Herzogs Otto ist aber nirgends erwähnt.

Aus diesen Urkunden von Kaiser Otto ersehen wir indessen, daß sein Neffe der Stifter des Kollegiatstiftes in Aschaffenburg war; geschichtliche Ueberlieferungen sprechen ebenfalls hiefür. Ein solche Uerlieferung gibt uns Gudenus in seinem Cod. dipl. Tom. I. pag. 503 wo es heißt: Hic itaque Otto Dux Saxonum genere nec non Suevie atque Bavarie Dux non minimam Hercinie silve portionem circa oppidum Aschaffenburg in sua ditione habuit, ubi praedicti Principis tempore maxima solitudo, nemorosusque locus, ceu vasta Heremus et contigua Hercynie silve pars, annosis quercubus, fagis durissimis proccrisque arboribus umbrosus, feris multipharii generis refertus erat (der hohe Spessart bietet zum Theil noch dieses Bild der Wildheit dar) Quam ob rem castrum vel verius domus, venatorum receptaculum, cujus nomen Ravenspurk edificatum fuit modico opidulo Aschaffenburg adjuncto a flumine parvo Aschkafa, nomine sortito, in quo quidem loco Princeps Otto

totus religioni deditus Ecclesiam construxit, quamque in honorem Sanctorum Petri Apostolorum principis atque Alexandri Martyris Summique Pontificis consecrare fecit.

§. 8.

Das Wesentliche der ursprünglichen Dotation des Stiftes mag in den Domänen, die Herzog Otto in Aschaffenburg und der Umgegend besaß, und wozu unter andern der größte Theil des Spessarts gehörte, welche er dem Stifte als Schenkung und Dotation übergab, bestanden haben; es geht dieses aus einer in einem alten Evangelien-Kodex des Stiftes notirten Tradition, die uns Gudenus in Cod. dipl. pag. 304 mitgetheilt hat, hervor.

Dieselbe lautet: Fines quoque silve atque limites ecclesiae donati hi sunt.

A fluvio Mogano (von dem Mainfluße) usque ad lapidem Karoli (vermuthlich ein alter Grenz- oder Denkstein und vielleicht bezüglich auf Karl den Großen, der die Jagd liebte und sich wohl mehrmalen zur Jagdzeit in Aschaffenburg aufhielt, welcher Denkstein aber nicht mehr vorhanden) inde Humelsee; inde Meinebach, (ebenso nicht mehr vorhanden die hier benannten Orte) inde fossatam viam, inde Richenbach et deorsum Richenbach usque in rivum Kalda (durch einen Grabenweg nach dem Dorfe Richenbach, oder wenigstens nach dem Bach gleichen Namens in der Pfarrei Johannisberg, an der Reichenbach Landgerichts Alzenau liegend). Mit eben diesem Bache zog die Grenze aufwärts nach einem unbekannten Thale und mit diesem noch mehr aufwärts zum Minnichstein — et sursum Kalda usque in vallem C . . . et sursum vallem C. usque in Minigestein, — wahrscheinlich also bis zum Ursprunge der Kahlbach oder dem sogenannten Kahlborn an

der hohen birkenheiner Straße und der Grenze der Grafschaft Hanau, — **et inde unam Sneidam usque Bremenfurst usque Esbimunberg** (unbekannte Orte, vielleicht Benennungen von Waldbezirken) **et inde in illam Sneidam** (Zeichen und Einschnitte in die Bäume zur Bezeichnung der Grenzen) **que tendit ad Fleredesfeld**, (vielleicht das heutige Flörsbach im Biebergrunde oder das heutige Fellen im Feldergrunde in der vormaligen Grafschaft Rieneck, indem sich die Begrenzung über den Regenbrunn nach dem Schanzwirthshaus und der birkenheiner Straße gegen Rieneck zu, wie folgt, zog) **et sursum illam Sneidam usque in Demesol et deorsum demesol usque Birkenfeld et usque in exercitalem viam** (der birkenheiner Straße) **et ita pro via usque Vilmarsdorseul; et inde fluvium Synna** (die Sinn, zu welcher die Grenze herabzog) **et deorsum Synna usque ad medium Mogum** (dem Maine zu) **deorsum Mogum usque ad lapidem Karoli.**

§. 9.

Aus dieser Grenzbeschreibung geht hervor, daß innerhalb derselben der größte Theil des Spessarts in einer Ausdehnung von beiläufig 36 Stunden im Umfange enthalten war.

Wollen wir diese Tradition nun als Thatsache annehmen, so bringt sich die Frage auf, wie kam es, daß das Kollegiatstift schon so früh von dieser Dotation das Meiste verloren hat?

Wir erwiedern hierauf Folgendes:

1) Die Verwaltung und Vertheilung der Kircheneinkünfte war in den ersten Zeiten und noch zur Zeit Karls des Großen den Bischöfen ausschließlich überlassen, ja, nach dem Kap. 7 des mainzer Kirchenrathes vom Jahr 857 war bestimmt worden, daß der Bischof von den Kircheneinkünften

den 4ten Theil für sich behalten könne; diesem Kanon nach wird es begreiflich, wie der Erzbischof in Mainz, wenn der Spessart wirklich zur frühern Dotation des Stiftes gehörte, dessen Besitz und Eigenthum für sich ansprechen konnte.

2) Schon die fränkischen Könige übten über den Spessart eine Lehensherrlichkeit und dominium directum aus; derselbe war ein sogenannter Königsforst; diese Lehensherrlichkeit hat gewiß auch, nachdem derselbe an das Stift gekommen war, fortgedauert, und es haben die Erzbischöfe von Mainz, nachdem sie den Besitz der weltlichen Macht erlangt hatten, diese Oberherrlichkeit ohne Zweifel an sich gebracht und nach und nach in volles Eigenthum verwandelt.

3) Ohne Zweifel hatte an der Stiftung des Kollegiatstiftes in Aschaffenburg der mainzer Erzbischof Willigis, welcher früher Hofkaplan, Geheimschreiber und Freund des Kaisers Otto war, den wesentlichsten Antheil, so wie auf dessen Betrieb auch die Metropolitankirche in Mainz, dann die Kirchen und Stifte in Fritzlar, Amöneburg und Bingen von den sächsischen Kaisern waren reichlich beschenkt worden.

Dankbarkeit und Ehrfurcht ergänzten nun, was das Recht den Erzbischöfen nicht völlig einräumte; gern überließen gewiß Kirchen und Stifte ihrem Erzbischofe, dessen Verwendung sie ihr Daseyn und reichliches Einkommen wesentlich mit zu verdanken hatten, einen Theil ihrer Einkünfte, und so kam es, daß durch dergleichen Stiftungen und Dotationen die Macht, und der Reichthum der Erzbischöfe selbst sich vergrößerte.

§. 10.

Von den Kirchen, durch welche die Erzbischöfe von Mainz einen großen Theil ihres Landes und Güter erworben zu haben scheinen, waren es, wie Niklas Vogt, Rheinische Geschichte und Sagen, erwähnt, folgende vier: Für-

erste die Dom- und Metropolitankirche zum hl. Martin selbst, zweitens die Kirche zu St. Peter und Alexander in Aschaffenburg, drittens die Kirche zu unserer lieben Frauen in Erfurt und endlich die Kirche zum hl. Nazarius in Lorsch. Die erstere verschaffte ihnen einen beträchtlichen Theil des Nahgaues, der Königshunderede, Lahnstein und das ganze untere Rheingau; die zweite fast den größten Theil des Maingaues mit dem Spessart, die dritte die Länder in Thüringen und Hessen, die vierte einen Theil des obern Rheingaues, die Bergstraße genannt.

Ueber ein jedes dieser Länder hatte Erzbischof Willigis einen Kirchenvogt, unter dem die untern Vögte und Beamten standen und es verwalteten, gesetzt.

§. 11.

Ohnerachtet die vorerwähnten Gebietstheile und Güter, wenn sie je volles Eigenthum des Stiftes waren, und zu dessen ursprünglichen Dotation gehört hatten, frühzeitig von demselben abgekommen und in den Besitz und das Eigenthum der Erzbischofe von Mainz übergegangen waren, so verblieben dem Stifte dennoch viele Güter und Gefälle, mit welchen überdieß sowohl Herzog Otto, als auch insbesondere dessen Oheim Kaiser Otto II. auf des erstern, so wie des Erzbischofs Willigis Fürsprache das Kollegiatstift dotirt und bereichert hatten.

Sehr beträchtlich waren diese Schenkungen an Gütern und Gefällen, welche Kaiser Otto II. dem Stifte gemacht hatte, und interessant ist es, wahrzunehmen, wie weit sich dieselben erstreckt hatten. So waren z. B. von ihm mehrere Güter und Gefälle, welche er im Saalgau und Grabfelde in Franken besaß, dem Stifte in Aschaffenburg verliehen worden; es gehört dahin vorzüglich die Schenkung der Kirchen und Güter zu Rohra (Rora) im Grabfelde bei Meiningen

vom Jahre 974, so wie jene der Kirchen zu Salz und Brenden bei Neustadt an der Saale vom nämlichen Jahre.

Es finden sich hierüber, so wie über andere Schenkungen des Kaisers Otto an das Stift in Aschaffenburg die Urkunden in Abschrift aus dem 13ten Jahrhundert noch vollständig vor; es sind die ältesten Urkunden, welche über den Ursprung des Stiftes existiren; unter Beilage **III** und **IV** haben wir Kopie von diesen interessanten Urkunden beigefügt. Im darauf folgenden Jahre 975 hatte Herzog Otto die Gefälle, die er zu Ostheim und Dettingen besaß, und im Jahre 980 all seine Güter dortselbst dem Kaiser in der Absicht übergeben, daß er solche dem Stifte in Aschaffenburg verleihen möge, was auch, wie die hier unter Beilage **V** und **VI** angefügten Urkunden zeigen, geschehen war.

Ferner hatte Kaiser Otto im Jahre 976 seine eigenthümlichen Dörfer Wirthheim, Kaßel und Höchst im Kinziggau (Beilage **VII**) und im Jahre 980 das Dorf Mainaschaff (**villam Ascaffa**) und den Ort Liberkeshusen im Hessengau mit allen dazu gehörigen Leibeigenen, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Waldungen u. s. w. auf bittliche Verwendung seines Neffen des Herzogs Otto dem Stifte geschenkt. (**Gud. cod. dipl Vol. I pag. 360.**)

Einige Jahre hernach fügte Kaiser Otto diesen Schenkungen die Uebergabe seiner eigenthümlichen Güter zu Meiningen und Waldorf (**in Meininga et Walachdorf**, wie es in der von **Capua Cal. Oct. 982** datirten Urkunde **VIII** heißt) hinzu.

§. 12.

So war gegen Ende des 10ten Jahrhunderts durch Herzog Ottos frommen Sinn, so wie durch seines Oheims Kaisers Otto **II.** großherzige Unterstützung das Kollegiatstift

in Aschaffenburg ins Leben gerufen, reichlich beschenkt und dotirt worden.

Wie dieses neu begründete Stift sofort im Laufe der folgenden Zeit sich immer mehr und mehr erweiterte, zu welcher Größe es sich empor geschwungen, welche Stellung es in Aschaffenburg wie auch bezüglich der Oberherrschaft der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz eingenommen, welches Nützliche dasselbe gewirket und ihm zu danken ist, welche Schicksale und Aenderungen es zu erleiden hatte, und wie es endlich ausgelebt, im Strome der Zeit unterging, dieß sey nun der Gegenstand weiterer historischer Betrachtung und Darstellung.

II. Abschnitt.

Erweiterung des Stiftes, Vermehrung seiner Einkünfte, und dessen Stellung in der Periode vom Jahre 1000—1300.

I. Kapitel.

§. 13.

Ueber das Leben und Wirken des Stiftes im 11ten Jahrhundert herrscht großes Dunkel; nicht eine Urkunde, weder im Original noch in Abschrift, konnte aus dieser Zeitperiode aufgefunden werden.

Dennoch war dieses Jahrhundert reich an Begebenheiten, die auf die Entwickelung der Kirche und ihrer Institute mächtigen Einfluß haben mußten.

Durch Gregor **VII.**, jenen großen Fürsten der Kirche, war die Unabhängigkeit der letztern von weltlicher Macht, wozu die von ihm eingeführte Regel des Cölibats und des

Verbots der Investitur durch die Laien, wodurch der Simonie gesteuert wurde, besonders wirksam sich zeigte, wesentlich gesichert worden. Kräftiges, geistiges Leben durchdrang von dem Haupte aus alle Glieder der geistlichen Körperschaft. Die Kirche war mündig geworden. Dazu kamen die Kreuzzüge, die in diesem Jahrhunderte ihren Anfang nahmen, und ebenfalls nicht ohne Einfluß und Wirkung für die kirchlichen Institute vorüber gingen. Durch Gregors des Großen universalhistorisches Werk wurden der Kirche und ihrer Glieder Ansehen, so wie durch die Kreuzzüge deren zeitliche Güter mächtig vermehrt.

§. 14.

So können und müssen wir nun auch annehmen, daß im Laufe dieses Jahrhunderts die Thätigkeit des Kollegiatstiftes für Vermehrung seines Ansehens und Reichthums nicht still gestanden, und dasselbe, wiewohl umrungen von mancher blutigen Fehde, die in damaliger Raub- und Fehdezeit in seiner Nähe ausgefochten wurde, und auch wohl gedrückt von manchem Ungemach und Unheil, das die Kämpfe der deutschen Kaiser Heinrich **III.** und **IV.** mit dem Pabste und den deutschen Fürsten über Deutschland gebracht hatten, dennoch im Ansehen befestigt und erhöht und an Einkommen und Gütern wieder reicher geworden in das 12te Jahrhundert eingetreten sey.

II. Kapitel.

Zwölftes Jahrhundert.

§. 15.

Nach den Vorschriften, welche der Erzbischof Chrodegang im Jahre 762 für den Organismus der Stifte auf

den Grund der Regel des hl. Benedikts entworfen hatte, und welche später durch die Beschlüsse der Kirchenversammlungen in Mainz im Jahre 813 und jener von Aachen im Jahre 818 unter Ludwig dem Frommen durch Amalars neue Bearbeitung waren erneuert und modifizirt worden, war auch das Kollegiatstift in Aschaffenburg organisirt und die Lebensweise der Stiftsgeistlichen hiernach geregelt.

§. 16.

In klösterlicher Genossenschaft lebten die Stiftsgeistlichen beisammen; sie hießen **fratres**, wie Kaiser Otto dieselben auch in einigen Urkunden so benennt; ihre mit hohen Klostermauern umgebene Wohnung nannte man **Monasterium** (wovon die Benennung Münster, wie manche Domkirchen heute noch heissen, stammet); der erste Vorgesetzte der Stiftsgeistlichkeit war der Probst (**Praepositus**), welchem die Verwaltung des Stifts-Vermögens, die Respizienz über die dem Stifte angehörigen Lehen, die Belehnung, dann die Oberaufsicht über die Geistlichen und die Jurisdiktion über dieselben zukam; der Dechant (**Decanus**) leitete die geistlichen Angelegenheiten und war der zweite Vorsteher; für den Unterricht war, da schon Kaiser Karl der Große bei allen Stiften und Klöstern die Herstellung von Schulen anbefohlen hatte, ein Scholaster (**Scholasticus**) auch früher Dydascalus genannt, aus der Mitte der Stiftsgeistlichen aufgestellt, welcher an der bei dem Stifte errichteten Schule Unterricht ertheilte; ein anderer war für die Direktion des Chors und den Unterricht im Gesang und in der Musik bestellt und heiß Cantor. *)

---

*) Von dem Bestande einer solchen Schule bei dem Stifte zu Aschaffenburg gibt uns eine Urkunde des Erzbischofs Willigis vom Jahre 976, welche ein strenges Disciplinarstatut für diese Schule und

§. 17.

Das Daseyn einer Schule in damaliger Zeit gehörte schon unter andern zu den wesentlichen Vortheilen, welche Aschaffenburg von dem dortigen Kollegiatstifte hatte, und mußte auf die Verbesserung des Kulturzustandes von Aschaffenburg wohlthätigen Einfluß äußern.

Gewiß erhielt hier der berühmte Geschichtschreiber Lambertus von Aschaffenburg, der zwischen 1033 und 1077 lebte, seine ursprüngliche Bildung. Stolz kann seine Vater-

---

Scholasterie enthält, bereits Nachricht; die Veranlassung hiezu war folgende:

Der Stiftskantor Gozmar war mit dem Subrektor, Gehülfen des Scholasters (**Dydascali Secundarius**) wegen seines Vetters, eines Stiftsdomicellaren in Streit gerathen, und hatte im Zorn dem Letztern das Dintenfaß aus der Hand gerissen, um es dem Subrektor nachzuwerfen; unglücklicher Weise war der Knabe aber gerade dazwischen gelaufen, und das schwere Dintenfaß traf statt den Subrektor den Domicellaren am Kopfe, welcher hievon todt darnieder stürzte.

Alemar, von dem Custos, des Cantors Vater, mehreren Verwandten, Stiftskapitularen und vielen Laien voll Wuth verfolgt, flüchtete sich in die Kirchthürme, und würde dort nicht lebend herausgekommen seyn, wenn ihn nicht am andern Tage Graf Meingott in seinen Schutz genommen und befreit hätte.

Der Thäter Gozmar ward zur Strafe seiner Würde und seines Benefiziums entsetzt, geschoren und in das Kloster Neustadt gesteckt.

Bemerkenswerthe Data liefert diese Urkunde überdieß in Folgendem:

1) Daß sich unter den Stifts-Kanonikern Verheurathete befanden, deßgleichen mehrere Vettern und Verwandte, indem es heißt: **Custos quoque Pater dicti Cantoris et quam plures Clerici eorum Consanguinei.**

2) Daß das Stift noch **Monasterium** genannt wird, und daher auf ein gemeinschaftliches Zusammenleben schließen läßt, dagegen

3) auch ausgesprochen ist, daß schon einige Kapitularen z. B. der Dydaskalus und sein Gehülfe **didascali secundarius** in eigenen Häusern wohnten; wahrscheinlich aber nur diese bei der Schule, wo die Domicellaren auch beisammen wohnten, und eine Art von Seminar bildeten. **Gud. cod. dip vol. I.**

stadt Aschaffenburg immerhin auf ihn den, großen Gelehrten und Staatsmann, seyn, der hervorgegangen aus ihrem Schooße zu einer Zeit, wo die Wissenschaft in Deutschland noch in der Wiege lag, sich durch große Gelehrsamkeit auszeichnete, zu den Reichsversammlungen Kaiser Heinrichs IV. beigezogen ward, und dessen geschichtliche Werke noch heute als klassisch anerkannt werden.

§. 18.

Wie lange sich diese **vita canonica** bei dem Kollegiatstifte in Aschaffenburg erhalten hat, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben, doch ersehen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1182, in welcher der Stifts-Kanonikus Warnud seinen Hof, zum steinern Haus genannt, dem Stifte in Aschaffenburg auf den Fall seines Ablebens verliehen hatte, daß um diese Zeit eine **vita canonica** bei dem Stifte nicht mehr bestand.

§. 19.

Die Domstifte hatten mit der Verlassung des kanonischen Lebens den Anfang gemacht, und es waren **Majorum ad exemplum** die Kollegiatstifte ihnen nach und nach hierin gefolgt.

Nach der im Jahre 818 auf dem Kirchenrathe zu Aachen dekretirten Modifikation der Chrodegang'schen Regel war den Stiftsgeistlichen, wiewohl das Beisammenwohnen noch als Regel bestand, *) schon gestattet worden, unter

*) **Cap CXVII.** dieser Ordnung heißt es: **Injunctum Praeposito, ut claustra, in quibus Clero sibi commisso canonice vivendum est, firmis circumdet munitionibus, ut nulli omnino intrandi aut exeundi, nisi per portam, pateat aditus, sint etiam interius dormitoria, refectoria, cellaria, et caeterae habitationes usibus fratrum in una societate viventium necessariae.**

(Kap. 108) gewissen Bedingungen außherhalb dem Münster für sich zu wohnen.

Dieß wurde wohl nach und nach mehrfach benutzt, und war später die Veranlassung zur gänzlichen Aufhebung des kanonischen Lebens.

§. 20.

Die Strenge dieser Lebensweise, welche immerhin noch auch für jene, so nicht im Münster wohnten, gehandhabt wurde, indem die Geistlichen dort den Tisch empfingen, den größten Theil des Tages über dort zubringen mußten, und vom Stifte an eigenen Bezügen sehr wenig empfingen, wurde den Kanonikern lästig, zumal jenen der Domstifte, bei welchen viele vom Adel sich befanden, die oft große eigene Revenüen zu verzehren hatten, und hierin, so lange noch die vita canonica bestand, sich beengt fühlten.

Man entzog sich daher immer mehr und mehr der Beobachtung der kanonischen Regeln, bis endlich die gänzliche Aufhebung des kanonischen Lebens erfolgte.

Nach **Trithemius Chron. Hirsaug.** machten bereits im Jahre 977 die Domherren von Trier den Anfang von dieser eingetretenen Aenderung **quorum exemplo malo,** sagt Trithem, **Canonici quoque S. Paulini Trevirensis et S. Castoris in Confluentia, Moguntinenses et Wormatienses et complurium aliarum Ecclesiarum diversis quidem temporibus, sed uno impietatis spiritu regularem vitam abjecerunt.**

§. 21.

Im 11ten oder 12ten Jahrhundert mag die Aufhebung des kanonischen Lebens bei dem Stifte in Aschaffenburg vorgegangen seyn. Nun erst bekam jeder Kanoniker einen gewissen Theil von den Stiftseinkünften zu seinem Unterhalt

angewiesen und verliehen, woher die Benennung Präbende von praebere ihren Ursprung hat. Die Vorstände, Probst und Dechant, so wie die besondern Funktionäre erhielten natürlich einen größern Antheil und ihre Stellen wurden zu besondern Würden erhoben und mit verschiedenen Vorzügen ausgestattet.

Ohne Einfluß konnte diese Aenderung sowohl nach Innen als nach Außen nicht bleiben.

§. 22.

War das Bestehen des Kollegiatstiftes in Aschaffenburg schon von seiner ersten Gründung an der Stadt Aschaffenburg von Nutzen, so mußte sich derselbe in dem Maße, als das Stift an Gütern und Einkünften zunahm, immer mehr und mehr äußern.

Vor der Gründung des Stiftes mag Aschaffenburgs geringe Einwohnerschaft aus armen Fischern, einigen wenigen Handwerkern, der kleinen Benediktiner-Kolonie, einem Gau- und Wildgrafen und einigen andern adelichen Familien bestanden haben.

Ganz anders mußte sich dieses aber gestalten, als ein mit so vielen und großen Gütern dotirtes Stift dort aufblühte, und dessen beträchtliches Einkommen, das nun sämmtlich nach Aschaffenburg floß, für den Dienst der dortigen Kirche verwendet, und nachdem die vita canonica aufgelöst war, von mehr als 30 Präbendirten, wovon jeder sein eigenes Haus bildete, dort verzehrt wurde. Ganze Reihen von neuen Häusern, ja ganze Straßen, z. B. die Pfaffengasse, entstanden zu dieser Zeit. Der Nahrungs- und Wohlstand mußte hiedurch zunehmen, und mit ihm die Bevölkerung.

Beides geschah wirklich.

§. 23.

Bereits im Jahre 1122 sah sich der Erzbischof Adalbert I. aus dem Hause Saarbrücken und Kaisers Heinrich V. Hofkanzler, veranlaßt, die Stadt Aschaffenburg zu erweitern und ihr eine Befestigung von Mauern, Thürmen und Gräben zu geben.*)

Auch erbaute derselbe, damit er und seine Nachfolger besser in Aschaffenburg wohnen konnten, ein Schloß, das noch in den 1770er Jahren, wo es eingelegt wurde, vorhanden war.**)

Gewiß geschah alles dieses nicht ohne Einwirkung der Vorstände des Kollegiatstiftes und nicht ohne Rücksicht auf dasselbe, denn wenn es gleichwohl eine geschichtliche Thatsache ist, daß zu dieser Erweiterung und Befestigung von Aschaffenburg die Streitigkeiten und jene feindselige Stimmung Veranlassung gegeben haben, die zwischen Adalbert und dem Kaiser Heinrich wegen des großen Investiturstreites und der Verwerfung des vom Kaiser im Jahre 1122 zum Bischofe von Würzburg vorgeschlagenen Domherrn Gerhard, eines kaiserlichen Anhängers, aber eines Mannes von sehr beschränktem Geiste bestanden hatten, so darf wohl nicht übersehen werden, daß das Kollegiatstift, welches in Aschaffenburg bei einem feindlichen Einfalle des Kaisers und seiner Anhänger, wesentlich und wohl das Meiste zu verlieren gehabt hätte, es auch vorzüglich war, das bei dem Kur-

---

*) Die dankbaren Bürger von Aschaffenburg, erfreut über diese Erweiterung, Verbesserung und Befestigung ihrer Stadt, setzten deßhalb einen Denkstein mit folgender Inschrift:

Res fueram modica, modicam me nobilis auxit Praesul Adalbertus, solus de mille repertus, qui, quod honoris erat, studio sumpta peragebat 1137. Renov. 1513. C. M. B.

**) Dasselbe stand auf dem Schloßplatze, wo die Kastanien-Allee sich itzt befindet.

fürsten Adalbert auf Schutz gedrungen, und ihm die Befestigung der Stadt und zugleich deren Erweiterung wegen der seit dem Bestehen des Stiftes merklich zugenommenen Population besonders empfohlen hatte.

§. 24.

Die hohe Würde eines Archidiakons, womit ein zeitlicher Probst des Kollegiatstiftes in Aschaffenburg bekleidet war, *) und dessen Sprengel sich über den Maingau, Bachgau, Rottgau, Plumgau und Taubergau von Hanau, **) Steinheim, Dieburg, Seligenstadt, den ganzen Mainstrom

---

*) Das Archidiakonalsystem, durch Can. 17 des vierten Konzils von Karthago begründet, ward in der deutschen Kirche bereits unter den fränkischen Königen eingeführt; jedes Bisthum theilte sich in Archidiakonatsbezirke, und diese waren wieder in Archipresbyterialdistrikte oder Land-Kapitel unterabgetheilt; so bestand das Archidiakonat Aschaffenburg aus den 3 Land-Kapiteln Montadt, Taubergau und Rottgau, welche demselben untergeordnet waren.

Das Amt eines Archidiakons bestand in der Aufsicht auf alle in seinem Sprengel sich befindenden Geistlichen, geistl. Korporationen, Kirchen und Hospitäler, und Visitation derselben; ferner war demselben Jurisdiktion und Strafgewalt in geistlichen Sachen über alle Einwohner seines Sprengels anvertraut, welche Gerichtsbarkeit auf den Senden ausgeübt wurde.

**) Als Graf Philipp von Hanau im Jahre 1497 die dortige Pfarrkirche zu einem Kollegiatstifte erhoben hatte, gab es ob jur. archidiacon., welche der Stiftsprobst von Aschaffenburg über die Pfarrkirche in Hanau und Dechant und Capitel in rure Rottgau, ob jur Capitul. deßfalls hatten, große Streitigkeiten, die von Kurfürst Berthold von Mainz durch Vergleich dahin beigelegt wurden, daß das neue Stift in Hanau dem Probste in Aschaffenburg jedesmal am Neujahrstag einen rheinischen Gulden in Gold, dagegen dem Dechant und Capitel in rure Rottgau ein für allemal 100 Goldgulden rhn. zahlen solle, wogegen sich Probst und Landdechant und Cap. aller weitern Ansprüche und Anforderungen und deren Verfolg zu enthalten hätten; in Urkunde d. d. Aschaffenburg Donnerst. n. Mauritii 1497. Würdtwein, Dioeces. Mog. in archidiac. dist. T. I. p. 830.

aufwärts bis in die Taubergegenden, Külsheim, Bischofsheim, Kist, Klein-Rinderfeld u. s. w. erstreckte und den größten Theil des Spessarts in sich faßte, brachte diesen Prälaten in mehrfache Berührung und Verbindung mit dem Kurfürsten Erzbischof und seinen Ministerialen, und es läßt sich leicht denken, daß solche Verbindungen vielfache Gelegenheit darboten, für das Stift und die Stadt Aschaffenburg selbst nützlich zu wirken, und daß dieses auch nicht ohne guten Erfolg benutzt worden seyn möge.

Klar liegt es im Ueberblicke dieser Verhältnisse sofort vor, daß Aschaffenburg seine allmählige Vergrößerung und die Verbesserung seines Zustandes dem dortigen Kollegiatstifte zu verdanken hat, und daß es wohl kein Problem seyn dürfte, ob ohne dieses Stiftes Daseyn Aschaffenburg wohl je zu dem, was es geworden, würde gelangt seyn.

§. 25.

Mit der Würde eines Stiftsprobstes war auch die Funktion der Belehnung verknüpft, und bei der Probstei der stiftische Lehnhof gegründet.

Als Lehnprobst hatte derselbe einen eigenen Eid zu leisten, worin er unter andern versprechen mußte, die Investitur keinem Vasallen zu verleihen, bevor er nicht innerhalb Monatsfrist ohne Rückhalt und Trug sich schriftlich reversirt hatte, daß er die innehabenden Güter von dem Stifte oder dem Probste zu Lehen erhalten habe und auch ferner empfangen wolle; ferner, daß wenn ein Vasall sein Lehngut veräußern, vertauschen oder verpfänden wolle, solches nicht ohne Einholung des Konsenses von Dechant und Kapitel geschehen könne. *)

*) **Würdtwein, Dioeces. Mogunt. in archidiaconat. distinct. Tom. I. p. 520.**

Mit Lehnspflicht waren bereits im 12ten und 13ten Jahrhundert dem Stifte verbunden die adelichen Familien von Schelviz, von Wasserlos, Ruschebusch, Lauer, von Grumbach, von Praunheim, von Mosbach, von Rieneck, Ullner von Dieburg, Zobel u. s. w. *)

§. 26.

Wie weit die Besitzungen des Kollegiatstiftes im 12ten Jahrhundert bereits ausgebreitet waren, dieß zeigt uns eine Urkunde vom Jahre 1184, B. IX., vermöge welcher Pabst Lucius dem Stifte alle seine damaligen Besitzungen und Gerechtsame, die in dieser Urkunde benannt sind, bestätigte und Exkommunikation gegen jeden, der es versuchen wollte, das Stift in diesem Besitze zu stören oder zu beeinträchtigen, aussprach. Unter diesen Besitzungen befanden sich schon viele Höfe und Güter, z. B. in Protselden, Bleichfeld, Eisleben, Lohrhaupten, und inkorporirte Pfarreien, die nicht zu der ursprünglichen Dotation gehörten, sondern von andern frommen Wohlthätern, dem Beispiele der erhabenen Stifter folgend, im Laufe des 11ten und 12ten Jahrhunderts dem Kollegiatstifte waren verliehen worden.

§. 27.

Urkundlich können ferner noch folgende Erwerbungen aus dem 12ten Jahrhundert nachgewiesen werden:

Um den Kapitularen besseres Brod, welches dieselben de Communi ad quotidianam praebendam erhielten, zu verschaffen, hatte der Stiftsprobst Arnulph im Jahre 1144 zwei Mühlen an der Aschaff, dann ein Haus zur Stiftsbäckerei aus seinem Privatvermögen angekauft und dem Stift übergeben.

---

*) Auf das Geschichtliche der Probstei-Würde im Kollegiatstifte zu Aschaffenburg werden wir unten ausführlich zurückkommen.

Im Jahre 1182 hatte Heinrich von Bokesol auf seinem Gute in Röllbach eine jährliche Rente von 2 Malter Korn dem Stifte angewiesen und verordnet, daß, wenn sein Bruder Cuno ohne Descendenz sterben werde, das ganze Gut in Röllbach dem Stifte anheimfallen sollte; ähnliche Getreidbezüge und den Heimfall der Güter selbst an das Stift hatten im nämlichen Jahre und unter gleichen Bedingungen Friedrich von Röllbach und Konrad, genannt Cronebold, dem Stifte zugesichert.

§. 28.

Ferner hatte im Jahre 1183 der damalige Pfarrer der Muttergottes-Pfarrkirche in Aschaffenburg, Heinrich mit Namen, dem Stifte jährlich 5 solidos bestimmt, und zu gleicher Schenkung auch seine beiden Schwestern Adelheid uud Jutta veranlaßt, und zu diesem Endzwecke seine Weinberge in Obernburg angewiesen. *)

Eben so machte Gerhard von Kälberau im Jahre 1189 divina inspiratione ob remedium animae, wie es in der deßfallsigen Urkunde heißt, dem Stifte ein Geschenk mit dem Zehnten in Dettingen, der zwar früher dem Stifte gehörte, aber veräußert und an die Familie von Kälberau gekommen war.

§. 29.

Einen neuen Zuwachs erhielt die frühere Dotation des Stiftes auch in dieser Zeit durch das Dorf Obernheim, **)

---

*) Von dem Grafen Gerhard von Rieneck, Präfekt von Mainz und zugleich Schirmvogt des Stiftes von Aschaffenburg, empfing dasselbe im Jahre 1187 auf einige Zeit die Nutznießung von des Grafen Gütern in Bessenbach und Hegebach — Canonicis memoratae ecclesiae nomine oblationum pro anime nostre salute libere contulimus. — Gud. Cod. dipl.

**) Das hier benannte Dorf Obernheim, welches unter diesem

welches Konrad I. aus dem Hause Wittelsbach, Erzbischof von Mainz und Salzburg, Kardinal und Bischof von Sabina,*) im Jahre 1191 dem Stifte divinae mercedis, wie es in der Urkunde heißt, desiderio accensi ad petitionem et obsequia dilecti Clerici nostri Heinrici Parochiani in Aschaffenburg diligenter inducti prememoratam villulam Obernheim ei (ecclesiae Aschaffenb.) in dotem liberaliter et absolute contulimus, — verliehen hatte; daß das Stift schon in diesem Jahrhundert Besitzungen in Pleichfeld hatte, hierüber geben uns einige Urkunden vom Jahre 1191 und 1193, worin es sich um Umwandlung von Zinslieferung und um einen Vergleich mit dem Ritter von Rupprechtshausen handelt, volle Gewißheit. (Gud. cod. dip. Vol. I.)

Namen nicht mehr existirt, ist das itzige Dorf Obernau bei Aschaffenburg.

*) Erzbischof Konrad I. aus dem Hause Wittelsbach, früher Domherr zu Salzburg, wurde gegen Ende des Jahres 1160, nachdem Kaiser Friedrich der Rothbart die frühere Wahl, welche Rudolfen von Zähringen zum Erzbischof von Mainz berief, nicht anerkannt hatte, zum Erzbischof alldort gewählt; als er aber auf dem Reichstage zu Würzburg den Gegenpabst Pascal III. nicht anerkennen wollte, so mußte er im Jahre 1165 sein Erzbisthum verlassen, und aus dem deutschen Reiche fliehen; nach dem im Jahre 1185 erfolgten Tode des Erzbischofs Christian I. von Buche, früher Domprobst zu Mainz und Hofkaplan des Kaisers, wurde indessen Konrad I. von Wittelsbach im November zum zweitenmal auf den erzbischöflichen Stuhl in Mainz erhoben; während seines Exiliums war er inzwischen Kardinal, Bischof von Sabina und Erzbischof von Salzburg geworden.

Da diese kurze Notiz sich auf das Haus Wittelsbach bezieht, und merkwürdig in der Geschichte von Mainz ist, so glaubten wir dieselbe beifügen zu müssen.

III. Kapitel.

Dreizehntes Jahrhundert.

§. 30.

Besonders reich an neuen Erwerbungen für das Stift war das 13te Jahrhundert. Fromme Schenkungen an Stifte und Klöster, Erbauung von Kirchen und Kapellen, Errichtung von Altären, wie überhaupt die ganze religiöse Stimmung, die in diesem und den beiden letztern vorangegangenen Jahrhunderten das christliche Europa durchdrungen, auch die fromm romantischen Züge nach dem heiligen Lande hervorgerufen hatte, erscheinen wie Frühlingsknospen und Blüthen an dem noch im Wachsen begriffenen Baume der christlichen Religion, und gehören zu dem eigenthümlichen Charakter dieser Jahrhunderte, in welchen sich Gemüthlich- und Frömmigkeit durch die fortwirkend liebevolle Lehre des Christenthums neben derber crasser Rohheit und großer Kampflust entwickelte, und diesen rohen, egoistisch raubsüchtigen Sinn zur Milderung und Unterwerfung nach und nach gebracht hatte.

Solche fromme Schenkungen waren es mehrfach, wodurch des Stiftes Besitzungen und Einkünfte sich immer mehr und mehr erweiterten und erhöhten.

§. 31.

Aber auch eigne kluge Verwaltung schirmte nicht nur das Erworbene, sondern verschaffte auch neue Erwerbungen durch Kauf und Tausch, die das Stift, wie wir hören werden, aus eigenen Mitteln mehrfach bewerkstelligte und so zur Vergrößerung des stiftischen Vermögens selbst thätigst mitwirkte.

Aus Urkunden geschöpft, liefern wir hiezu in Folgendem Data und Belege:

Im Jahre 1212 hatte der Ritter Günther von Salzburg den Zehnten, welchen derselbe in Eisleben früher vom Stifte um 8 Mark Silber zu Lehen empfangen hatte, demselben nun wieder durch Verzicht auf dieses Lehen resignirt.

Eben so hatten im Jahre 1227 die Brüder Markard, Konrad und Ullrich von Ruprechtshausen zum Besten des Stiftes auf mehrere Renten, so sie von stiftischen Gütern in Pleichfeld und Eisleben bezogen, Verzicht geleistet und dem Stifte überlassen.

Beiläufig um die nämliche Zeit hatte Gerhard Graf von Rieneck dem Stifte den von seinem Vater ererbten Zehnten in Laufach geschenkt.

Eben so hatte Heinrich von Klebitz und seine Gattin Guda eine jährliche Rente von 10 Soliden von ihren Gütern in Halsbach verliehen, und Friedrich von Neustadt mit seiner Gattin Jutta deren in Neustadt gelegenes steinernes Haus — **domum lapideam in nova civitate ob suorum videlicet remedium peccatorum**, wie es in der Urkunde heißt, geschenkt.

Dergleichen Schenkungen geschahen meistens in sehr feierlicher Form, wurden durch den Landesfürsten bestätigt und die Schenkungs-Urkunde meistens von einer Menge Zeugen unterschrieben.

§. 32.

Begründet wurden in diesem Zeitraume auch mehrere Vikarien; insbesondere jene des St. Katharinen-Altars durch den Stifts-Kanonikus Hageron, der seine Besitzungen bei Kleinostheim im Jahre 1230 hiezu übergeben hatte; dann jene des von Jutta, der Gattin des Schenken Friedrich, errichteten und dem frommen Andenken der eilftausend Jungfrauen geweihten Altars, von eben diesem Schenken (**Pincerna**) Friedrich und seiner Gattin im Jahre 1274 gestif-

tet; und endlich die Vikarie der Hospital-Kapelle, für welche der Münzmeister Friedrich, Bürger von Aschaffenburg, einen Hof sammt Acker und Wiesen im Jahre 1285, so wie im Jahr zuvor ein anderer Bürger von Aschaffenburg 24 Malter Früchte von seinen bei Damm und zwischen dem Orte Leider und der Brücke und bei den Ortschaften Hagen und Niedernberg gelegenen Gütern, agrorum sitorum in campis intra villam Lider et pontem, qui transit Mogum apud Aschaffenburg et de sex jugibus agrorum sitorum apud villam Hagen et de XXVI jugibus et dimidio agrorum apud villam Niedernberg — jährlich zum Bezug angewiesen hatte.

§. 33.

In diese Zeit, Jahr 1273, fällt auch die Einverleibung der Muttergottes-Pfarrei zu Aschaffenburg in das dortige Kollegiatstift und geschah auf folgende Weise:

Der damalige Probst des Stiftes, Simon, zugleich Domdechant von Mainz, hatte dem Domkapitel vorgestellt, daß seine Kirche in Aschaffenburg durch Kriegsunruhen in ihren Einkünften sehr gelitten habe, und trug daher darauf an, die Pfarrei Beatae Mariae Virginis in Aschaffenburg, über welche ihm als Probst ohnedieß das Patronatsrecht zustand, mit dem Stifte deren Mutterkirche zu vereinigen; der Antrag wurde vom Domkapitel und dem Erzbischofe Werner genehm gehalten und die Bestätigungs-Urkunde im Mai 1273 in augmentum praebendarum, wie es in derselben heißt, ausgefertigt.

Dieser Domdechant Simon bezeigte sich überhaupt als ein besonderer Gönner und Wohlthäter des Kollegiatstiftes, dessen Probst er war; er hatte nämlich einige Jahre später auch die Einverleibung der Pfarrei von St. Agatha (damals noch extra muros Aschaffenburgi, wie es in der Urkunde

vom 31. August 1379 heißt) dann auch der Pfarreien in Obernburg und Sailauf (Sygeloufe in der Urkunde benannt) und zwar in der Art und Absicht bewirkt, daß die Pfarrei Obernburg (oder vielmehr deren Einkommen) zur Verbesserung der Dekanatswürde so wie jene von Sailauf der Scholasterie und die Agathapfarrei der Kantorie-Würde zur Mehrung des Einkommens dienen sollten *). Den Ausdruck dankbarer Anerkennung solcher bedeutenden Vermehrung der Einkünfte, womit Domdechant und Probst Simon, später auch Bischof von Worms, das Kollegiatstift bedacht hatte, wollte dieses nicht schuldig bleiben, es wurde daher nach dessen Ableben von Dechant und Kapitel zu Aschaffenburg im Jahre 1288 einhellig beschlossen, alljährlich an dem Sterbtage des geehrten Wohlthäters und Gönners das dankbare Andenken an ihn, considerantes (wie die Urkunde sich ausdrückt) „et merito revolventes favorem benevolum, quo Reverendus in Xto pater dominus Symon Wormaciensis Episcopus nostram ecclesiam et personas ipsius prosecutus, imensa beneficia, quibus generose non solum praelaturas nostras, verum etiam communes praebendarum nostrarum redditus augmentavit," — durch Celebrirung eines Todtenamtes unter Begleitung von Trauermusik zu feiern, und hiezu 28 ℔ Heller aus den Einkünften der obengenannten Pfarreien zu bestimmen.

§. 34.

Von Erwerbungen an Gütern und Einkünften, welche

---

*) Die drei Stadtpfarreien in Aschaffenburg hatten daher auch bis in die neuesten Zeiten keine eigenen Dotationen, indem die zeitlichen Pfarrer immer Canonici des Kollegiatstiftes, welches diese Pfarreien jure patronatus zu vergeben hatte, waren, und statt des Pfarrgehaltes ihre Präbende bezogen.

das Stift in diesem Jahrhunderte machte, bemerken wir noch folgende:

Im Jahre 1243 hatte das Frauenkloster in Konradsdorf dem Stifte alle seine Güter zu Dornau in Aeckern, Wiesen, Wald und Wässern bestehend, um 25 Mark baar Geld verkauft.

Einige Jahre später 1245 erhielt dasselbe durch Vergleich mit Konrad Schenken von Klingenberg mehrere Fruchtrenten von dessen Gütern in Schippach.

Von Ludwig Grafen von Rieneck fielen dem Stifte mehrere Güter in Syglenbach, die im Jahre 1233 an denselben gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses vom Stifte waren verkauft worden, im Jahre 1256 wieder heim, indem dieser mit Zahlung dieses Zinses zurückblieb, und ausgemacht war, daß, wenn dieß geschähe, die Güter dem Stifte wieder heimfallen sollten.

§. 35.

Eine schöne Acquisition hatte das Stift in dem Jahre 1267 gemacht, wo die Abtei Amorbach deren sämmtliche im Bachgau gelegenen Güter um 140 ℔ Heller an dasselbe abgetreten, und eben so i. J. 1274, wo Gottfried von Bruneken seine Güter dortselbst, namentlich, so derselbe in Niedernberg, Wallstadt, Ostheim, Pflaumheim und Ringenheim besaß, an dasselbe verkauft hatte.

Eben so hatte dasselbe 1279 von Adelgunde, Abtissin des Cisterzienzer-Klosters in Kurnahe (Kürnach) das jus advocatiae über 2 mansus, welche jährlich 2 Malter Weizen, 2 Malter Haber und 31 Denar würzburger Währung abwarfen, und im J. 1275 von Gottfried dem Aeltern von Eppenstein dessen Güter in Goldbach erkauft.

§. 36.

Durch einen Vergleich zwischen dem Stifte und der

Stadt Aschaffenburg kam dasselbe im Jahre 1282 wieder in den Besitz des Kleinostheimer See's *), welchen die Stadt Aschaffenburg ihm streitig gemacht hatte. Im Jahre 1286 erkaufte das Stift den Zehnten in Hundsheim und Steinbach, deßgleichen in Bettenheim die Halbscheid desselben.

§. 37.

Auch durch Verpfändungen gewann das Stift manches Gut und manche Rente.

Da und dort brauchte ein Edelmann oder eine Gemeinde Geld, das ihm das Stift gegen Verunterpfändung von Gütern oder Renten vorstreckte.

Das Darlehn konnte oft nicht mehr ersetzt und das Unterpfand ausgelöst werden, und letzteres ging dann sofort in das Eigenthum des Stiftes über.

So hatten im Jahre 1249 Herrmann und Albrecht v. Brenden dem Stifte ihren in Eisleben (Eßleben) zu beziehenden Zehnten gegen Empfang eines Kapitals versetzt, worüber später Streit entstand, von Bischof Hermann von Würzburg aber, zu dessen Diöces Eisleben, (wie jetzt noch) gehört, dahin entschieden wurde, daß dieser Zehnten so lange dem Stifte verbleiben solle, bis Hermann und Albrecht dem Stifte 60 Mark puren Silbers und zwar die Hälfte termino Johannis und die andere Hälfte Martini zahlbar erlegt hätten; würden die Termine versäumt, dann solle der Zehnten für immer dem Stifte verfallen seyn.

*) Dieser See, jetzt trocken gelegt, befaßt jenen Distrikt Wiesengründe, der ohnweit Kleinostheim liegt und unter dem Namen Lindig bekannt ist, auch merkwürdig dadurch, daß auf dieser immer noch sehr sumpfigen Stelle während der Schlacht bei Dettingen am 27. Juni 1743 die dorthin gedrängte französische Reiterei stecken blieb.

§. 38.

Die Begründung des Freihofes in Aschaffenburg datirt sich ebenfalls aus diesem Jahrhundert.

Auf der Stelle, wo das gegenwärtige Gasthaus zum Freihof liegt, besaß das Kollegiatstift bereits zu Anfang des 13ten Jahrhunderts ein nicht unbedeutendes Hofgut, damals noch außer der Stadt gelegen. Den Kulturstand dieses Gutes zu heben und die Bemühungen der Kolonen zu beleben und zu ermuntern, suchte das Kollegiatstift sich Freiheiten und Privilegien für die Kolonen, so auf diesem Gute saßen und dasselbe bewirthschafteten, zu verschaffen, welche Freiheit das Kollegiatstift auch unter dem Erzbischofe Sigfried, welcher diesem Stifte sehr geneigt war, und überdieß in dem erbetenen Zugeständniß einen Beitrag für sein Seelenheil erblickte — „quod pro anime nostre remedio et divine retributionis obtenta (heißt es in der Urkunde) Ecclesie Aschaffenburgensi, que nobis eo propensius est dilecta, quanto specialius est devota, in quadam ejus area suburbana talem concedimus libertatem; ut a Capitulo Colonus quem vult, imponatur eidem qui ab omni tallia seu Colecta vigilia, et qualibet oppidani juris opera et impensa liber sit penitus et imunis.“ — Gud. cod. dipl. V. I., — im Jahre 1219 erreichte *).

*) Auf diesem gefreiten Hofe ließ das Stift zugleich durch seine Kolonen Wirthschaft treiben, welches die Begründung und der Anfang der bisherigen Gastwirthschaft zum Freihof in Aschaffenburg war; denn, als diese Stadt sich vergrößerte, und dieser Freihof, früher in der Vorstadt gelegen, nun innerhalb der Ringmauern der Stadt selbst sich befand, so wandelte sich dieser Hof nach und nach in ein vollständiges Gasthaus um, dessen Pächter lange Zeit die frühern Freiheiten zum Verdrusse und Nachtheile der übrigen Gastwirthe in Aschaffenburg genoß, bis nach langer und oft heftiger Streitführung zwischen der Stadt und dem Stifte eine Freiheit um die andere aufgegeben werden mußte. Von der alten verliehenen

§. 39.

Bei vielen Erwerbungen und ansehnlicher Erweiterung der Besitzungen des Stiftes hatte dasselbe indessen doch in diesem Jahrhunderte eine Beschränkung erlitten, die dasselbe empfindlich berühren mußte, wenn auch manch anderer Vortheil für dasselbe hieraus entsprang.

Es galt der Freiheit, einen zeitlichen Probst selbst zu wählen, welche Wahlfreiheit das Stift bis zum Jahre 1262 ohne Einschränkung geübt hatte, von dieser Zeit an aber eine Beschränkung erlitt, dessen nähere Darstellung wir uns weiter unten vorbehalten.

§. 40.

Zu den Merkwürdigkeiten dieses Jahrhunderts, welche das Kollegiatstift von Aschaffenburg berühren, gehören auch unstreitig die beiden Provinzial-Kirchenversammlungen, welche der Erzbischof und Kurfürst Werner im Jahre 1282 und Erzbischof Gerhard II. im Jahre 1292 dahin berufen hatten; bei der letztgenannten waren die Bischöfe von Würzburg, Speier, Bamberg, Worms, Augsburg, Eichstädt und Hildesheim persönlich zugegen, während die Bischöfe von Konstanz, Chur, Halberstadt, Paderborn und Werden durch Abgeordnete sich repräsentiren ließen.

In der Stiftskirche wurde der feierliche Gottesdienst, welchem der Erzbischof, Bischöfe und mehrere Aebte und Prälaten beiwohnten, celebrirt, und die Sitzungen in den Sälen des Kapitels gehalten.

Freiheit ist nun nichts mehr als der Name übrig geblieben, der zwar in goldnen Lettern über dem Eingange glänzt und an die alte Freiheit erinnert, aber nun als Gasthausschild eine wahre Ironie bildet.

IV. Kapitel.

Vierzehntes Jahrhundert.

§. 41.

Gleich beim Eingang in dieses Jahrhundert begegnen wir sehr gewaltthätigen Auftritten in Aschaffenburg, bei welchen die Stiftsgeistlichkeit sehr hart mitgenommen wurde.

In geistlichen wie nicht minder in weltlichen Dingen hatte die Stimme des Kollegiatstiftes in den vordern Jahrhunderten ein entschiedenes Uebergewicht gegen das Wollen und Wirken der Bürgerschaft in Aschaffenburg. Als aber in der Mitte des 13ten Jahrhunderts durch Walpode, den wackern Bürger von Mainz, der berühmte Städtebund zur Abwehre des Faustrechts, der Fehden und Räubereien zu Stande kam, und das Städtewesen sich hiedurch zu größerer Selbstständigkeit empor arbeitete, und die Bürgerschaft der Kraft und des Ansehens, welche ihm diese Entwickelung immer mehr und mehr verlieh, inne wurde, da mochte es wohl kommen, daß dieselbe sich Manches von der Geistlichkeit nicht mehr wollte gefallen lassen, und am Ende, da die Geistlichkeit nicht ablassen wollte, Anlaß zu Mißstimmungen, Gewaltthätigkeiten und sogar blutigen Auftritten gab.

So war es der Fall in Aschaffenburg, welche Stadt auch zu dem rheinischen Städtebund gehörte, als im Jahre 1304 gegen die Stiftsgeistlichkeit alldort arge Gewaltthätigkeiten verübt wurden. Enorme Ungleichheiten, welche in Betreff der Tragung von allgemeinen Lasten und des Genusses bürgerlicher Vorzüge und Vortheile zwischen dem Kollgiatstifte und dem Bürgerstande walteten, waren es, welche diese lang gefühlte Mißstimmung hervorgerufen hatten.

Namentlich waren es folgende Punkte, welche die Gemüther seit langem aufgeregt, und gegen die Stiftsgeistlichkeit eingenommen hatten:

1) die völlige Abgabenfreiheit der letztern,
2) der von derselben getriebene öffentliche Weinschank,
3) die Jurisdiktions-Kompetenz-Streitigkeiten,
4) die großen Prozesse wegen der Zehnten aus den Umgebungen der Stadt Aschaffenburg, und
5) der große Streit und Zwist wegen der Benutzung des Strietwaldes und dessen Eigenthums-Verhältnisse.

So arg aber hatten sich die Gemüther deßhalb am Ende erhitzt und gegen die Stiftsgeistlichkeit erbittert, daß es im Herbste des Jahres 1304 zu einem offenen Angriffe auf die Stiftsgeistlichen kam, es wurde Sturm geläutet, auf welches Signal die Bürger auf die Häuser der Stiftsgeistlichen losstürmten, solche erbrachen, und große Verwüstung darin anrichteten.

Aller Gottesdienst war hierauf suspendirt, bis am 24. Oktober 1304 die Sache durch Schiedsrichter zwischen der Stadt und dem Stifte verglichen wurde, wobei jedoch erstere sich sehr nachgiebig zeigte, indem es in der deßfallsigen Vergleichsurkunde *) unter andern heißt: „**quod Scultetus et Scabini deberent praedicto Decano et Capitulo caeteris Canonicis verbo et opere si requisiti fuerint, oportune reservire et quod talia contra libertatem ecclesiae Aschaffenburg. per se vel per suum judicium nunquam de cetero atemptabunt etc.**“ **)

---

*) Gud. III. 21.

**) Aufstände der Bürgerschaft gegen die Geistlichkeit finden sich auch zu dieser Zeit in Mainz und andern Städten, von welchen die Ursache die nämlichen oder ähnliche waren.

Das große **Statutum ecclesiasticum**, welches der Erzbischof Gerhard II. im Jahre 1298 erließ, untersagte unter andern auch den Geistlichen den Verkauf jedes andern Weines, welchen dieselben nicht selbst gezogen oder von ihrer Präbende empfangen hatten, streng.

Das Verhältniß des Kollegiatstiftes der Stadtgemeinde von Aschaffenburg gegenüber läßt sich in Bezug auf die schon im 14ten

§. 42.

Die Besitzungen des Kollegiatstiftes gewannen indessen auch in diesem Jahrhunderte nicht minder wie in dem vorhergegangenen, namhaften Zuwachs an Gütern und Renten, durch Kauf, Tausch, Schenkungen und fromme Vermächtnisse; letztere mehrfach durch Stiftsgeistliche selbst, dem Frieden ihrer Seele vornehmlich dadurch zu genügen glau-

---

Jahrhunderte zwischen beiden zum Ausbruche gekommenen Dissidien beiläufig so auffassen: Reich an Gütern und Dominikalrenten hatte das Kollegiatstift sich gleich bei seinem Ursprunge sehr ansehnlich erhoben.

In der Stadt Aschaffenburg besaß dasselbe ganze Reihen von Häusern und Straßen eigenthümlich, viele andere Häuser und Plätze daselbst waren ihm zinsbar und beurkundeten hiemit auch das frühere stiftische Eigenthum; die 3 Stadtpfarreien waren dem Stifte inkorporirt und von ihm abhängig; die Zehnten und andere Gefälle in der Umgegend von Aschaffenburg gehörten ebenfalls dem Stifte, so wie viele andere Rechte und Privilegien.

In der Fülle dieses ursprünglichen Reichthums mag dasselbe der Stadtgemeinde von Aschaffenburg manchen Bezug von Gefällen und Revenüen vergönnt haben; was ursprünglich Precarium war, wurde, nachdem einmal Jahrhunderte darüber verflossen und urkundlich hierüber nichts vorhanden war, als Recht angesprochen; im Bewußtseyn des Eigenthumsrechtes wollte das Stift seine Rechte nicht aufgeben, die Stadtgemeinde dagegen im Besitzstande wußte denselben zu nutzen und festzuhalten, und es konnte das Stift in allen diesen Streitfällen nur am Ende durch Vergleich noch einigermaßen so gut, wie möglich, herauskommen.

Mit gleicher Hartnäckigkeit hielt dagegen auch das Stift auf den Besitz von aus uralten Zeiten hergebrachten Rechten, Privilegien und Exemtionen, so nachtheilig sie auch für die Bürgerschaft waren, und später immer mehr und mehr wurden.

Dieß war der große Kampf des Besitzstandes gegen früher erworbenes Eigenthum und Rechte, und gegen die Anforderung der Zeit, aus welchem sich eine Reihe von Zerwürfnissen und gegenseitiger Abneigung und Anfeindung zwischen Stadt und Stift entwickelte, welche sich bis in die letztern Zeiten seines Daseyns fortspielten.

bend, wenn sie dem Altare zurückgäben, was sie vom Altare bezogen hatten.

So vielfach unter andern die Schenkungen waren, die das Stift durch den frommen Sinn der damaligen Zeitgenossen empfing, eben so zahlreich waren aber auch die Erwerbungen durch Käufe von Gütern und Renten, womit das Stift seine Besitzungen selbst zu vergrößern wohl bedacht war.

Ohne die Theorieen der Staats- und Privatökonomie zu kennen, übten die klugen Vorstände des Stiftes, die nun auf den hohen Schulen gelehrt werdenden Regeln, auf welchen Erwerbung, Erhaltung und Erweiterung des Vermögens und Reichthums beruhen, praktisch, d. i. sie hielten gut Haus, errangen jährlich Ueberschüsse, zehrten dieselben nicht auf, sondern verwandelten dieselben in nutzbares neues Kapital, das sie am Liebsten immer in Grund und Boden suchten.

Belege zu Vorstehendem aus Urkunden geschöpft sey uns vergönnt, in Folgendem zu liefern:

§. 43.

Im ersten Jahre dieses Jahrhunderts (1300) hatte Gottfried von Bickenbach im Einverständniß mit seiner Nichte Adelheid „ob intollerabilia usurarum et gravia onera debitorum per nos et Philippum fratrem nostrum comuniter contractorum" (wie es in der Urkunde heißt) die vom Stifte zu Lehen getragene Vogtei (advocatia) in Obernburg, so wie alle Güter, die er dort besaß, bestehend in Höfen mit den dazu gehörigen Leibeigenen, Censiten, Aeckern, Wiesen, Mühlen und Waldungen, um 600 ℔ Heller an das Stift verkauft.

Ferner erkaufte in diesem Jahre das Stift von dem Ritter Wigand v. Buchen eine Korngilt von 10 Malter jährlich von einer Hube in Buchen um 100 Pfd. Heller.

Einige Jahre später, 1307, hatte dasselbe von dem Liebfrauenstift in Mainz alle Güter, Gefälle und Rechte, so dieses Stift in Rinderfeld, Limbach, Poppenhausen und Wittighausen besaß, da sie ihm zu fern lagen, und quasi inutilia, wie sich die Urkunde ausdrückt, von demselben betrachtet wurden, um 534 Pfund Heller erkauft.

§. 44.

In dem nämlichen Jahre hatte der Stiftsdechant Konrad zu dem Feste des hl. Marzillian jährlich 2 Pfund Heller und 2 Malter Korn bestimmt; zu ähnlichem Zwecke verlieh ein Jahr später, 1308, der Stifts-Scholastikus Gerlach Schelm eine jährliche Reichniß von 4 Malter Korn und 3 Malter Haber.

Im Jahre 1311 hatte der Stifts-Kanonikus Heinrich v. Mimlingen, nachdem er bereits eine eigne Vikarie gestiftet hatte, noch zu einem Anniversarium 6 Malter Korn und den dritten Theil des Zehnten in Hundheim, der beiläufig in 10 Malter Korn und 2 Malter Haber bestand, bestimmt.

§. 45.

Zu dieser Zeit, v. J. 1305—1320, saß der in der Geschichte berühmte Kurfürst Peter Aichspalt *) auf dem

---

*) Peter v. Aichspalt, früher Leibarzt des Grafen Heinrich v. Lützelburg, dann des Kaisers Rudolf, und Domprobst zu Trier, war von ersterem nach dem Ableben des Erzbischofs und Kurfürsten von Mainz Gerhard II. zu dem Pabste nach Poitiers mit der besondern Mission gesendet worden, diesen für die Uebertragung der erzbischöflichen Würde an Grafen Heinrich's Bruder Balduin zu gewinnen.

Peter v. Aichspalt hatte mit aller Gewandtheit der Diplomatie seinen Auftrag vollzogen, allein dessenungeachtet vermochte er

erzbischöflichen Stuhle zu Mainz; oft in Aschaffenburg residirend zeigte sich derselbe dem dortigen Kollegiatstifte besonders sehr geneigt.

So hatte derselbe unter andern im Jahre 1317 durch Urkunde d. d. Aschaffenburg IV. Idus Maji d. n. J. die Pfarrei in Sonborn auf Antrag des Stiftsprobstes von Solms dem Stifte mit der Bedingung inkorporirt, daß ein Vikarius dieselbe zu versehen habe.

Einige Jahre zuvor, 1315, hatte derselbe dem Stifte bereits eine jährliche Rente von 5 Pfd. Heller geschenkt, und die Güter, die hiezu kontribuiren sollten, bezeichnet; darunter befindet sich auch eine Area in vico piscatorio (die heutige Fischergasse in Aschaffenburg) benannt, welche Area einen Zins von einigen Denaren an das Stift zu zahlen hatte.

Im Jahre 1320 hatte derselbe in seinem Testamente dem Stifte weiter 4 Pfund Heller legirt.

---

den Pabst nicht für Grafen Heinrichs v. Lützelburg Pläne zu gewinnen.

Während Peter noch für Grafen Heinrich unterhandelte, erkrankte auf einmal tödtlich der Pabst; in dieser Todesgefahr setzte derselbe nächst Gott sein Vertrauen auf den als ausgezeichneten Arzt bekannten Peter Aichspalt, der ihn auch dem Tode entriß, und vollkommen wieder zur Genesung brachte; da sprach nun der Pabst, der Peters hohen Geist und moralischen Werth während der Erledigung seines ihm von Grafen Heinrich v. Lützelburg gewordenen Auftrages zur Genüge kennen gelernt hatte: einem Manne, der sich so glücklich auf die Heilung des Leibes verstehe, gezieme auch ein Führer und Hort der Seele zu seyn, gab ihm das Pallium, ordinirte ihn zum Erzbischof und schickte ihn als solchen zurück nach Mainz, wo er vom größern Theile freudig und freundlich aufgenommen wurde; des Grafen Heinrichs Bruder Balduin wurde später Erzbischof und Kurfürst von Trier und hiedurch der natürliche Aerger und Groll gegen Peter ausgeglichen.

§. 46.

Große Verhandlungen hatte Erzbischof Peter mit dem Kollegiatstifte im Jahre 1313 gepflogen, als dieser nach der Wahl Ludwigs des Bayern zum deutschen Kaiser sich veranlaßt fand, im Bachgaue, zur Deckung und Vertheidigung der dortigen Hauptstraße und Gegend, eine Veste herzustellen und hiezu Obernburg, das schon den Römern wichtig genug schien, und in ihrer Vertheidigungs-Linie als Kastell diente, ausersehen worden war.

Das Stift war in Obernburg Lehnsherr der dortigen Vogtei und hatte dieselbe erst im Jahre 1300, wie wir oben angeführt hatten, von Gottfried v. Bickenbach durch Kauf wieder eingelöst; da aber in einer Stadt, zu welcher Obernburg nun durch die erwähnte Befestigung erhoben worden war, nach der Städte-Ordnung kein Vogt bestehen konnte, indem die Gerichtsbarkeit dort von dem Schultheiß (Scultetus) und Rath (Scabini) ausgeübt wurde, so mußte deßhalb mit dem Stifte ein Abkommen getroffen werden, was auch X. Cal. Junii 1313 geschah.

In der deßfalls ausgefertigten Urkunde sind die Bedingungen und Entschädigungen, unter welchen diese Umwandlung lediglich geschehen sollte, festgesetzt, und zwar

1) alle bisherigen Einkünfte und Gerechtsamen, so das Stift dort besitzt, und zu beziehen habe, quocunque nomine censeantur, sollten dem Dechant und Kapitel, wie bisher verbleiben, Decano et Capitulo Aschaff. cessante impedimento et obstaculo quolibet remanebunt quiete et libere sicut prius.

2) Des Rechtes der Advokatie in Obernburg begebe sich aber das Stift freiwillig und sey solche an das Erzstift

abgetreten. *) Ein zeitlicher Vogt, den nun der Erzbischof zu setzen habe, hätte von den Sporteln und Taxen ½, dagegen der Schultheiß, den Dechant und Kap. zu setzen haben, ⅔ zu beziehen.

---

*) Der Ursprung der Advokatieen ist mit dem Entstehen der Stifte und Klöster fast gleichzeitig: als nämlich diese durch die großen Schenkungen der Kaiser aus dem fränkischen und sächsischen Hause reich und mächtig geworden waren, bedurften sie eines Schirmes und Schutzes, dessen Gewährung die Kaiser zwar selbst übernommen hatten, da sie aber nicht überall ihre Macht gegen Angriffe auf Stifte und Klöster sogleich entfalten konnten, mächtige Vasallen zum Schutze und Schirme für diese Stifte und Klöster setzten; ein solcher Schirm- und Schutzherr hieß Advocatus; Kaiser Otto II. hatte dem Stifte von Aschaffenburg in dem Grafen von Wertheim einen solchen Schirmvogt gegeben und dessen Bezüge hiefür in eigner Urkunde d. d. Ingelheim V Id. Febr. 976 (Gud. cod. dip. vol. I) festgesetzt.

Die Stifte und Klöster wählten sich aber auch oft selbst ihre Vögte, indem sie theils zu eigner Wehre zu schwach waren, theils das Unpassende fühlten, in der einen Hand das Brevier und in der andern den Degen zu haben.

Dieses Amt eines Kirchenvogts, der zugleich auch die Jurisdiktion für sein Stift oder Kloster ausübte, und die Leute, die dasselbe zum Reichsheer zu stellen hatte, in Krieg führen mußte, wußten diese Advokatie bald erblich zu machen, und die zur Salarirung bestimmten Güter und Renten als Lehen zu empfangen.

Dieses führte aber große Mißbräuche und völlige Entartung und Abweichung von der ursprünglichen Bestimmung, den Rechten und Pflichten dieser Vögte herbei; denn sie wurden am Ende, statt der Schirmherren der Stifte deren Bedrücker, und für letztere eher zur Plage, als zum Vortheil und Schirme; das Amtliche ließen dieselben nun oft durch Untervögte, die nur auf ihren Vortheil sahen, preßten und drückten, besorgen, während sie selbst die erblichen Schutzherren und Vögte, sich nicht mehr um das Amt und Geschäft kümmernd, lediglich die Früchte für diesen Dienst bestimmten Früchte verzehrten.

Diese Ausartung und Uebermuth der Kirchenvögte war dann auch die Ursache ihres Verschwindens im 15ten Jahrhundert. Vergl. geistl. Staatsrecht von Sartori.

3) Hatte der Vogt jedesmal zu geloben, seine Kompetenz nicht zu überschreiten, und insbesondere des Stiftes Rechte zu schützen.

4) War für den Schultheiß und Stiftskolonen volle Abgaben und Frohnfreiheit für alle Zeiten ausbedungen.

§. 47.

In den Jahren 1316—1322 wurden mehrere Höfe und Güter in Ostheim, Kleinzimmern und Bensheim von den Herren von Bingenheim, Groslog (Groslach) zu Dieburg und von der Abtei Eberbach durch Kauf erworben. Von dem Ritter und Vogte Eberhard v. Rieneck waren im Jahre 1317 dessen Güter und Einkünfte in Protselden (Dorf Prozelten) um 200 Pfund Heller für das Stift erkauft worden.

Im Jahre 1318 hatte der Ritter Markelo die Vogtei (advocatia) in Sonborn, die er vom Stifte zu Lehn trug, und seiner Tochter Framegunde zum Heurathsgut bestimmt war, mit deren Einwilligung um 16 Pfund Heller an das Stift verkauft.

§. 48.

Von dem Stifts-Kanonikus Gerlach v. Buchen empfing das Stift im darauffolgenden Jahre 30 Pfund Heller und eine Rente von 20 Metzen Spelz, sowie von dem Kanonikus Werner v. Gelnhausen 12 Malter deßgleichen.

Mittelst Urkunde vom 8. September 1320 hatte Elisabeth v. Hohenlohe alle ihre in Dettingen uud Umgegend gelegenen und unter dem Namen das Henengut bekannten Güter und Rechte dem Stifte als Schenkung unter den Lebenden mit Vorbehalt jedoch der Nutznießung, so lange sie lebte, nebst der Stiftung einer Jahrgedächtnißfeier mit dem großen Geläute, übergeben.

§. 49.

Zu der Erweiterung des Ansehens des Stiftes gehören auch die Freundschaftsbündnisse, Bruderschaften, Confraternitates, welche dasselbe mit andern Stiften und Klöstern eingegangen hatte.

Dahin gehört unter andern, nachdem bereits im Jahre 1267 ein solcher Freundschaftsbund mit der Abtei Amorbach war eingegangen worden, die mit der Abtei Fulda im Jahr 1322 eingegangene Konfraternität. *) Das freundschaftliche Verhältniß, in welchem das Kollegiatstift in damaliger Zeit mit der Abtei Fulda stand, gibt sich durch manichfache freundschaftliche Aeußerungen, Zugeständnisse und Verleihungen, die man sich wechselseitig machte, kund.

So hatte z. B. die Abtei Fuld zwei Höfe und Huben, welche dieselbe in Bischofsheim als Lehn besaß, dem Kollegiatstifte in Aschaffenburg als Schenkung mit der Absicht

---

*) Diese Bruderschaften, Confraternitates, waren in damaliger Zeit bei den Stiften und Klöstern allgemein in Uebung; sie hatten wechselseitige, freundliche Unterstützung in geistlichen und weltlichen Dingen zum Zweck; gemeinschaftlich sollte der Segen seyn, den sie durch Gebete und andere gute Werke erflehten; mit Rath und That hatten sie sich wechselseitig beizustehen, und gastfreundliche Aufnahme, ja selbst der Genuß der Präsenzeinkünfte war jedem Mitgliede des Vereins auf eine gewisse Dauer der Anwesenheit bei dem zu der Konfraternität gehörigen Stifte zugesichert.

Der mainzer Universitäts-Professor Hofrath Dürr hat, wie bereits oben bemerkt, eine eigene Abhandlung de Confraternitatibus Eccl. et Cathedr. et Colleg. in Germania 1780 geschrieben, worin derselbe unter andern auch die politischen Vortheile, die dergleichen Verbrüderungen oft hatten, zeigt und als Beleg unter andern die Konfraternität, welche das Domkapitel von Paderborn mit dem Domkapitel zu Mons hatte, erwähnt, indem das letztere sich für ersteres bei dem König Ludwig XIV. von Frankreich so sehr verwendet hatte, daß dieser es bei dem westphälischen Friedenskongreß dahin brachte, daß die Absichten, welche das Haus Hessen auf dieses Bisthum hatte, vereitelt worden sind.

und Bedingung überlassen, daß die deßfallsigen Einkünfte zur Verbesserung der von dem Stifts-Kanonikus Gerlach v. Brumheim gestifteten Vikarie ad S. Nicol. verwendet, und dem Abte und Konvente von Fuld das Patronatsrecht hierüber vorbehalten bleiben solle.

§. 50.

Ferner hatte die nämliche Abtei unter dem Abt Heinrich im darauf folgenden Jahre 1322 dem Kollegiatstifte das Zugeständniß gemacht, daß die Pfarrei Rodenheim, welche in der mainzer Diöces lag, demselben mit allen ihren Einkünften inkorporirt wurde, wobei sich die Abtei Fuld nur das Patronatsrecht vorbehielt.

Die deßfallsige Verleihungs-Urkunde beginnt mit sehr freundlichen und schmeichelhaften Aeußerungen für das Stift, sie lauten:

„Henricus dei gratia Abbas Ecclesiae Fuldensis honorabilibus viris Decano et Capitulo Ecclesiae Aschaffenburgensis Moguntinensis Diocesis salutem cum sincero affectu. Quia Ecclesiam, quam frequens divini cultus exercitium et disciplinae regularis observantia reddunt quam plurimum commendatam, invenimus in temporalibus defectum, pro ipsius ecclesiae multitudine sustinere, favore singulari, quo vos et ecclesiam vestram prosecuti sumus, hactenus et adhuc, prosequimur nostrum ac honorabilium virorum Dominorum Decani et Conventus nostri Fuldensis consensum voluntarium et expressum, ut venerabilis in Xto pater et dominus, dominus Mathias S. Mog. sed. Electus, uniat, incorporet et anectat vobis et ecclesiae vestrae in vestrarum augmentum praebendarum fructus et obventiones parochiales ecclesiae in Rodenheym etc. etc.

Für solches freundliche Entgegenkommen, empfangene Schenkungen und Achtungsbezeugung wollte das Kollegiatstift seine Erkenntlichkeit auch nicht schuldig bleiben. Dasselbe dekretirte daher im Jahre 1323 mit Genehmigung des mainzer Erzbischofs Mathias, daß die erste Kanonikatspräbende, welche vakant würde, und worüber dem Dechant und Kapitel die Kollation zustehe, dem Herrn Abt von Fulda zur Verleihung offerirt und ihm wie seinen Nachfolgern dann auch für die Zukunft das Kollations-Recht dieser Präbende für immer verbleiben solle. *)

Die Bestätigungs-Urkunde des Kurfürsten-Erzbischofs Mathias lautet:

„**Mathias dei et apostolicae sedis gratia S. Mog. sedis Electus, honorabilibus viris Decano et Capitulo Ecclesiae Aschaffenburg. devotis suis dilectis salutem in Domino sempiternam.**

Cum propter gratuitam paterni favoris munificentiam, qua reverendus in Xto pater dominus Henricus abbas totusque conventus fuldensis Ecclesiae vos et ecclesiam aschaff. praedictam faborabiliter hactenus respexit provida atque matura vobiscum deliberatione perhabita eorumque favoribus inclinati eidem domino Abbati et ejus successoribus liberam concessitis et in eos transtulitis facultatem canonicatum et praebendam, quos primum in ecclesia vestra vacare contigerit, conferendi personae idoneae. Dat. Aschaff. XV. Kal. Mart. 1323."

*) Dieses Kollationsrecht verblieb auch bei der Abtei Fulda bis zum Jahre 1722, wo solches in dem mit dem Hochstifte Würzburg über verschiedene geistliche Angelegenheiten abgeschlossenen Vertrage von dem Fürsten und Domkapitel in Fulda an das letztere cedirt und von diesem auch mehrmalen und zwar nicht immer ohne Streitigkeiten mit dem Stiftskapitel in Aschaffenburg ausgeübt wurde.

§. 51.

In jene Zeit (1324) fällt auch das große Tauschgeschäft, welches das Kollegiatstift in Betreff der Kirche und deren Güter in Brenden (Brendlorenzen im Landgerichte Neustadt), welche Kirche und Güter dieses Stift, wie wir oben gehört, von Kaiser Otto II. erhalten hatte, mit der Abtei in Bildhausen zum Abschluß brachte.

Nachdem dieses Kloster im Jahre 1156 gestiftet war, gab es im Laufe der folgenden Zeit wegen der Kirche in Brenden, die ohnfern dieses Klosters lag, mit demselben mancherlei Differenzen, die am Ende in einen hartnäckigen langen Prozeß sich verwickelten.

Dieser Strittigkeiten und Prozeßführung müde proponirte der damalige Stiftsdechant dem Kapitel, zu überlegen, was besser sey, den Prozeß fortzuführen, oder die Vergleichspropositionen der Abtei Bildhausen, welche in dem Offerte des Tausches der Kirche in Brenden gegen jene in Uebergehusen (Burghausen), so der Abtei angehörte, in Erwägung zu ziehen; von dem Kapitel wurde auf letzteres eingegangen, und nachdem Pabst Johann durch Bulle dd. Avignon VI. Non. Jul. Pontif. 2di. die Zustimmung zu dieser Permutation gegeben hatte, das Tauschgeschäft selbst vollzogen.

Von Seite des Pabstes war zur Vermittelung des fraglichen Streites und zur Abschließung des Tauschtraktates der Abt des St. Stephansklosters in Würzburg kommittirt worden; er nennet sich in der deßfallsigen Urkunde: **Nos Fridericus divina permissione Abbas Monasterii St. Stephani Herbipol. judex sedis apostolicae delegatus.** Auch der Erzbischof von Mainz und Bischof von Würzburg hatten zu diesem Tauschkontrakt ihren Konsens ertheilt.

Von Seite des Stiftes waren mit diesem Geschäfte beauftragt: der Prokurator und Stiftssyndikus von Dalheim, der Kantor Sebold und der Kanonikus Schelme.

In einer von Gudenus, Cod. dipl. Vol. II. pag. 304, gegebenen Ueberlieferung ist in Betreff dieser Vertauschung die Bemerkung enthalten, daß das Stift mit diesem Tausche schlecht weggekommen, d. h. von der Abtei Bildhausen sehr übervortheilt worden sey; allein, wenn man die vom Stiftssyndikus deßhalb ausgefertigte Urkunde liest, worin es heißt: — non coactus, non deceptus, nec aliquibus Machinationibus inductus aut suasionibus circumventus nomine quo supra (i. e eccles. Aschaffenburg.) do et cedo etc. — so widerlegt sich hiedurch jede Beschuldigung von Unredlichkeit abseiten des Klosters Bildhausen, und es war lediglich dann eigene Schuld des Stiftes und seiner Kommissarien, wenn es sich durch diesen Tauschvertrag verletzt fühlte.

§. 52.

An Gütern und Renten hatte das Stift im Laufe dieses Jahrhunderts folgenden weitern Zuwachs erhalten:

Im Jahre 1321 hatte Dechant Heilmann Swab 4 ℔ Heller und 4 Mlt. Spelz, dann weiter ad panes praesentionales 30 Mlt. deßgl. von seinen Gütern in Bischofsheim und Pflaumheim, und im Jahre 1324 eben so der Vikar Heinrich Bischoff 4 ℔ Heller jährlich dem Stifte legirt.

In dem Jahr zuvor hatte letzteres von dem Nonnenkloster in Myroldes (Merholz) mehrere Gefälle in Geld und Getreid käuflich an sich gebracht.

Von Ludwig Grafen von Rieneck, genannt von Rotenfels, erhielt das Stift im Jahre 1325 die Hälfte des Zehnten in Affolderbach in nostrum nostrorumque reme-

dium salutare, wie die Urkunde besagt, so wie in dem nämlichen Jahre von der Tochter eines gewissen Baldung in Aschaffenburg 4 Morgen Weinberge und 11 Morgen Aecker, welche zum Theil urkundlich versus indaginem lagen und zu den Gütern des Freihofs geschlagen werden sollten.

§. 53.

An weitern Schenkungen empfing das Stift in diesem Jahrhunderte noch von dem Stifts-Kanonikus Joh. v. Eimbek im Jahre 1365 dessen neben der Martinskapelle und dem Hofe zur Rose auf dem Milchmarkt gelegenes Haus als curia claustralis, dann von dem Stiftsvikar Konrad Eberhard dessen eben erwähnten Hof, zur Rose genannt, so wie 10 Jahre früher (1356) von dem Ritterknappen (Armigeri) Heinrich Klewitz eine jährliche Reichniß von 3 Malter Spelz, dann dessen sämmtliche hinterlassene Waffen, alles in remedium animae suae.

Auch hatte im Jahre 1342 die Herzogin Elisabeth von Oesterreich und Steiermark zu einem Anniversarium für sich, ihren Gatten und Familie 100 ℔ Heller übergeben.

§. 54.

Ankäufe von Gütern und Renten wurden noch das ganze Jahrhundert hindurch von dem Stifte fortgesetzt.

So verkaufte im Jahre 1335 der Ritter von Kebele an das Stift 2 Huben Landes in der Mark Assenheim in der Wetterau um 183 Mark, und im Jahre 1339 derselbe eine Hube deßgleichen alldort um 82 Mark.

Im Jahre 1340 verkauften die Brüder Wortwin und Friedrich von Masbach an dasselbe praegravibus relevandis debitorum oneribus, quibus (ut dicebant) intollerabiliter prementur, ihr in Gauwellnbach gelegenes

und zur Stiftsprobstei als Lehn gehöriges Gut mit allen dazu gehörigen Rechten und Einkünften. Stiftsprobst Johannes hatte durch eigene Urkunde, welche so beginnt: „Johannes Dei gratia praepositus Ecclesiae Aschaffenburgensis Wortwino et Friederico fratribus de Masbach armigeris fidelibus suis dilectis salutem ex affectu sincero," den Konsens zum Verkauf dieser Güter an das Stift ertheilt.

Eben so hatten im Jahre 1341 Dudo v. Roßbach, Bürger von Friedberg, 40½ Morgen theils Aecker theils Wiesen um 276 ℔ Heller, dann im Jahr 1342 der Stadtschreiber Deygweck allda zwei Huben Landes in Akarben um 394 ℔ Heller, und im Jahr 1365 der Edelknecht Henne v. Lynden 2 Huben deßgleichen zu Buchelsheim bei Friedberg um 100 Mark Pfennige die Hube an das Stift verkauft, so wie dasselbe im J. 1370 von dem Edelknecht J. Schleritz von Wasserlos die Hälfte des großen und kleinen Zehenten, so er zu Altenmitlau vom Stiftsprobste zu Lehen empfangen, mit Einwilligung dieses Probstes Niklas v. Steine erkauft hatte. In diese Zeit fällt auch die Erwerbung des aschaffenburger Stiftshofes zu Würzburg, genannt zur eisernen Hofe, welcher im Jahre 1363 von dem Bürger Seitz, genannt von Rückert in Würzburg um 370 Pfund Heller von dem Stifte erkauft wurde. (Beilage X ein Abdruck des deßfallsigen Kaufbriefes ex autographo.)

§. 55.

Von Belehnungen, die im Laufe dieses Jahrhunderts von Seite des Kollegiatstiftes in Aschaffenburg vorkommen, sind unter andern bemerkenswerth jene des Ritter Andreas Zobel in Heidingsfeld vom Jahre 1357 mit einem Hofgute in Limpach, womit auch 10 Jahre später dessen Sohn Konrad belehnt wurde.

§. 56.

Zu den besondern Erscheinungen der Zeit im Bereiche der Dom- wie der Kollegiatstifte gehört das Privilegiums-wesen, das vom 10ten bis gegen das Ende des 16ten Jahr-hunderts im Schwunge war. Nicht ausschließlich durch die häufigen Güterschenkungen, Käufe und Tauschgeschäfte ge-langten die Dom- wie die Kollegiatstifte zu ihrem Reich-thum, Macht und Ansehen, sondern es waren auch die Privilegien- und Freiheitsertheilungen, welche zuverläßig sehr wesentlich zur Erweiterung dieses Ansehens beitrugen.

Zuerst waren es die Könige und Kaiser, welche die Bischöfe gegen die Herzoge und Grafen, auf deren Macht und Ansehen die Kaiser öfters eifersüchtig wurden, unter-stützten, erhoben, und sie von der Abhängig- und Gerichts-barkeit dieser kleinen Fürsten durch Privilegiums-Ertheilungen befreiten, ihre Besitzungen bestätigten und schirmten.

Dann waren es die Päbste, an die sich die Bischöfe, nachdem das Ansehen und die Macht der Kaiser in den geistlichen Verhältnissen gesunken war, mehr anschloßen und von diesen Schutz ihrer Privilegien und Gerechtsamen nach-suchten, auch solange dieselben dem päbstlichen Interesse nicht entgegen waren, von denselben immer gerne zuge-sichert erhielten: indem dadurch der Einfluß des Pabstes in die deutsch-kirchlichen Angelegenheiten erweitert, das An-sehen der Kaiser aber in der Kirche geschwächt wurde. Von gleichem oder ähnlichem Interesse getrieben waren auch die Kollegiatstifte schon von früherer Zeit diesem Beispiele ge-folgt, und darauf bedacht, sich mit einem solchen Privilegien-walle zu umgeben.

Außer den weltlichen Fürsten und Grafen, gegen welche die Kollegiatstifte in Betreff erworbener Rechte, Güter, Immunitäten und Exemtionen sich zu schützen hatten, waren es aber auch oft die ihnen vorgesetzten Bischöfe und Erz-

bischöfe selbst, die ihre Hand zuweilen nach Stiftungs- und Klostergütern ausstreckten, oder Rechte und Immunitäten derselben anzutasten und zu schmälern versuchten, gegen welche Attentate sich dann die Stifte und Klöster durch neue Privilegiums-Ertheilungen oder Bestätigung der ihnen bisher zugestandenen Rechte von Seiten der Kaiser oder der Päbste zu schützen, und ihr Ansehen und Besitzstand zu erhalten oder wo möglich noch zu erhöhen suchten.

Zuweilen waren es aber auch die Bischöfe und Erzbischöfe selbst, welche den Kollegiatstiften und Klöstern, wenn sich dieselben ihnen geneigt gemacht hatten, ihre Privilegien und Immunitäten bestätigten, oder auch wohl noch neue beifügten.

Es gab daher für die Kollegiatstifte Privilegiums-Ertheilungen oder Bestätigungen von Seiten der Kaiser, der Päbste, Erzbischöfe und Bischöfe.

Bereits oben haben wir einen solchen Bestätigungsfall des Pabstes Lucius vom Jahre 1184 erwähnt, und solchen den Urkunden unter Nro. IX. beigefügt.

Von den deutschen Kaisern hat das Kollegiatstift in Aschaffenburg insbesondere mehrere Freibriefe und Privilegiums-Urkunden aufzuweisen.

Die erste datirt sich von Kaiser Karl IV., gegeben in Frankfurt am heil. St. Johannitag des Baptisten im Jahre 1340, worin derselbe den Fortbestand und die Immunität des Stiftes feierlich bestätigt und dasselbe in seinen Schutz und Schirm aufgenommen erklärt. Unter Nro. XI. haben wir einen Abdruck dieser merkwürdigen Urkunde beigefügt.

Die Privilegiums-Bestätigungen der Erzbischöfe enthielten neben der allgemeinen Konfirmation bereits bestandener Freiheiten, Rechte und Privilegien des Stiftes, so weit sie den erzbischöflichen Gerechtsamen nicht entgegenstanden, meistens

noch besondere Begünstigungen und Zugeständnisse, welche sich das Stift bei Erzbischöfen, die demselben besonders geneigt waren, zu verschaffen wußte.

So enthält die vom Kurfürsten und Erzbischof Konrad II dem Stifte d. d. Aschaffenburg 18. August 1392 ausgefertigte Urkunde außer der Konfirmation aller Rechte, Statuten und Gewohnheiten desselben noch die besondere Bestätigung einer sich nach und nach gebildeten Gewohnheit, jedes Jahr am grünen Donnerstag die Testamentare für die von den Stiftsgeistlichen errichteten Testamente zu wählen. Die deßfallsige, die besondere Gunst des Kurfürsten ausdrückende Urkunde lautet:

„Conradus Dei grat. S. M. S. Archiep. volentes vos et vestram ecclesiam affectibus prosequi favorosis etc. etc. omnia et singula vestra privilegia et libertates, dummodo tamen dicta privilegia statuta et consuetudines seu libertates praedictae Ecclesiae vestrae Privilegiis, Statutis, consuetudinibus Ecclesiae nostrae Moguntinensis contraria seu contra ire non existant seu praejudicent, et maxime consuetudinem quam vos et Praedecessores vestri annis singulis in die coenae domini vestros cujuslibet vestrum testamentarios manufideles et ultimarum voluntatum executores, ne intestati videantur, eligere, facere et constituere consuevistis; collaudamus, approbamus, et authoritate nostra ordinaria in Dei nomine praesentibus confirmamus.“

§. 57.

Schließlich wollen wir noch der Provinzialsynode erwähnen, welche Kurfürst Mathias, nachdem er am 3. Juli 1323 in der Stiftskirche die erzbischöfliche Weihe empfangen, dort mit den 12 Bischöfen und Prälaten seiner Diözes gehalten hat.

III. Abschnitt.

Die Zeiten des Flores des Kollegiatstiftes bis zum Beginne dessen Verfalles, von 1400—1500.

I. Kapitel.

Fünfzehntes Jahrhundert.

§. 58.

Klug hatten die Dom- und Kollegiatstifte die Zeiten des 12ten, 13ten und 14ten Jahrhunderts für den Erwerb von Gütern und Renten, zu welchem sich zu den Zeiten der Kreuzzüge, wo so mancher Ritter Haus und Hof verließ und solche um ein Geringes der Geistlichkeit, die dafür den Segen erflehen sollte, auftrug, so wie nicht minder durch die großen Gütertheilungen in den adeligen Familien, da die Untheilbarkeit der Gutsherrschaften noch nicht eingeführt war, vielfache Gelegenheit sich dargeboten hatte, benutzt. Als der Adel endlich aber wahrgenommen, wie der Reichthum und das Ansehen der Dom- und Kollegiatstifte sich wesentlich dadurch erhalte, daß deren Güter immer unzertrennt und ungetheilt beisammen blieben, wollte derselbe nun auch ein Gleiches erreichen und führte zu diesem Zwecke die Fideikommisse und Majorate ein.

Die Zeit, wo so große Güter und Renten um so geringes Geld von den Stiften und Klöstern acquirirt werden konnten, war von nun an vorüber und kehrte in diesem Maße wie früher nicht wieder; wir finden daher auch, daß vom 15ten Jahrhundert an die Güterkäufe von Seite des Kollegiatstiftes im Vergleich zu der frühern Zeit sehr abgenommen hatten.

§. 59.

Zu letztern können wir lediglich den Ankauf eines jährlichen Zinses von 30 fl. von dem Deutschordensherrn Eberhard v. Saunsheim und dem Komthur Albert Förtsch von Tornau im Jahre 1431, dann einer Rente von 31 Malter Früchten im Jahre 1433 von dem Edelknechte Johannes Huhn und seiner Gattin Edelinde von ihren Gütern in Wallstadt, ferner den vom Stifte Naumburg im J. 1436 erkauften und auf 2000 fl. geschätzten Zehnten in Karben und einer Rente von der Wittwe Johannes v. Wasen von deren Güter in Groskarben, welches im Jahre 1451 geschah, rechnen.

§. 60.

Von andern und größern Güterkäufen in diesem Jahrhunderte findet sich weiter nichts mehr vor; eben so ging es mit den Schenkungen, die das Kollegiatstift in den frühern Jahrhunderten bereicherten.

Zuerst waren es ganze Herrschaften, womit die Kaiserfamilie der Ottone das Stift beschenkte, dann einzelne Güter und Renten, welche Edelleute und andere Wohlthäter, dem Beispiele der Ottone folgend, dem Stifte verliehen hatten, welche Verleihungen bis gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts andauerten, von da an aber sich immer mehr minderten, so, daß wir im 15ten Jahrhundert größten-

theils nur kleinere Verleihungen, meistens zur Stiftung von Messen durch Vermächtnisse bestimmt, vorfinden.

Die bedeutenderen derselben wollen wir, wie folgt, namhaft machen.

§. 61.

Im J. 1404 hatte der Stifts-Kanonikus Hermann de Acie, in der Urkunde also genannt, eine Rente von 47 Malter Früchten, dann einen jährlichen Zins von 45 Pfund und 14 Soliden von seinen Gütern in und bei Gelnhausen dem Stifte verliehen, und demselben in seinem Testamente 300 Goldgulden nebst mehreren Geldzinsen, welche er zur Celebrirung mehrerer Festtage bestimmte, vermacht.

Ebenso hatte der Altarist der Hospitalkapelle in Aschaffenburg, Rembold Spiegelbeck, dem Stifte im Jahre 1414 sein in der Weber- oder Seilergasse allda gelegenes Haus (domum in vico textorum sitam) dem Stifte vermacht. *) An Schenkungen von Fruchtrenten und Zehnten, bestehend in 5 Malter Korn und drei Huben in Mainaschaff, welche früher dem Philipp v. Wasen angehörten, dann in 16 Malter Korn und 7 Malter Hafer an Zehnten von einem Gute allda empfing das Stift im Jahre 1418 von dem Kanonikus Trierer, welcher dem Stifte auch alle seine Kleinodien und 2 große prächtige gewirkte Teppiche mit Darstellungen aus dem Leiden Christi und der 12 Apostel vermacht, und früher schön gemalte Glasfenster in

*) Diesem Vermächtnisse findet sich beigemerkt, daß dieses Haus mit allem Zugehör an den Apotheker Magister Johann von Wißenberg und seine Erben um 2 Pfd. Heller aschaffenburger Münze jährlich vermiethet war; wahrscheinlich die älteste Kunde von dem Etablissement eines Apothekers in Aschaffenburg.

die Stiftskirche hatte fertigen lassen, fenestrae vitriae super lectorio habentes imaginem St. Stephani protomartyris.

§. 62.

Von dem Erzbischofe Johann v. Nassau erhielt das Stift im Jahre 1419 (in welchem Jahre derselbe gestorben ist) zur Celebrirung des Dorotheafestes eine jährliche Rente von 15 Malter Korn und 15 Malter Haber auf den Hof Wendelstein bei Laufach angewiesen.

Zu ähnlichem Zwecke, nämlich zur Feier des Agathafestes, hatte der Kanonikus und Kustos Heinrich Lanzin im Jahre 1426 einen jährlichen Zins von 8 Pfund Heller und für die Unterhaltung eines ewigen Lichtes einen Zins von 10 Malter Früchten bestimmt.

Im Jahre 1430 hatte der Stifts-Kanonikus Heinrich Momelingen zur Corpus-Christi-Messe, die alle Wochen zu lesen ist, 1000 fl., dann zu einem Jahrgedächtniß einen Zins von 3 Malter Korn und 3 Malter Haber übergeben.

Ein gleiches Geschenk von 1000 fl. und einer Rente von 6 Malter Früchten hatte der Kanonikus und Kustos Heinrich Laurin im Jahre 1433 dem Stifte gemacht. Von dem Ritter Johann v. Wasen erhielt das Stift im Jahre 1454 eine Rente von 11 Malter Korn und 9 Malter Haber von dem Schottenhofe in Unterbeßenbach, welche derselbe zu einem Familien-Anniversarium legirt hatte.

Ebenso hatte der Vikar Michael Breymele von Großumstadt dem Stifte die Summe von 1700 fl. zur Stiftung von Messen vermacht.

§. 63.

Eine Menge anderer kleiner Vermächtnisse, die sich im Laufe des 15ten Jahrhunderts ergaben, finden sich in dem

hierüber geführten Register, welches den Titel führt: **Regula fraternitatis eccles. Colleg. Aschaffenb. ad laudem et gloriam omnipotentis Dei ejusque intemeratae genetricis Mariae virginis ac Divorum Petri et Alexandri patronorum Ao. dom. 1514 conscripta et restaurata,** eingetragen; sie bestanden mehrentheils in kleinen Zinsen von einigen Malter Getreid oder einer gewissen Summe Geldes, zum Ankauf solcher Getreidrenten; diese Renten, welche das Stift auf diese Art im Laufe des 15ten Jahrhunderts empfing, beliefen sich doch zusammen auf nächst 300 Malter Früchte jährlicher Bezüge. Eben die vorerwähnte Bruderschaft, welche bei dem Kollegiatstifte schon im 14ten Jahrhunderte bestand und im Jahre 1514 erneuert wurde, war es, wodurch dem Stifte diese kleinen Renten zugingen; Jeder, der in diese Bruderschaft eingeschrieben war, hatte nämlich für die Einschreibung eine freiwillige, nicht bestimmte Taxe zu entrichten, dann schien es gewissermaßen herkömmlich, theils zu Seelenmessen theils zu Anniversarien solche kleine Renten auszusetzen.

Nicht nur die gesammte Geistlichkeit, sondern auch meistens die Beamten, der Adel und viele Bürger von Aschaffenburg waren in diese bei dem Kollegiatstifte bestandene Bruderschaft aufgenommen.

§. 64.

Zu den Regeln dieser Bruderschaft gehörte unter andern auch: die Prozessionen zu begleiten, welche am Markustage und in der Bittwoche von der Stiftskirche aus nach Leider, Goldbach, Obernheim (Obernau) und in die Agathakirche gehalten wurden.

Nach einem alten Herkommen mußten die Stiftsprälaten, Kanoniker und Vikare bei dieser Prozession barfuß einhergehen, **pedibus nudis ac duris gressibus in-**

cedere; dafür erhielten sie eine gewisse Quantität Wein, vinum praesentiale.

Diese religiöse Uebung änderte aber der Erzbischof und Kurfürst Albrecht, der diese Prozession selbst einigemal begleitet hatte, in Erwägung, daß diese Sitte nicht zur Erbauung und Erhebung, sondern vielmehr zur Herabwürdigung der Religion diene, mittelst Urkunde vom 2. Mai 1519 dahin ab, daß die Stiftsgeistlichen künftig diese Prozession nicht mehr barfuß zu machen hätten, sondern mit einem Kerzenstabe (cum bacillo) dieselbe zu begleiten und jeder den Armen 2 Denare hiebei zu reichen hätte; um den bestimmten Wein zu empfangen, solle die Erfüllung dieser Bestimmungen künftig genügen.

§. 65.

In Rücksicht des Gütererwerbs und der Erweiterung des Vermögens war das Stift nun auf seinem Kulminationspunkte angekommen; es fanden zwar auch noch ferner Schenkungen statt, aber bei weitem nicht mehr in der Fülle und Größe, wie in den frühern Jahrhunderten; auch wurden dieselben mit dem Vorschreiten der Zeit immer geringer und kleiner und kamen zuletzt lediglich nur aus den Händen der Geistlichen selbst.

§. 66.

Wie ansehnlich übrigens bereits damals das Vermögen des Kollegiatstiftes in Aschaffenburg angewachsen war, geht aus der großen Anzahl von Präbenden, welche nun bei dem Stifte bestanden und sich auf 61 beliefen, hervor.

Außer der Probstwürde waren es nämlich 28 Kanonikalpräbenden und 32 Vikarieen, welche das geistliche Personal des Stiftes bildeten.

Von den 28 Kononikalpräbenden mußten 7 Priester, 7 Diakonen, 7 Subdiakonen und 7 Domicellare seyn: Unter den erstern war der Dechant, Scholaster, Kantor und Kustos begriffen.

Uebrigens gehörten noch folgende weltliche Funktionäre zu dem Personal des Kollegiatstiftes, welches von demselben besoldet war.

1) Der Stiftssyndikus.
2) Der Stiftsbäcker. *)
3) Der Stiftsschenk.
4) Der Stiftsmitter.
5) Der Stiftsbüttner.
6) Der Stiftsglöckner.

§. 67.

Die erste der Stiftswürden war jene des Probstes, welcher als erster Vorstand des Kapitels die Verwaltung der Temporalien besorgte, die zweite jene des Dechants, die dritte jene des Scholasters, die vierte des Kantors und die fünfte des Kustos.

Von der erstern werden wir unten ausführlicher sprechen. Der Dechant war der zweite Vorstand des Stiftes und leitete ursprünglich die geistlichen Angelegenheiten desselben.

---

*) Aus der Zeit, wo noch das klösterliche Leben in dem Stifte bestand, und gemeinschaftliche Oekonomie geführt wurde, hatte sich eine eigene Bäckerei für das Stift erhalten.

Dieser Stiftsbäcker hatte für alle Stiftskapitulare und Vikare das Brod zu backen und erhielt derselbe nach den besondern Statuten jährlich 447 Malter 1½ Simmer Korn und 365 Malter Weitzen, wovon er 33 Roggenlaib à 6 Pfund und 30 weißes Pfründbrod à 5 Pfund täglich zu liefern hatte; ferner erhielt er 20 Malter Salz hiezu; auch war er eine exemte Person, welche frei von Geschoß, Bete und andern Bürgerdienstleistungen war.

Da die Pröbste keine Residenz zu halten verbunden und daher vielfach abwesend waren, so gewannen die Dechante hiedurch bei dem Kapitel den größten Einfluß, und waren später, nachdem die Probstwürde des Kollegiatstiftes fast ganz eingegangen war, die alleinigen Vorstände desselben, die sowohl die geistlichen, wie weltlichen Angelegenheiten mit dem Kapitel, in welchem sie den Vorsitz führten, besorgten.

Zu den Prärogativen dieser Würde gehörte unter andern auch das Recht zu 6 bestimmten Vikarieen des Stiftes zu ernennen.

Der Scholastikus hatte früher für den Unterricht der jungen Stiftsgeistlichen, so wie für die äußern Schulen, die nach Kaiser Karls des Großen Anordnung bei allen Stiften und Klöstern eingerichtet worden, zu sorgen; derselbe hatte als Prärogativ zwei Vikarieen zu vergeben.

Für die Handhabung im Chor und für den Gesang bestand die Würde des Kantors, welcher das Prärogativ, die Succentorie zu vergeben, hatte; der Kustos hatte die Aufsicht auf die Kirche und die Paramenten, und abwechselnd mit dem Kantor das Altar-Benefizium der Martinskapelle zu vergeben.

Besondere Funktionen waren theils Stiftskapitularen, theils Vikaren übertragen, und bestanden in der Führung der Kasse und des Rechnungswesens; diese Funktionen waren namentlich der Magister Kamerae, der Kamerarius, Präsentiarius, Komputista, Magister Fabricä und der Konsiderator.

§. 68.

Um zu Kapitel gehen zu können, war nach den Stiftsstatuten der Nachweis und die Erfüllung folgender 5 Bedingungen erforderlich:

1) daß der Präbendirte das 25ste Lebensjahr angetreten;
2) zwei Jahre lang (biennium) die Kollegien auf einer Universität besucht, und
3) die höhere Weihen empfangen habe, und wenigstens Subdiakon war;
4) daß er seinen Hof besitze;
5) ein halbes Jahr zum wenigsten den Gesangunterricht genossen, und
6) ehelich geboren war.

Dann hatte jeder Kanonikus vor der ersten Einweihung in den Besitz der Präbende und vor der Aufnahme in das Kapitel einen Eid abzulegen, der also lautete:

„Ego N. juro, quod legitimo matrimonio sim procreatus et quod celabo secreta Capituli, quae sunt celanda.

Item, quod non contradicam Capitulo in isto et proximo anno futuro a die praesenti computando, et si, quod absit, me contradicere contigerit, nullius sit valoris vel momenti.

Item, quod servabo statuta et ordinationes Ecclesiae Aschaffenburgensis scriptas et non scriptas hucusque servatas, nec me opponam directe vel indirecte, publice vel occulte.

Item quod non faciam partes in Capitulo ullo modo. Sic juro, ut me Deus adjuvet.“

Zu dem erstern hatte der neue Kapitular unter andern auch zu versprechen, innerhalb der ersten 5 Jahren, ohne vorher den Rechten der Kirche Genüge geleistet zu haben, nicht zu tauschen, und überhaupt keinen Tausch ohne Einwilligung des Kapitels einzugehen, selbst wenn auch päbstliche und bischöfliche Autorität zu Hülfe kommen wollte, etiamsi autoritas apostolica vel episcopalis aut alia quaecunque interveniat vel accedat.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Nichts gegen die Statuten und Gewohnheiten des Stiftes zu unternehmen, auch nicht auf die Statuten und Privilegien anderer Kirchen sich zu berufen, allenfallsige Klagen gegen einzelne Glieder des Stiftes oder gegen das ganze Kapitel vor Niemand anderm als dem Dechant, so wie eventuelle Klagen gegen diesen nur vor dem Kapitel anzubringen.

§. 69.

Seit jener Zeit, wo das nach Klosterweise bestandene gemeinschaftliche Leben und Zusammenwohnen der Stiftsgeistlichen, wie wir oben erwähnten, aufgehört hatte, war die ursprüngliche Tendenz dieses wie aller übrigen Stifte, Verbreitung christlicher Bildung und Pflege der Wissenschaften, nach und nach ganz außer Acht gelassen worden. Die Stiftsgeistlichen, die nun reiche Pfründen genossen, und in eigenen Höfen, die sie sich nach Gefallen so schön und üppig, als sie wollten, einrichten konnten, wohnten, waren nun vornehme Herren geworden, *) die außer dem täglichen Gottesdienst, wenn sie nicht zufällig eine besondere Funktion bei der Verwaltung des Stiftsvermögens bekleideten, kein Geschäft weiter hatten, und sich auch dessen kein nützliches suchten noch machten. Die Pröbste, welche nicht schuldig waren Residenz zu halten, waren meistens auswärts, verzehrten

*) Als einen Beweis des Obengesagten, so wie bezeugend die Eitelkeit dieser geistlichen Herrn mag die Privilegiumsurkunde des Kurfürsten Erzbischofs Adolph v. Mainz d. d. Aschaffenburg den 19. April 1337 dienen, vermöge welcher dieser Fürst den Stifts-Kapitularen gestattete, die geistliche Almuze (Almutium Canonici, ein Stück von der damaligen geistlichen Kleidung der Kanoniker, welche in einem kurzen Mäntelchen oder Kragen von Pelzwerk mit Kapuze, das bis in die Hälfte des Leibes reichte, bestand) nicht mehr von einerlei Stoff d. i. von Geisfellen de pellibus capriolis sondern von verschiedenem Pelzwerk de vario zu tragen.

dort die reiche Pfründe und bekümmerten sich oft nur wenig um die Angelegenheiten des Stiftes. Der Scholaster, sonst der Lehrer und Führer der jungen Stiftsgeistlichen, hatte diese wichtige Funktion nicht mehr, zumal, nachdem die Universitäten aufgekommen waren und diese die Lehrvorträge in geistlichen und weltlichen Dingen übernommen hatten, und für den Unterricht der Jugend eigene Schulmeister angestellt worden waren.

So war das Leben der Stiftsgeistlichen nur ein weiches Kissen geworden, auf welchem sich's bequem und behaglich ruhen ließ.

Fruges consumere nati konnte man von nun an hier mit Recht von dem größern Theile dieser Herren sagen. Die Moralität derselben, welche bei einem geschäftslosen Leben so viele Mittel zum Genusse für dasselbe besaßen, konnte freilich hiedurch nicht gewinnen, wie dieß die Stimmen aus damaliger Zeit mehrfach bezeugen; doch kann zur Ehre des vormaligen Kollegiatstiftes in Aschaffenburg bemerkt werden, daß dasselbe im Allgemeinen nach dem in mehreren Urkunden enthaltenen Zeugnisse verschiedener mainzer Erzbischöfe sich bis zu dieser Zeit einen guten Ruf erhalten hatte.

§. 70.

Auch hat dasselbe in diesem Jahrhunderte einige gelehrte und tüchtige Männer aus seiner Mitte aufzuweisen; als solche können wir benennen den Dechant Johannes Bonning, welcher im Jahre 1413 seiner ausgezeichneten Eigenschaften wegen zum Probst erhoben wurde; dann den Dechant Johannes Reiff, welcher seiner Kenntnisse wegen viel bei dem Kurfürsten Adolf galt *) und sich oft längere

*) Wahrscheinlich geschah es durch den Einfluß dieses Dechants, daß auch Kurfürst Adolf dem Kollegiatstifte mittelst Urkunde d. d.

an dessen Hofe aufhielt, und endlich den Dechant **Udalrich Kemmerlein**, welcher von 1492 bis 1519 der Dekanats-Würde vorstand; dieser würdige Prälat, aus Hallein im Salzburgischen gebürtig, war einst der Erzieher des mainzer Kurfürsten, Kardinals und Erzbischofs **Albrecht v. Brandenburg**, der denselben seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit wegen sehr achtete und als seinen ehemaligen Lehrer und Erzieher immer sehr gerne um sich hatte und auszeichnete.

§. 71.

Mitten in den geistlichen und weltlichen Wirren, welche Deutschland in den ersten drei Decennien des fünfzehnten Jahrhunderts durch die Unruhen und Kriege der Hussiten und durch den in der Kirche bestandenen Zwiespalt bewegten, wandte sich das Kollegiatstift Aschaffenburg an Kaiser **Sigismund**, während derselbe zu Basel bei dem Konzilium anwesend war, und fand an ihm, der sich der Geistlichkeit überhaupt immer sehr geneigt und nachgiebig zeigte, durch dessen Abgesandten zu dem Konzilium von Basel, den Stiftskanonikus **Dietrich Ellbracht**, alle mögliche Gunst und Gnade, welche dieser Fürst durch eine Urkunde d. d. Basel von 8. April 1434 an den Tag legte und für alle folgende Zeiten bekräftigte: indem er dem Stifte mittelst dieser Urkunde alle Rechte und Privilegien, zumal jene, so Kaiser **Karl IV.** dem Stifte im 14ten Jahrhunderte verliehen hatte, bestätigte und von Neuem sanktionirte. *)

Eltvile feria quarta post diem S. Trinitat. 1396 alle Privilegien, Rechte und Gewohnheiten bestätigte, welches 13 Jahre später auch durch dessen Nachfolger, den Kurfürsten **Johannes**, mittelst einer aus dem Schlosse Ehrenfels bei Rüdesheim datirten Urkunde vom Jahre 1409 wiederholt wurde.

*) Unter Nro. XII. haben wir die hier erwähnte Urkunde beigefügt.

§. 72.

Alle Stände wetteiferten damals, Freiheiten, Privilegien, Ausnahmen von alter Ordnung und Herkommen zu erlangen. Es war ein allgemeines Ringen nach Selbstständigkeit und Unmittelbarkeit; alles wollte gefreit seyn, die Kaiser stritten mit dem Oberhaupt der Kirche um die Suprematie, die Bischöfe oft mit beiden zugleich um die Selbstständigkeit ihrer Stellung, die Kollegiatstifte und Klöster suchten ein Gleiches in Bezug auf die ihnen vorgesetzten Bischöfe durch Exemtionen, Freiheiten und besondere Rechte, die sie sich im Rücken der Bischöfe von Kaisern und Päbsten zu verschaffen wußten, zu erringen; die Fürsten, ja selbst der Adel suchten, wo und wie sie konnten, der Herrschaft und dem Rechte des Kaisers Abbruch zu thun, und sich die Reichsunmittelbarkeit, die Quelle von soviel Wirren und Unheil, welche den Keim der Auflösung schon damals in sich trug, zu erwerben.

§. 73.

Besonders durch Privilegien und Freiheiten begünstigt und von den Kaisern in Schutz genommen, konnte sich der Klerus der Erzdiözes Mainz betrachten; die Erzbischöfe dieser Diözes, als die Erzkanzler der Kaiser, vermochten allerdings für ihre Klerisei bei den Kaisern mehr zu erwirken, als die andern Bischöfe.

Im Jahre 1494 hatte Kaiser Maximilian einen solchen Freiheitsbrief für den mainzer Klerus erlassen; in demselben waren

1) alle bisherigen Privilegien und Rechte, welche die Stifte und Klöster des Erzbisthums besaßen, von Neuem bestätigt worden;
2) war statuirt, daß kein weltlicher Richter über geistliche Güter Gebot oder Verbot thun dürfe;

3) seyen die Geistlichen nur allein an den geistlichen Gerichten zu belangen;

4) konnten die Geistlichen ihre Schuldforderungen an Zinsen, Zehnten u. s. w. bei den geistlichen Gerichten anbringen, und waren

5) nicht für gehalten erklärt, solche bei den weltlichen Gerichten einzufordern;

6) wegen eines Geistlichen Schuld, Frevel oder anderer Klagsache könnten die gemeinen geistlichen Güter nicht angegriffen werden;

7) der weltlichen Richter Urtheil über Geistliche und deren Sache solle (wie die Urkunde sagt) „ganz unmächtig seyn und ihnen den Geistlichen nicht zu Schaden kommen.“

Nun folgt in der Urkunde die Auflage an die Fürsten, geistliche und weltliche, Grafen, Freiherren u. s. w., die geistlichen Güter von allen Beschwerden frei zu lassen, und die Geistlichkeit in ihren Schutz und Schirm zu nehmen; wir lassen hierüber den Text Beilage **XIII.** ausführlich folgen.

§. 74.

In dem verderblichen, ärgerlichen und in blutige Fehde ausgearteten Streite um die Kur- und erzbischöfliche Würde von Mainz zwischen dem Kurfürsten und Erzbischof Diether v. Isenburg, welchen der Pabst in letzterer Eigenschaft nicht anerkannte, noch bestätigte, und dem hierauf zum Erzbischof und Kurfürst erwählten mainzer Domherrn und Statthalter zu Erfurt Adolph v. Nassau hatten geistliche und weltliche Stände theils für Diether theils für Adolph v. Nassau Partei ergriffen.

Das Kollegiatstift von Aschaffenburg war dem zuerst und rechtmäßig erwählten Diether v. Isenburg treu

geblieben; hiedurch war diesem Fürsten Stadt und Gegend von Aschaffenburg, dessen Bürger ebenfalls für ihn waren, um so lieber geworden, und Dietrich verweilte, nachdem er nach Adolphs Tode von Neuem zum Erzbischof und Kurfürsten gewählt worden war, öfters und gern in Aschaffenburg.

Seine gnädigen Gesinnungen für das dortige Kollegiatstift gab er demselben noch besonders in einer Urkunde vom Jahr 1480 zu erkennen, worin er dem Stifte dessen Privilegien, Statuten, Rechte und Freiheiten, so weit sie den Rechten, Privilegien, Statuten und Freiheiten der erzbischöflichen Kirche und des Domkapitels von Mainz nicht entgegen waren, bestätigte. Ferner ertheilte derselbe hierin dem Stifte die Erklärung und Versicherung, daß die Stiftsgeistlichen nicht gehalten seyn sollten, die kurfürstlichen Diener frei bei sich aufzunehmen, es seye denn, daß so viel Fremde in Aschaffenburg anwesend wären, daß solche bei andern Einwohnern nicht einlogirt werden könnten. *)

Zur Zeit, wo unter der Regierung des Erzbischofs Konrad im Jahr 1431, dann in den Jahren 1440 und 1455 unter der Regierung des Kurfürsten und Erzbischofs Theoderich v. Erbach Konzilien, und im J. 1447 sogar ein Reichstag von Kaiser Friedrich **III.** in Aschaffenburg gehalten wurde, mag es mit den Wohnungen für so viel fremde Abgesandte, die sich nebst dem Hofstaate des Kur-

*) Es scheint, daß die Hofdienerschaft und andere Herrschaften, die für den Dienst des Kurfürsten, so lang er in Aschaffenburg residirte, mit demselben dort anwesend waren, sich meistens bei den Stiftsgeistlichen einlogirten, diese auch anfänglich die Gastfreundschaft gern übten, nachdem diese Besuche aber häufiger geworden und länger dauerten, den Stiftsherren lästig geworden seyn mögen, weßhalb sie die Geneigtheit Diethers benutzten, und sich hierin eine Abänderung erwirkten.

fürsten dort eingefunden hatten, wohl etwas beengt hergegangen seyn; und es mag der Schluß der vorerwähnten Urkunde sich auf diese frühere Begebenheiten wohl beziehen.

§. 75.

Auf dem vorerwähnten Reichstage, wo auch der berühmte Aeneas Sylvius, später Pabst Pius II., anwesend war, wurden jene merkwürdige Konkordate entworfen, welche unter dem Namen der aschaffenburger Konkordate (Concordata Aschaffenburgensia) bekannt sind, und ihrem Geburtsorte, der Stadt Aschaffenburg, eine historische Celebrität für immer verliehen haben.

Es läßt sich denken, daß das Kollegiatstift mit diesen Konzilien und Reichstags-Verhandlungen, da es lediglich geistliche Angelegenheiten waren, welche hier berathen wurden, wesentlich in Berührung kam.

§. 76.

In höchster Blüthe stand nun dieses Stift; reichliche Einkünfte floßen und verbreiteten Wohlstand über Aschaffenburg; selbst die städtische Kämmerei empfing durch dieses Stift öfters namhafte Beiträge, und es zeigte sich dasselbe auch auf diese Weise wohlthätig für Aschaffenburg, welches, wie bereits oben erwähnt, sein Emporkommen wesentlich diesem Stifte zu danken hat. Zu diesen Unterstützungen sind die mehrfachen Beiträge zu zählen, welche das Stift urkundlich in den Jahren 1437, 1447, 1451, 1493 und 1495 zu dem Baue der aschaffenburger Mainbrücke theils in Geld, theils an Bauholz aus dem Lindigwalde geleistet hat; ferner hatte dasselbe im Jahre 1462 (die Zeit der Hauptfehde zwischen den Erzbischöfen Diether v. Isenburg und Adolph v. Nassau, welche der Stadt Aschaffenburg, die dem erstern als rechtmäßigen Herrn treu ge-

blieben war, Gut und Blut gekostet hatte) dieser Stadt einen Beitrag von 100 Pfund Heller geleistet. *)

---

*) Die von Bürgermeister und Rath deßfalls ausgestellte Urkunde lautet also:

„Wir Burgermeistere und Rat der Stat Aschaffenburg bekennen öffentlich mit diesen Briefe, für uns, alle unsere Nachkommen und die gantze Gemeinde der egemelten Stat, So als wir und dieselbe Gemeinde, von Gotes Verhengniß lange tzeyt her mit etwas Bekümmernißе, not, Mühe und Arbeit, mit Wachte, Hute und viel andern Sachen beladen gewest und noch seyn, dieser wilden Leuffe itzunt sint, die der Almechtig Got durch seyne Barmherzigkeit nach seyner Lobe und unser Nothtorfte balde gnediglichen zu guten Ende werden und stillen wolle, das zu Hertzen genommen, wol besonnen und betracht han uns itzunt die würdigen und ersamen Herren Dechant und Kapitel des Stifts zu Aschaffenburg von ir und der Vicarien wegen des Stiffts darin zu guter Hilffe Beystant und Stüer in Freundschaft und nit für rechte gunstlichen gegeben, gereicht und wol bezalt, hundert Pfundt Heller Aschaffenburger Werunge doch mit der vnterscheit, daß wir itzunt solig Gelte in merklichen nutzen, vnd frommen der eygen Stat Aschaffenburg und anders nit anlegen und werden sollen und wollen. Vnd darumb so sagen wir Burgermeistere und Rat obgenant für uns alle unßre Nachkommen und die gantzen Gemeinde zu Aschaffenburg die vorgenannten Herrn und Vicarien alle und alle ire Nachkommen des Stiffts zu Aschaffenburg solicher hundert Pfundt genzlich und zumal gewit, ledig vnd loiß mit diesem unserm Brieffe vnd des zu waren Urkund han wir unser Stat Insiegel unden zu Ende dießer Schrifft gedruckt. Geben vff den heiligen Palm Abent Anno millesimo quadringentesimo sexagesimo secundo.“ (L. S.)

IV. Abschnitt.

Von dem Beginnen des Sinkens in dem Zustande des Flores des Kollegiatstiftes bis zu dessen weiterm Verfalle und gänzlicher Auflösung, vom Jahre 1550—1802.

I. Kapitel.

Sechzehntes Jahrhundert.

§. 77.

Als der prager Professor Johann Huß der Verbreitung von Irrlehren beschuldigt zum Feuertode auf dem Konzilium zu Kostnitz verurtheilt worden war, soll derselbe kurz vor seinem Tode gesagt haben, „heute bratet ihr eine Gans, doch in hundert Jahren wird ein Schwan kommen, den ihr nicht werdet tödten können.“ (Huß heißt nämlich auf böhmisch eine Gans).

Wenn diese Anekdote wirklich wahr ist, dann wäre sie in der That eine Prophezeiung gewesen; das große Konzilium in Kostnitz, jenes in Basel, so wie die besondern Konzilien in Aschaffenburg waren sämmtlich aus dem Drange und Verlangen, so mancher Spaltungen und Irrungen, die schon seit langer Zeit in der Kirche sich fortgeschleppt hatten, Meister zu werden und sie auszugleichen, der eingerissenen Unsittlichkeit zu steuern und die gesunkene Kirchenzucht wieder aufzurichten, hervorgegangen.

Leider wurde auf all diesen Versammlungen der Kirche dem eingewurzelten Uebel nicht gründlich abgeholfen und so konnte die Prophezeiung des prager Professors leicht in Erfüllung gehen.

§. 78.

Martin Luther war jener Schwan, von welchem Huß einst gesprochen hatte und der sich nun gegen Ende des 2ten Decenniums des 16ten Jahrhunderts mit donnernder Stimme gegen die Mißbräuche, die sich in die Kirche eingeschlichen hatten, erhob und das Signal zu einer Gährung und Trennung gab, wie dergleichen in der Kirche vorher noch nicht bestanden hatte.

In ganz Deutschland hallte der Donner der ersten Kanone, welche Martin Luther gegen die Mißbräuche der Kirche abgefeuert hatte, wieder; der Krieg war erklärt und alles nahm Partei theils für theils gegen die Lehre Luthers.

Der mainzer Klerus war immer auf Seite der letztern; insbesondere zeigte sich fest und dem alten Glauben treu das Kollegiatstift in Aschaffenburg, welches Zeugniß ihm auch der Kurfürst und Erzbischof Albrecht, Markgraf von Brandenburg, in einer Urkunde von 4. November 1528 ertheilte, *) worin derselbe unter dem Ausdrucke ganz besonderer Zufriedenheit mit dem Benehmen, welches dieses Stift während dem Aufruhre der Bauern, an welchem die Aschaffenburger, Gehorsam und Treue ihrem Fürsten aufkündend, thätigen Antheil genommen hatten, so wie während der durch Luther begonnenen Reformation bewiesen hatte, demselben alle bisherigen Privilegien, Rechte, Immunitäten

*) Urkunde Nro. XIV.

u. s. w. nicht nur bestätigte, sondern auch denselben noch neue hinzufügte.

Diese Gesinnungen besonderer Huld erhielt dieser Fürst dem Stifte sein ganzes Leben lang, und gab sie auf mehrfache Weise ihm zu erkennen.

Von ihm rührt unter anderm auch jener Gemäldeschatz her, der einst bei diesem Stifte sich befand, und nun im königl. Schlosse allda aufbewahrt wird. *)

§. 79.

Vier Jahrhunderte waren von der Zeit, als das aschaffenburger Kollegiatstift begründet worden, ohne eingreifende Störung vorübergegangen; es hatte vielmehr von Jahrhundert zu Jahrhundert, wie wir gezeigt haben, dieses Stift an Gedeihen, Wohlstand und Reichthum immer mehr zugenommen und gewonnen; im 16ten Jahrhunderte aber begannen als traurige Folgen der Reformation tief eindrin-

---

*) Die 5 vorzüglichsten Stücke hievon sind, wie bereits oben erwähnt, kürzlich auf allerhöchsten Befehl in die k. Pinakothek aufgenommen worden. Ursprünglich stammen diese, wie die fraglichen Gemälde, aller Wahrscheinlichkeit nach aus der vormaligen Domkirche in Halle, welche Kurfürst Albert als Erzbischof von Magdeburg und Administrator des Stiftes Halberstadt hätte erbauen lassen. Als Erzbischof Albert nämlich wahrnahm, wie sich das ganze Kapitel des neuen Stiftes in Halle zum Protestantismus neigte, so ließ er alle Paramente und Kirchenzierden, die er zum größern Theile angeschafft hatte, von dort nach Mainz und die Gemälde in die Stiftskirche nach Aschaffenburg bringen. Ein großer Theil dieser Gemälde ist von Lukas Cranach, der, wie bekannt, für diesen Fürsten viel beschäftigt war. Der vormalige berühmte mainzer Domschatz bestand meistens aus dieser Schenkung von Halberstadt stammend; Albrecht Dürer hatte Abbildungen hievon in Holzschnitten geliefert.

Auf der Hofbibliothek in Aschaffenburg befindet sich noch ein ganzes Werk mit Abbildungen dieser Kleinodien in Federzeichnungen auf Pergament, welches wir für die Dürer'schen Originalzeichnungen zu halten veranlaßt sind.

gende Drangsale, welche von nun an mehr oder weniger sich in jedem der folgenden Jahrhunderte erneuerten und das Vermögen des Stiftes nicht unbedeutend schmälerten. Bekannt sind die feindlichen Züge in die fränkischen und rheinischen Lande, welche Albrecht v. Brandenburg in der schmalkaldischen Fehde in den Jahren 1547—1552 unternahm, sie durch Brand und Plünderung verwüstete, und ein grauenvolles Andenken hinterließ.

Zweimal hatte Aschaffenburg das Unglück, in dieser blutigen Fehde durch die Truppen dieses Albrecht von Brandenburg unter Anführung des Grafen Christoph v. Oldenburg eingenommen, geplündert und gebrandschatzt zu werden.

Zuerst geschah solches im Jahre 1547, als das schmalkalder Bundesheer von den Truppen des Grafen v. Buren von dem Rheinstrome vertrieben, sich auf dem Rückzuge nach Franken befand und durch die Städte Aschaffenburg, Miltenberg u. s. w. aufwärts zog; es wurde geplündert und manches Gebäude der Verheerung des Brandes preisgegeben; besonders waren es die Häuser der Geistlichen und Ortsbeamten, welche dieses Schicksal traf.

Fünf Jahre waren kaum verflossen, als die Truppen des Markgrafen Albrecht unter Anführung des oben erwähnten Grafen von Oldenburg zum zweitenmale als Feind vor Aschaffenburg erschienen.

Es war am 6. Juli des Jahres 1552, wie eine von der Bürgerschaft in Aschaffenburg an den Kurfürsten abgefertigte Depesche und Bittvorstellung von diesem Tage besagt, *) als das schmalkaldische Kriegsvolk unter Anführung des

*) Zwei Deputirte, Leonhard Bertz und Hans Schnabel von Aschaffenburg, waren mit dieser Depesche, welche die dringende Bitte der Bürgerschaft um Unterstützung und Hülfe enthielt, nach Mainz abgesendet worden.

Grafen von Oldenburg Abends 5 Uhr vor Aschaffenburg erschienen war und sich auf dem Leidererfeld gelagert hatte; um 7 Uhr wurde der Bürgermeister, etliche vom Rath und einige Bürger ins Feldlager über der Brücke gefordert; barsch und finster empfing sie der Generalissimus Graf Oldenburg und eröffnete ihnen, „wie daß er in vergangener Zeit seinen Zug durch Aschaffenburg (bei der Retirade im Jahre 1547) in allem guten genommen, auch allda um sein Geld gezehrt und bezahlt, sich aller Freundlichkeit gehalten, sie über das aber als verrätherische Bösewichter gehandelt, ihn verkauft und verrathen, den Feind in ihren Häusern erhalten, und nachdem dieser nit wohl über die Brucken hinauskommen, seinem Feinde die Porten geöffnet, die Brucken so er abgeworfen, uffs förderlichst wieder gemacht, damit der Feind ihm nachgejagt und ihn samt seinem Kriegsvolk in Angst, Sorge und Gefahr seines Lebens bracht; für diese Schmähe und wirkliche That, sollten sie nun samt dem Schloß, den Pfaffen, gegen welche er viel lästerliche Schmähworte fürbrachte, und alle Flecken in das Amt gehörig, ihme Abtrag geben und einhunderttausend Gulden Gereits Gelds bezahlen; da fielen ihm die Abgeordnete der Stadt bleich und zitternd zu Füßen und flehten um Nachlaß; er aber erwiederte, „wie solche Bitten und Fußfall ganz unnöthig sey, das Geld sollten sie erlegen, und wo dies nicht bis den 8. dies Monats Abends 7 Uhr längstens geschehen sey oder Geißel hiefür mit 12 Personen und zwar 4 von der Geistlichkeit und dem Adel, 4 vom Rathe und 4 von der Gemeinde gestellt werde, würde er alsbald das Schloß, die Stadt und alle umliegende Flecken in lichte Flammen stellen; deß und kein's andern sollten sie zu ihm sich versehen.“ So entrüstet sprach Graf Oldenburg, eingedenk der früher erlittenen feindseligen Behandlung, wofür er sich itzt rächen und die Stadt strafen wollte.

§. 80.

Vierzigtausend Gulden waren von dieser Brandschatzung auf Stadt Aschaffenburg und Landschaft Spessart repartirt worden, und das Kollegiatstift allda mußte hieran beinahe die Hälfte, nämlich 18,000 fl., ohnerachtet der dringendsten Vorstellungen dagegen zahlen. Um diese große Summe aufzubringen, sah sich das Stift in die traurige Nothwendigkeit versetzt, theils Gelder hiezu gegen Verpfändung der Zehnten in Umstadt, Hegenbach, zu Groß- und Kleinkarben, Rodheim und Stützelberg, Aßenheim und Steinfurt, nebst einigen andern Höfen und Gütern von dem Grafen v. Solms, dem Ritter Kraft und Philipp Spechten, den Edlen v. Praunheim und Bettendorf und Johann Wank im Betrage von 16,700 fl. aufzunehmen, theils sehr schöne silberne Kirchengefäße und Zierden nach Frankfurt zu verkaufen. *)

Ohnerachtet der von der Stadt Aschaffenburg und dem Stifte aufgebrachten und gezahlten Brandschatzung wurde dennoch das Residenzschloß abgebrannt und in den Häusern

---

*) Diese Silbergefäße und Zierden bestanden in folgenden:

1) eiu silberner Weihkessel mit Schwengel im Gewicht zu	8	Mark	8	Loth;
2) ein silbernes Rauchfaß.	6	—	1	—
3) eine große Monstranz, übergoldet . .	35	—	1½	—
4) eine kleinere deßgleichen	8	—	4	—
5) ein Brustbild beatäe virginis mit Kron und Zepter	31	—	1	—
6) drei Kelche und zwei Meßkännlein .	10½	—	1½	—
7) zwei silberne übergoldete Bilder Mariä und Joh. Baptista.	19	—	4	—
8) ein übergoldetes Brustbild des Kirchenpatrons Alexander	30	—	4	—
9) zwei kleine silberne Leuchter . . .	1	—	6	—
Summa	135	Mark	11	Loth,

und wurde die Mark Silber mit 10—16 fl. bezahlt.

der Stiftsgeistlichen übel gehaust; dieß war der Anfang von Kalamitäten, welche sich in den folgenden Jahrhunderten bis zur Stunde der Auflösung des Stiftes von Zeit zu Zeit wiederholten, und den alten Glanz dieses Stiftes, der noch zu Anfang des 16ten Jahrhunderts in seinem höchsten Kulminationspunkte strahlte, immer mehr und mehr erblassen ließen. *)

§. 81.

Einen bedeutenden Verlust hatte auch das Kollegiatstift durch den Verfall der Probsteiwürde und der hiemit verknüpften Einkünfte, welche zwar schon in den frühern Jahrhunderten durch Eingriffe der Erzbischöfe und des Domkapitels von Mainz beschränkt und geschmälert worden waren, in diesem Jahrhunderte vollends erlitten. Die nähere historische Erörternng dieser stiftsprobstlichen Verhältnisse hatten wir uns auf diese Stelle vorbehalten und lassen solche demnach hier folgen.

Nach der Regel Chrodegangs und Amalars hatten die Kollegiatstifte, wie die Klöster, ihre Pröbste (praepositi) und wohnten meistens in einem Gebäude (monasterium, woher die Benennung Münster rührt) mit den übrigen Kapitularen zusammen, bis im 11ten und 12ten Jahrhundert dieses gemeinschaftliche Beisammenwohnen (vita canonica) gänzlich aufgehoben wurde.

So lange diese vita canonica bestand, waren Probstei (praepositura) und Dekanat noch keine eigene dotirte Würden; erst nachdem diese vita canonica aufgehoben und jedem Ka-

*) Mit Zurechnung einer frühern Schuld von 12000 fl., die sich aus den Zeiten des Kurfürsten Albrecht, dem das Stift über 8000 fl. vorgestreckt hatte, datirte, war dasselbe nun mit einer Schuldenlast von mehr als 50000 fl. beschwert.

noniker ein gewisser Antheil an den Stiftsrevenüen für seinen Unterhalt angewiesen und gewährt wurde (praebenda), wurde auch der Unterhalt der Vorstände, des Probstes und Dechants, bestimmt und hiefür ein bedeutend größerer Antheil an den Stiftsrevenüen festgesetzt.

So wie die Klöster noch zur Zeit das Recht besitzen, ihre Vorstände, Prioren, Aebte u. s. w. selbst aus eigener Mitte zu wählen, ebenso hatten auch die Kollegiatstifte gleiches Recht, sich ihre Vorstände, Probst und Dechant aus ihrer Mitte zu bestimmen.

Bis zum Jahre 1269 scheint das Kollegiatstift in dem Besitze unbeschränkter Freiheit, seinen Probst sich zu wählen, gewesen zu seyn. Wohl schon früher mochte dieses Recht von den Erzbischöfen von Mainz angefochten worden seyn, denn solches geht aus einer Urkunde des mainzer Erzbischofs Werner d. d. den 7. September 1262 hervor, in welcher die Uebereinkunft ausgesprochen ist, daß das aktive Wahlrecht zwar dem Kollegiatstifte verbleibe, das passive Wahlrecht aber dahin beschränkt werde, daß zu einem Probste des Kollegiatstiftes in Aschaffenburg nur ein Domkapitular von Mainz solle gewählt werden dürfen, und zwar unter dem Präjudize, daß, wenn das Stiftskapitel je dieser Uebereinkunft zuwiderhandeln würde, auch das aktive Wahlrecht für das Stift verfallen seyn und die Kollation der Probsteiwürde dem erzbischöflichen Stuhle dann angehören solle.

§. 82.

Wir haben bereits oben bemerkt, wie selbst die reichen Kollegiatstifte in dem Erzstifte Mainz zur Ausstattung des erzbischöflichen Stuhles ursprünglich dienen mußten, und wie solche Schmälerung des Eigenthumes durch ein eigenes Statut des Kirchenrathes von Mainz im Jahre 857, vermöge welchem der vierte Theil der Einkünfte solcher Stif-

tungen dem Bischofe angehören solle, sanktionirt war. Eben so haben wir aber auch gezeigt, wie das Kollegiatstift wieder zur Mehrung seiner Einkünfte viele Pfarreien beigezogen und sich hatte inkorporiren lassen; interessant ist es in der That, in das Leben und Wirken sämmtlicher Glieder der großen geistlichen Hierarchie, wie solche im Mittelalter mit aller Konsequenz sich ausbildete, einzudringen, und dieses Leben, sowie die Mittel und Wege, durch welche man zu dieser Ausbildung gelangte, zu überschauen. Das Oberhaupt der Hierarchie verstärkte seine Macht und Ansehen durch Beiziehung der vorzüglichsten Dignitäten und Benefizien, deren Kollation nach und nach zumal unter Innocenz **III.** als Recht an- und ausgesprochen wurde. Die Bischöfe ihrer Seits machten es ebenso, durch Beiziehung der ersten Dignitäten aller in ihrem Sprengel gelegenen Stifte, und damit diese für so namhafte Eingriffe in ihre Rechte und Freiheiten, und Schmälerung ihrer Einkünfte wieder einigermaßen entschädigt und zufrieden gestellt würden, wurde letztern gestattet, ganze Pfarreien d. h. deren Revenüen sich einzuverleiben, und die Seelsorge durch Vikare versehen zu lassen. Auf diese Weise verschwand die Dignität eines Probstes, welche nun einem Mitgliede der Domkapitel als besonderes Benefizium beigelegt wurde, aus fast allen Kollegiatstiften Deutschlands; auch war diese Inkorporation die Ursache, daß die Pröbste von der Residenz an dem Orte ihres Stiftes selbst befreit waren, was dann wieder die Folge nach sich zog, daß die Dekane bald als die alleinigen Vorstände der Kollegiatstifte erschienen und verblieben.

§. 83.

Vergessen und verschmerzen konnten die Kollegiatstifte aber doch so leicht nicht diesen erlittenen Verlust; als die deutschen Kaiser und Fürsten und endlich auch die Konzilien

zu Kostnitz und Basel, ja als die allgemeine Meinung sich gegen diese angemaßten Benefizien-Verleihungen, die unter Pabst Innocenz III. den höchsten Grad erreicht hatten, erklärten und aussprachen, hielten die Kollegiatstifte die Zeit für günstig, sich das ihnen entnommene Recht der freien Wahl eines Probstes zu vindiziren; das Kollegiatstift in Aschaffenburg bethätigte dieses beiläufig gegen das Jahr 1418, als Johannes Hoffward, Domherr in Mainz, damals mit der Würde eines Probstes bekleidet mit Tod abgegangen war. Das Stiftskapitel, unbekümmert ob der in der Erzbischof Werner'schen Urkunde enthaltenen Klausel de perdendo in perpetuum jure eligendi sibi praepositos, wenn dasselbe nämlich einen andern als einen mainzer Domherrn zum Probste wählen würde, wählte den bisherigen Stiftsdechant Johannes Bunning zu seinem Probste.

§. 84.

Groß war der Unwille und heftig der Einspruch, welchen der Kurfürst und Erzbischof Johannes über diesen unerwarteten Schritt erhob und an Tag legte; aber das aschaffenburger Stiftskapitel stand fest auf dem alten Fundamente seines Rechtes, dessen Begebung ihm einstens war abgenöthigt worden; es wußte schon, in welcher Zeit es sich befand und wie sein Unternehmen durch den Geist der Zeit und die öffentliche Meinung unterstützt war.

Nicht nur, daß Erzbischof Johannes das in der Erzbischof Werner'schen Urkunde ausgesprochene und nun verwirkte Präjudiz des Verlustes des ganzen Wahlrechtes nicht in Vollzug brachte, bestätigte derselbe vielmehr die neue gegen das frühere Uebereinkommen vollzogene Wahl, ja was noch mehr ist, er verzichtete frei und öffentlich vor Notar und Zeugen auf das ganze frühere Uebereinkommen, und gab dem Stifte seine frühere volle Freiheit in der Wahl

eines Probstes wieder zurück. So erwähnt eine alte Relation diese Thatsache, „cui electioni quidem contra dixit Joannes Archiepiscopus sed habita mature deliberatione partim utilius fore Collegiatae Ecclesiae, si Praepositus electus e Gremio Aschaffenburgi resideret, partim ut pax et unio in Clero servaretur, sponte, libere et publice coram notario et testibus cessit juri praesentandi, quod aquisiverat per electionem praedictam excluso Canonico Metropolitano.“ Pabst Martin V. bestätigte auf Ansteben des neuerwählten Probstes Joh. Bunning diese Cession, resp. Restitutionsakt durch eine Bulle d. d. Mantua IV. Id. Xbris 1418.

Auch durch die Kirchenversammlung in Basel ließ das Kollegiatstift, um diese Restitution nun einmal recht fest zu machen, solche feierlich konfirmiren. *)

---

*) Die deßfallsige Konfirmations-Urkunde lautet:

„Sacro sancta generalis Synodus Basiliensis in spiritu sancto legitime congregata universalem Ecclesiam representans etc. etc.

Quare pro parte Capituli Ecclesiae aschaffenburgensis praedictorum nobis fuit humiliter supplicatum, ut restitutioni et concessioni praedictis pro eorum subsistentia firmiori robur confirmationis nostrae favorabiliter adjicere dignaremur; nos igitur hujusmodi in hac parte suplicationibus inclinati, cessionem Johannis Archiepiscopi ac restitutionem et concessionem ratas habentes et gratas, illas nec non praedictas litteras Martini Papae ac omnia et singula in eis contenta et inde secuta auctoritate universalis Ecclesiae confirmamus et approbamus ac praesenti scripti patrocinio communimus decernentes, jus eligendi quamcunque personam hujusmodi etiamsi Canonicus ipsius Ecclesiae Mog. non fuerit, ad dictos Capitulum Ecclesiae Aschaffenburg. perpetuo pertinere debere. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis, approbationis, communitionis et constitutionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemplare praesumserit indignationem omnipotentis Dei et universalis Ecclesiae se noverit incursurum. Datum Basiliae 11 Cal. 7bris ao. a natavit. Dom. millesimo quadringent. trices. septimo.“

§. 85.

Der ganze Restitutionsakt war aber doch nur eine Spiegelfechterei, denn während Pabst Martin V. diese Restitution konfirmirte, hatte der römische Hof schon im Sinne, sich die Vergebung dieser Dignität gleich andern Benefizien selbst zu reserviren; übte derselbe gleichwohl bei den ersten Fällen dieses Reservat nicht selbst aus, so scheint es doch, daß dieses Reservat dem Erzbischof von Mainz durch Indult überlassen wurde, und daß sich das Kollegiatstift in Folge desselben veranlaßt sah, wie früher immer einen mainzer Domherrn zum Probst zu wählen. Solche Kraft und Wirkung hatten die erzbischöfliche Renuntiation, die päbstliche Konfirmation derselben und die Beschlüsse des baseler Konzils!

§. 86.

Zum erstenmal trat aber mit eigener Vergebung dieser Würde im Jahre 1526 der römische Hof unter Clemens VII. auf, indem nach dem Ableben des Stiftsprobstes Grafen von Henneberg, Domherr zu Mainz, Köln und Straßburg, einem gewissen Johann Ingewinkel die Würde eines Probstes vom Pabste verliehen worden war, welcher aber nicht zur Possession kam, indem bereits der mainzer Domherr Livinus v. Veltheim hiezu erwählt und in Possession gesetzt worden war.

Diese päbstlichen Verleihungen wiederholten sich in der Folge in dem Probste Kaspar Hoyer und einem Herrn von Hammerstein, welch letzterer aber, da das Kapitel 1582 bereits den Stifts-Kanonikus Jodokus Cämmerer zum Probst gewählt hatte, auch nicht zum Besitz gelangte.

Nachdem einige Jahre zuvor diese Würde ohne Wahl in Folge des päbstlichen Reservats per indultum autoritate apostolica vom Kurfürsten Erzbischof Albrecht dem

mainzer Domherrn Valentin v. Tettenleben war verliehen worden, machte das Stift nach dessen Ableben von dem nicht weiter abgetretenen, vielmehr vom päbstlichen Stuhle früher konfirmirten Wahlrechte alsbald wieder Gebrauch und wählte dießmal ausnahmsweise nicht einen mainzer Domherrn, sondern aus ihrer Mitte, wie bereits bemerkt, den sehr gelehrten Stiftskanonikus Jodokus Cämmerer im Jahre 1582 zur Würde eines zeitlichen Stiftsprobstes; welche Wahl auch die Konfirmation des Erzbischofs Wolfgang erhielt.

§. 87.

Wenn das Einkommen dieser Würde, wie es ursprünglich bestand, bei diesen manichfachen Wechselfällen nach und nach aber zurückgegangen war, so ist sich hierüber nicht zu wundern. Beträchtlich waren die Einkünfte an Sporteln und Taxen, die ein zeitlicher Probst als Archidiakon, und Chef der geistlichen Gerichtsbehörden in seinem Archidiakonats-Bezirke bezog; nachdem aber diese Gerichtsbarkeit wegen der Abwesenheit der Pröbste, welche als mainzer Domherren ihre Residenz in Mainz hatten, schlecht verwaltet wurde, verringerte sich auch das Einkommen an Sporteln und Taxen, und als endlich dieser Verfall und die vorgeschrittene Kultur der Zeit eine Aenderung in dieser Jurisdiktions-Verfassung nothwendig machte, die Administrirung dieser Gerichtsbarkeit dem zufolge in die Hände der von den Erzbischöfen nun aufgestellten Offiziale und an das in Aschaffenburg an die Stelle des Archidiakonats errichtete erzbischöfliche Kommissariat übergegangen war, *) floßen die aus dieser Administrirung hervorgegangenen Einkünfte an Sporteln und Taxen

*) Dieses letztere wurde vom Kurfürsten Wolfgang im Jahre 1589 errichtet.

nun auch ganz zur erzbischöflichen Kammer. Die Angelegenheiten der stiftischen Lehen, deren Besorgung zu dem Ressort des Probstes gehörte, wurden und mußten wegen der Abwesenheit der Pröbste von den Dechanten besorgt werden, welche dann aber auch die hierauf bezüglichen Einkünfte nach und nach zu ihren Präbenden zogen; selbst die Kurfürsten-Erzbischöfe hatten von den beträchtlichen Probsteizehnten, welche diese Dignität in Schweinheim und andern umliegenden Ortschaften bis in das Hanauische hinein hatte, und sich an Haber nur allein auf 130 Malter jährlich beiläufig belief, auf den Grund, daß sie nun die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit administrirten und bezahlten, ihnen auch die hiefür bestimmten Einkünfte gehörten, den größern Theil eingezogen und ihren Kammergefällen einverleibt; der Probsteihof *) war theils verfallen, theils den Kurfürsten zur Wohnung für ihre Hofbeamten während ihrer Residenz in Aschaffenburg überlassen.

§. 88.

Schmerzlich sah das Kollegiatstift auf diesen Verfall der ersten Würde seiner Kirche und den Entgang der hiemit verknüpften Einkünfte herab; in düsterer Stimmung klagte das Stift diesen traurigen Zustand im Jahr 1572 dem berühmten Julius Echter von Mespelbrunn, dem

---

*) Dieser Probsteihof stand auf der Stelle des gegenwärtigen Gymnasiums- und Schulgebäudes; im Jahre 1620 wurde derselbe dem neuen Konvente der Väter von der Gesellschaft Jesu durch den Kurfürst Joh. Suicard zum Kloster und Schule überlassen, und diese Schenkung vom Pabste Urban VII. konfirmirt.

Auch die Jesuiten- itzige Gymnasiumskirche steht auf dem Platze vormaliger Stiftshäuser, insbesondere des Präbendhofes zum Rannenberg genannt, welche gegen andere Häuser vom Kurfürsten Suicard eingetauscht wurden.

nachherigen Fürstbischofe von Würzburg, damals noch Domdechant allda und Domherr zu Mainz und Bamberg und zugleich Kanonikus vom Stifte in Aschaffenburg, und gab ihm zu erkennen, daß es wohl räthlich seyn möchte, sich an den Pabst wegen Erneuerung der Stiftsprivilegien zu wenden, und verknüpfte hiemit im Vertrauen auf seine schon bewährten Kenntnisse die Bitte, hiezu besonders mitwirken zu wollen; aber die Herren vom Kapitel hatten, indem sie diesen kläglichen Zustand schilderten, vergessen, daß sie selbst sich in Besitz mehrerer probsteilichen Revenüen gesetzt hatten, die nun dem Probste entzogen waren; denn als der Kanonikus Jodokus Cämmerer zur Würde eines Probstes gelangte, entspann sich bald ein Streit mit dem Kapitel über mehrere Gefälle, die dieser als zur Probstei ursprünglich gehörend, (z. B. die sämmtlichen Lehngefälle) reklamirte, welcher Streit sich mit einer Entscheidung des Erzbischofs Wolfgang d. d. **Mainz sept. Id. Maii 1589**, der jedoch ganz zum Nachtheil der probsteilichen Interessen ausfiel, endete.

§. 89.

Mehrmal hatte Probst Cämmerer dem Kollegiatstifte wie dem Kurfürst-Erzbischofe selbst geäußert, daß er unter diesen Umständen lieber Kanonikus als Probst seyn wolle. Das Ableben des Dechantes Stegmann, welches im Jahre 1588 erfolgte, war seinen Wünschen zu Hülfe gekommen; sogleich entschlossen, diese Würde nachzusuchen, legte er seine probsteiliche Würde, die itzt beinahe nur eine Ehrenstelle ohne Mittel war, in Uebereinstimmung mit dem Kapitel in die Hände des Kurfürsten-Erzbischofs Wolfgang nieder; die Resignation wurde angenommen und ihm hierauf die erledigte Dekanatswürde verliehen; *) von dieser

---

*) Das Schreiben, worin das Stiftskapitel dem Kurfürsten-

Zeit an erscheint die Probsteiwürde theils dem erzbischöflichen Tische quo ad jurisdictionalia et curiam, theils dem Kapitel quo ad feudalia et collationes beneficiorum inkorporirt, und hatte aufgehört für sich zu bestehen. Die Erzbischöfe von Mainz bekleideten von dieser Zeit an die noch kaum dem Namen nach fortbestandene Würde eines Stiftprobstes.

§. 90.

So verschwand aus dem Kollegiatstifte von Aschaffenburg theils durch erzbischöfliche Eingriffe und päbstliche Gutheißung, theils durch eigene Schuld die Würde eines Probstes, dessen Ansehen und Einkünfte einst so beträchtlich waren, daß er seine eigenen Ministerialen, einen Marschall und Mundschenken, die einen kleinen Hofstaat um ihn bildeten, *) hatte, der dem stiftlichen Lehnhofe präsidirte, die Investitur der stiftlichen Lehen ertheilte und als Archidiakon in geistlichen und weltlichen Sachen auf den Sendgerichten den Vorsitz führte, Synoden berufen und halten konnte, 15 Benefizien, darunter 2 Kanonikatspräbenden, mehrere Vikarieen und Pfarreien begriffen waren, zu verleihen hatte. **)

Erzbischof die Probsteiwürde für immer, mit der Bitte dem Stifte die Lehen zu belassen, resignirte, war von dem Schlußsatze begleitet, „ut Celsitudo vestra Curia praepositali et aliis, quae ad praeposituram Concernentia jam a multis annis in manibus habuit pro suo placido sine nostra Contradictione ut hactenus ita in postremum utatur.“

*) Gud. Cod. dipl. Vol. I. p. 394.

**) Tenuit Jodocus Praeposituram ad an. 1583, quo eadem ipsa, opimis ejus reditibus a proprio possessore Capitulo demissis in favorem Ecclesiae Moguntinae, erecta vigens Seculis VI completis, inauspicato concidit, exspiravit, cessavit. Gud. Cod. dipl.

§. 91.

Was das Kollegiatstift im Laufe dieses Jahrhunderts an Vermehrung seines Einkommens durch Schenkungen und Vermächtnisse gewann, war gering im Gegenhalte zu dem namhaften Verluste, den dasselbe, wie wir vernommen, in eben diesem Zeitraume erlitten hatte; diese Schenkungen beschränkten sich außer der Stiftung und Dotirung der Stiftsprädikaturen und einigen andern kleinen Vermächtnissen wesentlich auf folgende: der Scabine Peter Reizmann von Aschaffenburg und seine Gattin Husa hatten zur Celebrirung einiger Feste und eines Anniversariums eine jährliche Gilt von 56 Malter Korn im Jahre 1501 bestimmt, sowie der Stiftssyndikus Georg Behem zu gleicher Zeit 1000 fl. an das Stift als Schenkung übergeben hatte. Im Jahre 1517 hatte der Vikar Suerbire 710 fl. dem Stifte legirt, nachdem er bei seinen Lebzeiten schon den größten Theil seiner Güter an das Stift überlassen hatte, quia recognovit, sagt das Buch der Konfraternität, eadem summo Deo recepisse, ad honorem igitur ipsius omnipotentis dei ipsa bona exponenda dignum fore arbitratus est. Von dem Kanonikus und Kantor Jodokus Bleicher empfing das Stift im Jahre 1545 durch testamentarische Verfügung ein Legat von 1325 fl. und der Dechant Nik. Heymon, so wie der Scholaster Andr. Dietz, hatten zu Stipendien für arme Studierenden aus ihrer Verwandtschaft 400 fl. und 590 fl. in den Jahren 1588 und 89 legirt.

§. 92.

Die Prädikatur, der wir erwähnten, ward vom Kurfürst-Erzbischof Berthold im J. 1504 gestiftet und dotirt. *)

*) In der deßfallsigen Urkunde ist als Beweggrund dieser Stiftung angegeben, „propter frequentem residentiam Archiepiscopi in

Ursprünglich wurde dieses wichtige Amt von einem der Stiftsgeistlichen selbst oder einem andern Geistlichen, welcher Doktor der Theologie seyn mußte, versehen; als aber im Jahre 1622 die Kapuziner in Aschaffenburg ein Kloster erhielten, fanden es die Herren Stiftskapitulare gemächlicher, diesen Mönchen gegen Ueberlassung einiger Reichnisse das Predigtamt zu übertragen und die übrigen Prädikaturgefälle anderweit zu verwenden. *)

---

oppido Aschaffenb. ac externorum principum, comitum et aliorum ibidem concursum, ingensque quod populi orthodoxi multitudo hactenus in eodem loco excreverit et in dies adeo augetur." daß die beiden Pfarrkirchen zur Verkündigung des Evangeliums nicht mehr hinreichten.

Die Dotation belief sich beiläufig auf 200 fl. Getreidrenten aus den Ortschaften Eisenberg, Niedernberg, Mainaschaff, Goldbach und Hösbach.

*) Merkwürdig ist diese Stiftskanzel durch die dort gehaltenen Predigten, welche mehrmalen Suspension vom Predigeramte zur Folge hatten. Dieß geschah namentlich dem Dechant Wetzel und dem Vikar Georg Heeg im Jahre 1629, dann in neuerer Zeit einem Landgeistlichen, der die Fastenpredigten dort gehalten hatte, und welche dort fortzusetzen ihm untersagt wurde; der erstere hatte in seinen Predigten vielfach gegen das Laster der Zauberei und Hexerei geeifert, und war, wie es scheint, mit der vernünftigern Ansicht, mit welcher eine besser erleuchtete Regierung der Kurfürsten von Mainz diese unseligen Wirkungen des Aberglaubens und der Unwissenheit anfing, zu behandeln, nicht zufrieden. Er wollte mehr Feuer und Schwert gegen die Hexen und Zauberer angewendet wissen, und vergaß sich in seinem Feuereifer so sehr, daß er in seinen Predigten die sehr anzügliche Aeußerung machte:

„Wenn man die ohnnöthige Hund und Pferd, wenn man die ohnnöthige Vögel und Pferd, wenn man die ohnnöthige Paläste und Häuser abschaffen thäte und mit den Kosten die Hexen verbrennte und Leut genugsam dazu bestellen ließe ꝛc., dann meinte er, werde es mit der Hexerei bald aus seyn."

Die Folge dieses Unsinnes war Suspension vom Amte, welche durch ein Reskript des Kurfürsten Georg Friederich d. d. Aschaffenburg 20. April 1629 (Urk. XV.) alsbald hierauf ausgesprochen worden ist.

§. 93.

Die Blüthezeit des Kollegiatstiftes war nun vorüber. Als der im 10ten Jahrhundert gepflanzte und in den nächstfolgenden Jahrhunderten herrlich emporgewachsene Baum dieser Otton'schen Stiftung, unter dessen Schatten die Stadt Aschaffenburg sich vergrößerte und erhob, in späterer Zeit keine Blüthe und Früchte mehr brachte, seine Blätter, Zweige und Aeste welkten, und zum Theil verdorrten, und am Ende in Erfüllung ging, was der Heiland vom dürren Baume, der keine Früchte mehr trägt, gesagt und geboten hat, wer war es wohl da anders als die Körperschaft des Kollegiatstiftes selbst, welche dieses verschuldete und das Schicksal, welches folgte, gleich andern Stiften mit bereiten half?

Wer hieran zweifelt, betrachte die Begebenheiten und Thatsachen, welche die Geschichte uns überliefert hat, und durch viele Urkunden vollständig bewiesen sind.

So wie die Kollegiatstifte von der weisen auf den Zweck der Stifte wohl berechneten Regel Chrodegangs und Amalars immer mehr und mehr sich lossagten, das geregelte Leben verließen und, statt in ruhiger Abgeschiedenheit den Wissenschaften und dem Unterrichte, wie es der ursprüngliche Wille der Stifter war, sich zu widmen, in die äußere Welt traten, die Vergnügen derselben theilten und Wissenschaft und Lehre andern überließen, war der erste Schritt zum Verfall geschehen und der Keim zur künftigen Auflösung gelegt.

§. 94.

Schon gegen Ende des 12ten Jahrhunderts eiferten fromme Geistliche und Bischöfe gegen diese Abweichung von dem kanonischen Leben, ja wir finden Beispiele, daß Erzbischöfe und Bischöfe schon damals Kanoniker von ihren

Stiften verwiesen und solche von frommen Mönchen einnehmen ließen; dieß geschah z. B. unter andern durch den Erzbischof Rudhard von Mainz mit den Kanonikern auf dem Disibodenberg, dann mit jenen zu Saalfeld durch den Erzbischof Anno von Köln und mit jenen des Jakobsbergs zu Bamberg durch den dortigen Bischof Herrmann.

Sehr heftig äußerte sich über dieses abweichende Leben der augsburger Domherr Gerohus selbst, indem er an den Pabst Eugen **III.** schrieb:

„Unter der Regel Ludwig des Frommen war in vielen Kirchensachen ein erbaulicher Lebenswandel und wenigstens ein Schatten eines kanonikalischen Lebens wegen gewisser darin vorgeschriebenen Formeln des Kloster- und gemeinsamen Lebens, auf welchem gleichsam als ihren Angeln die Regel ruhte. Jetzt sind aber die Angeln ganz weggeworfen, alle Thüren stehen offen und mit Hintansetzung der Klosterwohnungen lebt man in Privathäusern üppig und gar ungeistlich. Was man aus Gottes Gnaden hat, wird zur Unkeuschheit verwendet und vom Solde des Kirchendienstes dient man dem Teufel. Denn auch diejenigen, die zu Zeiten sich eines gemeinsamen Speise- und Schlafsaales bedienen, und dazwischen, wann und wie oft es ihnen beliebt, in ihren eigenen Wohnungen sich aufhalten, finden in ihrer Abwechslung die Höllenpforten für sich offen stehen.“ *)

Bischof Reinhard von Würzburg beklagte diesen Zustand in Bezug auf die Wissenschaften in einem Schreiben an den Abt zu Corvey vom Jahre 1180 auf folgende Weise:

---

*) Apud Baluzium miscell. Tom. V. p. 215.

„Die Disciplin und die Wissenschaften sind aus den Stiften nunmehr vertrieben, wo wird es am Ende noch hinausgehen, und wo werden wir in der Folge die Männer finden, welche die Rechte der Kirche zu beschützen im Stande sind?“

So wenig man zu der alten Regel zurückkehrte, oder ihren Zweck und Geist auf andere würdige Weise zu erfüllen trachtete, eben so wenig besserte sich der moralische Zustand dieser Institute. Auf den Kirchenversammlungen zu Kostnitz und Basel wurde dieser Verfall lebhaft zur Sprache gebracht, aber nicht gründlich abgeholfen. Die Reformation brach herein und klagte die Geistlichkeit von Neuem der Abweichung von geistlichen Tugenden, der Ordnung und Reinheit der Sitten schwer an.

§. 95.

Auf dem Reichstage zu Augsburg wurde von geistlichen und weltlichen Fürsten erkannt, daß Wahres an der Sache sey, und beschlossen, daß die Bischöfe größere Aufmerksamkeit auf das Leben der Geistlichen richten und Stifte und Klöster künftig entweder selbst von Zeit zu Zeit visitiren oder durch die Kommissäre streng untersuchen, Unordnungen abstellen und gehörig ahnden lassen sollten.

In Folge dieses Beschlusses wurde im Jahre 1549 die erste Visitation des Kollegiatstiftes durch die Kommissäre des Erzbischofes und Kurfürsten Sebastian vorgenommen.

Die auf das deßfallsige Visitations-Protokoll erlassenen Beschlüsse beurkunden, daß das von der geistlichen Regel und Ordnung abweichende Leben und Benehmen der Stiftsgeistlichen, worüber schon früher Klage geführt wurde, leider noch bestand, ja zugenommen hatte.

Hören wir, was Kurfürst und Erzbischof Sebastian in der deßfalls d. d. Mainz 23 Sept. 1549 erlassenen charta visitatoria dem Dechant und Kapitel dieses Stiftes hierüber eröffnete.

„Sebastianus Dei gratia etc. etc.

Archi-Episcopus S. R. Imperii per Germaniam Archicancellarius et Princeps Elector Honorabilibus devotis nobis in Christo dilectis, Decano et Capitulo, Domicillaribus, Vicariis et singulis personis Ecclesiae nostrae Divorum Petri et Alexandri Aschaffenburgensis salutem in domino sempiternam.

Cum frustra promulgentur leges, nisi in earum subinde observationem attentius invigiletur diligensque fiat inquisitio, idcirco Ecclesiasticis Statibus in proximis Augustanis comitiis gravissime placuit, ut publicata reformatione, post paulo subsequeretur visitatio quae est Ecclesiasticae disciplinae ad hominum mores quasi applicatio et sua quaedam alioqui mortuae vivificatio. Itaque nos cum nuper visitationis munus in vestra quoque Ecclesia per nostros Commissarios obiremus, disciplinam, quam vobis oportebat esse sacrosanctam in non paucis suis partibus violatam, corruptamque deprehendimus, idque non solum in temporalibus, verum etiam (horrendum dictu) in spiritualibus. Etenim divina officia vel negliguntur, vel nulla religione, nulla animi devotione peraguntur, aut enim paucissimi intersunt, aut aliis, qui adsunt, nihil fere aliud, quam fabulatur, excurritur, recurritur, deambulatur, et quam levitatem Ethnicorum theatra exploderent, eam vestra concelebrat Ecclesia. In vita parum sani, luditur, po-

tatur, scortatur, adulteratur, rixatur, negotiatur etc. Ceterum in temporalibus, sine quibus spiritualia aegre constare possunt ad privatum summa attentio, ad publicum nulla cura atque in his praeeuntibus Capitularibus sequuntur Domicellares et Vicarii.

Quibus omnibus nos pro nostro officio uti tenemur, mederi volentes, vobis universis et singulis in virtute sanctae obedientiae praecipimus ac mandamus, ut contraria contrariis emendanda curetis"

Folgen nun die geeigneten Mahnungen und Weisungen.

§. 96.

Nach Verlauf von 5 Jahren ließ der nämliche Kurfürst-Erzbischof die Visitation wiederholen, aber wie sehr mußte es ihm, wie er sich in der deßfallsigen Charta visitatoria d. d. Steinheim 9. September 1554 ausdrückte, schmerzen, nicht nur keine Besserung, sondern vielmehr noch größere Nachläßigkeiten und Unordnungen gefunden zu haben.

Lange schon war das Studium, die Kultur der Wissenschaften, Lehre und Unterricht im christlichen Glauben und in allem Guten und Nützlichen, jene edlen Zwecke und Absichten, welche die ersten Fundatoren des Kollegiatstiftes bei Gründung desselben hatten, verlassen worden; als die Geistlichen indessen noch gewissenhaft und mit Andacht und Erbauung den Gottesdienst und alle übrigen geistlichen Verrichtungen eifrig besorgten, genügten sie wenigstens auf einer Seite der Absicht der erhabenen Stifter und der übrigen vielen Wohlthäter, welche im Vertrauen auf die fortdauernde Frömmigkeit der Geistlichen oft ihr ganzes Vermögen der Kirche geschenkt, Messen und Anniversarien gestiftet hatten, und

durch frommes Gebet Gott empfohlen und im liebevollen Andenken der Nachkommen erhalten zu werden.

Leider war aber auch hierin um diese Zeit schon große Nachlässigkeit eingerissen, und der Vorwurf hierüber stand in der erwähnten Charta visitatoria vom Jahre 1554 an der Spitze des Registers der übrigen Untugenden und Unordnungen.

„Nam licet in dictae visitationis (i. e. de ao. 1549) tabulis per hos promulgatis, so heißt es in der deßfallsigen Urkunde, sacro sancta Missae officia, preces horarias, suo quasque tempore modeste, devote, distincte omnibus ad finem usque praesentibus per idoneos et pro festorum celebritate debitos cantores, sacerdotes et ministros non tam vicarios, quam canonicos et praelatos rite peragi, pari Religioni fundatas ferias a Vicariis persolvi, nec non lumina hinc inde in lampadibus perpetua nutriri praeceperimus, tamen nunc (uti percipimus, aegro sane animo) praelati raro, Canonici fere nunquam in summis festivitatibus per sese vel sibi aequales officia sua, exequuntur, aliis autem diebus, solus plerumque presbyter in summo altari sacrum sine Levitis ministrantibus celebrat. Horae Canonicae et Chori officia saepicule per quatuor vel quinque personas duntaxat festinantur, caeteris interim vel confabulantibus vel obambulantibus et non nisi vocante puncto deserviendis praesentiis dedicato, non diu mansuris in Chorum prosilientibus, nihiloque minus ut plurimum pluris quam viginti carpunt praesentiarum lucra, ad haec e triginta duobus vicariis sex residentibus, tres tantum comperiuntur actu sacerdotes.“

Nicht weniger wurde die Nachlässigkeit in der Administration des Stiftungsvermögens und einer ordentlichen

Rechnungsführung, so wie die Vernachlässigung der Celebrirung gestifteter Messen scharf gerügt.

„His accedit, heißt es, quod nullum missae sacrum in Capella Basilicae Collegiatae contigua toto anno neque in die quidem dedicationis ejusdem proxime transacto peractum constat; deinde (quod miserandum est) Missae in Hospitali ad Dei opt. maximi laudem, animarum salutem, pauperum et infirmorum spirituale solatium, Christi fidelium elemosinis institutae et quotidie celebrandae curantur *). Jam quod ad morum correctionem attinet, parva vel potius nulla hucusque adhibita diligentia liquet etc.“

Auf dieses folgten scharfe Weisungen, wie all diesen Unordnungen gesteuert und die Disciplin wieder geordnet und verbessert werden sollte; es wurde schärfere Aufsicht auf die Präsenz und Decenz angeordnet, und die nöthigen Strafen durch Suspension von dem Genusse der Präsenz und übrigen Beneficiatfrüchte und, wenn es nöthig werde, durch Anwedung schärferer Strafmittel verfügt, auch wurden die Vorstände für den Vollzug verantwortlich gemacht.

---

*) Diese Messe wurde sonst in der Spitalkirche im Löhrgraben täglich gelesen, und es bestand deßhalb eine eigene Hospital-Vikarie, aus welcher hervorgeht, daß das Hospital in Aschaffenburg zu dem Stifte allda ursprünglich gehört habe.

Hiefür spricht auch der erste Ursprung dieser Institute überhaupt, indem nach früherer kirchlicher Einrichtung bei jedem Kloster und Stifte nebst der Schule auch ein Hospital bestehen mußte; daher standen auch früher die Hospitäler, Siechhauser u. dgl. unter der Aufsicht und Administration der Geistlichkeit.

Was das Hospital in Aschaffenburg insbesondere betrifft, so wird unsere oben ausgesprochene Meinung noch durch den Umstand unterstützt, daß die Stelle eines Hospital-Verwalters seiner Zeit von Dechant und Kapitel des Stiftes und dem Stadtrathe von Aschaffenburg gemeinschaftlich vergeben wurde.

§. 97.

Daß es hierauf besser geworden, scheint nicht der Fall gewesen zu seyn, das Uebel war schon zu tief gewurzelt und zur Gewohnheit geworden; die Mittel zur Besserung waren nicht kräftig genug, und die begonnene Reformation eher ein Sporn zum freiern regellosen Leben, als zur Besserung und Rückkehr zur einfachen frühern frommen Lebensweise.

Kurfürst-Erzbischof Daniel von Mainz führte in der von Aschaffenburg aus unter dem 24. Mai 1568 an Dechant und Kapitel des Stiftes allda erlassenen Charta visitatoria die nämlichen Klagen über die sowohl in spiritualibus als temporalibus vorgefundenen Mängel und Unordnungen.

Nach einer langen Eingangsrede, worin derselbe rühmlichst des Kollegiatstiftes in der Vorzeit gedenket, lautend:

„Daniel Dei gratia etc. etc.

Archi Episcop. etc. quando antem in ecclesiis nostris non minimum locum obtineat collegium hoc nostrum Aschaffenburgicum, tum ob antiquitatem ipsius, tum ob doctorum piorumque hominum copiam, qua majorum nostrorum temporibus floruisse accepimus,“ fährt derselbe unter Anderm fort:

„Hic igitur legitime vobis visitatione indicta cum eam superioribus diebus per nostros Commissarios obiremus, maximo certo dolore comperimus, praedicti antecessoris nostri paternis et salutaribus legibus, praeceptis, jussis et admonitionibus parum hactenus satisfactum adeoque plura et nequaquam leviora his obrepsisse quae maturam dudum diligentemque Reformationem nobis postulare videantur etc.“

Dann heißt es weiter:

„Quae quidem omnia eo dudum excrevere, ut hactenus de dispensatione verbi Dei sacrorumque ministeriorum in Plebaniis sive Parociis vestris levem sane

curam adhibueritis; quin vestrum nonnulli vitam ducitis multis rationibus meritae reprehensioni obnoxiam et vulgo exosam, qui nihili pensi habetis, an vitae innocentia, sanctitate, castitate, quemadmodum quidem Dei ministros decet, a profanis hominibus differatis, quos plerique vestrum levitate, impuritate et dissidia etiam superatis; nam ut manifestiora taxemus, paucissimi tonsuram, vel Clericalem vel Sacerdotalem decentemque habitum gestatis; ausi etiam in nostrum conspectum citra coronas, scissis et profanis vestibus, non togatis, aut talaribus induti, inque publicum prodire." Hierauf folgte nun die Wiederholung der schon von seinem Vorgänger, dem Erzbischof Sebastian erlassenen Mahnungen, Verweise, ertheilten Vorschriften und Androhung von Strafen; insbesondere wurde den Prälaten aufgegeben, in Celebrirung des Gottesdienstes, so wie in gottseligem Lebenswandel in und außer dem Hause mit gutem Beispiel voranzugehen, und nicht die Erfüllung ihrer Pflichten in Haltung des Chores und des übrigen Gottesdienstes den Vikaren zu überlassen, nicht zu dulden, daß mehrere Benefizien ein Stiftsgeistlicher übernehme, daß dieselben die vorgeschriebenen geistlichen Weihen, was bisher mehrfach unterlassen worden, empfangen, der Scholaster gehörige Aufsicht auf die Domicellare halte, und ihnen den gehörigen Unterricht gewähre u. s. w.

Ob diese erzbischöflichen Mahnungen und Weisungen gefruchtet, läßt sich, da in diesem Jahrhunderte keine weitere Visitation stattgefunden zu haben scheint, nicht entnehmen.

Wenn wir indessen die Gestaltung der stiftlichen Verhältnisse in den folgenden Jahrhunderten in Betracht ziehen, so können wir annehmen, daß die erwartete Besserung wenigstens von großem Belange nicht gewesen seyn möge.

§. 98.

Zu den Männern, welche durch Kenntnisse, Gelehrsamkeit und geistliche Tugenden unter den Kapitularen dieses Stiftes im Laufe des 16. Jahrhunderts ein ehrendes Andenken zurückgelassen haben, gehören außer dem berühmten Julius Echter von Mespelbrunn, die Stiftsscholaster Franz Freys, b. R. Doktor, Jodokus Hertel, Andreas Dietz, vom Kurfürsten-Erzbischof Daniel einst mit dem besondern Vertrauen beehrt, alle geistlichen Korporationen und Pfarreien, welche zu dem damaligen Archidiakonate Aschaffenburg gehörten, zu visitiren, dann Peter Schwarz und der Dechant Konrad Rucker, welcher bei drei Erzbischöfen geheimer Sekretär in geistlichen Angelegenheiten und erzbischöflicher Kommissarius gewesen, und der kenntnißreiche bereits oben erwähnte Dechant Cämmerer, welcher ebenfalls das wichtige Amt eines erzbischöflichen Kommissarius bekleidete.

II. Kapitel.

Siebzehntes Jahrhundert.

§. 99.

Mehr als fünfzig Jahre waren seit dem schmalkaldischen Kriege, in welchem Aschaffenburg und das dortige Kollegiatstift so hart mitgenommen wurden, verflossen, und der durch diesen Krieg erlittene Verlust, schien, wenn auch nicht ersetzt, doch so ziemlich vergessen.

Gährte gleichwohl das Reformationswerk noch fort, so herrschte doch Ruhe, wenigstens dem Aeußern nach im Reiche beim Beginn des siebzehnten Jahrhunderts, und man schien über die Zukunft eben nicht sehr besorgt und bekümmert gewesen zu seyn.

Für Aschaffenburg erschien das neue Jahrhundert be-

sonders heilbringend. Kurfürst Suicard hatte diese Stadt, so wie besonders ihre schöne Gegend, gleich mehreren seiner Vorfahren lieb gewonnen und mit seinem ganzen Hofstaate öfters dort residirt.

Im Jahre 1605 begann derselbe den Bau des gegenwärtigen prächtigen Schlosses, und wurde später auch der Begründer von zwei neuen Kirchen und Klöstern allda.

So kam neues reges Leben in die Stadt Aschaffenburg, und es war keine Ahnung vorhanden, daß in die neu erbaute prächtige Burg des Kurfürsten kaum 13 Jahre nach ihrer Vollendung der Schwedenkönig Gustav Adolf einziehen, und sie sammt Stadt und Land feindlich in Besitz nehmen werde, was am 25. November 1631 geschah.

§. 100.

In große Bedrängniß gerieth Aschaffenburg ohnerachtet seines beherzten Kapuziner-Guardians Bernhard durch diese feindliche Okkupation; die Hauptgräuel des Krieges, Brand und Plünderung, hatte derselbe zwar für den ersten Moment durch seine Entschlossenheit, die dem hochherzigen ritterlichen Könige wohlgefiel, abgewendet, allein die übrigen Plagen des Krieges im Allgemeinen, Brandschatzung, Einquartirung u. s. w., so wie die Verfolgungen, welche der Religionshaß bei diesem Kriege hervorrief und insbesondere die katholische Geistlichkeit traf, konnte der beherzte Guardian nicht beschwören und abhalten. In Aschaffenburg war es die Stiftsgeistlichkeit, welche vom Religionshasse, mit welchem die feindliche schwedische Okkupation begleitet war, am meisten zu leiden und zu dulden hatte.

Wie es den katholischen Geistlichen in den von den Schweden bereits früher eroberten Landen ergangen war, hatte man am untern Main und Rhein bereits erfahren; panischer Schrecken ergriff daher die Stiftsgeistlichkeit, als

der Schwedenkönig aus Franken mit seiner Armada aufgebrochen, sich über Miltenberg Aschaffenburg näherte.

§. 101.

Der größte Theil der Stiftsgeistlichen, so wie auch mehrere Bewohner von Aschaffenburg flohen nach Mainz und von da mit dem Kurfürsten nach Köln *); übereilt und in Bestürzung schien die Flucht vor sich gegangen zu seyn, denn vom eigenen Vermögen hatten die geistlichen Herren nur das Werthvollste an Geld und Kleinodien, vom Kirchenvermögen und Mobilar aber nichts mitgenommen; alles dieß fiel den Schweden zur Beute in die Hände; was sich bei dem Stifte an Früchten, Wein u. s. w. vorfand, ward sogleich von dem schwedischen Proviantmeister Jesperson für die schwedische Armee in Beschlag genommen, den Beamten wurden die Bücher und Schlüssel abgefordert, und ein eigener Stiftsverwalter eingesetzt; alle Präbenden und Benefizien wurden eingezogen, und den in Aschaffenburg zurückgebliebenen, und einigen aus der Nachbarschaft dahin wieder zurückgekehrten Stiftsgeistlichen bedeutet, alsbald die Stadt zu verlassen; die Wohnhäuser der Geistlichen wurden durchsucht, alles Vorgefundene konfiscirt, und die Schlüssel zu den Häusern hinweggenommen. Entsetzliche Noth war über die Geistlichkeit gekommen; sie härter zu bedrängen war nicht mehr möglich; bittend, wehklagend und flehend wandten sich dieselben in solchem Nothdrange im Jahre 1632 an den königl. schwedischen Statthalter in Mainz und an den König selbst, mit der Vorstellung, wie sie Alles verloren, überdieß schwere Einquartirung getragen, und ihren Beitrag

*) Von 21 Kapitularen, sieben Domicellaren und 16 Vikaren waren nur vier Vikare bei ihren Häusern in Aschaffenburg geblieben, alle übrigen geflohen, oder schon früher abwesend.

zur Brandschatzung geleistet hätten, die Grafen von Wertheim und Hanau, die in ihrer Grafschaft liegenden und dem Stifte gehörigen Zehnten unter dem Vorgeben, daß solche ihnen von des Königs von Schweden Majestät geschenkt worden, ihnen vorenthielten, ihrer vier bis fünfe so elend und schwach seyen, daß sie kaum vor das Thor kommen könnten, und sie sämmtlich nichts mehr hätten, womit sie ihr Leben fristen und ihre Kreditoren befriedigen könnten, weßhalb sie flehentlich um Gottes Willen den König bäten, er möge die Gnad und Barmherzigkeit haben, sie bei ihren Benefizien und den noch bestehenden kleinen Vorräthen von Wein und Früchten zu belassen *).

Eine gleiche Bittvorstellung wurde d. d. Aschaffenburg 23. April 1632 an den schwedischen Reichskanzler Axel Ochsenstierna in sehr wehmüthigem Style gerichtet, und sich auf eine zwischen der Stadt Aschaffenburg und den k. schwedischen Bevollmächtigten unter dem 14. November 1631 abgeschlossene Konvention bezogen, vermöge welcher die Bürgerschaft mit der Geistlichkeit in Aschaffenburg 8000 Rthlr. zu zahlen hatte, dagegen ihnen Schutz und Salva guardia gegen alle weitern militärischen Erpressungen zugesichert worden sey; allein diese Bittvorstellung ward den Stiftsgeistlichen uneröffnet mit dem Bedeuten zurückgeschickt, sich deßhalb an den k. Statthalter und die Regierung zu Mainz zu wenden **).

---

*) In der Bittschrift an den Statthalter heißt es wörtlich: „darum ist unser fußfällig Weinen, Rufen und Schreien, es wollen Euer Gnaden und Herrlichkeit uns deßfalls Ihre Gnad ertheilen, daß wir bei unsern Beneficien belaßen werden“ rc. rc.

**) In Mainz war der Sitz der für die eroberten rheinischen und reservirten fränkischen Orte angeordneten k. schwedischen Statthalterschaft und Regierung; die Form ihrer Ausfertigung war folgende: „Der königl. Majestaet und Reiche Schweden ins Kurfürsten-

Als im Juli 1632 die Königin von Schweden nach Aschaffenburg gekommen war, versuchten die armen Stiftsgeistlichen auch dieser eine Bittschrift in gleichem Betreffe und Anliegen am 8. Juli dieses Jahres im Schloßhofe zu Aschaffenburg zu überreichen, allein sie waren im Erfolge hiemit auch nicht glücklicher wie zuvor, denn kaum daß die Königin die Schrift ein wenig durchgangen hatte, gab sie dieselbe zurück mit dem Bedeuten, „man sollte sich deßhalb an den Reichskanzler Ochsenstierna wenden, denn sie wüßte nichts um die Regierung und hätte nichts mit den Pfaffenhändeln zu thun.“ Noch über ein Jahr blieben die fortgesetzten Bitten der bedrängten Stiftsgeistlichen um den Bezug ihrer Präbenden, ja selbst einer einfachen Kompetenz, worauf sie später ihre Bitten beschränkt hatten, unerhört und unerfüllt.

§. 102.

Erst gegen Ende des Jahres 1633 ward endlich eine Kompetenz für die Stiftsgeistlichen regulirt, und war solche für einen Stifts-Kanonikus auf 16 Malter Korn und 4 Ohm Wein, und für einen Vikar auf 10 Malter Korn und 4 Ohm Wein von der schwedischen Regierung in Mainz festgesetzt, und für die Unterhaltung des Gottesdienstes am 14. Oktober 1633, 102 fl. angewiesen worden.

Ohnerachtet man bis zu dieser Zeit die Stiftsgeistlichen ohne allen Bezug von irgend einem Präbendtheile gelassen und sie der größten Noth preisgegeben hatte, war dennoch im Jahre 1632 vom Könige der Befehl ausgegangen, be-

---

thum Mainz, Bisthum Worms und reservirte Ort in Franken verordnete Kammerpräsident und Räthe.“

Mit der erstern Charge war Melchior von Falkenberg bekleidet.

kannt zu machen, daß die entwichenen Geistlichen und Weltlichen sich innerhalb 14 Tagen wieder einstellen sollten, wer innerhalb dieser Zeit nicht beikomme, dessen Häuser sollten nicht nur ausgeleert, sondern abgebrochen, und das Holz verbrennt werden; so weit war der kriegerische und religiöse Haß gegangen. Erst im Jahre 1633, nachdem, wie bemerkt, eine höchst dürftige Kompetenz für die Stiftsgeistlichen bestimmt worden war, kehrten dieselben nach und nach zurück; ihr vorzüglichstes Geschäft bestand für itzt darin, Geld beizuschaffen, um den auf das Stift repartirten Antheil an der der Stadt Aschaffenburg auferlegten Kriegskontribution à 8000 Rthlr. mit 3000 Rthlr. zu zahlen, und die übrigen schweren Kriegskosten zu bestreiten.

Um für alle diese außerordentlichen Ausgaben die nöthigen Mittel beizuschaffen, wurden theils Kapitalien aufgenommen und hiefür mit Bewilligung des Kurfürsten Giltbriefe als Hypotheken und der größere Theil des Kirchensilbers als Pfand hingegeben. Der edle Weihbischof, Christoph Weber in Erfurt, hatte in dieser Noth sogar all sein Silbergeschirr an 50 Mark im Gewichte dem Stifte zum Unterpfande für die Aufnahme eines Kapitals in Köln überlassen.

§. 103.

Die Verwaltung der stiftlichen Einkünfte war übrigens einem eigenen von der Krone Schweden bestellten Stiftungsverwalter, der unmittelbar unter einem Oberamtmann und der k. schwedischen Regierung in Mainz stand, *) übertragen.

---

*) Zuerst bekleidete diese Stelle ein gewisser Daniel Liest, vom Jahre 1634 an war dieselbe aber dem Joh. Ulrich Dinkeln übertragen und hatte derselbe folgende Besoldung:

Es läßt sich denken, daß bei der eingetretenen Verwirrung und Kriegszeit die Revenüen in Unordnung kamen und zum Theil nicht mehr eingingen, auch daß bei solcher Verwirrung die Stiftsverwalter sich selbst am ersten wohl bedachten; der erstere Verwalter Daniel Liest ward dessen schwer beschuldigt und von der schwedischen Regierung selbst abgesetzt.

§. 104.

Als ein neuer Partizipant an den stiftlichen Revenüen erschien das sogleich im Jahre 1632 in Aschaffenburg eingesetzte protestantische Dekanat; während den Stiftsgeistlichen Jahr und Tag alle Bezüge genommen und mit Noth die kleine Kompetenz von 16 Malter Korn und 4 Ohm Wein für einen Kanonikus bestimmt worden war, war die Besoldung des protestantischen Schulmeisters und Glöckners auf

40 Rthlr. baar Geld,
1 Fuder Wein,
20 Malter Korn,
4 Malter Gerste,
6 Malter Haber,
2 Wagen Heu,
12 Stecken Holz, und freie Wohnung in einem der verlassenen Stiftshäuser bestimmt, und auf die Revenüen des Stifts angewiesen worden.

---

200 Rthlr.
20 Malter Korn,
25 Malter Haber,
2 Malter Weitzen,
2 Simmern Erbsen,
1½ Fuder Wein,
4 Wagen Heu,
200 Bund Stroh,
12 Gilbert Holz und freie Wohnung in einem konfiszirten Stiftshause.

Die Besoldung des protestantischen Pfarrers allda bestand dagegen in

Geld	200 Rthlr.,
Wein	2 Fuder,
Korn	25 Malter,
Haber	15 Malter,
Gerste	6 Malter,
freie Wohnung in des Scholasters Haus,	
Weitzen	2 Malter,
Erbsen	1 Malter,
Holz, die Nothdurft,	
Heu	4 Wagen,
Stroh	4 Wagen,
und 2 Gärten der Geistlichen.	

Auf ähnliche Weise war die Besoldung des protestantischen Diakons regulirt und auf die Stifts-Intraden angewiesen. *)

Interessant ist es, hiebei den Wechsel wahrzunehmen, wie nach 200 Jahren die unlängst dort hergestellte protestantische Pfarrei sich ebenfalls im Besitze eines vormaligen Stiftshauses, (vielleicht des nämlichen, wo der erste protestantische Pfarrer zu Schwedenzeiten in Aschaffenburg wohnte) befindet; gleich andern Beispielen in der Geschichte zeigt uns diese Erscheinung, daß oft erst nach Jahrhunderten Verhältnisse wiederkehren, die früher keine Wurzel fassen konnten, aber im Keime bis zur geeigneten Zeit neuen Auflebens fortgeschlummert hatten, um dann zum Leben und ungestörter Entwickelung wieder zu erwachen.

---

*) Der protestantische Pfarrer hieß Daniel Rücker und dessen Diakon Nikolaus Vulpius.

Nächst 4 Jahre hatte der schwedische Stiftssequester und die hierauf fundirte neue protestantische Pfarrei gedauert, zu kurz für die Funktionärs der letztern, die nun statt der Stiftskapitulare die Pfründen bezogen, aber viel zu lang für letztere, die mit Hunger und Noth bisher zu kämpfen hatten.

§. 105.

Die mörderische Schlacht von Nördlingen hatte die Schweden zum Rückzuge vom Rheine genöthigt; und der Kurfürst von Mainz zog wieder in seine Staaten ein; die schwedische Regentschaft hatte aufgehört und das Stiftskapitel in Aschaffnnburg war wieder in den Besitz seines Eigenthums an Gütern und Renten gekommen; aber welches war der Zustand, in dem die geistlichen Herren ihre Güter, Gefälle und deren Verwaltung fanden? — Alle Speicher, Keller und Kasten waren ausgeleert, und zur Mehrung des Unglücks auch inzwischen Mißjahre eingetreten, so daß nur wenige Zehnten eingingen, und mehrere Jahre hintereinander Früchte zur eigenen Subsistenz in Franken angekauft werden mußten.

Die Hebregister und Kataster waren in Unordnung gerathen, und viele Gefälle inexigibel geworden.

Die Stiftshäuser waren ruinirt und die Baufälle mit Tausenden kaum herzustellen.

Schwer drückte die Schuldenlast, die durch die geleisteten Brandschatzungen zu namhafter Summe angewachsen war. *)

§. 106.

Tief und schmerzlich war die Wunde, welche dem Stifte war geschlagen worden, und an welcher dasselbe noch wäh-

*) Schon vor Ankunft der Schweden mußte das Stift an Landrettungssteuer, Schatzung u. dgl. 5000 fl. zahlen.

rend des ganzen 17ten Jahrhunderts zu leiden hatte, eine Erholung von den erduldeten schweren Kriegsdrangsalen der Schweden war um so schwerer, als auch nach der Entfernung dieses Feindes und des Kriegsschauplatzes noch eine Reihe von Jahren hindurch Kontributionen und Kriegskosten-Beiträge geleistet werden mußten. So hatte dasselbe, als am 20. August 1646 Aschaffenburg von den Truppen des französischen Marschalls Turenne besetzt wurde, gleich wieder 1000 fl. Kontributionen zu entrichten; ebenso kamen demselben im Jahre 1648 von den 3 Millionen, welche von dem Kongresse in Osnabrück den deutschen Ständen zur Zahlung an die Krone Schweden als Kriegskostenersatz auferlegt wurden, 1400 fl. zur Zahlung zu Theil; ferner hatte dasselbe 1651 an den beim Friedensschlusse zu Münster und Osnabrück bewilligten 13 Römermonaten 233 fl. und 1654 von den zur Evakuirung der Truppen des Herzogs von Lothringen stipulirten 300,000 fl. mehrere 100 fl. zu zahlen; die monatlichen Extrasteuern für Erhaltung der Garnisonen in den festen Plätzen u. s. w. nicht gerechnet.

§. 107.

Ohne neue Schulden zu kontrahiren, konnten diese Forderungen nicht bestritten werden; es mußten daher im Jahre 1650 die Revenüen, welche das Stift bei Frankfurt und in der Wetterau zu beziehen hatte, auch verpfändet werden. Die französische Okkupation, welcher Aschaffenburg im Jahre 1673 unterlag, brachte das Stift in einen neuen Schaden von 5500 fl., welchen dasselbe durch den Verlust von Früchten, welche theils hinweggenommen, theils requirirt wurden, dann durch die Beschädigung vieler Stiftshäuser (da die Franzosen in Aschaffenburg sich befestigten) erlitten hatte.

Auch sogar die Türkenkriege, welche gegen Ende des 17ten Jahrhunderts folgten, berührten mit neuen Lasten das Stift, indem im Jahre 1685 wegen der Bekämpfung der Christenfeinde, der Türken, ein Kopfgeld von den Stiften im Mainzischen gefordert wurde, wonach die Dignitarien 10 fl., ein Kapitular 7 fl. u. s. w. zu zahlen hatte.

Die Aufzählung dieser Ereignisse reichet wohl hin, um uns das klägliche, traurige Bild von dem Zustande des Stiftes in Aschaffenburg von damaliger Zeit zu vergegenwärtigen.

§. 108.

Durch solche Stürme erschüttert, mit Schulden belastet, und im Einkommen so sehr geschmälert, waren Reformen und Reduktionen nothwendig geworden; nicht mehr vermochte das Stift jene Anzahl von Kapitularen, welche sich während seiner Glanzperiode auf 28 belief, zu unterhalten; es sah sich vielmehr in der traurigen Nothwendigkeit, bei dem Kurfürsten-Erzbischof Anselm Kasimir im Jahre 1636 um die Verringerung der Kapitular-Präbenden auf 15 nachzusuchen, was auch mittelst Reskripts d. d. Regensburg 14. Xbris 1636 auf 5 Jahre genehm gehalten wurde; nach Ablauf dieser Zeit wurde dieses Gesuch wiederholt und wieder bestätigt, was sofort bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts fortgesetzt wurde.

Um eine permanente Sanktion dieses Indulti restrictivi zu erhalten, hatte sich das Stift im Jahr 1696 unmittelbar nach Rom an den päbstlichen Stuhl gewendet, was aber vom Kurfürsten Lothar Franz sehr übel aufgenommen, dem Kapitel solches verwiesen und ihm aufgegeben wurde, die deßfallsige Supplik zurückzunehmen. Urkunde XVI.

Erst im Jahre 1705 wurde die Zahl der Kapitular-Präbenden um zwei d. i. auf achtzehn erhöht, welche Zahl

dann auch nebst 10 Vikariestellen bis zur Aufhebung des Stiftes beibehalten worden ist.

§. 109.

Während so große Reformen die Temporalien des Kollegiatstiftes trafen, gingen indessen diese großen und schweren Prüfungen an der Besserung des geistigen und moralischen Zustandes der Geistlichkeit selbst, man sollte es kaum glauben, erfolglos vorüber. Thatsache ist es, daß das Werk der Reformation vielfach, statt die Sitten zu bessern und die Moralität zu heben, der in der Verderbniß bereits vorgeschrittenen Menschheit mehrfach aus übelm Verständniß der Lehre von der religiösen Freiheit nur zur Beschönigung des Lasters diente, die Gewissen lockerer machte, und man sich nun weit mehr als früher erlaubte.

Die Kollegiatstifte spiegelten sich immer an der hohen Geistlichkeit der Domstifte, und es war keine wahre Besserung in ersteren zu bringen, so lange die Domkapitel kein besseres Beispiel darboten.

Wiewohl Erzbischof Anselm Kasimir bald nach dem Abzuge der Schweden im Jahre 1639 eine Visitation des Kollegiatstiftes vornehmen, die vom Kurfürsten und Erzbischofe Daniel gegebenen ausführlichen Vorschriften erneuern ließ und verordnete, daß alle Jahre diese Ordnung verlesen und auf deren Haltung gesehen werden solle, so geht dennoch aus einem Dekrete, das der Kurfürst und Erzbischof Johann Philipp d. d. Mainz am 20. Januar 1666 erlassen hatte, hervor, daß die geistliche Zucht im Stifte zu Aschaffenburg eben nicht die beste war, so daß der Fürst es für nöthig fand, exemplarische Strafen eintreten zu lassen. Dieses bemerkenswerthe Dekret lautet:

„Nos Johannes Philippus Dei gr. S. S. Mog. Archi-Episcopus S. R. I. per Germ. Archicancellari

us, Princeps Elector, Episcopus Herbipolensis, et Worm. Franciae Oriental. Dux honorabili in Christo nobis Dilecto, Georgio Gundel, S. S. Theolog. Dni. Seminarii nostri Praesidi ac Consiliario nost. Eccles. Salutem in Domino. Cum inter Ecclesiasticos nostros Aschaffenburgenses varii excessus juxta nuperam inquisitionem nomine nostro factam fuerint reperti, quos impunitos relinquere non intendimus, ne laxata disciplina ecclesiastica omnia in pejus ruant, cum offendicato Catholicorum et Scandalo haereticorum, de aliis quidem per varios articulos extenso mandato ordinavimus et contra quosdam a Vicariatu nostro sententiam pronuntiari mandavimus, nominatis etiam viris idoneis, qui destitutorum loca impleant. Quo circa tibi injungimus, ut Capitulum convoces, ordinationes nostras publices, sententiam destitutis insinues et nominatos in Possessionem Scholasteriae, Canonicatuum et aedium annexarum sine mora, rejectis quibuscunque exceptionibus et quaerendis forte dilationibus sive sub praetextu faciendae residentiae, sive alio quocunque introduci mandes vel introducas, adhibitis etiam, si opus, censuris ecclesiasticis et implorato brachio saeculari, mandantes tenore praesentium nostro vicedomino, ut manum auxiliatricem tibi praestet singuli in hoc mandatis nostris satisfacturi. Datae Moguntiae in arce nostra Sti. Martini die 20. Jan. Anno domini 1666. Joes Philippus Elector et Archiep. etc."

§. 110.

Eilf Jahre darauf, im Jahre 1677, wurde durch den Weihbischof Adolph Godfried Volusius eine neue Visitation vorgenommen, in Folge deren derselbe in Auftrag des Kurfürsten Damian Hartard eine Verordnung, die

de cultu devino, de Capitulo, de cura temporalium, und de vita et moribus handelte, zu erlassen sich veranlaßt sah. In derselben heißt es unter anderm de div. cult. art. 3. „absint a Choro confabulationes et risus, et qui hac in parte reus deprehensus fuerit, a Decano pro qualitate delicti mulctetur.“

Ferner II de capitulo, art. 3. „ab ingredientibus ad Capitulum deinceps emitatur professio fidei Catholicae juxtam formam a Pio IV. praescriptam.“

Dann Cap. IV. de vit. et mor. art. LI. „nullus deinceps Praelatorum, Canonicorum vel Vicariorum habeat in aedibus suis personas foemini sexus juvenculas, procaces, comptas et quomodolibet suspectas sub poena arbitraria infallibiliter infligenda.“

§. 111.

Verordnungen und Gesetze, abzielend auf die Verbesserung des moralischen Zustandes eines Volkes, einer Körperschaft oder einzelner Individuen, bleiben unwirksam, wenn das Leben und Benehmen der höher Stehenden im direkten Widerspruche mit dem Gebote erscheint und Exemtionen hier geltend gemacht werden wollen. Das Beispiel, mit welchem die hohen Domkapitel vorleuchteten, war, wer wollte es läugnen, nicht erhebend; diesen zu gebieten, waren aber die Fürsten, Bischöfe und Erzbischöfe, welche in einer gewissen Abhängigkeit von ihren Kapiteln standen, zu unmächtig; und daher konnte auch das, was für die Verbesserung der Kollegiatstifte oft genug angeordnet wurde, so recht und weise es auch war, nicht wurzeln, noch Früchte bringen.

Wir entnehmen dieses wiederholt aus einer Verordnung, die der Kurfürst-Erzbischof Lothar Franz im Jahre 1696 an den Stiftsdechant Christ. Jak. Stendorf erließ, in welcher der moralische Zustand der Stiftsgeistlichen sehr ge-

tadelt und dem Stiftsdechant strenge Aufsicht auf den Lebenswandel der Stiftsgeistlichen, Entfernung verdächtiger Weibspersonen aus den Häusern derselben, Bestrafung durch Suspension und Einziehung eines Theiles der Präbendal-Einkünfte, Anzeige an das erzbischöfliche Vikariat u. s. w. streng zur Pflicht gemacht wird; unter anderm wird hierin auch der Abweichung von geistlicher Kleidung erwähnt und Folgendes hierüber bemerkt und erlassen: „Und weilen viertens nit genugsamb seyn will, daß unser **Clerus coram Deo** einen unsträflichen Wandel führe, sondern auch daß selbiger dem gemein Volk zur Auferbauung sich äußerlich in modester und priesterlicher Kleydung ohne schnöden Pracht und Eitelkeit erzeige, Wir aber hiengegen wahrnehmen müssen, daß nicht allein **Canonici** und **Vicarii in brevibus** aufziehen, sondern auch sich nicht scheuen, Ihrem Stand zuwieder allerhand farbige mit Silber und Gold verbordirte auch mit Frantzen und färbigen Knöpfen ausgemachte Mantel und Camisoler mit Spitzen besetzte Manchetten und dergleichen einem **Clerico** zumalen ohngeziemliche Zierrathen zu tragen. Als hättest du soviel die färbige Kleidung, Bordirung, Spitzen belanget, solche sogleich nach Erhaltung dieses unsers gnädigsten Befelch zu verbieten **idque sub amissione fructuum deservitorum cum suspensione a choro**, welche du dann ebenmäßig **fabricae Ecclesiae** zu appliciren hättest, bis daß dieser unser gnädigsten Verordnung **parition** wirklich geleistet seye; zu Verschaffung aber langer geistlicher Kleidung des Roks zwar hiebevor ergangener gnädigster Verordnung gemäß **usque ad suras**, des Mantels aber bis auf die Schuhe eine Zeit von 2 Monaten anzusetzen und nach deren Verfließung und nicht geschehener Folgeleistung ebenmäßig alle Rhenten der **fabric** zu appliciren und ferner **a Choro, Capitulo, officio et reditibus** zu suspendiren.

Ein ebenmäsiges wollen Wir pro 5to mit den Peruquen und langen Haaren gehalten haben, es seye dann, daß jemand hierüber Unsere Spezial gnädigste Erlaubniß in Schriften vorzeigen kann.

ꝛc. ꝛc. Lothar Franz Churfürst."

§. 112.

War wohl der Geist ächter Religiosität im Allgemeinen aus dem Kollegiatstifte gewichen, und mochten nur wenige vollkommen auf die Erfüllung eines erhabenen Berufes eingehen, der dem hohen Stifter bei seiner Schöpfung einst vorschwebte und in der Natur dieses geistlichen Institutes ruht; so zählte dasselbe doch auch in diesem Jahrhunderte treffliche Männer, welche durch ausgezeichnete Geistesbildung und Gelehrsamkeit, sowie durch hohe Religiosität als hellleuchtende treffliche Muster manche Schattenseite überstrahlten und eine Zierde ihres Stiftes bildeten.

Meistens gehörten dieselben unter die ersten Würdenträger der Kirche und verdienten mit Recht die hohe Stufe, auf welche sie das Vertrauen des Kapitels und die Sanktion des Erzbischofs gestellt hatte. So finden wir beim Eingange dieses Jahrhunderts in thaten- und segenreichem Wirken den Dechant Christoph Weber von Seligenstadt gebürtig, Doktor der Theologie und geistlicher Kommissär in Aschaffenburg, einen Mann von hohem Geiste und großer Religiosität, welche ausgezeichnete Eigenschaften ihn im Jahre 1616 zur Würde eines Weihbischofes und erzbischöflichen Generalvikars in der Provinz Hessen, Eichsfeld und Erfurt empor gehoben hatten. Ferner haben wir unter die ausgezeichneten Männer dieses Stiftes in diesem Jahrhundert noch zu zählen den gelehrten und tugendhaften Dechant Wolfgang Sigismund v. Vorburg, welcher zugleich

erzbischöflicher Kommissär in Aschaffenburg war *) und das besondere Vertrauen seines Herrn, des Kurfürsten Johann Suicard, genoß; dann den Stiftsdechant Joh. Jakob Senft, welcher zur Würde eines Weihbischofs in Erfurt berufen wurde und von welchem Gudenus in Cod. dipl. sagt: „virtutibus ac integerrimae vitae cunctis praeluxit;“ und endlich den Dechant Jakob Christoph Stendorf von Fuld, der des vorbenannten Dechants und Weihbischofs würdiger Nachfolger dem Geiste und Herzen nach war. „Temporis diuturnitate omnes antecessores suos superavit“ sagt von ihm Gudenus in Elench. Praelator. Eccles. Aschaffenburg. Cod. dipl. Vol. III.

Schließlich verdient eine ehrende Erinnerung der Stifts-Kanonikus und Pfarrer zu St. Agatha, Heinrich Herold, welcher im Jahre 1601 1000 fl. zu einem Stipendium zur Präsenzkiste legirte, in der Absicht, daß die jährlichen Zinsen hievon mit 40 fl. an einen aus seiner Familie oder in dessen Ermanglung an einen von Obernburg gebürtigen und auf einer katholischen Universität Studirenden als Stipendium überlassen werden sollten.

---

*) Von demselben sind folgende in Aschaffenburg herausgekommene Werke bekannt:

1) Aurea Rudimenta et Paratitla universi Juris Canonici studio Wolfgangi Sigismundi a Vorburg. Prot. ap. Commis. et Custodis Aschff. Aschaffenburgi typ. Quirini Botzeri 1629.

2) Aphorismi Althusiani universi Juris Civ. Stud. W. S. a. Vorburg P. Ap. Commis. Aschaffenb. typ. Quirini Botzeri 1630.

III. Kapitel.

Achtzehntes Jahrhundert.

§. 113.

Die Wunden, welche der dreißigjährige Krieg dem Kollegiatstifte versetzt hatte, waren beim Eintritte in das achtzehnte Jahrhundert bei weitem noch nicht geheilt, doch hatte sich dasselbe im Laufe dieses Jahrhunderts unerachtet mancher Störungen und neuer Lasten, welche die spanischen und österreichischen Erbfolgekriege, sowie der siebenjährige Krieg *) über das Stift brachten, von den Drangsalen des 17ten Jahrhunderts wieder erholt, bis endlich im letzten Decennium des 18ten Jahrhunderts die französischen Revolutionskriege hereinbrachen; und den 2ten Theil zu den Kalamitäten, welche das Stift im vorhergegangenen Jahrhundert erlitten hatte, lieferten, nur mit dem Unterschiede, daß, während im 30jährigen Kriege das Stift größere und furchtbarere Drangsale zu erdulden hatte, dasselbe sich unter der Sonne des Friedens, welche nach dieser Katastrophe wieder leuchtete und erwärmte, nach und nach erholte, die Kriegsdrangsale der letztern Zeit aber, wenn sie gleichwohl nicht so verheerend und erschütternd wie der Schwedenkrieg für das Stift waren, dessen Lebensende jedoch so wie der anderen Stifte und Klöster vorbereiteten.

§. 114.

Das Walten, Wirken und Leben des Kollegiatstiftes war sich in diesem Jahrhunderte ziemlich gleich geblieben; die ganze Wirksamkeit desselben beschränkte sich auf die Ab-

*) Zur Beisteuer der Bestreitung der französischen Winterquartier-Kosten sah sich das Kollegiatstift im Jahre 1748 in die Nothwendigkeit versetzt, 18038 fl. aufzunehmen.

ministration seiner Güter, Verfechtung seiner Gerechtsamen durch eine Menge von Prozessen, die immer anhängig waren,*) (wofür die geistlichen Herren jedoch ihren Dechant und Syndikus sorgen ließen) dann auf die Kollationen und Provisionen von Präbenden und Pfarreien, die dasselbe zu vergeben hatte, und auf den Gottesdienst, welcher den Statuten gemäß gehalten werden mußte, so wie auf die Austheilung der Präbendalgefälle und Präsenzgebühren, welches manche Streitigkeit und Diskussionen veranlaßte; mit ersterem waren nur wenige beschäftigt, und die Zeit, welche nach gehaltenem Gottesdienst in reichem Maße übrig blieb, wurde größtentheils in Ruhe und Behaglichkeit, wohl auch Ueppigkeit ververlebt. An die große Aufgabe der Kirche, sie durch Wort und That gegen ihre Feinde zu vertheidigen, sowie an Erziehung der Jugend und Verbreitung nützlicher Wissenschaften Theil zu nehmen, wurde wenig oder nicht gedacht.

Als ein Beispiel, in welche Indolenz der größere Theil der Stiftsgeistlichkeit verfallen war, führen wir an, was der Stiftsscholaster Freiherr von Gudenus, welcher sich in den 1780er Jahren mit der Ordnung des stiftlichen Archives beschäftigte, (was in den 1790er Jahren von dem Kanonikus und Stiftspfarrer Braun fortgesetzt wurde) über den Zustand des Stifts-Archives bei seiner Uebernahme äußerte:

„In buntem Gemengsel, von Staub bedeckt, der sich von der Zeit der letztern Rückkehr deßelben von der Flüchtung bis zu meinem Antritt als Scholaster gesammelt hatte, lag alles unter einander, die Spinnweben, Staubloken, u. dgl. Kehrsel ließe ich zu Körben voll hinausschaffen, sammelte die häufig zerstreuten Schriften nach ihren Mate-

---

*) Im Jahre 1790 hatte das Stift nicht weniger als 45 einzelne Prozesse im Gange.

rien zusammen, die zum Theil oft nur in einzelnen Bögen und Quaternionen angeheftete und herumgefahrene Protokolle und Concepte ließ ich unter meinen Augen einbinden u. s. w." — ein Beweis, wie sich die Stiftsherren früher um ihr Archiv, die wichtigste Grundlage des Stiftseigenthumes und ihrer Existenz bekümmert hatten.

§. 115.

Dem erleuchteten Kurfürsten Friedrich Karl Joseph, unter dessen Regierung die Geistes- so wie die Landes-Kultur einen neuen wohlthätigen Aufschwung genommen hatte, war diese Indolenz, durch welche der Wohlstand des Stiftes in Rückgang gekommen war, und der moralische Zustand sich nicht bessern konnte, nicht entgangen.

Bereits im Jahre 1776, kurz nach dem Antritte seiner Regierung ließ sich derselbe über die Ursachen dieses Rückganges Bericht erstatten, und ordnete hierauf die nöthigen Verbesserungen an; aus dem deßfalls erstatteten Bericht geht hervor, daß eine klägliche Verwaltung der Stiftsgüter und Revenüen bestand; außer der Geschäftsführung eines Präsenz-Amtmannes waren alle übrigen Funktionen in den Händen der Geistlichen, welche theils aus Nachläßigkeit manches versäumten *), mit den Rechnungen zurückblieben, wodurch sich Rezesse auf Rezesse bildeten, die dann gewöhnlich durch Kapiteldekret der Herren Konfratres niedergeschlagen wurden, oder die Rechnungen blieben Jahre lang unrevidirt liegen; ferner bestand der für die finanziellen Verhältnisse sehr wenig günstige Umstand, daß der Ueberschuß der Präbendgefälle statt sie zu admassiren und Schulden hiemit abzutragen, oder

*) Zur Beseitigung dieser übeln Einrichtung und deren Folgen wurde im Jahre 1789 die Aufstellung eines eigenen Präbend-Amtmannes angeordnet.

sie zu allgemeinen Zwecken des Stiftes zu verwenden, unter die Herren Kapitularen jedesmal vertheilt wurde.

Mit der Einführung einer neuen verbesserten Ordnung in allen Stiften seiner Diözes beschäftigt, ordnete Kurfürst Friedrich Karl Joseph sonach auch die Abfassung neuer Statuten für das Kollegiatstift Aschaffenburg an, und ließ im Jahre 1788 eine Visitation (deren schon seit 100 Jahren keine mehr stattgefunden hatte) durch den erzbischöflichen Kommissär Bögner und den Kommissariats-Assessor Weinrich vornehmen.

Nur zu frühe wurde leider der für die so nöthige Verbesserung der Kollegiatstifte eifrigst besorgte Kurfürst Friedrich Karl durch die eingebrochenen französischen Revolutionskriege in der beschlossenen Einführung einer neuen Ordnung und Belebung der geistigen und materiellen Kräfte dieser uralten kirchlichen Institute unterbrochen; aber wahrscheinlich würde es ihm mit aller Mühe und Sorgfalt, die er auf diesen Gegenstand wendete, nicht besser als seinen Vorgängern ergangen seyn, wäre es ihm nicht geglückt, das gleiche Uebel, so in dem hohen Domstifte zugleich lag, mit zu heben.

§. 116.

Die bisherigen Statuten des Kollegiatstiftes, deren wir oben erwähnten, bestanden lediglich in einer nicht offiziellen Kompilation früherer von den Erzbischöfen ertheilten Rechte und Normen, theils bisheriger Uebung und Observanzen in Haltung des Gottesdienstes, Celebrirung der Feste, der Wahl der Vorstände und Offiziaten, der Art und Weise die Provision über ein Benefizium zu ertheilen, den Bedingungen zur Aufnahme in das Kapitel, dem zu leistenden Eide, den geschlossenen Höfen, der Rechnungsstellung, den gestifteten Messen und Aemtern und, was als eigener Ar-

tikel oben anstand, vom Admissionswein und dessen Verkostung (de vino admissionis et ejus degustatione). Mit letzterem hatte es folgende eigene und lustige Bewandtniß. Nach einem alten, vielleicht aus der Zeit, wo noch das klösterliche Leben bei dem Kollegiatstifte bestand, herstammenden Brauche wurde bei der jedesmaligen Admission eines der Stiftsprälaten oder Kanoniker in der Kapitelstube ein Einstandsfest gegeben und Willkomm mit gutem Rheinwein getrunken; aber dieß war nicht genug, sondern es bestand der weitere Brauch, daß bei dieser Gelegenheit an alle Authoritäten und Angestellten in Aschaffenburg bis zum Schloßhausknecht herunter Wein ausgetheilt, und dieser Wein hier verkostet wurde, dieß war die **Degustatio vini**, die einen eigenen Artikel in den Statuten einnahm; zu dieser Degustation kamen nun jedesmal eine Menge Menschen, geistliche und weltliche, wo dann wacker getrunken und gezecht und wahre Bachanalien gefeiert worden sind.

Diesem Unwesen trat zuerst der Dechant Udalrich Kemmerlein mit dem ganzen Kapitel im Jahre 1510 dahin beschränkend entgegen, daß mit Genehmigung des Kurfürsten-Erzbischofs alle Einstandsmahle und Gesellschaften, welche sonst die neu eintretenden Prälaten und Kanoniker zu geben hatten, aufgehoben und verordnet wurde, daß statt derselben die neu Eintretenden eine gewisse Taxe in Geld zu erlegen hätten; die degustatio vini fand zwar noch Statt, aber es wurde hiebei auch verordnet, daß außer den Berechtigten und Geladenen sonst Niemand mehr, sey er geistlich oder weltlich, zugelassen werden solle; aus der deßfallsigen Urkunde von 3. Sept. 1510 entnehmen wir Folgendes:

„Nos Udalricus Kemmerlein Decanus totumque Capitulum etc. etc. ad cunctorum notitiam cupimus pervenire, quod, cum retro actis temporibus com-

plures abusiones, consuetudines, dicamus verius, corruptelas in nostra predicta ecclesia Collegiata hactenus trite sint et observate, que omni juri tam divino quam humano adversantur, ex quibus rixe altercationes, populi scandalum et quod gravius est animarum periculum oriebantur, eos penitus tam ex nostro premeditato consilio quam etiam ex mandato atque precepto Reverendissimi in Christo patris Domini nostri Urielis Archi-Episcopi etc. etc. explodere et penitus delere curavimus etc. ita volumus imprimis atque statuimus et ordinamus, ut de cetero futuris ejus temporibus nullus praelatus, sive sit Praepositus, Decanus, Scholasticus atque ceteri Canonici tam in admissione quam etiam in receptione ad Capitulum decem, Cantor vero et Custos atque Vicarii dabunt unusquisque quinque florenos auri. Cum vino vero admissionis ad hujusmodi praelaturas Canonicatus et in Capitulum receptionem, quod antea super affluenter effundebatur, Volumus sic observari, ut in admissione tali Decanus Canonicus senior si praesentes fuerint, vel in eorum absencia proximus prelatus et Canonicus seniorem sequens una cum magistris Camere pergustens vinum quod pincerna locet cum caseo et pane ac esculentis modicis juxta temporis congruenciam puta cerasis, piris, pomis, nucibus, pro quibus fabrica satisfaciet de pecunia recepta; quod vinum nunc per tales sic ordinatos electum fuerit, detur personis ecclesie, vicedomino, ad Castrum, sculteto, duodecim scabinis, Plebanis et altaristis, nobilibus in oppido Aschaffenburg veram non fictam sed continuam residenciam facientibus atque officiatis nostris juxta mensuram modum et formam hucusque consuetas, aliis advolantibus, sive

sint presbiteri, Monachi, nobiles, plebei et qualiscunque condicionis statusve penitus exclusis."

Die durch dieses Dekret auf diese Weise beschränkte degustatio vini erhielt sich sofort bis zum Jahre 1788, wo der Kurfürst Friedrich Karl Joseph solche in der auf die angeordnete Visitation erlassenen Entschließung vom 24. August 1788 §. 14. „Ordinamus, ut sic dicta degustatio inposterum omnino cesset," gänzlich aufgehoben hat.

§. 117.

Unter die wichtigern Angelegenheiten des Stiftes, welche im Laufe dieses Jahrhunderts nach mehr als hundertjährigem Streite ihre Erledigung fanden, gehören 1) die Ausgleichung des großen Prozesses mit dem Hochstifte Würzburg wegen der von dem Stifte in Aschaffenburg in Unterpleichfeld ausgeübten Vogteiherrlichkeit, und 2) die Beendigung jenes ebenso hartnäckigen Streites, der zwischen dem Kollegiatstifte und der Stadtgemeinde Aschaffenburg wegen des Strietwaldes bestand und sich durch mehrere Jahrhunderte hindurch geschleppt hatte, welche beide Differenzen viele Mühe, Sorgen, Schreiberei und Verdrüßlichkeit verursacht, und viel Geld gekostet hatten.

§. 118.

Doppelt interessant ist der erstere Streitgegenstand, da er die Besitzungen des Stiftes in Franken befaßte und unter dem berühmten Fürstbischof Julius sich zuerst entsponnen hatte; dieses mehrfachen Interesses wegen glauben wir hier den Beginn und Verlauf dieses großen Streites, der sowohl auf dem Rechts- wie diplomatischen Wege Jahrhunderte lang verhandelt wurde, erzählen zu müssen.

Seit dem 10ten Jahrhundert besaß das Kollegiatstift, wie wir oben gehört, durch Kaiser Otto's großmüthige Schenkungen ansehnliche Güter und Gefälle im nördlichen Theile Frankens; etwas später kamen noch andere Güter dieser Gegend in den Besitz dieses Stiftes, zu welchem namentlich Güter und Gefälle in Unterpleichfeld gehörten; dieselben bestanden in 16 Huben Landes, über welche das Stift die Vogteiherrlichkeit ungestört bis gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts, der Regierungsperiode des Fürstbischofs Julius, übte.

Diese Patrimonial-Gerichtsbarkeit erstreckte sich über die Besitzer dieser 16 Huben, welche, obgleich in einem fürstbischöflich würzburgischen Dorfe wohnend, die Zentfälle ausgenommen, keinen andern Herrn, als das Kollegiatstift in Aschaffenburg, als solchen erkannten.

Ungestört, vielleicht ganz unbemerkt war dieses Verhältniß in den früheren Jahrhunderten geblieben, aber dem weisen und über Regierungs-Verhältnisse aufgeklärten Fürstbischof Julius mochte dieser Status in Statu und die Vogtei- und Oberherrlichkeit, welche eine Korporation zumal eines auswärtigen Staates in seinem Lande exercirte, zuwider seyn; die bisher von dem Stifte in Unterpleichfeld über 16 Huben ungestört ausgeübte Vogteiherrlichkeit erfuhr unter dessen Regierung wenigstens den ersten Anstoß; die Veranlassung hievon war folgende.

§. 119.

Von unvordenklichen Zeiten her war diese Vogtei cum anexis juribus dem adeligen Geschlechte von Ruprechtshausen, dann später jenen von Grumbach zu rechtem Mannlehen aufgetragen; als der letztbelehnte dieser Vasallen, Konrad v. Grumbach, indessen in so große Schulden gerathen war, daß er es für nöthig fand, im Jahre 1594

das Land zu verlassen, hatte der Fürstbischof Julius Kraft erhaltener kaiserlicher Kommission alle und jede von Grumbachs Allodial- wie Lehengüter in Sequester gezogen; unter letztern befanden sich nun auch die aschaffenburger stiftischen Lehen, welche Julius einzuziehen befahl und eine Vogteiherrlichkeit des Stiftes in Pleichfeld nicht mehr anerkennen wollte. Das Kollegiatstift führte deßhalb theils selbst, theils durch seinen Erzbischof, den Kurfürsten Suicard von Mainz, ernstliche Beschwerde und drang auf Restitution, welche auch nach mehrfachen diplomatischen Verhandlungen und nachdem man auf einen Austrägal-Ausspruch sich vereinigt, und hiezu den Landgrafen von Hessen erkoren hatte, erfolgte, womit diese Differenz für dießmal beigelegt war.

§. 122.

Bald darauf, im Jahre 1608, erhoben sich indessen neue Differenzen; von Seite der fürstlichen Regierung wurde nämlich an vier der stiftlichen Huben in Pleichfeld das Ansinnen gestellt, noch ein Pferd mehr als jeder bisher hatte, zu halten; letztere weigerten sich dessen und traten wahrscheinlich etwas ungestüm dagegen auf, denn sie wurden wegen dieser Renitenz eingethürmt.

Das Kollegiatstift erklärte dieses Ansinnen durch die an einigen ihrer vogteilichen Unterthanen vollzogenen Einkerkerung als einen widerrechtlichen Eingriff in seine seit undenklicher Zeiten erworbene und immer ungestört geübte Vogteiherrlichkeit, und ließ den Fürsten Julius von Würzburg durch den Kurfürsten Johann Suicard von Mainz als dessen Probst bei dem Reichs-Kammergericht belangen.

Dieses erließ auch unter dem 20. April 1608, als Kaiser Rudolph II. das Zepter führte, ein Mandat, worin es heißt:

„Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser ꝛc. hierumb so gebieten Wir deiner Andacht (Fürst-Bischof Julius) von Römisch Kaiserlichen Macht, auch bei Pön acht Mark ledigen Goldes, halb in Unser Kaiserlich Kammer und zum andern halb Theil Clagenden Churfürsten Liebden unnachläßlich zu bezahlen, hiemit ernstlich u. wöllen, daß Sie den nächsten nach Ueberantwortung oder Verkündigung dieses Briefs ohne Verzug, Einred und Entgelde oblauts gefenklich angenommen, geklagter Haft, ob angeregte Pfandniß, Constitution gemäs, relaxire, entbinde und erlaße, sodann auch viel ernannten Unterpleichfeldern mehrere Pferde, oder andere Last, als Ihre Nothdurft erfordert und die Nahrung erschwingen kann, bei verfangener Litispendenz weiteres nit aufzwinge, dem also weniger oder zuwieder nit thun, als Lieb deiner Andacht seyn, ob anbetraute Pön zu vermeiden, daran geschieht, Unsere ernstliche Meynung.“

Diesem Mandat ward aber keineswegs Folge geleistet; das Stift mußte seine Klage erneuern und fortsetzen; erst, nachdem ein weiteres kaiserliches Mandat d. d. 12. Juni 1609 gegen Bischof Julius erfolgt war, Urkunde **XVII.**, leistete derselbe im Jahre 1610 eine Quasi Parition. Urkunde **XVIII.** So verblieb nun wieder das Stift in wenig gestörtem Besitze seiner früher in Unterpleichfeld ausgeübten Vogteiherrlichkeit und Gerichtsbarkeit bis zu den 1670er Jahren, wo im Würzburgischen zur Deckung von Schulden und anderer Schaden, die der 30jährige Krieg angerichtet hatte, ein Accis eingeführt wurde und man würzburgischer Seits die stiftlichen Angehörigen in Unterpleichfeld hiemit ebenfalls belegte.

§. 121.

Nun ging der Streit von Neuem an, das Stift berief sich auf seine Vogteilichkeit, wandte sich an den Fürsten von

Würzburg, der aber durch seine Regierung 31. Okt. 1676 reskribiren ließ, daß es sich von keiner Bedrückung und Eingriffe in Rechte handle; denn wenn gleich das Stift Rechte über die fraglichen Hübner besitze, so seyen solche doch Einwohner und Gemeindeglieder von Unterpleichfeld, genößen den landesherrlichen Schutz, sowie auch die gemeinheitlichen Nutzungen wie die übrigen würzburger Unterthanen und Bewohner von Pleichfeld und es sey daher nicht abzusehen, wie das Stift eine Befreiung dieser seiner Hübner von allen herrschaftlichen Abgaben verlangen könne, da alle andern Mediatherrschaften solche Anlagen sich gefallen ließen; auch sey dem Landesfürsten durch die vorgeschützten Privilegien des Stifts nicht benommen, in seinem Territorio dergleichen Anlagen, die das Stift vorher nicht bezogen, auch nicht präskribirt werden könnten, zu machen, und die diesem Territorium Angehörigen hiemit zu belegen.

Ferner wurden die stiftlichen Angehörigen zum Beitrag für Ausrüstung eines Kavalleristen, welche dem Dorfe Pleichfeld aufgelegt worden, angezogen; dann wurden die Güter der stiftlichen Hübner dem Zehnten unterworfen, und dem Stifte auf die Beschwerdeführung am 15. Februar 1677 erwidert, **ratione juris universalis decimandi** gebühre dem Hochstift Würzburg der fragliche Zehnte, das auch in ununterbrochener Possession gewesen; hätten sich die Hübner dagegen widersetzt, so sey ihnen nicht Unrecht geschehen, wenn sie mittelst Exekution hiezu angehalten worden.

Auch suchte der Vogt von Proselsheim, zu dessen Amtsbezirke Unterpleichfeld gehörte, die Jurisdiktion über die stiftlichen Hübner, die bisher durch einen eignen stiftlichen Beamten administrirt und von der proselsheimer Jurisdiktion eximirt waren, auszudehnen und sie zu chikaniren, was ebenfalls die stiftlichen Beschwerden vermehrte. Auch wurden die stiftlichen Hübner zur Konskription beigezogen, und end-

lich gehörte die Entziehung von 8 Malter Korn und die Verleihung an die Universität Würzburg unter des Fürsten Julius Regierung zu den Beschwerdeartikeln.

§. 122.

In Betreff dieser Differenzen wurden zwischen dem Kurfürsten von Mainz und dem Fürsten von Würzburg häufige Noten gewechselt, und auf eine gütliche Ausgleichung angetragen, welche aber nicht zu Stande kam. Vielmehr erhoben sich in dem darauf folgenden Jahrhunderte neue Streitigkeiten, theils über die Jurisdiktion, theils Frohnden u. dgl., worüber immer hin und her geschrieben, gestritten und Vergleiche proponirt wurden, deren Abschluß aber nicht zu Stande kommen wollte, bis man endlich sich in den 1770er Jahren näher verständigte, in Würzburg zur Abschließung eines solchen Vergleichs zusammentrat, der demnach auch unter der Regierung des Fürsten Adam Fridrich v. Seinsheim endlich zu Stande kam. Die eingegangenen Bedingungen dieses am 12. November 1771 abgeschlossenen und ratifizirten Vergleiches waren folgende:

1) Würzburger Seits läßt man es bewenden, daß das Kollegiatstift über seine Vogtei-Unterthanen und Güter zu Unterpleichfeld in landgerichtl. Vorfallenheiten, Proklamen, Einkindschaftungen, Heiraths- und Nahrungskontrakten u. s. w. verfahre, daß aber alle diese Gerichtsakten dem kaiserlichen Landgerichte in Würzburg ad confirmandum vorgelegt werden müßten.

2) Dem Kollegiatstifte bleibe überlassen, über seine Vogtei-Unterthanen, Hübner und Lehnleute zu Unterpleichfeld die Kaufbriefe, Schuldverschreibungen auszufertigen in Schuld- und andern Sachen nach Maßgabe der hochfürstl. würzb. Konkurs-Ordnung, Mandate und Landesverordnungen zu verfahren, wo dagegen dem Hochstift Würzburg alle andern

jura ecclesiastica, territorialia, centenalia, die Oberdorfsherrschaft und Landeshuldigung über diese stiftische Vogtei Unterpleichfeld verbleiben. Die Erbhuldigung wurde dagegen dem Stift eingeräumt, so wie die Ausübung der Polizeigewalt und das Recht der Bestrafung deßfallsiger Vergehen und Frevel. „Anlangend, heißt es in der Urkunde, die in denen Aschaffenburger vier Pfählen vorfallende geringe Frevel, möge erwähntes Kollegiatstift die hernachfolgende Bestrafungen als geringe Schläg, Stöß und Würf, wovon kein Blutrust, Lähmung oder ewiger Kalender erfolget, ingleichen Schelt- und Schmähwort, welche nicht beharrlich sind, und verboten Spiel, vornehmen."

In dem Fall der Fürst in höchster Person auf Unterpleichfelder Markung der Jagd beiwohne, sollten die stiftischen Unterthanen und Hübner zur Frohn gehalten seyn.

4) Hätten die stiftischen Unterthanen, Hübner und Lehnleute gleich den andern würzburgischen Unterthanen die Territorialprästation, Ausschuß, Schanz, Militärfuhren u. s. w. zu leisten.

5) Zu den Aufzugs- und Vorstellungskosten der Beamten sollten die beiderseitigen Unterthanen in Gemeindesachen mit Konkurrenz nicht zu überbürden und auch nicht in gemeinen Nutzbarkeiten zu verkürzen seyn.

6) In Betreff der strittigen 2 Huben Landes, dann 2 davon abhangenden Unterthanen zu Unterpleichfeld und hierauf haftenden jährlichen 10 Malter Korn mit 2 sogenannten obersten Zins, schon vor Julius Zeiten in Anspruch genommen und bestritten, und wovon der Rückstand von 1603 an verlangt worden, wurde würzburger Seits dahin nachgesehen, daß dieser Schuldrückstand d. anno 1603 bis 1770 mit der Aversional-Summe von 160 Dukaten getilgt angesehen werde, und zwar sollte hievon jeder Stifts-Kapitular, 18 an der Zahl, 8 Dukaten, dann der anwesende

Stifts-Kommissär und Syndikus jeder 8 Dukaten ausgezahlt erhalten.

Pro futuro aber und zwar von Martini 1771 an sollten dann die 10 Malter Korn **in natura** nebst 2 Pfund obersten Zins zu der aschaffenburger Stifts-Faktorie in Würzburg von der fürstlichen Hofkammer geleistet werden, dahingegen dem Fürstenthum Würzburg die angesprochenen 2 Huben für immer eigenthümlich bleiben, und das Kollegiatstift auf alle weitere deßfallsige Forderung und Fortsetzung des so lang beim k. Kammergericht anhängigen Prozesses verzichten.

Dieses nun abgeschlossenen Vergleichs ungeachtet, ergaben sich ao. 1789 wegen Beiziehung der Stiftsunterthanen zur Fruchtlieferung in das Landes-Fruchtmagazin neue Anstände, deßgleichen wegen Jurisdiktion und Polizei-Verfahren des Amtes Prosselsheim in den 90er Jahren, bis endlich der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 und die rheinische Bundesakte im Jahre 1806 all diesen Beschwerden weiteres Ziel und Maß setzte, und endlich durch die beiderseitige Vereinigung der würzburger und aschaffenburger Lande unter die Krone Bayern alle Differenzen der Art vollends an und für sich eingeebnet worden waren.

§. 123.

Das Verhältniß des andern Streitgegenstandes, den Strietwald betreffend, war folgendes.

Nach einer Urkunde vom Jahre 1394, die ossenheimer (kleinostheimer) Mark betreffend, gehörte diese ganze Mark, somit der darin gelegene ganze Strietwald mit allen Gerechtsamen dem Stifte zu Aschaffenburg. *)

---

*) In dieser Mark lagen die Ortschaften Dettingen, Kleinostheim und Mainaschaff, welche von Kaiser Otto, wie wir oben ge-

Diese Gerechtsamen bestanden

a) in der Pacht- und Zinserhebung,

b) den ossenheimer Gerichtshaltungen, als Ausfluß der Vogteiherrlichkeit,

c) in dem Rechte, die Schöffen und Steinsetzer zu bestellen,

d) in den Währschaften,

e) dem Frevelrüggerichte,

f) dem Markumgange,

g) und dem dominium directum über die Besitzungen der Hübnerschaften.

Bezüglich des Strietwaldes bestand aber, wie es scheint, schon damals ein Kondominium mit der Stadt Aschaffenburg und den drei Ortschaften, Damm, Kleinostheim und Dettingen, von welchem die stiftischen Akten behaupten, daß solches, und zwar insbesondere jenes, welches die Stadtgemeinde Aschaffenburg exerzirt und in Anspruch genommen habe, usurpirt worden sey. Nach dem Zustande der ursprünglichen Verhältnisse scheint das Stift allerdings der primäre Eigenthümer des ganzen Strietwaldes gewesen zu seyn, und aus einzelnen Zugeständnissen, welche dasselbe der Stadt Aschaffenburg und den erwähnten drei Ortschaften in Bezug auf Beholzung gemacht hatte, mag sich nach und nach das Zugeständniß in einen rechtlichen Anspruch umgewandelt haben, und durch den langjährigen Besitz des Kondominium, welches bereits schon im 15ten Jahrhunderte von Seite der Stadt angesprochen und behauptet wurde, hervorgegangen seyn.

Schon zu dieser Zeit kommen die ersten Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Stifte in den Akten zum Vor-

---

hört, dem Stifte waren eigenthümlich verliehen worden, und wozu auch ohne Zweifel der Strietwald gehörte.

schein. Der erste Bescheid in dieser Streitsache ist im Jahre 1412, wie die deßfalls ausgefertigte Urkunde besagt, ertheilt worden; derselbe ging dahin, daß hierin das Eigenthumsrecht des Stiftes über die ossenheimer Mark und den Strietwald, der in dieser Mark liege, vollkommen anerkennt und ausgesprochen wurde, *) aber auch jede der Parteien in dem erworbenen Besitze, so lange bis weiterer Entscheid folgen werde, verbleiben solle. Hiemit war nun der Streitknoten keineswegs gelöst, und die Sache blieb so ziemlich im alten Stande wie zuvor.

§. 124.

Nächst 70 Jahre hatte sich diese Differenz, die sogar in Gewaltthätigkeiten einigemal ausgeartet war, fortgeschleppt, bis endlich die Sache wieder von Neuem dem Landesherrn zum Entscheide aufgetragen wurde. Dieser erfolgte durch den Kurfürsten-Erzbischof Dieter v. Isenburg im Jahre 1478 und ging dahin, daß der Strietwald durch Absteinung in 2 Theile getheilt und hievon der obere Theil der Stadt und der Gemeinde Damm, und der untere den Gemeinden Mainaschaff, Kleinostheim und Dettingen zur Benutzung, welche näher bestimmt und klassifizirt wurde, zugewiesen und hiebei jedem Theil das Uebergreifen in des andern Theil verpönt seyn solle. Die Frage über das Eigenthum war unberührt geblieben und dem Stifte somit vorbehalten; bestimmt wurde aber, was das Stift aus dem obern und untern Theile zu beziehen hatte, und es konnte der Wald

*) „Des haben Wir, heißt es in der Urkunde vom 1. Jänner 1412, utz guten versiegelten Brieven, die sie (Dechant und Kapitel) von Keysern und Köniegen darober han, clerlich erfonden, daz die obgenante welde, die Margke genant und die Strud, als were die in Otzenkeimer Margkt lieget, den egenannten Dechant, Capitel und Stift zu Aschaffenburg von alter here eygentlichen zugehoert hat, und nymandt anders.“

somit dem Stifte nicht versperrt bleiben. Bei so bewandten Umständen war den Waldstreitigkeiten zwischen dem Stifte und der Stadt Aschaffenburg noch kein festes Ziel gesetzt; wirklich dauerten dieselben noch volle 300 Jahren fort, indem man erst in den 1770er Jahren zu einem definitiven Abkommen in dieser Streitsache gelangte.

§. 125.

Im Jahre 1718 hatte man zwar schon einen Vergleich in der Art abgeschlossen, daß

1) die in dieser Sache früher erlassenen Bescheide des Kurfürsten Johann von 1412, Konrads von 1423, Diethers von 1478, Alberts II. von 1518 und 1526 aufrecht erhalten bleiben, und

2) den Stiftsmitgliedern, welche eignes Geschirr hätten, gestattet sey, sich gleich den Rathsverwandten und Bürgern nothdürftlich zu eigenem Gebrauch nicht aber zum Verkauf auf die bestimmten Tage zu beholzen;

3) daß das Stift sein benöthigtes Bauholz aus diesem Wald zu beziehen habe; allein der Hauptanstand blieb immer die Frage des Eigenthumsrechtes und erfuhr auch bei der später im Jahre 1772 zu Stande gekommenen definitiven Uebereinkunft den härtesten Widerstand; die Stadt reklamirte, dominium plenum über den fraglichen Wald zu besitzen, das Stift dagegen behauptete das dominium directum über die vormalige ganze ossenheimer Mark, wozu der Strietwald gehörte, und wollte der Stadt nur das dominium utile zugestehen. Das Stift gab von der ossenheimer Mark bei den damaligen Verhandlungen folgende Definition:

„Quod Marca Ossenheimensis sit certus districtus suis finibus inclusus, continens sylvas et campos ad commune vel divisum dominium directum et utile, usum

fructumque plurium personarum sive moraliter talium destinatos adstrictosque ad certas marcales leges.“

Das Stift gab am Ende nach und es wurde zwischen ihm und der Stadt Aschaffenburg im Jahre 1773 eine definitive Theilung des Strietwaldes in der Art vorgenommen, daß das Stift den untern Theil des Strietwaldes zu 880 Morgen behielt, der Stadt aber der obere Theil à 1355 Morgen nun als ausschließendes Eigenthum gleichwie der untere Theil dem Stifte ebenso verblieben war, überließ; an die Gemeinde Damm hatte die Stadt dem nämlichen Vertrage zu Folge für deren Waldberechtigung 400 Morgen, so wie der Gemeinde Mainaschaff 150 Morgen von dem erwähnten Antheile abzutreten. So war endlich ein Streit beendigt, der 400 Jahre lang gedauert und die Bürger, die sich ohnedieß in ihrer Nahrung durch die Stiftsgeistlichkeit beeinträchtigt sahen, und insbesondere durch die Ungleichheit, die in der Besteuerung lag, da diese letztere lange Zeit ganz steuerfrei war, um so härter fühlen mußten, oft gegen diese Geistlichkeit sehr erbittert hatte.

§. 126.

Was von Beeinträchtigung in dem Nahrungsstande der Bürgerschaft hier erwähnt ist, galt vorzüglich dem Weinzapf, den die Stiftsgeistlichen vielfach in ihren Häusern übten; viele Klagen kamen deßhalb von der Bürgerschaft vor, und es ergingen viele Verbote und Beschränkungen dagegen, ohne daß die Geistlichen doch von diesem Kommerz ganz abließen;*)

*) Bereits im Jahre 1526 hatte der Kurfürst Albrecht in der der Stadt Aschaffenburg ertheilten neuen Stadtordnung §. 82 Beschränkungen und Bedingungen wegen dieses Weinzapfes verfügt.

Fruchtlose Verweise und Verfügungen erfolgten ferner im Laufe des 17ten Jahrhunderts, wie dieses aus einem Reskripte des kur-

da dieselben von ihrem Wein keinen Accis und übrigens auch keine Steuer zu zahlen hatten, so war eine solche Nahrungsbeeinträchtigung für die mit Accis und Steuer belegten Bürger um so kränkender und drückender, und um so gerechter erschienen ihre Klagen.

§. 127.

Während die geistlichen Herren so feilschten und wirthschafteten, andere im dolce far niente ihre Zeit verlebten, und nur der kleinere Theil der alten ursprünglichen Bestimmung eingedenk, mit Würde dem Altar dienten, in Sitten und Wissenschaft als Beispiele leuchteten und sich deren Kultur eifrig widmeten, brach der brausende Sturm des französischen Revolutionskrieges in dem letzten Decennium des achtzehnten Jahrhunderts herein. Was die Länder, durch welche dieser verheerende Sturm zog, gelitten und wie groß der Antheil der Kriegsdrangsale insbesondere für

---

fürstlich mainzischen geheimen Rathes d. d. Mainz 31. Juli 1659 erhellet, worin es im Eingange heißt:

„Dem hochwürdigsten unserm gnädigsten Kurfürsten und Herrn ist nicht ohne sonderbares Mißfallen zu vernehmen vorkommen, daß die Stiftsherrn S. S. Petr. u. Alexand. zu Aschaffenburg und insonderheit der Stadtpfarrer daselbsten allerhand fremde Wein hin und wieder erkaufen, selbige beiführen und gleich wie die Bürger öffentliche Weinschenk hiemit treiben"; wonächst nur gestattet wurde den eigens gezogenen oder Kompetenzwein zu verzapfen, aber der Verzapf jedes andern Weins untersagt worden ist.

Wie wenig auch dieses Verbot gehalten wurde, zeigt eine Urkunde vom Jahre 1718, wo sich das Stift vergleichsweise gegen die Stadt reservirt hatte, keine fremden Weine mehr verzapfen zu lassen. Als aber auch dieses selbst gegebene Versprechen nicht gehalten wurde, verbot im Jahre 1766 der Kurfürst allen und jeden Weinzapf der Stiftsgeistlichen, und dennoch kamen im Jahre 1789 noch Beschwerden der aschaffenburger Bürger gegen den Stiftsglöckner und Stäbler wegen unberechtigter Weinwirthschaft vor.

die Staaten des Kurfürsten von Mainz war, ist zur Genüge bekannt.

Opfer vielfacher Art wurden von den Stiften und Klöstern gefordert; in der ersten Reihe dieser Opfer stand die Ablieferung alles Kirchensilbers, welche im Jahre 1794 unter dem 5. August von der in Mainz niedergesetzten Armirungs- und Landesvertheidigungs-Konferenz angeordnet worden war. *)

Schon zweimal hatte das Kollegiatstift im 16ten und 17ten Jahrhundert von seinem Kirchensilber und Schatze verloren, und nun sollte noch der Rest, dessen Werth sich über 4000 fl. belief, vom Altare des Herrn auf den Altar des Vaterlandes niedergelegt werden. Mit Mühe gelang es, wenigstens das Nothwendigste zurückbehalten zu dürfen; alles übrige mußte abgeliefert werden, gegen den Empfang eines Staatsschuldscheines. Wesentlich zu bedauern ist, und wurde auch damals von Seiten des Stiftskapitels beklagt, daß sich hierunter Kirchenzierden befänden, die, wie z. B. die kleinen Figuren an dem silbernen Kreuze, wie sich damals das Kapitelsreferat ausdrückte, nach dem Gepräge des Alterthums und der vortrefflichen Ausarbeitung **) noch

---

*) In dem deßfallsigen Schreiben dieser Kommission an das erzbischöfliche Generalvikariat heißt es:

„In andern und zwar in benachbarten deutschen Staaten habe man bereits die Vermünzung des Kirchensilbers schon in volle Bewegung gesetzt; Stifter und Korporationen seyen der Sorgfalt des höchsten Landesherrn zuvorgekommen, und hätten diese wesentliche reichhaltige Hilfsquelle freiwillig geöffnet, man hoffte also, daß das erzbischöffliche General-Vikariat von den nämlichen Grundsätzen für die Rettung unseres Staates durchdrungen alles beitragen werde, was eine so wohlthätige Absicht, durch die Vermünzung des Kirchensilbers befördern könne.“

**) Wir haben dieser Gruppe, welche wahrscheinlich vom Kaiser oder Herzog Otto noch herstammte und byzantinische Arbeit war, oben erwähnt.

weit schätzbarer seyen, als der innere Werth des Metalls selbst betrage."

Diesen Opfern folgten die übrigen Leiden des Krieges, Einquartierungen, Kriegssteuern, Lieferungen, Entgänge in den Einnahmen u. s. w. in großem Maße.

Das Kollegiatstift gerieth von Neuem in einen getrübten Zustand, wovon jedoch das Mißlichste und Betrübendste für dasselbe das war, daß es nun, als das 18te Jahrhundert seinem Abschlusse nahe gekommen war, am Vorabende seiner Auflösung sich befand.

§. 128.

Bevor wir indessen in unserer Geschichte das 18te Jahrhundert beschließen, wollen wir noch vorher die Namen jener Mitglieder dieses Stifts ehrend erwähnen, welche sich im Laufe dieses Jahrhunderts durch Tugend und wohlthätige, rühmliche Handlungen, sowie durch Talente, Kenntnisse und Kultur der Wissenschaften ausgezeichnet haben.

Zu diesen Notabilitäten gehören fast die sämmtlichen Dechante dieses Stiftes von diesem Jahrhunderte: Adolph Fr. Reichmann, Ant. v. Schneid, Ludwig Schöffgen, Ignatz Frank, Wenzeslaus v. Hoffmann, welcher das schöne Dechanei-Gebäude (gegenwärtig dem k. Kreis- und Stadtgerichte übergeben) erbaut und schöne Stiftungen für Stipendien gemacht hat, Ant. Dalken und Jos. Jak. v. Tautphöus, mit welch letzterm sich die Reihe der Dechanten schloß; ferner von Kapitularen, die beiden Kanoniker Merkel, Stadelmann, Freiherr von Gudenus und Braun, welche letzteren das Archiv einrichteten, Bögner, welcher das Amt eines geistlichen Kommissarius lange Zeit bekleidete, Becker und Krik, welche Professoren der Theologie an der Universität zu Mainz

waren, *) Freiherr v. Schmitz Grollenburg, welcher, nachdem er resignirt hatte, in würtembergische Staatsdienste trat und gegenwärtig den hohen ehrenvollen Posten eines königl. würtembergischen Gesandten am königl. Hofe zu München begleitet, dann der erst vor zwei Jahren als Domdechant von Eichstätt verstorbene vormalige Stifts-Kapitular und geheime geistliche Rath Kopp.

IV. Kapitel.

Neunzehntes Jahrhundert.

§. 129.

Als die Morgenröthe des neunzehnten Jahrhunderts anbrach, stand der Tempel des Janus zwar noch offen, aber des Krieges Ende war doch nicht mehr fern.

---

*) Der Kurfürst Friederich Karl Joseph hatte im Jahre 1784 den weisen Entschluß gefaßt, aus jedem Kollegiatstifte seiner Diözes eine Prabende für eine Professur der Theologie oder Jurisprudenz zu bestimmen, welche nur einem wissenschaftlich gebildeten Manne, der den Grad eines Doktors der Theologie oder Jurisprudenz erlangt, und die höhern geistlichen Weihen hatte, konferirt werden konnte. Dieser weise Fürst, der als ein Beförderer und Beschützer der Künste und Wissenschaften für dieselben seiner Zeit soviel gethan hat, gab durch diesen Beschluß eine Andeutung, wie den Kollegiatstiften eine Einrichtung wieder gegeben werden konnte, wodurch ihr Wirken und Walten dem Religions- und Staatszwecke mehr förderlich geworden wäre; hätte jeder andere Kapitular neben dem Dienste des Altars ähnliche Bestimmungen zu erfüllen gehabt, dann wären auch in letzerer Zeit, mehr ehrwürdig diese geistlichen Institute, wie sie es früher waren, als sie noch des hohen Gründers fromme und edle Absicht treu erfüllten, da gestanden, und sie würden wohl nicht so leicht angetastet und mit einem Federzuge ausgelöscht worden seyn. Die interessante Urkunde der Gründung dieser Lektoral-Präbenden lassen wir hier folgen. XVIII.

Zu Lüneville war der lang ersehnte Frieden zwischen der französischen Republik und Kaiser und Reich am 9. Februar 1801 geschlossen worden.

Der Genius des Friedens mit der Sieges- und Friedenspalme sonst immer mit Frohlocken begrüßt, erschien dießmal aber vielen Reichsfürsten ahnungsvoll nur wie der Engel des Todes; denn in dem lüneviller Friedensinstrumente war die später ausgesprochene und ausgeführte Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer und Korporationen bereits angedeutet.

§. 130.

Die bange Ahnung hatte guten Grund, denn auf dem Reichstage zu Regensburg wurde diese Säkularisation definitiv ausgesprochen und es fielen die Häupter der geistlichen Fürstenthümer in Deutschland, mit Ausnahme eines einzigen, des Kurfürsten-Erzkanzlers, nicht unter dem Schwerte, aber unter dem Kiele der Diplomatie, durch den am 25. Febr. 1802 unterzeichneten Reichsdeputations-Hauptschluß, nachdem diese Fürsten 10 Jahre lang zur Bekämpfung des allgemeinen Reichsfeindes die größten Anstrengungen für Kaiser und Reich gemacht, viele Opfer dargebracht, und große Drangsale erduldet hatten.

Durch diese Akte, welche den zweiten Theil zum westphälischen Frieden bildet, waren auch alle geistlichen Korporationen, Stifte, Klöster u. dgl. für aufgehoben erklärt, und als Entschädigungsobjekte vertheilt worden. Nach dem 25sten Paragraph dieses Reichsdeputations-Hauptschlusses war das Kollegiatstift in Aschaffenburg, so wie alle übrigen innerhalb der Grenzen des neu formirten Staates des Kurerzkanzlers gelegenen Stifte, Abteien und Klöster dem neuen Souverain als Entschädigung zugewiesen worden.

§. 131.

Mittelst Patent vom 23. Nov. 1802 Urkunde XX. nahm Kurfürst Karl von dem Kollegiatstifte Besitz; aber nicht zu eigner willkürlichen Benützung wurde dieses neue Dotationsobjekt, sondern für das allgemeine Staats- und Kirchenbeste, wie solches gleich in dem Besitzergreifungs-Patent war ausgesprochen worden, bestimmt und verwendet.

Wie ursprünglich für den Dienst der Kirche, die Ausbreitung und Erhaltung der Lehre des Christenthums und für die Kultur der Wissenschaften das Kollegiatstift, wie die übrigen geistlichen Institute dieser Art überhaupt waren gestiftet worden, so sollte nun, nachdem diese Institute längst aufgehört hatten, diese Bestimmung zu erfüllen, deren Vermögen dem Dienste der Kirche und der Kultur der Wissenschaften wieder zugewendet werden.

§. 132.

Dieses war die edle Absicht des geistvollen, von Liebe zu seinen Unterthanen erfüllten und doch zu oft verkannten Fürsten, welche er durch das höchste Reskript d. d. Regensburg den 22. Dez. 1808 hier insbesondere bethätigte. Auf den Revenüen-Ertrag dieses Stiftes wurde von ihm die neue Karls-Universität in Aschaffenburg aufgerichtet und begründet. (Urk. XXI.) Mit ehrwürdigen, kenntnißreichen Professoren, zum größern Theile von der berühmten mainzer Universität besetzt, von welchen wir nur die Namen Engel, Windischmann, Rossmann, Asmut, Gergens, Rau, Schlehstein und Bachmann, nennen wollen, war die Gründung dieser hohen Schule eine wahre Wohlthat für Stadt und Land von Aschaffenburg.

Der Verfasser, welcher auf dieser Hochschule seine Studien vollendete, kann nur mit Dankgefühl sich des erhabenen Gründers und seiner Schöpfung hiebei erinnern. Der Wechsel

des Landesherrn, welcher im Jahre 1814 mit dem Fürstenthume Aschaffenburg erfolgte, entschied auch über diese kaum 6 Jahre zuvor ins Leben getretene neue Hochschule, indem solche, da mit Vereinigung des vormaligen Großherzogthums Würzburg mit Bayern die Universität Würzburg nun auch zu den beiden andern Universitäten in Bayern hinzugekommen war, für überzählig nunmehr erkannt und aufgehoben worden war.

§. 133.

Der ursprünglichen Stiftung gemäß wird aber das Stiftungsvermögen, welches eine jährliche Revenue von 60—70,000 fl. brutto darbietet, und bis vor Kurzem von 2 Stiftungsverwaltern und 4 Faktoren in Gelnhausen, Reichelsheim, Wirthheim, und Würzburg unter einer eigenen Administrations-Kommission verwaltet wurde, nun aber von einer einzigen Behörde unter dem Titel eines Stifts-Rentamtes nebst den untergeordneten 4 Faktorieen besorgt wird, nun ebenfalls für Kirchen- und Studienzwecke und zwar insbesondere für den Unterhalt des königl. Lyzeums und der Gewerbsschule in Aschaffenburg, wie nicht minder für den Unterhalt vieler Pfarreien verwendet.

Dieses ist das Bild und der Entwickelungsgang eines geistlichen Institutes, das aus dem frommen Willen eines sächsisch-bayerischen Fürsten hervorgegangen, nach mehr als 800 Jahren durch der Verhältnisse ewigen Wechsel wieder zum Hause Bayern zurückgekehrt ist.

Möge es dem Verfasser gelungen seyn, dieses Bild treu und vollständig entworfen zu haben.

Beilagen.

Nro. I.

Auszug aus der Dissertation des Professors Dürr, de Confraternitatibus Eccles. Cathedr. et Colleg. in Germania, (Mogunt. 1780) §. 5 et 6.

Ecclesia Collegiata S. S. Petri et Alexandri Aschaffenburgens. varias quoque cum aliis Ecclesiis habuerat confraternitates. Notabilis est ad illustrandas obscuras hujus Ecclesiae origines Confraternitas, quae inter hanc et Argentoratensem Ecclesiam S. Petri sic dictam veterem quondam extiterat. Argentoratensis Ecclesia colleg. S. Petri origines ducit a Monasterio Honoviensi Ord. S. Benedicti in Alsatia anno 721 fundato. De Monasterio hoc egerunt cointius in Annal. Eccl. Franc. T. IV. p. 659. Samartanus Galliae xtianae Tom. V. p. 832. Schöpflin Alsat. illustr. Tom. I. p. 737. Grandidier dans l'Histoire de l'Eglise de Strasbourg, T. I. p. 398. seq.

Monasterium hoc Honoviense circa an. 1079 transmutatum est in Ecclesiam Collegiatam, cujus Canonici aliquoties expost sedem permutarunt, dum primitus Rinaugium. ex inde autem in civitatem argentoratensem, ubi veterem S. Petri Ecclesiam obtinuerunt, sunt translati. Hisce praeviis scribit cit. Grandidier l. c. 404: „On pretend, que sous le Gouvernement de l'Abbé Beatus (qui vixit saec. VIII. sub Carolo M. Imper.)" le nombre de Religieux de Honau devint si considerable, que le monastere ne pouvant plus y suffire, l'Abbé fut obligé, d'en envoyer dans d'autres contrées, et de fonder pour cet Effet huit Eglises, qui devinrent autant de Colonies et de Monastéres soumis a Honau; on place dans le nombre les Collegiales de Lutenbach en Alsace, de Munster en Suisse et d'Aschaffenbourg sur le Mein en Franconie, qui lièes encore aujourdhui par une Espèce de Confraternité reconnoissent pour leur mère eglise la Collegiale de S. Pièrre le vieux de Strasbourg."

Et in antiquis statutis Ecclesiae Colleg. Lutenbacensis legitur. „Omnibus posteris nostris cupimus esse notum, quod inter venerabiles Dominos Praepositos, Canonicos et Capitula supra scriptarum Ecclesiarum, videlicet Aschaffenburgensis Dioecesis Moguntinensis, Beronensis Dioecesis Constantiensis, Rinaugiensis, quae nunc in civitatem Argentinensem ad Ecclesiam S. Petri senioris translata est, et Lautenbacensis, Dioecesis Basileensis, dudum fuit a nostris et praedictorum capitulorum praedecessoribus caritative et pie ordinatum, quod canonici dictarum quatuor Ecclesiarum unum, ut dicimus, fundatorem unumque patronum, videlicet S. Michaelem Archangelum, habentes, perpetuam confraternitatem ac mutuam habere deberent, sic videlicet, quod quando et quotiescunque Canonicum unum vel plures unius dictarum Ecclesiarum ad alteram earundem venire contigeret. praebendae quotidianae, videlicet panis et vinum, pariter cum praesentiis quotidianis, sicut ipsius Ecclesiae Canonicis, deberent singulis diebus ministrari ... „Ut haec omnia in antiquiorum statutorum Ecclesiae nostrae Litteris dignoscuntur contineri . . . . „On trouve dans les Archives de la Collegiale de Munster un acte de ce chapitre, qui repète les droits de confraternitaté, dont il jouissait d'un temps immemorial avec les Chapitres de S. Pierre le Vieux (à Strasbourg), de Lutenbach. et d'Aschaffenbourg, comme ayant eu les mêmes Fondateurs et Bienfaiteurs." *)

---

*) Diesem fügt Konrad Dahl in seiner Beschreibung von Aschaffenburg die Bemerkung bei:

„Ex hisce supplenda et emendanda sunt ea, quae de origine et fundatione Ecclesiae Collegiatae Aschaffenburg. exposuerunt Gudenus, in cod. dipl. T. I. p. 395. T. II. p. 305 seq. nec non Joannes in Spicilegio, p. 251. Totius igitur res ita capienda: Ecclesia Collegiata Aschaffenb. originetus fuit Monasterium Ord. S. Benedicti, sub patrocinio S. Michaelis Saeculo octavo conditum. et Colonia Monasterii Honaviensis in Alsatia siti. Hoc Monasterium sub Ottone II. Imperatore mutatum est in Ecclesiam Colleg. aedificata ab Ottone Bavariae et Allemaniae Duce nova Ecclesia S. Petro dicata, qui Otto insignis fuit hujus Ecclesiae Benefactor, et multa ab Ottone II. Imp. suo Agnato impetravit pro hoc Collegio bona, prout testantur diplomata in Gudenus cod. dipl. T. I. et II., nec non in Joannis Spicilegio."

Nro. II.

Stammtafel Herzogs Otto I. in Schwaben, Bayern und Sachsen.

Otto der Erlauchte, Herzog in Sachsen und Thüringen † 912.

Heinrich I., König der Deutschen † 936.

Otto I. der Grosse, röm. Kaiser † 973.	**Bruno, Bischof zu Köln, † 965.**	**Heinrich II. als Herzog in Sachsen. I. in Bayern, † 955.**

Children of Otto I.:

Luidolph, Herzog in Schwaben, † 957. Gem. Ida, Herz. Herrmanns von Schwaben Tochter, † 986.	**Luidgard, Gemahlin Conrads I., Herz. von Lothringen und Franken, † 985.**	**Otto II. Kaiser, † 983.**	**Mechtild, Abtissin zu Quedlinburg † 997.**	**Wilhelm, Erzbischof von Mainz. † 668.**
Otto I, Herz. in Schwaben, Sachsen und Bayern, † 982. Gem. Richardis, beide in Aschaffenburg begraben.	**Mechtild, † 985, ebenfalls in Aschaffenburg begraben.**	**Otto III. Kaiser, † 1002.**		
Hildegardis, Abtissin, in Aschaffenburg begraben.				

Nro. III.

De Rora.

(L. Chrism.) In nomine Ste et individue Trinitatis. Otto divina ordinante clementia imperator Augustus. Agnoscat omnium fidelium nostrorum tam presentium quam futurorum solers prudentia. Quis nos rogantes ac salubriter commonentes dilecto equivoco fratris videlicet nostri beatissime memorie filio quondam nostri juris proprietatem id est unam ecclesiam et unam curtem cum integris eorum appertinentiis in villa Rora sitas in Orientali Francia et in Comitatu Ottonis in pago Graffeld pro anime nostre remedio nec non vite presentis et imperii salute Sto. Petro Apostolorum Principi ad ecclesiam in civitate Ascaffaburg ejus honori constructam nostra imperiali potentia firmiter in proprium et perpetuum usum donavimus ac de nostro jure in ejusdem ecclesia jura transfudimus cum utriusque sexus mancipiis, edificiis, terris, cultis et incultis, pascuis, silvis, aquis, aquarumque decursibus, viis et inviis, exitibus, et redditibus, quaesitis et inquirendis, et cum omnibus jure legaliterque ad haec pertinentibus, eo tenore, ut nullo regum aut imperatorum seu alicujus persone haec retrahentes ad eandem Sti. Petri ecclesiam uti cetere res simili auctoritate ad ecclesias date perpetuo deserviant, et consistant, et ut hec nostre largitionis auctoritas perpetuari cunctis credatur, hanc cartam inscribi jussimus, et annulo nostro signatam manu propria subtus eam firmavimus.

Signum domini (Monogr.) Ottonis imperatoris Augusti.

(L. Chrism.) Folcmarus Cancellarius vice Willigisi Archi-Cappelani notavi. data V Idus Martii Anno domini Incarnationis DCCCCLXXIIII. indict. II. anno regni domini Ottonis XIIII. Imperii VII. Actum Noviomago.

Nro. IV.

Salze et Brenden.

(L. Chrism.) In nomine sancte et individue Trinitatis. Otto divina favente clementia Imperator Augustus.

Noverit omnium industria fidelium nostrorum, tam presentium quam etiam futurorum. Quia nos ob salubrem commonitionem supplicem rogatum dilectissimi equivoci nostri fratris videlicet nostri beate momorie filii, duas nostri juris Ecclesias quarum una in loco Salze altera in villa Brenden sita est ad Ecclesiam in Ascaflinburg, que est consecrata in honorem Sti. Petri Apostolorum principis Sanctique Martyris Alexandri nostra imperialis potencia autoritatis in proprium ac perpetuum usum concessimus, largiti sumus firmiterque donavimus cum utriusque sexus mancipiis edificiis terris cultis et incultis pratis pascuis silvis aquis aquarumve decursibus molendinis mobilibus et immolibus vineis decimacionibus viis et inviis exitibus et redditibus quesitis et inquirendis et cum omnibus jure legaliterque ad has predictas ecclesias pertinentibus eo rationis tenore ut hae ecclesie cum suis appertinenciis ad illam jam dictam Ecclesiam S. Petri Apostolorum Principis S. Martyris Alexandri et ad servitium perpetuumque usum Canonicorum ibidem Deo et sanctis jam prescriptis famulantium et pro Fratris Nostri Anime remedio, Nostrique et equivoci nostri presenti et futura sanctitate jugiter orantium appendant perpetuoque pertineant.

Etiam ut hec nostre traditionis Auctoritas firmior stabiliorque cunctis perpetim sancte Dei Ecclesie nostrisque fidelibus edatur, hanc chartam inscribi jussimus annuloque nostro signatam manu propria subtus eam firmavimus.

Signum Ottonis (uti supra) Magni Imp. Aug.

Willegisus Cancellarius vice Rodberti Archi-Cappellani subscripsi. Data XII. Kal. Julii Anno Incarnationis Domini DCCCCLXXIIII. Indict. II. Anno regni Domini Ottonis Imperii VII. Actum Chiriehbere.

Nro. V.

De tributis in Ozzenheim.

In nomine Sancte et individue trinitatis,

Otto divina favente clementia imperator Augustus. Noverint omnes fideles nostri tam presentes, quam et futuri, qualiter nobis

nepos et equivocus noster Otto Dux sucvorum de locis Ozzenheim Tettinga nominatis, in argentis et fruschingis, atque in omni usu in pago Moinegowe in comitatu Eberhardi comitis in perpetuum donavit. Nos vero predictum tributum nobis donatum ecclesie, que in honorem Sti. Petri Askaffaburg constructa est, ad prebendam fratrum deo ibidem militantium per ejus probatissimam ac dilectissimam petitionem ea ratione tradidimus, ut absque omnium contradictione personarum ac potestatum per succedentium curricula temporum pro instantissima victus atque vestitus necessitate uterentur et ut hec nostre donationis auctoritas firmior credatur, hanc cartam nostro jussu scriptam et signatam manu propria nostra subtus eam firmavimus.

Signum domini Ottonis Imp. aug.

Folgmarus Cancellarius vice Willegisi Archi-Cappellani notavi.

Data IIII. Kalend. Septembr. Anno dominice incarnationis DCCCCLXXV. Indict. III. anno regni Ottonis XV. Imperii autem VIII. Actum Botfeld.

Nro. VI.

De Ozzenheim et Tettinga.

In Nome sancte et individue Trinitatis.

Otto divina favente clementia imperator Augustus. Noverint omnes fideles nostri tam presentes quam et futuri qualiter nobis nepos equivocus noster Otto dux Suevorum et Bauwariorum predium Ozzenheim Tettinga villis nominatis atque in omni usu in pago Moinegoves in comitatn Megenzozi Comitis in proprium dedit. Nos vero predium predictum nobis datum ecclesie, que in honorem Sti. Petri Askaffaburg constructa et ad prebendas fratrum deo ibidem militantium per ejus probatissimam atque dilectissimam peticionem tradidimus cum curtis, edificiis, pratis, pascuis, molendinis, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, viis et inviis, quesitis et inquirendis, ea ratione ut absque omnium contradictione personarum ac potestatum per succedentium curri-

cula temporum pro instantissima victus atque vestitus necessitate uterentur. Ea ut hec nostre donationis auctoritas firmior credatur, hanc cartam nostro jussu scriptam et signatam manu propria subtus firmavimus.

Signum Domini (ut supra) Ottonis imper. aug.

Hildebald episcop. Cancellarius ad vicem Willegisi Archi-Capellani notavi. Data XIIII. Kal. Maji Anno dominice incarnationis DCCCCLXXX. Indict. VII. Anno vero regni domini secundi Ottonis XVIIII. Imper. aut. XIII. Actum Ingelenheim.

Nro. VII.

De Werthheim, Cassel et Höchst.

(Chrism.) In nomine sancte et individue trinitatis.

Otto divina favente Clementia Imperator Augustus. Noverit omnium industria fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum, Quia nos ob mercedis divine remunerationem, Imperiique divinitus collati, quietem ac salutem nec non per salubrem ac dignam rogationem dilectissimi Nepotis nostri Ottonis egregii ducis, quasdam juris nostri proprietates loca videlicet, Werthheim, Cassele, Hosti, in pago Kinzechewes et in comitatu Heriberti consita ad ecclesiam in civitate Askaffaburc deo sanctoque Petro Apostolorum Principi constructam atque dicatam nostra imperiali potentia in proprium et perpetuum usum concessimus, firmiterque donavimus, cum utriusque sexus mancipiis, edificiis, terris, cultis et incultis, pratis, pascuis, campis, agris, silvis, aquis, aquarumve decursibus, vinetis, venationibus, piscationibus, molendinis, mobilibus et imobilibus, viis et inviis, exitibus et redditibus, quesitis et inquirendis et cum omnibus jure legaliterque ad hec pertinentibus, eo tenore, ut hec omnia ad jam dictam ecclesiam et ad fratrum ibidem Deo servientium certas expensas, uti cetere res a regibus et Imperatoribus ad ecclesias tradite pertineant, ac perpetuo deserviant, et ut hoc nostre donationis et traditionis preceptum firmius perpetim consistat,

hanc chartam inscribi jussimus, annuloque nostro signatam manu propria subtus eam firmavimus.

Signum domini (uti supra) Ottonis imper. Aug.

Folgmarus Cancellarius ad vicem Willegisi Archi-Cappellani nostri.. Data 3 Kal. Martii anno dominice incarnationis DCCCCLXXVI. indict. IIII. anno vero regni domini Ottonis XV. Imperii VIII. Actum Kelteresheim.

Nro. VIII.

Meininga et Walchdorf.

(L. Chrism.) In nomine sancte et individue trinitatis. Otto divina favente clemencia Imperator Augustus. Siquid ecclesiis dei regia et imperialis nostre dominationis munificentia accomodaverimus id procul dubio ad statum presentis vite et eterne beatudinis premia capessenda nobis proficere confidimus.

Qua propter omnium fidelium nostrorum presentium ac futurorum pie devotioni pateat, quomodo nos peticionem et interventum dilecti fratruelis nostri Ottonis videlicet Allamannorum et Bojariorum ducis nostre proprietatis quantam partem hoc est quidquid habuimus in villis Meininga et Walachdorf vocatis et omne quod illuc pertinet in Meiningera Marca in pago Grabfeld dicto et in Comitatu Ottonis Comitis sitis ad ecclesiam Sti. Petri principis Apostolorum, cujus ecclesia in loco Ascaffaburg vocato honorabiliter constructa et consecrata est regia et imperiali nostre celsitudinis donatione, fratribus deo ibi die nocteque et sancto Petro servientibus in perennem expensam concessimus et easdem villas cum omni iluc rite aspiciente in mancipiis utriusque sexus areis edificiis ecclesiis, decimis, terris, cultis et incultis, agris pratis, campis, pascuis, vineis, silvis, venationibus, aquis, aquarumve decursibus, piscationibus, mollendinis, viis et inviis, exitibus et redditibus, quesitis et inquirendis, mobilibus et immobilibus cunctisque aliis apendicibus que ad huc dici aliquo modo aut nominari possunt ad prefatam ecclesiam ad integrum in proprietatem tradidimus ea videlicet ratione, ut omne quod habuimus in villis jam dictis cum omni usu in Meininga Marca et in pago

ac comitatu superius scripto ad illas aspiciente sicut ecclesie prefate a nobis in perpetuum est traditum dehinc in potestate fratrum, qui per singulos dies et noctes deo ac sancto Petro in loco supra quoque prelibato Ascafaburg dicto serviunt illis ad victum et usum perpetualiter maneat et nulli homini ab eorum jure hoc auferre aliquo tempore liceat.

Fiscalinis quoque servis, qui pertinent ad predicta loca ut tali deinceps lege utantur quali parentes eorum sub regibus et imperatoribus antecessoribus nostris hucusque usi sunt, auctoritate imperiali concedimus et ut nulla persona eorum legem frangere presumat regia et imperiali potestate interdicimus.

Ut autem hec nostre donationis inscriptio in futuro tempore ac cunctis fidelibus firmior habeatur, hoc imperialis nostre excellencie preceptum inde conscriptum sigilli nostri impressione signare jussimus manuque propria ut infra videtur corroboravimus.

Signum (uti supra) Domini Ottonis invictissimi Aug.

Hildibaldus episcop. et Cancellarius vice Willegisi Archi-Capellani recognovi.

Data Kalend. Octob. Anno dominice incarnationis DCCCCLXXXII. indict. X. Anno vero regni secundi Ottonis XXV. imper. autem XV. Actum Capue feliciter in dei nomine. Amen.

Nro. IX.

Confirmatio Dni. Lucij Papae super Ecclesiam Aschaffenburgensem et ejus Ecclesias, bona et iura etc.

Lucius Episcopus Servus Servorum Dei, dilectis filijs Ortwino Preposito, et Canonicis Aschaffenburgensibus tam presentibus quam futuris canonice instituendis in perpetuum. Quoties a Nobis petitur, quod religioni et honestati convenire dignoscitur, animo nos decet libenti concedere, et petentium desiderijs congruum suffragium impertiri. Ea propter dielecti in Domino filij, vestris justis postulationibus clementer annuimus et prefatam Aschaffenburgensem Ecclesiam, in qua divino estis obsequio mancipati, sub B. Petri et nostra protectione suscipimus, et pre-

sentis scripti privilegio communimus, statuentes, ut quascunque Possessiones, quecunque bona eadem Ecclesia, in presens iuste et Canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, Largitione Regum vel Principum, oblatione fidelium, seu alijs justis modis, prestante Domino poterit adipisci firma vobis, vestrisque Successoribus et illibata permaneant: In quibus hec proprijs duximus exprimenda vocabulis: locum ipsum in quo prefata Ecclesia sita, cum omnibus pertinentijs suis: Parochiam infra muros, Parochiam extra muros Civitatis vestre; Curtem in Obernburg cum Parochia et Decimis, Curtem in Sulzbach cum Decimis sibi pertinentibus, Parochiam in Ruchelnheim, Parochiam in Wallstadt cum suis pertinentijs, Parochiam in Ernstkirchen, Curtem in Wertheimb cum Parochia et Decimis, Curtem in Sommborn cum Parochia et Decimis, Curtem in Ossenheimb cum Parochia et Decimis, Curtem in Aschaff, cum Parochia et Decimis, Curtem in Stockstatt cum suis pertinentijs, curtem in Brende cum Parochia et Decimis, Curtem in Withingin, Curtem in Bratselde cum suis pertinentijs, Curtem in Rore cum Parochia et Decimis, Curtem in Bleicvelde cum suis pertinentijs, Curtem in Eisleben cum suis pertinentijs, Curtem in Boppinhusen cum Parochia et Decimis, Tätingowi cum Parochia et Decimis, Predium in Bessenbach cum Parochia et Decimis, predium in Lohrheubten cum Parochia et Decimis, decimos in Lauffa, duo molendina iuxta Aschaffa, domos fratrum antiquas quoque et rationabiles consuetudines ac libertates in Ecclesia vestra hactenus observatas ratas habemus, easque perpetuis temporibus illibatas permanere sancimus. Decernimus ergo, ut nulli hominum omnino fas sit prefatam Ecclesiam temere perturbare, aut eius possessiones aufferre vel ablatas retinere, minuere, vel quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva Sedis Apostolice authoritate, et Moguntini Archi-Episcopi Canonica justitia. Siqua ergo in futurum Ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire tentaverit, secundo, tertiove commonita, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui careat dignitate, reumque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo Corpore ac Sanguine Dei et Domini Redemptoris nostri Jesu Christi alieno fiat, atq. in

extremo examine districte ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco, sua iura servantibus, sit pax Domini Jesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant, et apud districtum Judicem premia eterne pacis inveniant.

Ego Lucius Catholice Ecclesie Epus mpia.

† Ego Joannes Tt. Marci presbyter Cardinalis mpia.

† Ego Laborans presbyter Cardi. S. Mariae trans Tiberim titulo Calixti mp.

† Ego Hubertus tit. S. Laurenty in Damaso presb. Card. mp.

† Ego Landulfus presby. Card. tit. Basilicae XII. Apostolor.

† Ego Conradus Sabinensis Eps, et Moguntine Sedis Archi-Episcopus mp.

† Ego Theodinus Portuensis S. Rufine Sedis Epus.

† Ego Henricus Albanensis Epus.

† Ego Ardicio Diaconus Card. S. Theodori.

† Ego Gratianus S. S. Cosme et Damiani Diacon Cardinalis.

† Ego Goffridus S. Marie in via lata Diaconus Card.

† Ego Albinus S. Marie nove Diaconus Cardinalis.

Datum Verone per manum Alberti S. Ecclesie Romane Presbyteri Cardinalis et Cancellarij. XII Kal. January, Indictione III Incarnationis Dominice Anno MCLXXXIIII Pontificatus nostri Domini Lucij pape III. anno IIII. Plumbatum dependet ex flavo serico.

Nro. X.

In Gotes Namen Amen. Wir Syz genant von Rukert und Elsbete sin ehliche wirtin, gesezzen in der Statt zu Wirtzburg bekennen und tun kunt effentlichen an diesem Brief Allen den die in ansehent lesen oder horent lesen, daz wir durch unser nöthicher schulden und redlicher Sache willen, die uns zu disem wol anliegende sint und uns darzu betzwingen und bewegen mit wol vorbetachtem vereintem mute und willen nach rate unser guten freunde, den wir haben darum gehabt, für uns und alle unsern Erben mit gesammter hand ununterscheidenlichen mit einander haben verkauft und geben zu kauf recht und redlich mit diesem brief zu rechter vrtete und ewiglichen den erbarn Herrn dem Dechant und dem Capitel des Stiftes zu Aschaffenburg im Mentzer Bistum gelegen gemeinlichen, die do gekauft haben In und allen iren nachkommen und dem itztbenantem irem Stifte Unsern eignn Hof genant zu der eysenyren Hosen gelegen in der Stadt zu Wirtzburg zu Ende der Juddengazzen do einsi anstozzen Judenhusern und die Höfe zum Langen Conrad und zu Kulenberg so gent offene Strozzen daran hin an dersit umb dreihundert pfund und umb siebentzig pfunt Hellern geber und guter Hellern Wirtzburger werunge und umb sechs Guldin gut cleiner swerer wolgewogener florin die wir von In empfangen haben und gewert sin an gutem bereitem und getzaltem gelde und sie in unserm und unser erben frummen und nutz gekert und gewandt haben gentzlich und gar den vorbenanten unsern Hof mit aller eigenschaft und und mit allem rechte und nutzen und auch mit allen sinen gemachen und zugehörenden, oben und unten, hinden und vorne clein und groz, besucht und unbesucht on geverde das wir daz alles gehabt und bewohnt haben bizher und als daz an uns kommen ist als haben wir daz den keuffern uff gegeben und haben uns des abgeton mit dem munde und auch vertzigen und auch verschozzen mit Handen und mit Halme als sittlich und gewohnlichen ist, und haben gesetzt und setzen die keuffern irn Stifft und alle ire Nachkummen in leiplich, nutzlich und volle Gewalt und gewere des vorgenanten Hofes und aller seiner vorgenanten zugehorenden rechte und nutzen mit disem brief ꝛc.

Und des zu einer Sicherheit und Bestetigung haben wir noch der Verkäufern und Bürgen obgenanter bete willen unser Insigel geheizzen henken an diesen brief, der wart gegeben do man zalt

von unsers Herrn Crists Geburt dritzenhundert Jar in dem drei und sechzigsten Jare an unser Frawen Abent kertzwihe.

Diser Dinge sind Getzügen und woren daby, di beschеyden Lüte Herr Werner Zenge Vicarier zu Tum zu Wirtzburg, Herr Albrecht von Wisempach Vicarier zu Neuenmünster zu Wirtzburg, Her Johannes von Amelburg kelner zu tütschen Huse zu Wirtzburg, Conrad Tichlin der älter, Heilman, Schriber, Gerlach von Marpurg, Peter Hakenberg ein öffent. Schriber, Lupold Heempng, Küne von Wülflingen, alle gesezzen zu Wirtzburg, Johannes Lützner von Aldendorf und auch andere erbare Lüte.

Nro. XI.

Wir Carl von Gottes gnaden Römischer Königh ꝛc. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, unndt König zu Bönheimb, Entbieten unseren Burggraven, Burgmannen zu Frankforth, Friedtberg, undt zu Gelnhausen, unsern Stetten ahn der Wetteraue, unndt allen anderen unser undt deß Reichs getreuen Unser Huldt unndt alzeit gut ꝛc. — Wisset daz der Dechant, der Capitel undt die Pfaffheit, zu Aschaffenburg unndt gemeinlich alle Pfaffheit, von Päbsten und Keysern gefreyhet sint, daz Sie Niemandt ahngreiffen oder Pfenden soll, ohn ihren Leiben, Leuthen oder gütern, für einen Bischoff für seinen Fürfahren, oder für den Stifft zu Mentz, oder für anderst Nyemandt, daz freyen wir ohn diesem gegenwertigen brive die vorgenannte Pfaffheit zu all dem Rechten unndt Alle der Weyse alß, Päbste, Keyser, undt Römische Könige unsere Fürfahren sie gefreyhet hant, undt nehmen sie in unsern unndt deß Reichs Schirm, davon wöllen und gebieten wir auch allen undt yeglichen besonder vestiglich undt Ernstlich, bey unser und des Reichshulden, daß ihr die Ehegenandt Dechant den Capitel unndt die Pfaffheit zu Aschaffenburg von unser und des Reichs wegen schutzt undt schirmet, undt handthobet, unndt laset Sie Niemand ahn ihren Laiben, Leuthen, oder gütern angreiffen, Penden, leydigen oder schädigen, vor einen Bischoff, seinen Vorfahren oder für den Stiefft zu Meintz oder vor Nyemann Anderst, undt wehr in darüber angreifft, pfendet oder leydiget, wieder den solt ihr ahn getreuerlich beholffen

sein, undt daz ihr ohnverzüglich recht helffet, wan ob zu welcher Zeit, Sie oder yeman anders von ihrent wegen, Sie mit Recht bekümmeret oder Sie uf Recht ansprechent; Mit urkunt dieß Brieffs versiegelt mit unserem Königlich Insiegell, der geben ist zu Frankforth, da man zahlt nach Christs geburt dreyzehn hundert unndt Neunvierzig Jahr ahn deß heylichen St. Johannes Tagh Baptisten Im dritten Jahr unser Reiche.

(L. S.) per Dum Regem

Henrich de Wesaleta.

Tax Sieben undt zwantzig goldtgulden.

Nro. XII.

Wir Sigismundt von Gottes gnaden Röm. Kayßer zu allen Zeiten mehrer des Reichs, Und zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. König; Bekennen und Thuen Kundt offenbar mit dießem Brieff, allen denen die ihn sehen, oder hören lesen. Wiewohl unsere Kayserl. Würdigkeit, darin wier von göttlicher schickhung gesetzt sein, allezeit genaigt, unnd willige arbeit zu thun, bereit ist, wie sye aller unndt Jeglicher des heyligen Röm. Reichs Unnderthanen, und getrewen, nutz, friede, und Gemach schaffen möge.

Jedoch ist sye mehr Willig, und geneigt den gaystlich Personen, die dem allmächtigen Gott im Geistlich Wehsen, fleißiglich und andächtiglich dienen, Und Ihn für Unß bitten, nutz, frieden Und Gemach zu bestellen, und Sye auch mit sonderlich gnaden, Freyheiten, Rechten Und Privilegien, vnd guten Gewonheiten, gnediglich zu bedenkhen, zu handthaben und zu schirmen, daß Sye Gott unsern Herrn des Friedts Liebhaber, in friedtlichem, und geruhem Wesen desto baß leben, Vnnd Inniglicher anbetten, vnndt Ehren mögen, Wen wir nun wohl underwießet sin, daß die ersammen unsere Liebe andächtige, Probst, Dechant, Capitul, Canonieker, und Vicarier der Kirchen zu aschaffenburg, die in Ehr Gottes, und seiner Lieben heyligen, Sankt Peters und St. Alexanders, Löblich gestiefftet ist, im Maintzer Bißhumb gelegen, eines ordentl. Lebens sin, und Ihre Zeit in Gottesdiensten, mit Singen und lehsen, redlich und Ehrsamlich verzehren, Vnndt darumb vf daß Sye solche Gottesdienste

deſter baß geüben, und darzu frieden vnd Gemach gehaben mögen, vnd auch umb beſonder demüttiger, und fleißiger Bitte willen des Ehrſamen Dieterichs Elbrecht Canonikus daſelbſten zu aſchaffenburg, vnſers und des Ehrwürdigen Conradts Erzbiſchoffs, Unſers Lieben Oemen und Churfürſten Prothonotarien Lieben Andächtigen Unnd getreuen, die Er darumb ahn unß gelegt hat. So han wier mit wohlbedachtem Muth, gutem Rathe, und rechter wißen die Ehegenannten Probſt, Dechant, Prälaten, Capitul, Canoniker, Vicarien Unndt Perſonen, alle Jhre nachKommen, vnndt den Stiefft zu Aſchaffenburg gemeinlich und ſonderlich, mit allen vnnd Jeglichen Stetten, Veſtungen, Dörffern, Höffen, Mühlen, Lüten, Gütern, Gerichten, Rechten, Wälden, Wieſen, Wildtpannen, Fiſchereyen Aekhern, Renthen, Zinßen, nuzen, zehendten, fallen, und zugehörungen, wo die Geleg, undt wie die genanndt ſin, die ſye Jezundt haben, und beſizen, unndt hernach redtlich gewünnen mög, nichts ußgeſchieden, In Vnſern, Nachkommen Röm. Kayß. Und Könige, und des heyl. Reichs beſonder Gnaden, und Schirmen Genommen, und empfangen; Nemmen und empfang Sye darin von Röm. Kayſerl. macht, VolleKommenheit gewercklich in Crafft dieſes Brieffs; und darzu ſo han wier auch von beſundern Unſern Kayſerl. Gnaden, denſelben Probſt, Dechant, Prälaten, Canonieker, Vicarien, Perſonen, Jhren Nachkommen, und Stiffte, alle und Jegliche Jhre genadte, Freyheiten, Gerichte, Rechte, Verlyhungen, Brieffe, **Privilegia** unndt handtfeſtungen, die Jhnen von Römiſch Kayſern, und Königen; unſern Vorfahren am Reiche, von Erzbiſchoffe zue Mainz, Herzog zue Braunſchweig, und darzu von allen andern Fürſten, Grauen, Herrn und Perſonen, gayſtlich und weltlich, wie dan die genandt ſin, verliehen und gegeben ſindt, unndt ſonſt Jhre redtliche herKommen, unnd gute gewohnheite, und auch alle und Jegliche vorgenanndte Jhre Stette, Veſtungen, Dörffer ꝛc. ꝛc. nichts außgenommen alßo Syn den das alles in Gemein, oder ſonderlich bißhero redtlich beſeſſen, und herbracht haben, genadiglich verneuet, beſtettiget, befeſtent und Confirmiret, verneuen, befeſtigen, beſtettigen, unndt Confirmiren Jhnen die alle unndt Jegliche vorgenandte Jhre Stette Brieffs, von Röm. Kayſerl. macht, vollkommenheit, unnd meinen, ſagen, und wollen, daß die Vorgenannte, Probſt, Dechant, Prälaten, Capitul, Canoniekhe, Vicarien und Perſonen, bey denſelben Jhren gnaden, freyheiten, Gerichten, Rechten, Brieffen, Privilegien, Verleihung, Gifftungen,

Handfesten, alter herkommen, und guten gewonheiten, vnnd auch den Vorgenannten Stellen ꝛc. ꝛc. wie die genant, und wo die gelegen sin, fürbaßer Ihnen plieben, und der auch an allen Enden, Gebrauch, genießen sollen und mög, von allermenniglich ungehindert, und daß auch die vorgenandt, Gnade, Freyheiten, Gericht ꝛc. und handtfesten, in allen und Jeglich ihren meinung puncten, und articulen, wie die begrieffen sein, fürter Ihnen stette, Veste, und Cräfftlich sein, und pleiben, und Ewiglich gehalten werden sollen, von allermeniglich ungehindert gleicher weiße, alß ob sye alle vnndt Jeglicher, von wordt zu wordten, in dießem brieff geschrieben stündten, unndt begrieffen wehren, auch alß die obgenannfften, Probst ꝛc. ꝛc. und Personen zu Aschaffenburg, alß an der Pfaffheit, von Röm. Päbsten, Kaysern, und Königen in gemein und von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten Herrn Carlen, Röm. Kayßl. Seelig Gedächtnus, vnserm Lieben Vatter, unndt vorfahren, in besonderheit gefreyet sin, daß sye niemandt angreiffen, oder Pfenden sollen, an ihren Leiben, Gütern oder Lüten, für einen Erzbischouen zu Maynß, oder Jemandt anders: Alßo nachvolgent, den Fueßstapffen unserer Vorfahren, und unsers Lieben Herrn unnd Vatters besonder. So befreyen wier auch dieselben Probst, Dechan, Prälaten, Capitul, Canonikher, Vicarien, vnnd Personen, des Ehegenannten Stieffts zu Aschaffenburg, unnd Ihre nachkommen, Insonderseit von Newens von Röm. Kayerserlich macht, gegenwerdtiglich mit dießem brieff, zue allen denen Rechten Gnaden und freyheiten, und in aller deren weise, alß Röm. Pabste, Kaysern und Könige, Sye alß andere Pfaffheit in Gemein gefreyet haben; Und wier meinen auch setzen und wöllen von derselben unser Kays. macht, daß die obgenandte Pfaffheit zue Aschaffenburg, gemeiniglich oder sonderlich, noch Ihre Stette, Vestunge, Dörffern, Leute, Güttern, nuzen, zehenden, habe, und zugehörunge für Keinem Erzbischoff zu Mainß, d. zu Zeiten ist, seine Vorfahren, oder Keinen andern, wer oder wie die genandt sin, sye sein Geistlich oder weltlich, pfandt sie sollen, undt daß sye auch niemandt, wer der sey, sye an Ihren Personen, Stetten, Vestungen, Dörffern, Gerichten, Leuten, Güttern, Zinßen, Zehenden, Zuegehörungen, oder habe, für einen Erzbischoue, den Stifft zue Mainz, oder Jemant anders, für baß mehr, uffhalten, bekümmern, angreiffen, Leydigen dringen, oder betrüben solle, in Gemein, oder sonderlich in Keinerweiß. Darumb so gebiethen wier allen und Jeglich, Fürsten, Geystlich vnd weltlich, Grauen,

Freyeherrn, Ritterknecht., Ambtleuthen, Schultheisen, Bürgermeistern, Schöffen, Centgraven, und Gemeinschaften, aller und Jeglicher Stette, Märckhten, und Dörffern, und sonst allen andern unsern und des Reichs Lieben getreuen, daß sye die vorgenandte Probst, Dechant, Capitel, Canoniekhen, Vicarien, Personen und Stiefft zu Aschaffenburg, an solchen Unsern schirmen, gnaden, Freyheiten, Privilegien, Kauffbrieffen, und andern brieffen, Rechten herkommen, eigenthum, grünhten Zehenden, und allen andern ihren güttern nicht dringen, Irren, hindern oder verkürzen, und sye auch von Unser und des Reichßweg sambtlich, und sonderlich schirmen, VerThetigen, undt handthaben, unnd Ihnen auch wieder Ihre leydiger, Vermachtern, und Ueberfahrern, solcher Ihrer Privilegia unnd freyheit, Rechtshelffen, mit bekümmern, oder hemmungen, solcher Ihrer Vernichtern, Leib, Guet, und habe, und sonst mithülffe des Rechten, wie sich dann das gebühret, wann und wie vielhe dieselbe Pfaffheit in Gemein oder Sonderheit, dessen sye alle, oder Ihrer Jglich begehren wirdt, den wer hierwieder thete, und solche unsern Kayserl. Schirme, Privilegia. genad freyheiten satzungen, gebotte und willen freventlich überfahre, der solle, so vielhe und offt daß geschehe, In Unser und des Reichs schwere ungenadt, unnd in ein poenen Sechzig Marckhs Löthiges Goldes verfallen sin, halb in unser Kayßl. Cammer, die ander helfft der obgenannten Pfaffheit zu Aschaffenburg, die also geleidiget würde, unläßlich zu bezahlen, Mit Urkundt dieß Brieffs versiegelt, mit unser Kayserlich Mayst. Insiegel Geben zu Baßel, uf den achten Tag des Monats Aprilis nach Christy geburth, vierzehenhundert Jahr, und darnach im Vier und dreißigsten Jahre, Unser Reiche des Hungrisch in dem Acht und vierzigsten, des Röm. im Vier und zwanzigsten, des Böhemisch. im Vierzehend und des Kayßerthumbs im Ersten Jahr ꝛc.

Nro. XIII.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Erzherzog zu Oestreich, ꝛc. ꝛc.

Und gebieten darauf allen und jeglichen Fürsten, geistlich u. weltlich, Grafen, Freyherrn, Burggrafen, Rittern, Knechten, Vice-

domen, Rentmeistern, Landvogten, Vogten, Richtern, Schultheisen, Burgermeistern, Räthen, Burgern und gemeinen Schöpfen in allen u. jeden Städten, Burgen, Schlößern, Marken u. Dörfern und sonst allen andern Unsern u. des Reichs Unterthanen und getreuen Ernstlich u. Vestiglich mit diesem Brief, bei den Pflichten, damit sie vns u. dem hl. Reich verwandt seyn und bei Verlust ihrer Lehen, Freyheit, und Privilegien, die sie von Uns und dem heiligen Reich haben, daß sie durch sich selbsten oder die Ihren die vorgenannten Prälaten, Aebte, Probste, Dechant, Capitel, Domherrn, Canonici, Vicarii, Pfarrherrn und Personen gemeinlich und besonders mit allen und jeglichen ihren Städten, Schlösser, Dörfer, Leuthen, Unterthanen, Gütern, allen und etlichen ihrern Zugehörung wieder und solch obgemelte Schirm und Freiheit, Rechtrichtung, Herkommen, Brief, Gewohnheit und privilegia mit weltlicher Gericht Gewalt, Atzung, Steuer, Läger, Bet, Dienstgebot, Verbot, Zoll, Umgeld, Fehde, Gefängniß, Pfändung Kommer Raub Brand, Name oder anderes das wieder Pfafflich Freyheit wäre, nicht kriegen, irren oder, anlangen ihn keineswegs, sondern sie dabei bleiben, gebrauchen und geniesen lassen, sie schützen, schirmen, vertheidigen, und Handhaben solle, als lieb ihm und ihr jegliche sey, Unser und des Reichs Ungnad und dazu in rechter Form Hundert Mark löthigs Goldes halb Unser und Unsern Nachkommen Kaiser oder König Cammer und halb den Ehgenannten, Prälaten, Aebte, Probste, Dechant, Stift und Capitel und besonders der Ihren, die also beschwert und beschädigt wurden, so oft daß Zuschuld käme Vernachläßigung, Zubehalt zu vermeiden und auf daß die obgenannten Abte, Prälate, Propst, Dechant, Capitel, Dommherrn, Canonici, Vicarii Pfarrherrn und geistliche Personen bey solchem Schirm, Freyheit und Gnade und allen wie vorberührt ist dester Baß bleibe und gehandhabt werde, haben Wir von sonder Gnade und obgemeltder Römischer, kaiserlicher Macht Vollkommenheit Ihn zu Executern Handhabern und schirmern die ehrwürdige Hochgeborne Edle und Ehrsame Unser lieb Ohme Churfürsten Fürsten und Getreuen die Erzbischöffe zu Mainz, Trier, Köllen und Magdeburg. Die Bischöffe zu Würzburg, Worms, Speyer, Hildesheim, Halberstadt, und Paderborn, den Abt zu Fulda, den PfalzGrafen bey Rhein, die Herzoge von Sachsen, die Herzoge von Bayern, von Braunschweig, und Lineburg, die Markgrafen von Brandenburg und Baden, die Landgrafen von Hessen, die Grafen von Würtenberg, Nassau, Speyer Solms, Schwarzenburg, Stoll-

berg, Gleichen, Waldeck, Hagenau, Isenburg, Eppstein, Königstein, die von Kronberg, Frankenstein, Reiffenburg, die Bürgermeister und Räth der Stadt Mainz, Cöllen, Frankfurt, Friedburg, Bobenhausen, Wetzlar, Mühlhausen, Nordhausen, Erfurth, Fritzlar, Worms, Speyer, Oppenheim, Wesell, Poppart, Ingelheim und im Ringau und etliche der obgenannten Fürsten Grauen, Ritterschaft und statten in Sonderheit die je zu Zeiten seyn, und von der obgemelten Geistlichkeit in Gemein oder insonderheit angerufen und ersucht werden, empfehlen und gebieten Ihnen besonders ernstlich und vestiglich bey den Pflichten, damit sie Uns und dem Reich bewandt sein mit diesem Brief, das sie durch sich, oder wenn sie oder einer das befehlen werde, die vorgenannte Prälaten, Aebte, Probst, Dechant, Capitel, Domherrn, Canonici, Vicarii, Pfarrherrn und Personen, ihr Leut und Unterthanen, ihre Zehenten, Renten, Gült und Zins, wann und wie sie von Ihnen insgemein oder insonderheit angerufen und ersucht werden, getreulich Handhaben, schützen und schirmen, ihnen auch beholfen und berathen sein, daß sie wieder solche obberührte Schirm, Gnad und Freyheit, Satzung und Ordnung, Gebot, Richtung und privilegia mit Atzung, Steuer, Beet, Dienst, Lager, Zoll, Ungeld, Gebot, Verbot, Friedschaft, Gefängniß, Pfändung. Kammer, Reub, Brand, Muthwillen oder andere wieder Pfäffliche Ordnung und Freyheit von Niemand beschädiget, getrungen, befehl beraubt, gefangen, beleidigt, oder beschwerd werden, und ob itzt zu Schulden komme, daß jemand wieder diese Gnad und Freyheit freventlich wär, welches Standes, oder wessen der oder die wäre, nichts ausgenommen, denselben keine Zulegung oder Enthaltung thuend auch keine Tröstung oder Gleid zu geben, sondern sie darum ersucht werden, dieselbe Missethäter an Unsererstatt verwahren, und ersuchen, solche Noth und Beschädigung binnen ziemlicher Zeit, als sie nach Gestalt, der sich nothdürftig bedenkt, abzustellen, Störung und Wandel darum zu thun nach ihrem Erkenntniß und so sie darinn ungehorsam würden, dieselben für sich heischen und laden, ihm Haus und Hof oder unter Augen und so ihnen die Ladung nicht sicher mögte verkündigt werden, die bey einer Morgen oder dreyen Meilen Weegs in Städten oder Dörfern ihre Wohnung allernächst gelegen an einem oder zweyen Kirchenthurn oder andere offenbarlichen End anschlagen lassen, und darauf über die vorgemeldte Urheber und Beschädiger und auch über die Beschädigung der vorgemeldten Geistlichkeit insgemein oder in sonderheit zugefügt auch über die vorbe-

nannten Pönen zu declariren, zu urtheilen, und zu richten die vorderen und in zu bringen durch Pfändung und ander bezwenglich Geistlich oder weltlich, wie ihm das nothdurft werde, von allen denjenigen, die diese Gnad oder Freiheit an oder mehr Stücken überfahren und auch allen den, die denselben mit Rath, treue Gunst, enthalt, geleit, oder auch in einigem Weege zulenglich und behülflich seyn, so sich das Noth geschieth ohne Verzug in aller Maaßen wir dasselbst thuen mogt, und also lieb ihnen sey Unser und des Reichs Gnade zu behalten ꝛc. ꝛc.

Mit Urkundt dieses Briefs besiegelt mit Unserm königlich anhängenden Siegel Gegeben zu Ach. am 4ten Tag des Monats Juli nach Christi Geburt Vierzehn hundert und im vier und neunzigsten, Unsers Reichs des Römischen im Neundten und des Hungarischen im fünften Jahr.

Ad Mandatum Dom: Regis in Consilio, Bertholdus Archi Ep: Mogunt. Archi Cancell: per Germaniam subscripsit.

Nro. XIV.

Albertus D. G. S. S. Romanae Ecclesiae tituli S. Petri ad Vincula presbyter Cardinalis S. M. Sedis ac Magdeburgensis Ecclesiae Archiepiscopus Princeps Elector, S. R. J. per Germ. Archi-Cancellarius et Princeps, Administrator Halberstadiensis, Marchio Brandenburgensis, Stettensis, Pommeraniae, Burgravius Norimbergensis ac Rugiae Princeps Devotis nobis in Xto dilectis Decano et Capitulo Colleg. Ecclesiae S. S. Petri et Alexandri Aschaffencurgensis Salutem in Domino sempiternam.

Sincera vestra in nos et Ecclesiam nostram Moguntinam fides, observantia, et devotio, quas cum alias saepius tum vero maxime ante triennium et aestate nunc proxime decursa in seditioso et rusticorum et Lutheranorum tumultu Ecclesiae nostrae Moguntinae tunc loca hostiliter invadentium comprobavimus et experti fuimus, nos inclinarunt et movent, ut aliquid remunerationis et gratitudinis in vos officium exerceamus, vosque et Ecclesiam vestram specialibus praerogativis et favoribus prosequamur, id circo paci tranquilitati vestrae et quieti consulere cupientes, quo uberius divinis laudibus et officii valeatis, motu proprio vel ad vestram aut ali-

cujus vestrum vel alterius nobis super hoc oblata petitionis instantia sed ex mera nostra liberalitate et certa scientia omnia et singula privilegia, indulta, libertates, praerogationes, constitutiones, immunitates, concordias, exemptiones, et concessiones, a quibuscunque Romanis pontificibus, Cardinalibus, Patriarchis et Archiepiscopis etiam a praedecessoribus nostris nec non Romanorum Imperatoribus et Regibus, Principibus, Ducibus et quibuscunque aliis personis quacunque dignitate vel Authoritate frequentibus vobis et Ecclesiae vestrae gratiose concessa et concesssas, nec non statuta et consuetudines hactenus in Ecclesia vestra laudabiliter observata et observatas, sub quibuscunque verborum tenoribus contineantur, quae et quas etiamsi de verbo ad verbum inserta et insertae essent, praeseutibus habere volumus pro expressis et insertis Authoritate nostra Ordinaria praesentium tenore litterarum approbamus, innovamus, collaudamus, et confirmamus, vobisque et Ecclesiae vestrae ac sucussoribus in perpetuum firma et illaesa atque firmas et illaesas esse ac conservari volumus et nihilominus ob grata nobis et Ecclesiae nostrae Moguntinensi exhibita obsequia amplioribus vos gratiis et favoribus prosequi desiderantes motu, liberalitate et scientia similibus et ex speciali gratia vobis et successoribus vestris, concedimus, indulgemus, statuimus et ordinamus etc. etc. (sequuntur decisiones speciales super hisce privilegiis etc.)

In quorum omnium et singulorum fidem robur et evidens testimonium promissorum praesentes litteras fieri, nostrique sigilli jussimus et fecimus appensione muniri. Datae Aschaffenburgi in Arce nostra die Mercurii 4ta mensis Novembris Ao. Domini 1538.

Albertus Cardinalis, Mog. Archiep. manu propria.

Nro. XV.

Georg Friederich von Gottes gnaden Ertzbischove zu Maintz und Churfürst, Bischoue zu Wormbs.

Ersamer Lieber Andechtiger vnnd getrewer, demnach Vnnß, zu Vnserm gleichwohl nit geringem mißfallen mit Bestande glaublich fürkommen, daß Vnerachtet fürgangener, Vnd von Vnß selbsten ohne lengst beschener mündtlichen admonition Vnnd Verwahrung, so wohl Vnserer St. Peter vnd Alexanders Stiffts Kirchen alhier De-

canus, in seiner Nachmittägigen, alß auch der Frühe Meßer in seiner Vormittags Predig, Vnß, Vnsere Räth. vnd Beampten, indeme ehrerührig, Vnd Gantz Vnverantworttlicher Weiß anzutasten, sich nicht schewen noch entplöden thuet, ob würde nemblich in außreüttung deß Verdambt Vnd abschewlichen Zauberey lasters, nicht wie sich daß zurecht gebührt, sondern nach Ungleichen Affecten verfahren, solche auflagen aber, neben deme Sy Vnnß vnnd den vnserigen zu großem schimpff vnnd vnglimpff gereichen, auch vieler ehrlicher vnd vornehmer Leuth, gutes nahmes, Ehr, Leumuth vnd existimation nicht Wenig schwechen, vnnd in gefehrlichen Zweifel ziehen, bey dem gemeinen Man leichtsamb sehr gefehrliche Sedition auf Wiklung, vnd rebellion erwekhen Können, Hierumb so befehlen wir dir hiemit gnediglich, daß du nicht allein obvermelten beeden Predigern, die Cantzel alsobaldt interdiciren, sondrrn auch Ihne Dechanten, biß vff anderwertte vnsern Verordtnung ab officio suspendiren, vnnd sich inmittelst in seiner Behaußung innen zuhalten vfferlegen Wollest. Daran beschieht vnser ernster Will, vnnd du hast vns zu Gnaden gewogen: Datum Aschaffenburg in Vnser St. Johanspnrg den 26. Aprilis Ao. 1629.

Georg. Fridericus Archiep. Mogt.

Dem Erzbischöfflichen Commissario und Kustos S. S. Pet. u. Alex. Stiftskirchen dahier, Wolfgang Sigismund von Vorburg.

Nro. XVI.

Lotharius Franz von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Maintz, des heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertzcantzler und Churfürst, Bischoff zu Bamberg.

Unßern grues zuvor Ehrsambe Liebe Andächtige. Nachdem Uns von Euwerm Mit Capitularn Johann Jacob Senfft mit mehrerm underthänigst referirt worden, welcher gestalt Ihr bey dem Päbstl. Stuel zu rom umb continuation der von Unseren Herren Antecessoren Ertz Bischoffen und Churfürsten Christ seel. Löblr. gedächtnus Euch eine zeithero gnädigst gegönneten restriction Euwers numeri Capitularium nicht allein zu Suppliciren gemeint seyet, sondern

auch würckhlich darumb supplicirét habt; Wir aber nicht sehen Können, wie Ihr daran Kommnt, daß Ihr Euch solcher Dingen ohn Unßer alß Euwers ErtzBischoffs und Ordinary gnädigstes Vorwissen undt besondere Bewilligung undernehmen dörffen. Alß wollen Wir nicht allein Euwerer underthänigsten Veranttworttung darüber, benebens der Abschrift Euweres nacher ged. rom geschückhten memorials nechstens anhero gewertig seyn; Sondern Befehlen Euch auch hiermit ernstlich, daß Ihr von solchem Euwerm ohnzuläßigen suchen und Beginnen gleich so balden abstehen, undt dasjenige, was Ihr deßfalß, wie gedacht, nacher rom würkhlich supplicirt, geschrieben oder sonsten abgehen laßen, ohn einigen ahnstand zurückhfordern, auch daß solches alßo geschehen, bey Uns hernechst glaublich Dociren und bescheinen sollet.

Deme Ihr gehorsamblich nach zu geleben wissen werdet, und habts Uns darbey zu gnaden wohlgewogen. Datum in Unßerer Residenzstatt Maintz zu Sct. Martinsburg, den 31. May 1695.

Loth. Frantz Churfürst.

Nro. XVII.

Wir Rudolph der ander von Gotteß Gnaden Erwählter Römischer Keyser, zu allen Zeiten mehrer deß Reichß. in Germanien, zu Hungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien, vnd Schlauonien König, Ertzherzog zue Oesterreich. Hertzog zue Burgunde, Steyer, Kärnden, Crayn und Württemburg, graue zue Tyrol rc. entbieten dem Ehrwürdigen Julius Bischoue zue Wirtzburg, vnserm Fürsten vnd lieben Andächtigen, vnser Genaden vnd alleß Grus.

Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger, vnserm Keyserlichen Cammergericht hatt der auch Ehrwürdig Johann Schwiekhard Ertzbischoff zue Meyntz deß heiligen Römischen Reichß durch Germanien Ertzkanzler rc. vnser Lieber Neue vnd Churfürst, Supplicirender zu erkennen geben, obwol Seiner Liebde angehörigen Stift SSrum Petri vnd Alxandri zue Aschaffenburg, in dem flecken NiederPleichfeld, Sechzehn Hübner Landes, samt dero Zugehör, vndt Vogtheylichter ober- vnd Bottmessigkeit vber solche, vnd von Ihre darauffgesetzte, Huebgenossen vndt Vnderthanen, eigenthümlich zustendig, vnd zuegehörig, Sie auch solche vogthey von Lang vnd tieff ersessenen

Jahren hero, denen von Grumbach. zue Rechten Manlehen verlihen, vnd angesetzt: welche als rechte Lehenträger vnd Vögte: S. L. Stiefft aber, alß Grund: Vnd Eigenthumbsherrn, von 10. 20. 30. 40. 50. 80. 100 vnd alle bemelten Jahrn hero, biß auff gegenwertige Zeit, vff vnd vber solche Ihre Sechzehn Hübner oder Vnderthanen: dero Erben, vnd Hoffgüetern, sampt allen dero Zugehörungen Beedes zue Dorf vnd felde, die rechte vogtheyliche Obrigkeit vnd Grundherrschaft, Gebott, Verbott, Erbhuldigung, Schatzung, Beeth, Atzung, Fron, Dienst, Hauptrecht, Pfacht, Zinß, Handlohn, vnd alle andere denenselben anhangende Recht und Gerechtigkeit, eintzig vnd alleinig, ohn meneiglichst, Sonderlich aber, deiner Andacht eintrag Sperr, vnd hinderung, in ruhwiger Possession uel quasi eingehabt, vnd Besessen, auch (nachfolgende Thatlichkeit ausgeschlossen) noch besitzen vnd inhabe, dannenhero auch vns künftig Bey solchem Ihrem Vnturbirten rechtmäßigen Besitz vnd einhaben, ohne ermeniglichst Eintrag, billig in ruh vnd vnergwaltigt gelassen werden sollen; So habe doch dessen vngeacht, deiner Andacht Ihro einmahl wiederechtlich vorgenommen, dieselb solches Ihren Besitz vnd einhabenß mit eigenthettlichsten Gewald eusserst Vermögniß allerdings zu ersetzen: Danenhero Sie mit denen in sache inter easdem primi, secundi, et terty mandatorum der Pfandung, in verschienen Jahr, auch Bey jyngst aufbrachtem vierten mandat geclagter heuffig thättlichheit nit ersettigt, Sondern hab abermahl den 28. Marty iüngst durch Ihren Vogt zu Pleichfeldt, sampt 1en fröhnern, in Wendel Hertzogs haus fallen: Zwo Thüre mit Gewaldt aufbrochen: vnd etliche frucht: folgende zweite Aprilis Georg Dietmann auß seinem Weingarten mit Gewaldt wegnehmen: erstlich gehe Plechfeld in das Narrenhauß (wie mans der ort gemeinlich zu nennen pflegt) fürteres den 3ten Tag, nach Würtzburg führen: daselbst in ein Gefengknuß vff der Cantzley Sahl werffen: nachgeehnds wiederumb darauß nehmnn: vnd in ein andern Gefenknus, daß kleine Loch genandt: darnach auß solcher aber in ein andern das große Loch: vnd endlich wiederumb auß Solcher in negst bemelde kleines Loch, zue einem Missthettigen Menschen, welcher das Leben verwürkt, vnd Freitags vor der heiligen Woche, von dem Leben zum Thod gericht worden, hin vnd herschläppen, vnd werffen, auch in solcher vngeheure gefenknuß, mit grosser Diß vnd anderer trangnuß also Lang Plagen vnd martern Lassen, Biß Sie Ihn endlich ein vngewohntes Verbottenes vrpfeden, Krafft welches er bey hundert Thaler straff vnd darvor gesetzte Burge

Wolff Hermuth zue Naxenacker, vnd Georg Habermann zu Grumbach, die Ihnen zu Vngebühr angemuhtete, vnd mit nichten Deiner andacht, Vor der supplicirenden Churfürstens Liebden Stiefft, einzig vnd alleinig gehörige frohndienst Versprechen, vnd sich derentwegen wieder Seine vorermelten Stiefft Aschaffenburg geleiste Pflicht, vnd eide ewiglich verbinde müsse: Es sey auch deiner Andacht noch an solchen allen im Geringste ersettigt, Sonder hatte weiters erst newlich den 5ten dieses Monats, hanß Bawer aus seinen Hauß mit Gewahlt nehmen: die Hauß vnd Cammerthür, vnd Einbruch, darinen er sich auf forcht verschlossen gehabt, mit axte zerschlagen, Ihm erstlich in obbemeldes Narrenhauß: fürter nach Wirtzburg schlöppen: vnd in Ein Hochbeschwehrlich gefenknuß werffen: vnd biß auff heutigen Tag (masse Seiner Liebde anderst nitwissende) ganz innerlich darinnen erkranken lassen.

Wann dann solche ohn alle Zihl vnd maß, auch ohne einigst auffhören, veberhäuffte Gewaltthaten alle zumahl der eintzige intention vnd meynung geschehen, Bemeldes Ihrer L. Stiefft, Seiner Possession vel quasi der Vogthey, vnd derohalbe anhangende Recht, vnd Gerechtigkeit vber solche Ihre 16 Hübner, vnderthanen, vnd Güeter alle Unser auf gangenen Keyserlichen mandat, vnd gerichtlicher erkandnuß nur zur Trutz vnd despect, mit Jedesmahlß gemehrt, vnd gesteigertem Gewalde zur Entsetzen, auch dem Stiefft Würtzburg, so zu solchem Allem, der allergeringste fueg nit gehabt, auch zur Beschirmung angemaßts vnbillige gewaldts Einigen Buchstaben Bißhero, auch in alle ewigkeit nit vorbringen können, oder möge, ueber dieselbe ein newr vnd Bißhero vnerhörte Vogtheylich Ober- vnd Bottmessigkeit, auch frohn. Dienst, Gebott, Verbott eigenß gefallenst zuerzwingen: hingegen in deß heilige Reichs Satzung vnd Ordnungs Klahr versehen, welcher massn in solchen fällen, Besonder da der vnauffhöhrlich vor Gott vnd aller Welt, verantwortlicher gar Vbermachter gewalt, daß zue die vorsetzliche Verachtung, aller darwieder angelegter Keyserlicher Befolch, gebott, vnd erkandnuß, also offen vnd handgreifflich am tag, mit fürtersamer Reichßhülff, alles ernsts Verfahren werden solle, vnsers Cammergerichtß Jurisdictio auch nach gestalt beeder Streitender Theil, welche dem heiligen Reich ohne alles mittel vnterworffen, vnd auch überdaß ob conexionen vorergangener mandat vnd vrtheil notorie fundirt Sey, demnach vmb diß vnser Keyserlich mandat vnd Ladung wieder deiner Andacht zu erkennen vnd mitzutheilen, emsiglich an-

ruffen vnd bietten Lassen gestalt erlangt, daß gebettener Proces heut Dato Erkandt worden seind.

Darumb so gebieten Wier Ihro von Römischer Keyserlicher Macht, Bey Pön Acht marck löthigst Goldes, halb in vnser Keyserlich Cammer, vnd den andern halbe Theil, Supplicirender Seiner L. unnachlessig zue Bezahlen, hiemit Ernstlich vnd wöllen, daß Sie den negst nach Vberantwortung oder Verkündung diss Brieffs, ohne Verzueg, einred, entgelt, kosten vnd schaden, jedoch vff maß Vnser vnd deß heiligen Reichß vorfahen ond Pfenden verordneter Constitution, gefenglich hinweggeschlepte hanß Bawern geklagter Verhafft erledige, vnd wiederumb vff freyen fueß: Deßgleichen Ihme vnd Beeder vorbenander, abgenommene frucht, auch wegen Thurnschluß, atzgelde, vnd andere verursachte kösten angenöhtigte Versaumnuß, dan weiters an Ihre zerschlagene Thürn, Truhen, vnd dergleichen Zugefüegte schäden, wir nit weniger Besagtem Dietmann mit Gewald abgetrungene Vrphed, vnd derenthalben gestelte Bürgschafft respective zue sichern hand kommen lasse, erstatte, cassiren vnd relaxire, in dem allen nit seumig, hinderstellig, oder vngehorsamb sey, alß Lieb Ihro sein mag, obengetrohete Pön zu vermeiden: Darnach geschieht vnsere Ernstliche meynung.

Wier heischen vnd Laden deine Andacht auch hiemit auf dem 30ten Tag erregter verkündigung nechstefolgende, dero Wier Ihro zehn von den ersten, zehn von den andern, zehn von den dritten, Letzte vnd Endlich Rechtstags setze vnd Benennen peremptorie oder derselbig nicht ein Gerichtstag sein würde, den negsten Gerichtstag hernach, selbst oder durch einen Vollmächtigen Anwalde, an demselben vnserm Keyserlichen Cammergericht zu erscheinen, glaublich Anzeig vnd Beweiß zu thun, daß diesem vnserm Gebott alles Seines inhaltß gehorsamblich gelebt Sey, oder wo nicht, alsdann zusehen, vnd hören, vmb dero Vngehorsambs willen, in Vorgemelte Pön gefallen sein, mit Vrtheil vnd recht, sprechen, Erkennen vnd erklahren, dabenebenst gleichfalß geklagten Pfendneß angemaste Gerechtigkeit, wie Sich vermög angezogener Constitution, vnd zur recht, eignet vnd gezimmet, gebührlich fürzubringen, Darauff der sache, vnd alle Ihre gerichtstagen vnd terminen, biß nach endlichem Beschluß vnd vrtheil aufzuwarten: Wann Deine Andacht komen vnd erscheinen alßdann, also oder nicht, So wird doch nichts destoweniger vff deß gehorsamen theils oder Seines Anwalds anruffen vnd erfordern, hierinnen in Rechte mit gemelter erkandnuß, Erklährung, vnd an-

derm gehandelt, vnd procedirt, wie Sich das Seiner Ordnung nach gebühret. Darnach Sie sich zu richten.

Geben in Vnser vnd des heiligen Reichs Statt Speyer, den 12ten Tag Monats Juny, nach Christi Vnsers Lieben Herrn geburt im 1609ten, vnserer Reiche des Röhmischen vnd Böhmischen im 34ten des hungerischen im Sieben vnd dreißigsten Jahre.

Ad mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium

Johann Hamman St.
Imp. Cam. Jud. Protonotarius.

Nro. XVIII.

Wir Julius von Gottes Gnaden Bischoff zu Würzburg undt Herzog zu Franken, bekennen mit diesem offenen Briff, daß Wir in Vnser ahm Kays. Cammergericht schwebendter rechtsach wider den Ehrwürdigsten in Gott Vattern vnsern besondern lieben Herrn vndt Freundt, Johann Schweikharts, Erzbischoff vndt Churfürst zu Mäintz 5. Mand. der pfandung etliche zu Niderpleichfeldt vngehorsamr Vnderthanen betr. uff den ahm 23ten Marty iüngstthin eröffneten parition bescheidt, vnserem bestellten Syndico vndt liebe getreuen Henrico Leoni Sträblin, diesen Specialbefelch (iedoch salvo per omnia generali) gegeben vndt zugestellt habe, Also vnd darstellt, daß in Vnserm nahmen, er mit vndt neben vnserem Vogte zu Rimpar Matthes seitz, den 12ten dies, oder sonst einen bequemen Tag, zu Niederpleichfeldt erscheihnen, vndt nach Verlesung vndt Besichtigung der Gewaldts, dem gegl. Anwaldts) (jedoch mit vorgehendter Zierlich protestation, daß Ihr Kays. Mayj. vndt deren löbl. Cammergericht zu allen vndterthänigstes vnndt vndthänig Ehr allein, vndt zu Keiner Begebung, noch einraumung einig recht vndt gerechtigkeith solches alles Beschehe) diejehnige Früchte, so Wir vnserm vnderthane daselbst Wendel Hertzog, weg seines vngehorsambs, den 28 Marty negstverstrichenen Jahrs abpfände lassen, Wir auch die zwo vrpheden, so auch Vnsere Vndthanen daselbst Georg Ditmann vndt hanß baur, gleichmäßiger Vrsach wills vmb berührte Zeith von sich gegeben (jedoch geg versprechung Widergebens, vndt widstellens im fall es

also mit recht erkant werden solt) dem obahngezogenen parition Bescheidt gemäß, widerub Ohn Erbith respectiren restituiren, cassiren, vndt vfheben, vndt beineben, da sich geg hierin widrechtlich erzeigen oder sonst die nothurfft erfordrn wolt, darwider coram Notario et testibus beßter Maßen protestire alle rechtliche Mittel Vnß vnndt Vnserem Stifte reserviren, vnd in summa alles anders, was sich von rechtsweg gebührt, handtle, thue, vndt lassen solle, auch inzwischen ihme einen oder mehr substituiren, oder adiungiren, den oder dieselbe so oft ihms beliebig reuociren od. dimitiren, Könne od. möge; Was also durch Vnsern Syndicum vndt andern Beyverordterte verhandtlet wirdt, dieseselbig wollen Wir, genehm, steht, vnndt ohnverbrüchlich, auch sie ihrer Ahnwaldtschafft allerdings schadloß halten; Zu VrKundt dessen haben Wir dieses Mandatum mit vnserem fürgetrucktem secret außfertigen vndt Ihme Syndico, einhändigen lassen, in Vnserer Statt Würtzburg den 11ten Juny Anno 1610.

(L. S.)

Nro. XIX.

Nos Fridericus Carolus Josephus Dei gratia Sanctae Sedis Moguntinae Archi-Episcopus, Sacri Romani imperii per Germaniam, Archi-Cancellarius Princeps Elector, et Episcopus Wormatiensis etc.

A primo statim tempore, quo ad archiepiscopalem Dignitatem divina providentia fuimus evecti, curarum nostrarum magnam partem illuc direximus, ut viri litterati, maxime Doctoris Theologiae aut utriusque Juris, praerogativo fulgentes, prae aliis, ad Beneficia ecclesiastica assumerentur.

Etenim quam insignem Personae merito, et propter doctrinae praestantiam graduatae ob fructus in rem publicam sacram et profanam ex iis quotidie redundantes in obtinendis Beneficiis praeverentiam jure mereantur, et quanto eopropter studio Concilia tam generalia quam particularia, et inter haec praecipue Synodus moguntina de anno 1549. Cap. 67. et novissime Tridentinum Sess. 5. Cap. 1. de Reformatione, hanc praelationem exoptarint eandemque Praesulibus Ecclesiarum observandam injunxerint, satis per-

vulgatum et probatum omnibus, qui in juris ecclesiastici fontes monita, ac decisiones paulo acuratius indigarunt.

Cura haec nostrà ab eo tempore adhuc magis fuit excitata, quo Universitatem nostram moguntinam studiumque generale ibidem magna ex parte collapsum in majus Sanctae Religionis nostrae incrementum, inque ipsam adeo communem universi status catholici in Germania utilitatem non ita pridem abhinc restaurare inchoavimus, nil pastorali consideratione nostra magis dignum judicantes, quam ut in favorem Universitatis nostrae, atque ad majorem illi splendorem conciliandum, ac denique in uberius studiorum incrementum, erigerentur Praebendae lectorales, ac illae non nisi ss. Theologiae vel juris Doctoribus juxta harum Falcultatum Statuta et consuetudines vere promotis, publicoque docendi munere actualiter in Universitate moguntina fungentibus in competens Beneficium assignarentur.

Equidem jam plures nostri in Archiepiscopatu moguntino Praedecessores, quorum memoria in aeterna sit benedictione, laudabilem huic Praebendarum doctoralium erectioni navarunt operam, prout vel maxime Praedecessor noster Dietherus p. m. mox in ipsis Universitatis Moguntinae primordiis, ad Lectores Artium et Scientiarum, sustentandos, in Singulis Ecclesiis collegiatis Dioeceseos nostrae, Canonicatus et Praebendas Lectoribus conferendas assignavit; verum ardentissimis aeque ac justtssimis hisce, uti et reliquorum Praedecessorum nostrorum desideriis optatus fere nunquam respondit eventus.

Nos igitur, qui divinarum pariter et humanarum Scientiarum augmentum in Universitate nostra moguntina modo restauranda in dies magis reflorescere operose allaboramus, hanc ipsam Praebendarum lectoralium erectionem nunc de novo introducere intendimus, ut duplicem finem jàm a principio nostri Regiminis Nobis praefixum tandem consequamur, ut scilicet debita Gradibus academicis tribuantur praemia, Doctores legentes secundum effata et jussa Conciliorum Praebendis et Canonicatibus honorentur, sicque Studium generale in Universitate nostra moguntina felicibus modo auspiciis inceptum in dies succrescat atque exuberans suscipiat incrementum.

Qua propter praescriptis Sacrorum Canonum obtemperantes ac insuper laudabilissimis piissimorum Praedecessorum nostrorum vestigiis ac fundamentis inhaerentes, solam Studii generalis in

Universitate nostra restaurandi firmam conservationem respicientes, jure nostro ordinario innixi volumus et ordinamus, ut in qualibet ex Ecclesiis nostris collegiatis, in et extra civitatem nostram moguntinam, videlicet S. Petri, S. Stephani, S. Victoris, ad Gradus B. Mariae V., S. Joannis, S. Maurtii, S. Gangolphi Moguntiae, SS. Petri et Alexandri Aschaffenburgi, S. Petri Frideslariae, S. Bartholomaei, B. Mariae V. in monte, et S. Leonardi Francofurti, S. Joannis Baptistae Amoeneburgi, SS. Donati et Nazarii in Moxstatt. S. Martini in Heiligenstatt, S. Petri in Nerthen, ad S. Crucem Northusii unus Canonicatus et una praebenda quocunque modo et queiscunque in mensibus post factam praesentis nostrae Constitutionis publicationem primum vacaverit, pro perpetuis in futurum temporibus, in Praebendam lectoralem elevetur, et haec eadem Praebenda, in quocunque mense unquam suo tempore vacaverit, amplius nemini, nisi Doctori Theologiae vel Juris legitime promoto, ac in Universitate nostra moguntina actualiter legenti, et uti per se patet, per statum ecclesiasticum ad Canonicam Praebendae possessionem qualificato, et quidem modo inferius adhuc praescribendo, conferatur. At ideo Universitas nostra deinceps non amplius gaudeat jure, annuam pecuniarum praestationem ab Ecclesiis nostris Collegiatis exigendi, excepta Collegiata equestri ad S. Albanum, quae Taxam pecuniarum hactenus Singulis annis pendi solitam imposterum quoque ad fundum Universitatis nostrae exsolvet. etc. tum sequuntur:

Quod si vero Professores actualiter legentes munus suum non ea, qua expediret, diligentia, juxta proprium Facultatis, cujus membrum exstant, testimonium obirent, aliquoties correcti se non emendarent, vel a debita lectura cessarent, aut demum se ipsos ad implendas officii sui partes propria culpa inhabiles redderent, tum non tantum Professura sed et Canonicatu seu Canonicatibus eidem adnexis, citra omnem ulteriorem processum ipso facto priventur, et ex fundo Universitatis, si et quamdiu aliunde non habent, unde vivant, annuatim ducentos florenos in sui sustentationem percipiant. Ast illi, qui absque ullius culpae interventu tractu temporis, vel ob aetatem ingravescentem aut subsecutam infirmitatem, aliasque causas legitime excusantes, publice docere nequeunt, retineant suos Canonicatus, reditusque praebendales absque ulla detractione porro percipient, et dein in quolibet casu particulari alius Clericus idoneus a Nobis vel Successoribus nostris vel Se-

lectus, vel saltem approbatus, qui ipsorum loco legat, substituatur, atque huic supplenti Universitas nostra ex propriis suis reditibus condignum ad interim porrigere teneatur Salarium, a Nobis vel Successoribus nostris determinandum.

Novum argumentum omnibus, praesertim litterarum cultoribus reipsa hisce testatum facere voluimus, quam prorsus singulari affectu viros Scientiis imbutos prosequamur, quomodoque omnia media Studium litterarum, praecipue Sacratiorumque, in adolescentibus excitandi ac promovendi, sicque Universitati nostrae nullo non tempore de egregiis ac eruditis Professoribus providendi, finemque saluberrimum in restauranda nostra Universitate moguntina Nobis praestitutum eo certius consequendi in Domino lubentissime impendamus, ad quod Deus Omnipotens largissimam benedictionem suam jam et in futurum impertiri dignetur.

Volumus autem et mandamus, ut haec nostra Provisio, Ordinatio et Constitutio cuilibet ex Ecclesiis nostris Collegiatis intimetur, insinuetur et publicetur.

In Cujus rei fidem praesentes propria manu subscripsimus ac Sigilli nostri secreti appressione muniri jussimus. Datum Moguntiae die 9na. Martii Anno Domini Millesimo Septingentesimo Octogesimo quarto.

Fridericus Carolus Josephus
Archi-Episcopus, et Elector Moguntinus.

Nro. XX.

Carl Von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz, des heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürst, auch Bischof zu Worms und Kostanz ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsame, liebe, Andächtige! Da durch den der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg von den beyden vermittelnden Mächten vorgelegten, und vorläufig angenommenen neuern Plan Uns und Unsern Kurnachfolgern unter andern Dotirungsgegenständen auch die in den Aschaffenburgischen Landen und der Stadt Wetzlar befindlichen Stifter und Klöster zugedacht sind, und Wir Uns aus Achtung für die Vorschläge der ver-

mitelnden Mächte veranlaßt sehen, den Besitz dieser Dotirungsgegenstände, jedoch unter Vorbehalt alles dessen, was Kaiser, und Reich nach deutscher Staats- und Kirchen-Verfassung noch ferner entscheiden werden, zu ergreifen: so machen Wir dem dahiesigen Kollegiatstifte **ad S. Petrum et Alexandrum** die auf dasselbe Uns zugedachten Rechte bekannt, und ergreifen andurch vorläufig den Besitz von dessen sämtlichem Stiftsvermögen, dessen in- und auswärtigen Besitzungen, und Gerechtsamen, Gebäulichkeiten, Gefällen, Kapitalien, und Revenüen, sie mögen Namen haben, wie solche immer wollen, und ertheilen bey dieser Besitzergreifung dem Kollegiatstifte dahier die Weisung, Uns ein getreues und vollständiges Verzeichniß der demselben zuständigen sämtlichen Eigenthümlichkeiten, Revenüen und Gerechtsamen, mit Einbegreifung der Lehen, in möglichst kurzer Zeitfrist vorzulegen, und Uns alsogleich ein Exemplar der sämtlichen letztjährigen Stiftsrechnungen einzusenden, auch einsweilen allen stiftischen Receptoren, deren Verpflichtung Wir Uns noch vorbehalten, von Unserer gegenwärtigen Besitzergreifung Nachricht zu geben.

So wie Wir nun den sämtlichen Mitgliedern des Stifts **ad S. Petrum et Alexandrum** die Versicherung ertheilen, daß dieselben in jedem Falle den durch den Deputationsschluß vom 26ten vorigen Monaths bestimmten, und durch den künftigen Reichsschluß bestättigt werdenden Unterhalt genießen, und daß Wir den Uns zugedachten Bestandtheil zum allgemeinen Staats- und Kirchenbesten verwenden werden: so erwarten Wir zugleich mit fester Zuversicht, daß das Stift **ad S. Petrum et Alexandrum** nichts, was den Uns zugedachten Rechten nachtheilig seyn oder werden könnte, und daher ohne Unsere Einwilligung weder Personalaufnahmen, Veräußerungen, oder Schuldencontrahirungen unternehmen werde.

Wir behalten Uns übrigens hiebey vor, die unter obigem Vorbehalte andurch in Besitz genommene sämtliche stiftische Revenüen unter Unserer eigenen Aufsicht verwalten zu lassen; und erklären annoch schlüßlich, daß Uns jede Gelegenheit willkommen seyn werde, in welcher Wir zur Beruhigung und Zufriedenheit der stiftischen Mitglieder etwas beytragen können: die Wir euch anbey zu Gnaden wohl gewogen verbleiben. Aschaffenburg den 23. November 1802.

Carl Kurfürst.

Nro. XXI.

Wir Carl v. G. G. d. heil. St zu Reg. Erzbischof u. Primas der rhein. Conföd. Fürst Primas, souverainer Fürst und Herr von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc.

Als Erzbischof und souverainer Fürst sehen Wir als eine Unserer ersten Pflichten an, für jetzt und für die Zukunft dafür zu sorgen, daß die höhern Lehranstalten diejenige Mittel erhalten, welche nöthig sind, um die Jugend in heilsamen und nützlichen Wissenschaften zu bilden, und für Kirche und Staat tugendhafte, rechtschaffene, brauchbare Männer zu bilden, deren Mitwirkung für das allgemeine Wohl in der Zukunft so wesentlich ist.

Aus dieser nämlichen Ueberzeugung haben Unser Höchstseliger Herr Vorfahrer die Mainzer Universität in Beziehung auf sämtliche wissenschaftliche Lehranstalten reichlich gestiftet.

Da seit dieser Zeit das sämtliche Vermögen der in Mainz bestandenen Universität durch unvermeidliche Kriegsereignisse verlohren worden, so sehen wir Uns in die Nothwendigkeit versetzt, die Professoren nach Aschaffenburg zu berufen und auf Stiftung der erneuerten Universität den Bedacht zu nehmen.

Eine zweckmäßige Gelegenheit bote sich dar, als das aufgehobene Aschaffbrger Collegiatstift Uns durch den Reichsschluß v. Jahr 1802 zugetheilt wurde; Wir gaben sogleich Unser Fürstenwort von Uns, daß der Ertrag dieser aufgehobenen Stiftung nach fortschreitender Erlöschung der pensionirten Stiftsmitglieder dahin verwendet werden solle; auch wurde der Uns schon jetzt gebührende zehnte Theil der Einnahmen zu dasigen Lehranstalten bisher verwendet.

Wir erachten es für zweckmäßig wegen dieser von uns beschlossenen und bereits erklärten Stiftung der Aschaffenburger Universität eine feierliche Urkunde auszustellen, welches hiemit geschieht, und behalten Uns und Unsern Nachfolgern vor, wegen Festsetzung der Statuten der Universität und Verwaltung des derselben hiemit übertragenen Eigenthums dasjenige zu verordnen, was nach Unserer Ueberzeugung zweckmäßig seyn wird. Zur Bekräftigung dessen, haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben und Unser größeres

geheime Hofkanzlei-Insiegel beidrucken lassen. So geschehen Regensburg den 22ten des Dezembers 1808.

Carl Fürst Primas, Erzbischof v. Regensburg.

(L. S.)

Urkunde für die neu errichtete fürstl. primatische und erzbischöfl. Regenburgische Universität in Aschaffenburg.

Nro. XXII.

Chronologische Reihe der Dechante des vormaligen Kollegiatstiftes zu den HH. Peter und Alexander in Aschaffenburg. *)

Reimarus.
Ruzelinus.
Burchardus.
Conrad.

Poppo	im Jahr	1189.	
Hartmann	— —	1193.	
Godebold	— —	1221.	
Henricus	— —	1229.	
Rudolfus	vom Jahr	1256	— 1267.
Volrad	— —	1268	— 1273.
Herrmann	— —	1274	— 1287.
Conrad	— —	1288	— 1307.
Heilmann Swap I. **)	— —	1308	— 1321.
Arnold Binthammer	— —	1321	— 1330.
Heilmann Fritz	— —	1330	— 1334.
Heilmann Schwab II.	— —	1334	— 1338.
Conrad (der Beiname ist nicht bekannt)	— —	1338	— 1341.
Marsilius	— —	1341	— 1362.
Franciscus von Ameneburg	— —	1362	— 1383.
Herrmann Rost	— —	1383	— 1389.

---

*) Von der Zeit an, wo solche bekannt sind.

**) Aus einer alten Patrizierfamilie von Aschaffenburg.

Conrad von Hanau . . . . vom Jahr 1389 — 1396.
Johannes Pfeffersak . . . . — — 1396 — 1405.
Nikolaus . . . . — — 1405 — 1409.
Joannes Bonning . . . . — — 1409 — 1418.
Hermann Lupi . . . . — — 1418 — 1425.
Joannes Schönbrod, erwählt 13. Januar 1425, † 27. Oktob. 1448.
Bernard Wincken, erw. 24. Dez. 1448, † 9 Dez. 1464.
Johannes Rüff, erw. 8. Mai 1460, † 20. Dez. 1474.
Stephan Anhalt, erw. 17. März 1475, † 28. August 1502.
Joannes de Petra, erw. 1484, † 20. Januar 1492.
Udalrikus Kemmerlin, erw. 20. Januar 1492, † 29. Juni 1519.
Martin Goel, erw. 24. Dez. 1519, † 28. Juni 1532.
Conrad Ruker, erw. 7. Aug. 1532, † 11. März 1540.
Johannes Hüber von Babenhausen bei Augsburg, erw. 20. April 1540, † 28. Okt. 1546.
Peter Wank von Kleinostheim, erw. 24. Dez. 1546, † 18. Mai 1571.
Jacob Genser von Köln, erw. 2. April 1572, † 23. April 1577.
Nikolaus Stegmann von Aschaffenburg, erw. 10. Mai 1577, † 20. Januar 1588.
Jodokus Kämerer von Seligenstadt, erw. 9. März 1588, † 31. Dez. 1595.
Peter Schwarz von Aschaffenburg, erw. 10. Februar 1596, † 18. Dez. 1602.
Christoph Weber von Seligenstadt, erw. 6. Februar 1603, wurde Weihbischof und resignirt die Dek.-Würde im Jahr 1617.
Andreas Druka von Aschaffenburg, erw. 12. April 1617, † 3. Juni 1622.
Johann Wolfgang Wezel, erw. 14. Juli 1622, † 29. Dez. 1635.
Wolfgang Sigismund von Vorburg, erw. 19. Februar 1636, † 1. Sept. 1645.
Nikolaus Thomas Schott von Heilgenstadt J. U. D., erw. 29. Sept. 1645, † 24. Drz. 1659.
Adam Bensheimer von Seligenstadt, erw. 3. Febr. 1660, † 21. März 1675.
Heinrich Wolpert von Lohr, erw. 29. April 1675, † 30. Dez. 1680.
Joh. Jakob Senft, erw. 6. Febr. 1681. resignirt als Weihbischof von Erfurt 1692, † 7. August 1721.

Joh. Christoph Stendorf von Fuld, erw. 29. Oktober 1692, † 13. Dez. 1725.

Adolph Franz von Reichmann, erw. 17. Dez. 1725, † 17. Juni 1735.

Valentin Anton v. Schneid, erw. 22. Juni 1735, † 24. Dez. 1745.

Johannes Ludwig Schöffgen, erw. 4 Febr. 1746, † 17. Juni 1758.

Leopold Ignaz Frank, erw. 25. August 1759, † 14. Sept. 1769.

Georg Wenzeslaus von Hofmann, erw. 7. Dez. 1764, † 7. Juli 1769.

Franz Georg Carl Freiherr von Boos, erw. 7. August 1769, resign. 1777.

Ed. Paul Ant. Dalken, erw. 3. April 1777, † 1783.

Jos. Jak. Freiherr von Tautphöus, erw. im Jahr 1783, † 21. Nov. 1817, mit welchem sich die Reihe der Stifts-Dechante von Aschaffenburg schließt.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Taf. II

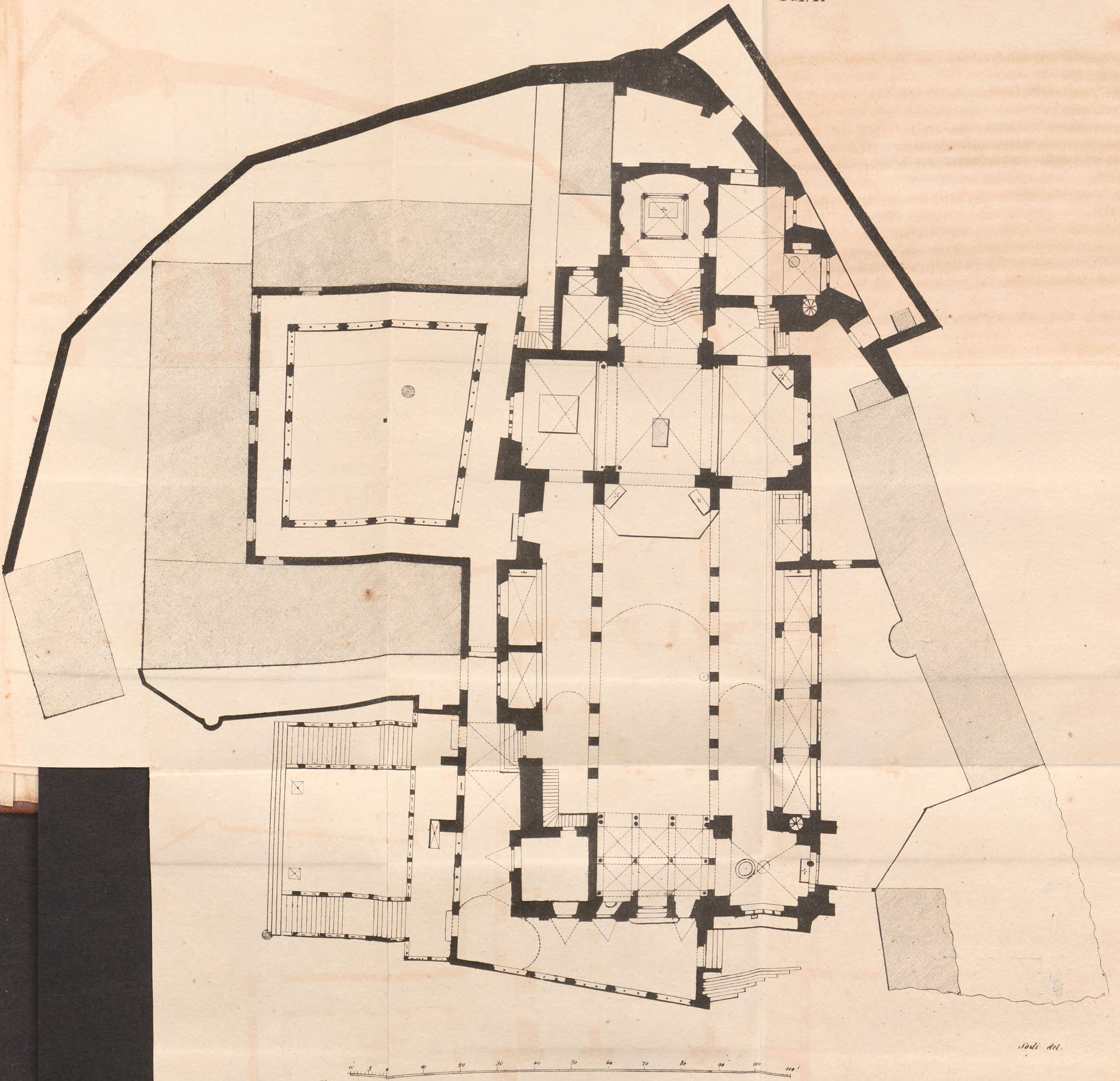

Grundriß von der Stiftskirche in Aschaffenburg.

MÜNCHEN

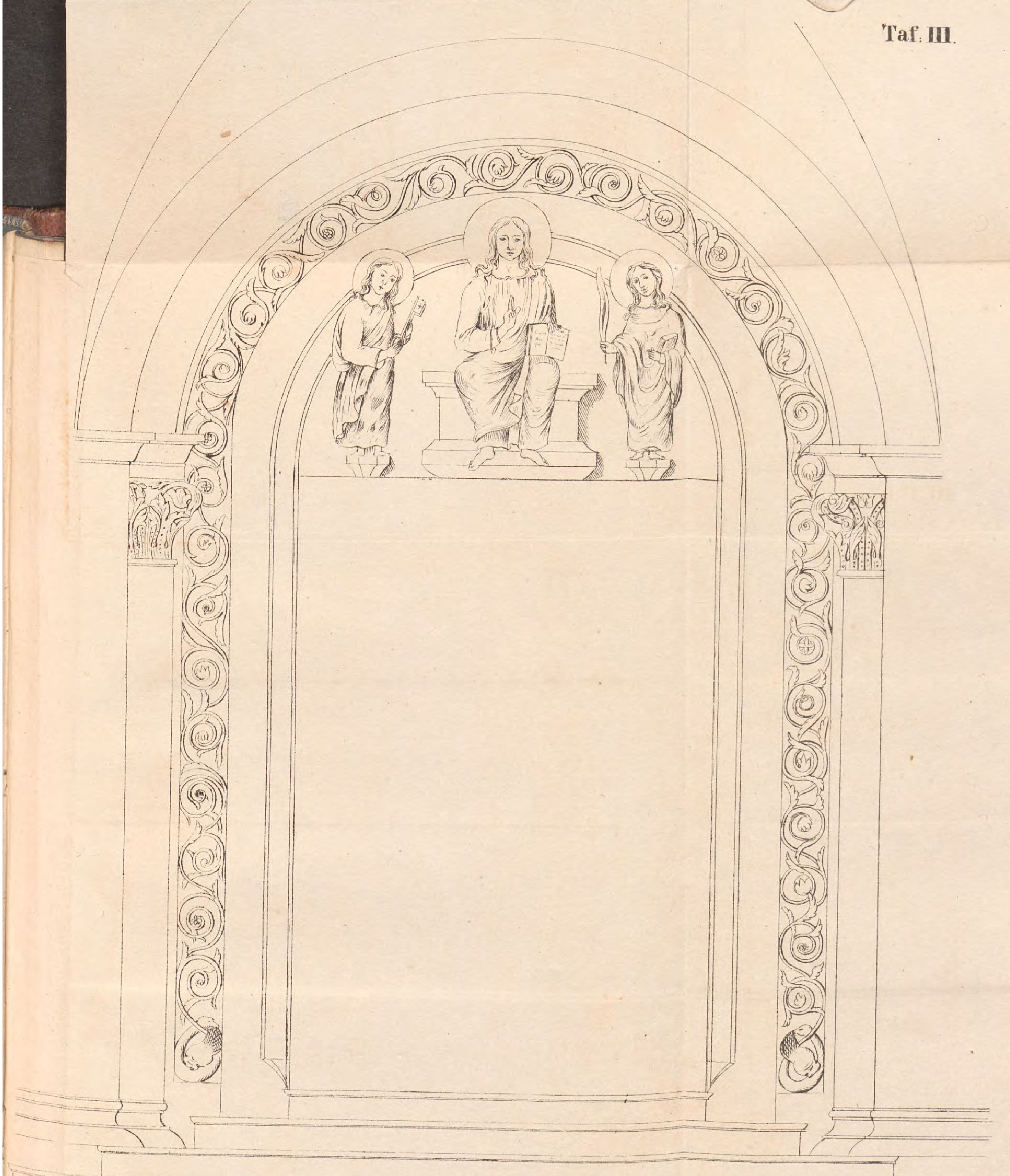

Ansicht von dem Haupteingange zu der Stiftskirche in Aschaffenburg.

Schuh 5 4 3 2 1 0 6 9 12 Zoll.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Ansicht von dem Kreutzgange bei der Stiftskirche in Aschaffenburg.

[illegible]

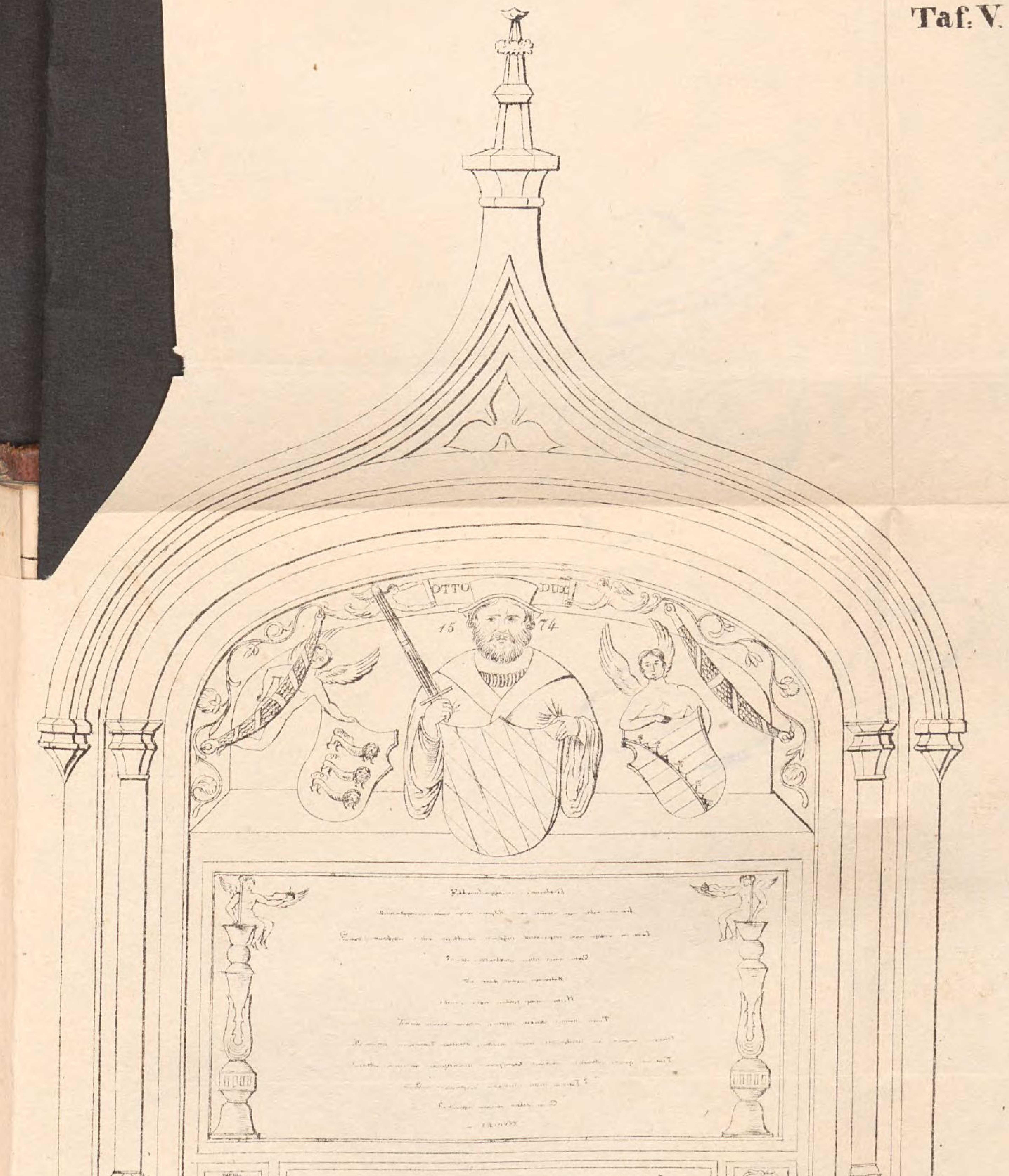

Sodi del.

Grabdenkmal des Herzogs Otto v. Sachsen und Bayern
in der Stiftskirche zu Aschaffenburg.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

zu Tafel IV
10
5
0
1
Fuſs bair.
c
b
a
TRAMUNG
ME FECIT
c
a
b

Geschenk des Herrn Verfassers ...
M. 14 Januar 1853

Geschichte

des vormaligen

Kollegiatstiftes

zu den

hh. Peter und Alexander
in Aschaffenburg

mit

einer Beschreibung der dortigen Stiftskirche.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

May, Jakob

Geschichte des vormaligen Collegiatstiftes zu den Hl. Peter und Alexander in Aschaffenburg ...

Würzburg 1837

Bavar. 1784 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376434-5